Crim.
75 x

Dorn

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Prozeß

gegen

die 42 steuerverweigernden Abgeordneten

der

Preußischen National-Versammlung.

Authentische Berichte

über die

Verhandlungen dieses Prozesses.

Mit einer

einleitenden Geschichte der Untersuchung

von

C. Dorn,

Advocat-Anwalt beim Königl. Revisions- und Cassationshofe.

Berlin 1850.

Bei Friedrich Gerhard.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

Digitized by Google

Neue Zeiten bringen Verwicklungen mit sich, welche man vergeblich durch Anpassung der alten Gesetze zu lösen sucht. Die Gesetzgebung hinkt hinter den Verhältnissen her. Sie trifft gewöhnlich erst Fürsorge, wenn nach dem Eintreten des ungeahnten Falles die Unzureichendheit der bestehenden Gesetze sich gezeigt hat.

Zur Zeit der Abfassung des Landrechts konnte es nicht vorausgesehen werden, daß in Preußen neben der Königlichen Gewalt dereinst eine andere Gewalt bestehen würde, welche die erstere beschränkt. Das Landrecht vermochte für den Fall des Konfliktes dieser beiden Gewalten keine Bestimmungen zu treffen. Am wenigsten konnte dasselbe den Fall voraussehen, daß dereinst die künftige Volksvertretung in die Lage kommen werde, durch Entziehung der Geldmittel die verantwortlichen Minister zum Abtreten zwingen zu wollen.

Niemand dachte selbst in den Novembertagen inmitten des Konfliktes daran, daß die Nationalversammlung, wenn sie das

Digitized by Google

Miniſterium Brandenburg zur Erhebung und Verwendung von Steuern für nichtberechtigt erklärte, ein Verbrechen beginge; es fiel Niemandem ein, aus dieſem Grunde von dem Beſchluſſe abzurathen. Schon am 10. November, unmittelbar nachdem der Konflikt eingetreten war, erhoben ſich außerhalb der Verſammlung Stimmen, welche als äußerſte Mittel des Widerſtandes die Steuerverweigerung und die Entbindung des Heeres vom Eide forderten. Man bebte vor dieſen äußerſten Mitteln zurück, weil man ſich nicht verhehlte, daß möglicherweiſe die Bande der Ordnung gelöſt werden könnten und daß nur mit Opfern ein geregelter Zuſtand der Verwaltung wieder herzuſtellen ſein würde. Die ernſte Bedeutung der Steuerverweigerung wurde, nachdem am 11. November im Schooße der Verſammlung der erſte hierauf bezügliche Antrag geſtellt war, nicht verkannt. Alle Gründe für und wider wurden vom Standpunkte der Politik reiflich erwogen; auch die Kompetenz der Verſammlung, einen ſolchen Beſchluß zu faſſen, wurde erörtert; keine Stimme aber erhob ſich, die Verſammlung daran zu erinnern, daß ſie ein Verbrechen zu begehen im Begriff ſtehe. Und doch vereinigte die Verſammlung eine nicht unbeträchtliche Zahl namhafter Juriſten in ihren Reihen, denen die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen des Landrechtes gewiß gegenwärtig waren.

Niemand, wie geſagt, dachte daran, bevor der Beſchluß gefaßt war, die Faſſung deſſelben als ein Kriminalverbrechen zu betrachten. Erſt nachdem der Beſchluß ergangen war, und nachdem das Land ſeine Nichtzuſtimmung zu erkennen gegeben hatte, war

Digitized by Google

man bestrebt, einige Paragraphen des Landrechts hervorzusuchen und diese auf den Steuerverweigerungsbeschluß, so gut es eben gehen wollte, anwendbar zu machen.

Die Verlegenheit, wie man das begangene Verbrechen bezeichnen solle, war groß. Am 7. Dezember 1848, zwei Tage nach Auflösung der Nationalversammlung und Octroyirung der Verfassung, erhob der Staatsanwalt den ersten Antrag auf Untersuchung. Es heißt in diesem Antrage:

> „Gegen diejenigen Mitglieder der zur Vereinbaruug der Verfassung berufenen — jetzt aufgelösten — Nationalversammlung, welche am 15. November die Steuerverweigerung beschlossen, diesen Beschluß durch Verkündigung in den Provinzen und auf andere Weise zur Ausführung gebracht, die Beschlagnahme der öffentlichen Kassen und, indem sie die von des Königs Majestät eingesetzten Minister für Hochverräther erklärt, die Absetzung der ihnen mißliebigen Beamten angeordnet, hierdurch sowohl als durch vielfache andere Maaßregeln die Regierungsgewalt an sich zu reißen unternommen, ja sogar einen bewaffneten Widerstand gegen die bestehende Regierung zu organisiren sich nicht gescheut haben; gegen alle diese Personen beabsichtige ich auf Grund der Strafvorschriften §. 92 seq. 233 seq. 242 u. 243. Titel 20. Th. II. des Allgem. Landrechtes Anklage zu erheben."

Digitized by Google

An dieſe Bemerkungen ſchloß ſich der Antrag auf Ernennung eines Unterſuchungsrichters, und zwar richtete der Staatsanwalt dieſen Antrag an das damalige Kammergericht, weil unter den zu verfolgenden Perſonen ſich richterliche Beamte befanden und rückſichtlich dieſer der eximirte Gerichtsſtand damals noch nicht aufgehoben war.

Nicht ohne Intereſſe iſt die Wahrnehmung, daß damals der Staatsanwalt in den von der forttagenden Nationalverſammlung gefaßten Beſchlüſſen eine Reihe von Verbrechen zu erblicken glaubte, von denen keines ſpäter zur Anklage geſtellt worden iſt, und daß andererſeits ſpäter ein Verbrechen zur Anklage geſtellt wurde, an welches der Staatsanwalt bei ſeinem erſten Antrage nicht gedacht hatte.

Ein Blick auf die in dem Antrage in Bezug genommenen Geſetze zeigt die völlige Rathloſigkeit, in der man ſich damals befand. Die §§. 92 und folgende des Strafrechts behandeln den Hochverrath. Unter Hochverrath verſteht das Landrecht ein Unternehmen, welches auf gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates, oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt. Die Maaßregeln der Nationalverſammlung aber waren gegen die Perſon Seiner Majeſtät überhaupt nicht gerichtet; ſie bezweckten auch keine Umwälzung der Staatsverfaſſung, ſondern recht eigentlich ein Aufrechterhalten des damals beſtehenden Standes der Dinge; nämlich die Aufrechterhaltung des durch Geſetze verbrieften Vereinbarungsprinzips.

Digitized by Google

Die §§. 233 und folgende handeln von der Anmaaßung der dem Staate vorbehaltenen Hoheitsrechte, und zwar von dem Falle, wenn die Anmaaßung zugleich ein Vergehen wider die Verfassung des Staates und dessen Sicherheit enthält. Es sollen dann die in den §§. 92 seq. u. 125 seq. festgesetzten Bestimmungen der Strafe stattfinden.

Die Nationalversammlung aber hatte sich ein Hoheitsrecht nicht angemaaßt; sie legte nicht Steuern auf, sondern sie erklärte ein bestimmtes Ministerium für nicht berechtigt Steuern zu erheben und Staatsgelder zu verwenden. In der bloßen Untersagung der Ausübung eines Hoheitsrechtes kann unmöglich die Anmaaßung eines solchen liegen, und schon aus diesem Grunde konnte von Anwendung der §§. 233 und folgende die Rede nicht sein.

Die §§. 242 und 243 endlich behandeln den Fall der „betrüglichen" Vorenthaltung von Abgaben und Gefällen und der Beihülfe zu diesem Verbrechen. Die betrügliche Vorenthaltung von Gefällen und Abgaben setzt voraus, daß die Erfordernisse des Betruges vorhanden sind. Die Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen auf den von Volksrepräsentanten in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschluß, daß das Ministerium zur Erhebung von Steuern nicht berechtigt sei, springt daher von selbst in die Augen.

Nachdem einige Monate hindurch die umfangreiche Voruntersuchung geführt war, muß die Unanwendbarkeit jener Strafgesetze der Staatsanwaltschaft selbst eingeleuchtet haben. Sie ließ dieselben fallen und griff die Sache überhaupt nunmehr in einer ganz andern Weise an.

Digitized by Google

Während früher die Staatsanwaltschaft die Abgeordneten schon wegen ihrer bloßen Betheiligung bei Fassung des Steuerverweigerungsbeschlusses zu verfolgen beabsichtigt hatte, gab sie diese Absicht auf. Nur diejenigen Abgeordneten sollten verfolgt werden, welche durch Veröffentlichung des gedachten Beschlusses oder in sonstiger Weise für die Ausführung der Steuerverweigerung sich thätig gezeigt hatten.

Zu diesem Ende wurde die bis dahin unbekannt gewesene Theorie von einem Aufruhr aufgestellt, welcher ohne räumliches Zusammenbringen von Menschen und ohne das Mittel physischer Gewalt sollte begangen werden können. Die Tendenz des Steuerverweigerungsbeschlusses — so sagte die Staatsanwaltschaft — sei gewesen, durch die zu unterlassende Steuerzahlung die Krone, wenn nicht zur Entlassung des Ministerii Brandenburg, so doch zur Zurücknahme der durch die Königliche Botschaft vom 8. November 1848 angeordneten Verlegung des Sitzes der Versammlung zu zwingen. Nothwendig zum Thatbestande des Verbrechens sei nicht, daß ein physischer Zwang, eine physische Gewalt beabsichtigt gewesen sei. Physische Gewalt sei blos erforderlich, wenn die eine Spezies des Aufruhrs in Frage sei, wenn nämlich durch den Aufruhr die Durchführung einer von der Obrigkeit beschlossenen Maaßregel verhindert werden sollte.*) Sei dagegen bezweckt worden,

*) Bei der mündlichen Verhandlung fühlte der fungirende Vertreter des Staatsanwaltes die Inkonsequenz dieser Unterscheidung. Er ging des-

Digitized by Google

etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, so sei eine Gewaltsamkeit der Mittel nicht erforderlich; es genüge, daß der Zwang durch Handlungen einer ganzen Klasse des Volkes, einer Stadt- oder Dorfgemeinde ausgeübt werden soll. Ein räumliches Zusammenbringen an demselben Orte endlich habe das Gesetz nicht im Auge; auch die Hinleitung zu Handlungen zu demselben Zweck sei darunter zu verstehen, und eine solche liege in der Aufforderung zur Steuerverweigerung, sobald dieselbe derartig veröffentlicht werde, daß sie zur Kenntniß der Bewohner einer Provinz, einer Stadt oder eines Dorfes gelange.

Außerdem fand der Staatsanwalt in der Veröffentlichung des Steuerweigerungsbeschlusses die nach §. 151 des Strafrechts mit Strafe bedrohte Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung.

Die Deputation des Kriminalsenats des Kammergerichtes, welche damals über die Versetzung in den Anklagestand zu befinden hatte, erließ hierauf unterm 10. März 1849 folgenden Beschluß:

„Der Königliche Staatsanwalt bei dem Kammergericht hat unterm 21. Februar c. beantragt, verschiedene Mitglieder der auf Grund des Wahlgesetzes vom 8. April pr.

---

halb noch einen Schritt weiter; er behauptete, daß auch die durch geistigen Widerstand versuchte Verhinderung der Ausführung einer obrigkeitlichen Verfügung den Versuch des Aufruhrs darstelle. Damit trat der Vertreter der Staatsanwaltschaft sogar mit den Ausführungen in der schriftlichen Anklage, sowie mit den Ansichten der Rathskammer und des Anklagesenates in Widerspruch.

Digitized by Google

berufenen Nationalversammlung resp. wegen versuchten Aufruhrs und Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung (§. 167 u. 151. Titel 20. Th. II. des Allgem. Landrechts) in Anklagestand zu versetzen.

Der Antrag beruht zum Theil darauf, daß die Angeklagten sich an strafbaren Handlungen betheiligt haben sollen, welche verabredet waren; zum Theil darauf, daß außerdem einzelnen Angeklagten besondere strafbare Handlungen Schuld gegeben werden."

Nachdem die Deputation ihre Kompetenz geprüft und für begründet erachtet hat, heißt es dann weiter:

„Von den — der Königlichen Botschaft zuwider — fortberathenden Mitgliedern der Nationalversammlung ist am 15. November ein Beschluß gefaßt worden:

das Ministerium Brandenburg sei nicht berechtigt über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge, und trete dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November 1848 in Kraft.

In der Theilnahme an diesem Beschluß, in der Verbreitung desselben, in der Aufforderung an das Volk, diesen Beschluß auszuführen — findet der Staatsanwalt das Verbrechen des versuchten Aufruhrs.

Digitized by Google

In wiefern etwa den Angeklagten der Schutz des Gesetzes vom 23. Juni 1848 zu Statten kommen dürfte, kann dahingestellt bleiben, da in den gedachten Handlungen nach den bestehenden Gesetzen ein Verbrechen nicht zu finden ist.

Die Annahme vorausgesetzt, der sogenannte Steuerverweigerungsbeschluß und die Aufforderung an das Volk, keine Steuern zu bezahlen, habe bezweckt, die Krone — wenn nicht zur Entlassung des Ministerii Brandenburg, so doch zur Rücknahme der Botschaft vom 8. November, betreffend die Verlegung und Vertagung der Versammlung — zu nöthigen, so liegen doch die zur Anwendung des §. 167 l. i. erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Sollte die Fassung des §. 167 es zweifelhaft lassen, daß zu den Erfordernissen des Aufruhrs — auch in dem Falle daß etwas von der Obrigkeit erzwungen werden soll — die Beabsichtigung „wirklicher Gewalt" gehört, so wird dies durch die unmittelbar folgenden Strafbestimmungen §. 168 seq. völlig klar. In der Aufforderung an das Volk, keine Steuern zu bezahlen, liegt nicht die Aufforderung zu „wirklicher Gewalt"; es ist daher die Strafe des Aufruhrs unanwendbar. Dieselbe wird aber auch durch das Nichtvorhandensein eines andern Requisites des §. 167 ausgeschlossen: „das Zusammenbringen einer Klasse des Volkes" ꝛc. Ein solches Zusammenbringen ist in der

Digitized by Google

Aufforderung zur Steuerverweigerung nicht enthalten. Denn die Steuerzahlung kann von dem ganzen Volke verweigert werden, ohne daß auch nur zwei Personen irgend wie zusammengebracht werden.

Wird daher auch in der Proklamation vom 18. und 27. November die Aufforderung an das Volk gefunden, keine Steuern zu zahlen, so liegt doch in der Verbreitung derselben nicht das Verbrechen des versuchten Aufruhrs."

Die Deputation war ferner der Meinung, daß in der Veröffentlichung des Beschlusses ebensowenig die versuchte Erregung von Mißvergnügen (§. 151) zu finden sei.

In Folge der Beschwerde des Staatsanwaltes gedieh die Sache an die betreffende Deputation des Oberappellations-Senates des Kammergerichtes. Inzwischen aber war der 1. April herangekommen; die neue Justizorganisation trat mit diesem Tage ins Leben; der Oberappellationssenat hatte zu existiren aufgehört und der Anklagesenat des an die Stelle des Kammergerichts getretenen Appellationsgerichtes verfügte, daß nunmehr die Akten an das Königliche Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungen, abzugeben seien, weil der eximirte Gerichtsstand der richterlichen Beamten jetzt aufgehört habe, das Stadtgericht also nunmehr das kompetente Gericht sei, auch der §. 184 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Umleitung der Untersuchungen, in welchen in I. Instanz noch nicht erkannt worden, nach dem neuen Verfahren verordne.

Digitized by Google

Obwohl unter der gedachten „Umleitung" wohl kaum ein Wiederanfangen mit den bereits durchlaufenen Stadien der Untersuchung zu verstehen sein kann, begann die Rathskammer des Stadtgerichtes damit, noch einmal über die Versetzung in Anklagestand zu befinden. Sie adoptirte die Ansicht der Staatsanwaltschaft von dem Aufruhr durch psychischen Zwang. Auch der Anklagesenat des Appellationsgerichtes pflichtete dieser Ansicht bei, und so wurde nach und nach die Versetzung in Anklagestand gegen 42 Abgeordnete ausgesprochen. Nur in Beziehung auf vier Angeklagte (Bucher, Quandt, Riebe und Plath) behauptete die Staatsanwaltschaft, daß dieselben auch zur Anwendung wirklicher Gewalt aufgefordert hätten. Bezüglich aller Uebrigen reducirte sich die Anklage auf den versuchten Aufruhr durch psychischen Zwang.

Die Geschwornen der Hauptstadt haben die Möglichkeit eines derartigen Aufruhrs nicht angenommen; sie haben allein den Angeklagten Bucher für schuldig erachtet, rücksichtlich dessen, wie bemerkt, die Anklage eine Aufforderung physischer Gewalt, und zwar zur bewaffneten Erhebung, behauptet hatte. Der Gerichtshof erachtete in gleicher Weise den Angeklagten Plath in contumaciam für schuldig; da Letzterer in ähnlicher Lage sich befand, wie Bucher; der Gerichtshof verurtheilte aber auch den ausgebliebenen Müller Kabus wegen versuchten Aufruhrs, obschon bei diesem eine Aufforderung zu wirklicher Gewalt weder behauptet noch erwiesen war; dieser vielmehr sich mit den von den Geschworenen für nichtschuldig er-

Digitized by Google

klärten Angeklagten in gleicher Lage befand. Der Gerichtshof hat sonach die Theorie der Staatsanwaltschaft vom Aufruhr durch psychischen Zwang, vom Aufruhr, der ohne räumliche Vereinigung der Aufrührer begangen wird, für die richtige erachtet.

Wunderbar wird es den Juristen anderer Länder erscheinen, daß unsere Gesetzgebung einen derartigen Aufruhr kennen sollte. Es dürfte aber auch schwer sein, von der Richtigkeit der Ausführung der Staatsanwaltschaft sich zu überzeugen. Alle Staatsbürger haben die Verbindlichkeit, den Befehlen und Anordnungen der Staatsgewalt, in der Person jeder Obrigkeit, zu gehorchen, und sich der vollstreckenden Macht, welche dieselben ausführt, zu unterwerfen. Aber die bloße Verletzung dieser Verbindlichkeit (also der bloße Ungehorsam, die einfache von Thätlichkeiten nicht begleitete Widersetzlichkeit), ist nicht strafbar; sie setzt den Widerspenstigen nur der Anwendung von Zwangsmitteln aus. Strafbar wird die Widersetzlichkeit erst durch den Gebrauch oder die Androhung des Gebrauchs physischer Kräfte zum Zweck der thätigen Behauptung des Ungehorsams. Geschieht dies von Einzelnen, oder auch von Mehreren, jedoch nicht als Menge (turba), so liegt nach der Terminologie des Gemeinen Rechtes das crimen vis vor. Wenn aber eine Menschenmenge (turba, wobei nach der Ansicht vieler Rechtslehrer mindestens eine Menge von zehn Personen erfordert wird) sich öffentlich zusammenrottet, in der Absicht, ihren Privatwillen wider den öffentlichen Willen (der Obrigkeit) mit ver-

Digitized by Google

einer Kraft geltend zu machen, so kommt der Begriff von Tumult und Aufruhr zur Anwendung *).

Die Gesetzgebungen aller civilisirten Völker erfordern zum Thatbestande des Aufruhrs, daß der vorgesteckte gesetzwidrige Zweck durch physische Gewalt erreicht werden sollte. Mittermaier bemerkt in Bezug auf das Gemeine Deutsche Recht: „die Merkmale, welche den Aufruhr charakterisiren müssen, liegen in der gefahrdrohenden größeren Zusammenrottung mit der beharrlichen Richtung, ihre Zwecke mit Gewalt durchzusetzen. Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet Aufstand und Aufruhr. Aufstand ist die Zusammenrottung mehrerer Menschen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten. Aufruhr ist vorhanden, wenn bei entstandener Zusammenrottung es durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß. Ebenso wird nach dem königl. sächsischen, dem württembergischen, dem badischen Strafgesetzbuch vorausgesetzt, daß Anwendung physischer Gewalt in der Absicht der Aufrührer lag. In gleicher Weise erfordert das französische Strafgesetzbuch zum Thatbestande der Rebellion eine attaque ou résistance avec violences et voies de fait. Sollte nun wirklich das preußische Landrecht allen sonst gebräuch-

*) Vergl. Feuerbach, peinl. Recht §. 201.

Digitized by Google

lichen Auffassungen zum Trotz einen Aufruhr ohne physische Gewalt kennen?

Der §. 167 des Strafrechtes bestimmt:

„Wer eine Klasse des Volkes, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig."

Die vereinigte Gewalt und zwar die physische soll hiernach — so sagt die Anklageschrift — zum Thatbestande allerdings erforderlich sein bei der ersteren Art des Aufruhrs, welche gegen die Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen gerichtet ist; sie soll nicht bei der zweiten Art des Aufruhrs erforderlich sein, weil in dem zweiten Satze des Erfordernisses der vereinigten Gewalt nicht abermals gedacht ist.

Sonderbar müßte an sich schon eine solche Unterscheidung erscheinen. Sie wird aber geradezu unmöglich, wenn man über den §. 167 hinausgeht; wenn man die weiteren Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere den §. 168 ins Auge faßt. Dort wird überall in Bezug auf das Strafmaaß nur unterschieden, ob bereits Gewalt wirklich angewendet worden, oder ob dieselbe noch nicht zur Anwendung gelangt ist. Immer also wird vorausgesetzt, daß Gewalt überhaupt in der Absicht der Aufrührer lag. Zwischen den beiden Arten des Aufruhrs (Widersetzlichkeit gegen Ausführung von

Digitized by Google

Befehlen und Erzwingen von Maaßregeln) wird hierbei in keiner Weise unterschieden. Nothwendig muß daher der Gesetzgeber in beiden Fällen die physische Gewalt als in der Absicht der Aufrührer liegend unterstellt haben.

Noch schlimmer steht es mit der Behauptung, daß ein räumliches Zusammenbringen der Aufrührer nicht nothwendig sei, daß es genüge, die Gemüther räumlich getrennnter Menschen zur Fassung eines Entschlusses zu bestimmen, wodurch ein Zwang — wenn auch kein physisch gewaltsamer — gegen die Obrigkeit ausgeübt werden soll. Der in den obenerwähnten fremden Gesetzgebungen fast überall wiederkehrende Ausdruck „Zusammenrottung" ist freilich deutlicher, als der im Landrecht gebrauchte Ausdruck. Allein auch dieser kann einem Zweifel nicht Raum geben. „Wer eine Klasse des Volks u. s. w. zusammenbringt, um sich mit vereinigter Gewalt zu widersetzen oder etwas zu erzwingen", der ist ein Aufrührer. Unmöglich kann hier an ein blos geistiges Zusammenbringen gedacht sein. Wenigstens hätte sich der Gesetzgeber, wenn dies in seiner Absicht gelegen hätte, ungeschickter, als geschehen, nicht wohl ausdrücken können.

Die Streitfrage ist neu, sie verdankt ihre Entstehung dem Konflikte der Novembertage, und mancher Angeklagte ist in den Provinzen bereits dieser neuen Interpretation des §. 167 als Opfer gefallen. Wir sehen hier eine Erscheinung wiederkehren, welche häufig genug bei politischen Prozessen sich zeigt; es will eben für den besonderen Fall kein passendes Strafgesetz sich finden, und

Digitized by Google

doch möchte man die Handlung straflos nicht ausgehen lassen. Darum wird das Strafgesetz gedreht und gewendet; es wird den Worten Gewalt angethan und dem Gesetze eine Auslegung gegeben, welche sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag. Sehr richtig sagte der Vertheidiger Volkmar in der Sitzung vom 20. Februar: während man sonst das Verbrechen kenne und nur die Verbrecher gesucht würden, glaube man hier die Verbrecher zu haben, und nun suche man nach dem Verbrechen.

Charakteristisch ist, daß der Königliche Staatsanwalt selbst unmittelbar nach Fassung des Steuerverweigerungsbeschlusses ein Verbrechen darin gar nicht gefunden zu haben scheint. Am 17. November 1848 antwortete derselbe dem Präsidenten von Unruh auf die Mittheilung der von der Nationalversammlnng beschlossenen Denkschrift wegen Versetzung der Minister in Anklagestand wegen Hochverrathes:

Das Schreiben vom 13. d. M., welches Sie als in der Sitzung der National-Versammlung vom 28. Oktober d. J. erwählter Präsident derselben an mich gerichtet, habe ich erhalten, auch von der beigefügten Denkschrift Kenntniß genommen. Ich kann indessen keine Veranlassung finden gegen die Minister Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Strotha und von Manteuffel wegen Hochverraths eine Verfolgung einzuleiten.

Das Verbrechen des Hochverraths setzt nach §. 92 Allgemeinen Landrechts II. 20. abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Fall eines Angriffs auf das Leben oder die Freiheit des

Digitized by Google

Staatsoberhauptes, ein Unternehmen voraus, welches auf die gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats abzielt.

Aus keiner der in der Denkschrift vorgebrachten Thatsachen kann ein solches Unternehmen, wie es zum Verbrechen des Hochverraths rechtlich erfordert wird, gefolgert werden. Es hat vielmehr das Staatsministerium sowohl bei der erfolgten Vertagung der National-Versammlung als auch bei einer anderen Gelegenheit ausdrücklich erklärt, daß es an den Grundsätzen der konstitutionellen Verfassung unverbrüchlich festhalten und die von des Königs Majestät verheißenen konstitutionellen Freiheiten auf das Gewissenhafteste zur Erfüllung bringen werde.

Soll der Ausführung in der Denkschrift eine rechtliche Bedeutung beigelegt werden, so muß ein Verfassungsgesetz als vorhanden vorausgesetzt werden, welches die Fälle, in denen die verantwortlichen Minister wegen Verletzung der Verfassung unter Anklage zu setzen sind, normirt, ein Verfassungsgesetz, welches die National-Versammlung mit der Krone zu vereinbaren berufen, der lauten Forderungen der Nation ungeachtet aber bis jetzt zu verwirklichen nicht zu vermögen gewesen ist. Nach diesem Gesetze allein würde die Zulässigkeit einer Anklage gegen die verantwortlichen Minister wegen vermeintlicher Verletzung der Verfassung zu beurtheilen und alsdann die National-Versammlung so berechtigt als verpflichtet sein, die Versetzung der Minister in den Anklagestand zu beantragen oder zu beschließen. Als die durch Königl. Verordnung berufene National-Versammlung vermag ich aber Angesichts der Königl. Botschaft vom 8. November d. J. die Versammlung, welche inzwischen aus einzelnen Mitgliedern der bis zum 27. d. Mts. vertagten National-Versammlung zusammengetreten ist, nicht anzuerkennen.

Ebensowenig fällt den Ministern ein im Wege des Kriminal-Verfahrens zu verfolgendes Amtsverbrechen zur Last, da keine Um-

Digitized by Google

stände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, es hätten die Minister die in der Denkschrift berührten Amtshandlungen in einer solchen Absicht unternommen, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 29. März 1844 erfordert wird, um die Strafvorschrift des §. 333 Allgemeinen Landrechts II. 20. anwenden zu können. Läge endlich aber auch wirklich ein solches Amtsverbrechen vor, so würde alsdann doch nur nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren und ich nach §. 9. des Gesetzes vom 17. Juli 1846 nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde der Anzuklagenden einzuschreiten ermächtigt sein. An einer solchen ermangelt es, wenn man nicht des Königs Majestät Allerhöchste Person dafür ansehen will. Ohne den Boden der bestehenden Gesetze zu verlassen, denen Folge zu leisten meine Amtspflicht erheischt, kann ich bei der zur Zeit noch nicht vereinbarten Verfassung weder die National-Versammlung noch viel weniger die zur Zeit tagende Fraktion derselben für berechtigt erachten gegen die Minister wegen vermeintlich begangener Amtsverbrechen einen Strafantrag zu formiren.

Schließlich mögen Sie, mein Herr Präsident, sich versichert halten, daß ich nach wie vor mit allen mir zu Gebote stehenden Kräften bemüht sein werde, das Ansehn der Gesetze aufrecht zu erhalten und die hie und da gesunkene Achtung vor dem Gesetze von Neuem zu beleben. Ich vertraue dabei auf die Integrität und die bewährte Pflichttreue unserer Vaterländischen Gerichte.

Berlin, den 17. November 1848.

Der erste Staats-Anwalt beim Kammer-Gericht
und Kriminal-Gericht.
Sethe.

An
den Präsidenten der National-Versammlung
Herrn von Unruh
hier.

Digitized by Google

Kaum würde am 17. November, zwei Tage nach Faſſung des Steuerverweigerungsbeſchluſſes, der Staatsanwalt in dieſer Weiſe geantwortet haben, wenn er damals bereits, wie es Inhalts des Antrages vom 7. Dezember geſchah, die forttagenden Volksvertreter als eine Geſellſchaft von Hochverräthern betrachtet hätte. Der Staatsanwalt würde in dieſem Falle gar nicht geantwortet haben, der Königl. Staatsanwalt hat Hochverräthern keine Rede und Antwort zu ſtehen. Man wußte aber eben vom erſten Augenblicke ab gar nicht, ob und unter welchen ſtrafrechtlichen Geſichtspunkt man den Steuerverweigerungsbeſchluß rubriziren ſollte. Aus dieſer Verlegenheit erklären ſich die vielfachen Mißgriffe.

Erſchien ſchon der künſtliche Aufbau der ſpäter wirklich beſchloſſenen Anklage dem Unbefangenen auffällig, ſo mußte das weitere Verfahren doch nicht weniger auffällig erſcheinen. Die gleichzeitige Verhandlung der verſchiedenen Anklagen beruhte nicht auf einem innern Grunde. Es war nicht einmal die Anklage gegen die ſämmtlichen Angeklagten durch ein und daſſelbe Urtheil des Anklageſenates erkannt; vielmehr war ſucceſſive durch ſechs Urtheile die Verweiſung der Angeklagten in einzelnen Gruppen vor das Berliner Schwurgericht erfolgt. Indeſſen auch dieſe Gruppen hingen unter ſich nicht zuſammen; die Kombinirung war eine rein zufällige und willkürliche. Ein Beſchluß des Anklageſenates, welcher die Junktion ſämmtlicher Gruppen ausgeſprochen hätte, iſt niemals ergangen. Nichtsdeſtoweniger wurden die Angeklagten

Digitized by Google

sämmtlich auf den nämlichen Tag vorgeladen und die Anklagen wurden gemeinschaftlich verhandelt.

Ein Grund hierzu war bei der Art und Weise wie die Anklageschrift formulirt war, nicht vorhanden. Der Staatsanwalt hatte die früher aufgestellte Behauptung, daß den Handlungen der Einzelnen Verabredung zum Grunde liege, fallen lassen. Die Anklagen wenigstens enthalten davon kein Wort. Es wäre vom Standpunkte des Staatsanwaltes auch gefährlich gewesen, eine Verabredung zu behaupten, weil dann leicht angenommen werden konnte, daß die Angeklagten bei den Aufforderungen zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete ihre Meinung geäußert hätten und somit der Schutz des Gesetzes vom 23. Juni 1848 ihnen zu statten komme. Lag eine Verabredung nicht zum Grunde, so hatte die Handlung des Einen mit der des Andern nichts zu thun. Die Gleichartigkeit des Zweckes und die Gleichartigkeit der Mittel machte die einzelnen Handlungen nicht conner. Eine Verbindung war nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig war dann das Forum des Berliner Schwurgerichtes für sämmtliche Angeklagte begründet. Nur der eine derselben hatte hier sein Domicil; bei den Uebrigen konnte Berlin nur als forum delicti commissi in Betracht kommen.

Nach §. 77 No. 2. der Kriminal-Ordnung ist das forum delicti commissi dort, wo diejenige Handlung vorgefallen ist, welche die Vollendung des Verbrechens ausmacht. Nach der Be-

Digitized by Google

hauptung der Anklageschrift wollte jeder Angeklagte in seinem Wahlkreise einen Aufruhr hervorbringen. Wäre es zur Vollendung des Verbrechens gekommen, so würde Niemand zweifeln, daß die einzelnen Wahlkreise die fora delicti commissi gebildet haben würden. Da die Sache bei einem Versuche blieb, so tritt freilich in gewisser Beziehung ein anderes Verhältniß ein; man kann in einem solchen Falle einen Gerichtsstand des Versuchs annehmen (Kleinschrod, von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande, §. 65. Bauer, Grundsätze des Kriminalprozesses 58.) Allein dann wird der Gerichtsstand des Versuchs wieder derjenige Ort sein, wo die letzte Handlung des Versuchs vor sich gegangen ist. Dies aber wären im vorliegenden Falle wiederum die einzelnen Wahlkreise der Angeklagten gewesen. Denn gerade in der im Auftrage der Angeklagten geschehenen Veröffentlichung des Steuerverweigerungsbeschlusses und der andern darauf bezüglichen Schriftstücke fand die Anklage den versuchten Aufruhr.

So ist denn durch die Vereinigung von 42 Anklagen und die Heranziehung sämmtlicher Angeklagten vor das hiesige Forum, der Prozeß zu einem Monsterprozeß geworden, und er würde zu einem noch bei Weitem kolossaleren Prozeß angewachsen sein, wenn die Staatsanwaltschaft konsequent gewesen wäre. Denn dann mußte dieselbe alle Diejenigen, durch deren Vermittelung der einzelne Angeklagte in seinem Wahlkreise die Veröffentlichung des Steuerverweigerungsbeschlusses bewirkt hatte, als Theilnehmer an jenem vermeintlichen Aufruhrversuch zur Verantwortung ziehen.

Digitized by Google

Einen Vortheil aber hat die Verbindung der 42 Anklagen gewährt. Die dadurch herbeigeführte längere Dauer der Verhandlungen bot Gelegenheit, durch wiederholte und vielseitige Beleuchtung der Theorie vom Aufruhr ohne physische Gewalt die Unhaltbarkeit dieser Theorie klar zu machen. Spätere und ruhigere Zeiten werden in dieser Beziehung dereinst noch ein entscheidenderes Urtheil bringen.

Berlin, den 25. Februar 1850.

C. Dorn.

Sitzung vom 4. Februar.

Vorsitzender: Appellationsgerichts-Rath v. Caprivi.
Richter: Stadtgerichts-Räthe Stahn, Schartmann und Groschuff und Assessor Hartung.
Ergänzungsrichter: Assessoren Buchalsky und Bindewaldt.
Gerichtsschreiber: Actuarius Rogan.
(Für den Oberstaatsanwalt: Assessoren Riem und v. Radecke.)
Defensoren: Advocat-Anwälte Dorn und Volkmar, Rechtsanwalt Gall und Dr. Stieber.

Vor dem Eingange zum Sitzungssaale findet durchaus kein Gedränge statt. Um 9 Uhr ist der Zuhörerraum noch mäßig gefüllt. Schutzmänner sind nicht zu erblicken. Erst nach und nach füllt sich die Tribüne. Der Sitzungssaal hat eine andere innere Einrichtung erhalten. Vor der eigentlichen Bank der Angeklagten befinden sich noch drei Reihen Bänke, und außerdem noch der Richterbank gegenüber zwei Bänke. Der Platz für die Vertheidiger ist vor den Angeklagten. Das Barraur ist dadurch, wie sich von selbst versteht, sehr beengt worden. Gegen 9½ Uhr treten die Angeklagten nach und nach in den Sitzungssaal, und nehmen der Reihenfolge nach, die sie in der Anklage haben, ihre Plätze ein. Ihr Erscheinen machte sichtlich einen feierlichen Eindruck auf alle Anwesenden; denn unter ihnen befanden sich viele hervorragende bekannte Persönlichkeiten aus der National-Versammlung.

Darauf tritt der Gerichtshof ein und ruft der Präsident die Namen der Angeklagten auf. Es meldet sich als anwesend:

1. Der Kaufmann **Goswin Krackrügge** aus Erfurt, vertheidigt durch den Dr. **Stieber**.
2. Der Obergerichts-Assessor **Herrmann Schulze** aus Delitzsch, vertheidigt vom Advocatanwalt **Volkmar**.
3. Der Prediger **Hildenhagen** aus Quetz, durch den Advocatanwalt **Volkmar** vertheidigt.
4. Der Rechtsanwalt **Daniel Samuel Moritz** aus Torgau, vertheidigt durch den Advocatanwalt **Dorn**.
5. Der Landrath **Bauer** aus Krotoschin vertheidigt durch denselben.
6. Der Prediger **Wilhelm Baltzer** aus Nordhausen, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.

Digitized by Google

7. Der Apotheker **Johann Reinige** aus Gesell vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
8. Der Prediger **Schaffranneck** aus Beuthen, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
9. Der Assessor **Anton Ludwig Peters** zu Schwarza, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
10. Der Gutsbesitzer **Müller** zu Zell vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
11. Der Bauergutsbesitzer **Johann Dunzel** zu Ober-Alzenau, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.
12. Der Eigenthümer **Friedrich Ludwig Raentsch** zu Ausbau bei Rackow, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.
13. Der Rector **Herhold** zu Bibra, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.
14. Der Obergerichts-Assessor **Bucher** zu Stolp, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
15. Der Müllergeselle **Quandt** zu Mellen bei Labes, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
16. Der Lehrer und Küster **Moldenhauer** zu Stojenthin vertheidigt durch Herrn **Stieber**.
17. Der Regierungs-Assessor **Pilet** zu Stendal, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
18. Der Rechts-Anwalt **Schultz** zu Wanzleben, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
19. Der Bauer **Riedel** zu Rohrsdorf bei Bahn, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
20. Der Rektor und Prediger **Dorn** in Festenberg vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
21. Der Obergerichts-Assessor **Hading** zu Berlin, vertheidigt durch Herrn **Stieber**.
22. Der Dr. med. **Wollheim** zu Dyhrnfurth, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.
23. Der Prediger **Müller** zu Riemberg, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
24. Der Bauergutsbesitzer **Voigt** zu Troitschendorf bei Görlitz, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.
25. Der Kaplan **v. Berg** zu Jülich, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
26. Der Gutsbesitzer **Bernhard v. Bruchhausen** zu Stobern bei Oelde, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
27. Der Mühlenmeister Daniel **Iwand** zu Kryczanowitz bei Trebnitz, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
28. Der Buchdruckerei-Besitzer **Siebert** zu Soldin, vertheidigt durch Herrn Rechtsanwalt **Gall**.
29. Der Pastor **Schöne** zu Rothenburg, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.
30. Der Advokat **August Messerich** zu Bitburg, vertheidigt durch Herrn **Dorn**.
31. Der Ortsrichter **Johann Gottfried Burckhardt** zu Weißenborn, vertheidigt durch Herrn **Volkmar**.

Digitized by Google

32. Der Gerichtsschulze und Müller Jung zu Altendorf, vertheidigt durch Herrn Gall.
33. Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Pörk in Eisleben, vertheidigt durch Herrn Dorn.
34. Der Schankwirth Johann Pannaß zu Barsdorf, vertheidigt durch Herrn Volkmar.
35. Der Pred. Schmidt zu Ober-Hasselbach, vertheid. durch Hrn. Dorn.
36. Der Königl. Postsekretär Ulrich zu Braunsberg in Ostpreußen, vertheidigt durch Herrn Dorn.

Nachdem alle Angeklagte, wie wir sie genannt, sich gemeldet haben, erklärt der Präsident, daß heut nicht erschienen seien:

1. Der Bürgermeister Plath aus Leba.
2. Der Schullehrer Appelt aus Schildau.
3. Der Regierungs-Referendar Schramm aus Dresden.
4. Der Bürger Neustiel aus Preiskretscham.
5. Der Müller Kabus aus Reichthal.
6. Der Bauerngutsbesitzer Hausmann zu Lieske.

Der Staatsanwalt erklärt gegen die vier Angeklagten Appelt, Plath, Neustiel und Kabus später Contumazial-Anträge stellen zu wollen, gegen den Angeklagten Schramm aber die Verhandlung auszusetzen, da er seinetwegen auf Edictalcitation angetragen habe.

Hierauf erbittet sich der Rechtsanwalt Dorn das Wort, und legt feierlich dagegen, daß der Vorsitz in dieser Sache durch den Appellationsgerichtsrath von Caprivi geführt werde, Protest ein. Es hätten die Angeklagten erhebliche und gerechte Bedenken gegen das Präsidium durch diesen Herrn, da sie der Ansicht wären, daß er den Gang der Verhandlung nicht mit voller Unbefangenheit leiten würde. Er habe als Vorsitzender der gegen den Ober-Bürgermeister Ziegler in Brandenburg wegen des Steuerverweigerungs-Beschlusses geführten Verhandlung die Aeußerung gethan: seine Privatmeinung sei, der Steuerverweigerungs-Beschluß sei an und für sich gesetzwidrig, er müsse als Hochverrath bestraft werden. Diese Erklärung nehme den Angeklagten das nöthige Vertrauen, und hätten sie deshalb auf Grund des § 48. der Criminalordnung diesen Protest eingelegt, und zwar nicht nur hier, sondern bereits bei der vorgesetzten Behörde; sie hätten indeß bis jetzt noch keine Antwort erhalten. Die Angeklagten hofften, der Herr Präsident werde in diesem Proteste nicht die Absicht einer persönlichen Verletzung erkennen; die Angeklagten machten lediglich von einem Rechte Gebrauch, welches das Gesetz ihnen verleihe. Von diesem Gesichtspunkte aus wünschten sie die Sache aufgefaßt.

Der Präsident erwiederte, daß er weit entfernt sei, sich persönlich verletzt zu fühlen, und nur entgegne, daß er von dem Obergerichte hierher gesandt sei, um das Präsidium in dieser Sache zu führen, und daß er nicht eher seinen Platz verlassen dürfe, bis er abberufen werde. Letzteres sei bis jetzt nicht geschehen.

Digitized by Google

Demnächst erfolgt der Aufruf der Geschwornen.

Es beantworten denselben der Commerzienrath Praetorius, der Apotheker Rose, der Registrator Clages, der Kaufm. Ebeling, der Handschuhmacher Wernicke, der Rechnungsrath Faehrmann, der Uhrenfabrikant Felsing, der Färbereibesitzer Gain, der Rentier Berner, der Geh. Rechn.-Rath Geim, der Eigenthümer Giemsoe, der Kaufmann Gerold, der Bäckermeister Junge, der Kaufmann Höpke, der Kupferschmiedemstr. Kipferling, der Apotheker Kluge, der Königl. Wild-Dep.-Verw. Knaack, der Stadtrath Koblank, der Geh. Archivrath Köhne, der Sattlermeister Kolbe, der Director Meißnitzer, der Maurermeister Metzing, der Seilermeister Neiff, der Ackerbürger Rünnicke, der Kaufmann Güßfeldt, der Zimmermeister Otto, der Geh. Canzleirath Philippi, der Klempnermstr. Metzenthin, der Tuchscheerermeister Kalchbrenner, der Bronzefabrik. Imme, der Eigenth. Meutner, der Apothek. Kaumann, der Generalmajor a. D. v. Pollandt, der Schlächtermeister Kade, der Schornsteinfegermeister Bontzel.

Demnächst erfolgt die Verwarnung der Geschwornen, wie das Gesetz sie vorschreibt, worauf der Präsident erklärt, daß wegen der langen Dauer der Sitzung von ihm 4 Ergänzungsgeschworne erwählt werden würden, so daß also die Angeklagten zehn, die Staatsanwaltschaft neun Ablehnungen hätte.

Hierauf erhebt sich der Dr. Stieber und erklärt im Namen seiner Mitvertheidiger, daß die Geschwornenlisten den Angeklagten nicht in der gesetzlichen Form zugestellt worden seien, indem gegen die Bestimmung des § 82. des Gesetzes vom 3. Januar 1849 auf einigen Listen der Wohnort der Geschwornen nicht bezeichnet sei, auf andern sogar die Namen von 10 Geschwornen fehlten. Viele der Angeklagten hätten gar keine Listen erhalten, dieselbe seien vielmehr den Vertheidigern zugegangen. Uebrigens befürworte er, daß die Angeklagten von ihrem Recht, die Aufhebung der Verhandlung deshalb zu fordern, keinen Gebrauch machen wollten.

Nachdem der Staatsanwalt den Protest als unerheblich bezeichnet und bemerkt hat, daß die Geschwornen-Liste den Vertheidigern im Interesse der Angeklagten, die hier größtentheils unbekannt seien, zugestellt worden sei, erfolgt die Auslosung der Geschwornen.

Es lehnt der Staatsanwalt die Herren Wernicke, Felsing, Ebeling, die Vertheidigung durch den Dr. Stieber die Herren Faehrmann, Rose, Meutner, Gerold, Berner, Köhne, Geim, von Pallandt, Koblank ab, so daß das Schwurgericht gebildet ist, aus den Herren Gain, Höpke, Güßfeldt, Knaack, Bontzel, Kalchbrenner, Kolbe, Metzenthin, Kaumann, Junge, Neiff, Otto, gebildet ist, während die Herren Kipferling, Imme, Kade und Meißnitzer zu Ergänzungsgeschwornen erwählt werden.

Der Gerichtsschreiber Rogan verliest nunmehr die Anklage-Akte, welche in zwei Theile zerfällt, in einen allgemeinen, der sich auf alle

Digitized by Google

Angeklagten bezieht, und in einen speciellen, der die angeblich strafbare Thätigkeit jedes einzelnen Angeklagten betrifft.

Sie lautet in ihrem ersten Theile folgendermaßen:

Nachdem die Regierung Sr. Majestät des Königs beschlossen hatte, den Sitz der auf Grund des Wahlgesetzes vom 8. April v. J. berufenen Nationalversammlung von hier nach Brandenburg zu verlegen, wurde von dem Minister-Präsidenten, Grafen Brandenburg, dem damaligen Präsidenten der Versammlung, Regierungsrath a. D. von Unruh, mittelst Schreibens vom 8. November v. J. die hierauf bezügliche königliche Botschaft von demselben Tage mitgetheilt. Die Verlesung derselben erfolgte in der 97. Sitzung, am Donnerstag den 9. November. In Gemäßheit der Schlußbestimmung, wonach die Versammlung aufgefordert wurde, nach geschehener Vorlesung ihre Berathungen sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27. November in Brandenburg wieder zusammen zu treten, erklärte der Minister-Präsident jede vor diesem Tage stattfindende Fortsetzung der Verhandlungen für ungesetzlich und protestirte Namens der Krone feierlich gegen solche. Ein Theil der Abgeordneten entfernte sich aus dem Sitzungs-Saale, die Mehrzahl aber blieb zurück, setzte die Verhandlungen fort und beschloß auf Antrag von Waldeck, Wachsmuth, Rodbertus und Anderen:

1) daß die Versammlung für jetzt keine Veranlassung habe, den Sitz ihrer Berathungen zu ändern, sondern sie in Berlin fortsetzen werde;
2) daß sie der Krone nicht das Recht zustehen könne, die Versammlung wider ihren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen;
3) daß sie diejenigen verantwortlichen Beamten der Krone, welche derselben zum Erlaß der eben verlesenen Botschaft gerathen, nicht für fähig erachte, der Regierung des Landes vorzustehen, vielmehr dafür halte, daß dieselben schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone, gegen das Land und gegen die Versammlung sich schuldig gemacht.

Der sofortige Druck und die möglichst schnelle Bekanntmachung dieses Beschlusses wurde angeordnet und ausgeführt. — Am nächsten Tage den 10. November Morgens 4½ Uhr berief v. Unruh die Abgeordneten wiederum zu einer Sitzung, in welcher der Abdruck von 40,000 Exemplaren und deren Verbreitung in der Stadt Berlin und im Lande einer von Moritz, Elsner, Pilet, Zachariä und Schultze (Minden) redigirten Proklamation „an das Preußische Volk“ beschlossen wurde, welche, unter Erwähnung des Tages vorher gefaßten Beschlusses, die Verlegung des Sitzes der Nationalversammlung für einen Eingriff in deren Rechte erklärte und aufforderte, festzuhalten an den errungenen Freiheiten, wie die Versammelten mit allen ihren Kräften und mit ihrem Leben dafür einstehen würden.

Als indeß während des Nachmittags die Meldung von einer Truppenaufstellung in der Nähe des Schauspielhauses an v. Unruh gelangte, vertagte derselbe die Sitzung unter Protest gegen die angewendete militärische Gewalt auf den folgenden Tag.

Als an diesem Tage — den 11. November — Vormittags um 9½ Uhr v. Unruh und mehrere andere Abgeordnete sich nach dem bisherigen Sitzungs-Lokal im Schauspielhause begeben wollten, fanden sie dasselbe vom Militair besetzt, welches den Einlaß verweigerte. Die der königlichen Botschaft ungehorsamen Abgeordneten hielten deshalb am Vormittag im Hôtel de Russie und am Nachmittage im Lokal der Schützengilde — Linienstraße Nr. 5 — Sitzung. Man ging dabei in gegen die Regierung gerichteten Beschlüssen immer weiter. So wurde die Niedersetzung einer Commission beschlossen:

Digitized by Google

1) zur Ausarbeitung einer offiziellen Denkschrift, in welcher die schwere Schuld, welche das Ministerium Brandenburg durch Gegenzeichnung und Verkündigung der Eingangs gedachten königlichen Botschaft auf sich geladen, dem Lande dargelegt werden sollte,

sowie

2) zur Prüfung, in wiefern nach den bestehenden Gesetzen eine Anklage gegen die Minister Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Ladenberg und v. Strotha zu begründen sei.

Eben so wurde ein von Waldeck, Temme, Jacoby, Berends ꝛc. gestellter Antrag dahin angenommen, daß

1) die — an demselben Tage angeordnete — Auflösung der hiesigen Bürgerwehr eine durchaus ungesetzliche Maßregel sei,

2) jeder Bürger, Civil- und Militairbeamte, welcher zu deren Ausführung mitwirken möchte, sich des Verraths am Vaterlande schuldig mache,

3) die Staatsregierung aufgefordert werden solle, den Befehl zur Auflösung der Bürgerwehr zurückzunehmen.

Auch wurde von Jacoby, D'Ester, Waldeck, Körfgen, Reuter, Schulz (Wanzleben) u. a. ein dringender Antrag eingereicht,

zu beschließen, daß das Ministerium Brandenburg weder zur Verwendung der Staatsgelder, noch zur Erhebung von Steuern berechtigt sei,

und zur Prüfung dieses Antrages und zur schleunigen Berichterstattung darüber eine Commission ernannt.

In der am nächsten Tage, am 12. November, wieder im Lokal der Schützengilde stattfindenden Nachmittags-Sitzung wurde derselbe Antrag von Neuem gestellt, indeß durch Majorität beschlossen:

die Debatte so lange zu vertagen, bis der Bericht der Commission schriftlich eingereicht sei.

Dagegen wurde durch einen auf Antrag von Schulz (Wanzleben), Jacoby, Hildenhagen, Schneider, Zenker, Reuter, D'Ester und Lisiecki gefaßten Beschluß:

die inzwischen erfolgte Erklärung des Belagerungszustandes der Stadt Berlin für eine ungesetzliche Handlung und für nicht rechtsgültig erklärt.

Tages darauf, am 13. November, wurde abermals im Lokal der Schützengilde Sitzung gehalten, darin die von der am 11. November ernannten Commission entworfene Denkschrift, welche das Verfahren der Minister als Hochverrath charakterisirte, von dem Berichterstatter Waldeck vorgetragen, genehmigt und ihre Mittheilung an den Staatsanwalt „auf daß er seine Pflicht thue" beschlossen.

Nachdem in einer am 14. November im Sitzungssaal der Stadtverordneten im Kölnischen Rathhause gehaltenen Sitzung auf v. Unruh's Antrag die in den letzten Tagen gefaßten Beschlüsse nochmals anerkannt waren, berief derselbe endlich am 15. November, Abends 7½ Uhr, wieder eine Versammlung in das Hotel Mielentz, in der sich 226 Abgeordnete einfanden. Hier trug v. Kirchmann den Bericht über den am 11. von Jacoby, D'Ester, Waldeck ꝛc. gestellten Antrag vor. Der Commissionsantrag ging dahin:

daß kein Ministerium berechtigt sei Steuern zu erheben, bis dieser Beschluß von der Nationalversammlung wieder aufgehoben sei.

Hierzu wurden verschiedene Amendements gestellt, eines von Schornbaum, Schulze (Delitzsch), Phillips und Blöm:

daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung

Digitized by Google

nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge, und daß dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November in Kraft trete.

Während der Debatte trat der Major v. Herwarth mit 4 Offizieren und einem Piquet Soldaten in den Saal und erklärte, daß er Befehl habe, die Versammlung mit Gewalt auseinander zu treiben. Dennoch wurde die Berathung fortgesetzt. Während der Vorlesung des Schornbaum'schen Amendements verließ v. Herwarth mit dem Militair den Saal und auf v. Unruh's Frage:

ob die Versammlung den so eben verlesenen Antrag annehmen und zum Beschluß erheben wolle?

erhoben sich zur Bejahung sämmtliche Abgeordneten, v. Unruh erklärte den Beschluß für rechtsgültig gefaßt und schloß dann die Sitzung.

Der Beschluß selbst wurde nebst dem Bericht der Commission und der v. Kirchmann'schen Rede in einer bedeutenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und schleunigst in Berlin, so wie in den Provinzen zum Theil durch Maueranschlag verbreitet.

Die vorgetragenen Thatsachen geben einen Belag für die feindselige Gesinnung, mit welcher diejenigen Abgeordneten, welche der königl. Botschaft vom 8. Novbr. ungeachtet, ihre Zusammenkünfte fortgesetzt und sich als „National-Versammlung" gerirt haben, in einer Reihe von ungesetzlichen Handlungen insgesammt gegen die Regierung verfahren sind. Ein großer Theil von ihnen ist aber hierbei nicht stehen geblieben, sondern hat sich zu Handlungen hinreißen lassen, welche nicht blos als ungesetzlich, vielmehr geradezu als Verbrechen bezeichnet werden müssen und deshalb der strafrechtlichen Ahndung unterliegen. Als solche sind namentlich anzusehen:

1) die Verbreitung des in der Sitzung vom 15. Novbr. gefaßten Beschlusses wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Verwendung von Staatsgeldern und Erhebung von Steuern, so weit solche in der Absicht erfolgt ist, das Volk zur Nichtzahlung der Steuern aufzureizen.

Es liegt hierin der Versuch eines nach §§. 167. fg. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu bestrafenden Aufruhrs, denn sie zielte darauf ab, durch die zu unterlassende Steuerzahlung die Krone, wenn nicht zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, so doch zur Zurücknahme der durch die königl. Botschaft vom 8. Novbr. angeordneten Verlegung des Sitzes der National-Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu zwingen. Der §. 167. a. a. O. lautet:

„Wer eine Klasse des Volkes oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorf-
„gemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung
„obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder
„etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs
„schuldig."

Wenngleich nun in der Aufreizung zur Verweigerung der Steuern die direkte Aufforderung zu einer vereinigten physischen Gewalt nicht ausgesprochen ist, so wird hierdurch die Anwendung des angeführten Strafgesetzes nicht ausgeschlossen. Die in letzterem gebrauchten Worte „mit vereinigter Gewalt" beziehen sich nur auf die erste Alternative der im Gesetz erwähnten zwei Fälle des Aufruhrs, wenn nämlich eine Klasse des Volkes ꝛc. zusammengebracht wird, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, nicht auf die zweite hier vorliegende Alternative, wenn von der Obrigkeit etwas erzwungen werden soll; hier genügt es, daß der Zwang durch Handlungen einer ganzen Klasse des Volks ꝛc. geübt werden soll, wenn gleich diese Handlungen selbst nicht als gewaltsame

Digitized by Google

zu bezeichnen sind. Unter dem im Gesetz erwähnten Zusammenbringen einer Klasse des Volks ꝛc. ist aber nicht gerade ein räumliches Zusammenbringen an demselben Orte, sondern auch die Hinleitung zu Handlungen zu demselben Zwecke zu verstehen, und ein solches liegt in der Aufforderung zur Steuerverweigerung, sobald sie derartig veröffentlicht wird, daß sie zur Kenntniß der Bewohner einer Provinz, einer Stadt oder eines Dorfes gelangt.

2) Die Abfassung und Verbreitung der in den eingereichten Akten befindlichen Proklamation d. d. Berlin, den 18. Novbr. 1848 mit der Ueberschrift, „Preußen!" welche durch Druck und Lithographie vervielfältigt von den Verfassern an die einzelnen, der königl. Botschaft zuwider forttagenden Abgeordneten vertheilt und von diesen weiter verbreitet worden ist.

Diese Proklamation lautet wörtlich:

Preußen!

Die Nationalversammlung hat gegen die ungesetzlichen Gewaltmaßregeln des Ministeriums Brandenburg an das Preußische Land appellirt und Millionen haben geantwortet. Mit einstimmigen Jubel hat man unsere Beschlüsse für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes anerkannt.

Auch die Krone hat die Volksstimme aufgefordert, sich zu erheben. Es ist geschehen, und — man sperrt den König ab vom Volke! „Man könne nicht zugeben," hat das Ministerium Brandenburg die Stirne öffentlich zu sagen, „daß das Gefühl des Königs weich gemacht werde!!"

Eure Adressen werden nicht überreicht, Eure Deputationen nicht vorgelassen. Der König ist nicht mehr frei, von einer verbrecherischen Schaar bewacht, die ihm die Erhebung des ganzen Landes geflissentlich verbirgt, um Thron und Vaterland ihren hochverrätherischen Plänen zum Opfer zu bringen. Der Sitzungs-Saal, die Bureaux der Nationalversammlung sind zu Wachtstuben geworden, unser Archiv, die wichtigsten Dokumente, darunter über 12,000 Petitionen aus allen Theilen des Landes, werden von den Soldaten, den verblendeten Söhnen des Vaterlandes, zerrissen, umhergeworfen; man hat die Herausgabe dieser Papiere unserem Präsidenten wiederholt verweigert. Was sind diesen Menschen die Wünsche, die Rechte und Freiheiten von 16 Millionen Preußen! Und wie man Eure Petitionen mit Füßen tritt, so dringt man mit Bajonetten in die Berathungen Eurer Vertreter, bricht ohne Scheu die von dem Könige selbst publicirten Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, das Hausrecht, und verhängt Belagerungszustand und Standrecht, wo die geheiligten Personen der Abgeordneten tagen. Ein Treubruch, so schenßlich und offenbar, wie ihn die deutsche Geschichte nicht kennt! Lügen, Verdrehungen aller Art, gehen in amtlichen Erlassen in das Land, die Zeitungen werden gezwungen, ihnen ihre Spalten zu öffnen, während man die Stimme der Wahrheit in der Presse mit drohender Gewalt erstickt. Aber es hat ihnen nichts geholfen! Die Nationalversammlung harrt muthig aus, und die Plätze der Deputirten, welche pflichtwidrig und feig ihren Posten verlassen haben, füllen sich von Tag zu Tag, indem die Stellvertreter von selbst herbeieilen, um an der Ehre und an der Gefahr dieser Tage Theil zu nehmen. Wenn die über uns verhängte rohe Gewalt auch eine kostbare Zeit von Tagen und Wochen raubt, welche bei unseren dringenden Arbeiten zum Wohl des Volkes hätten verwendet werden können, so hat man uns doch nicht abzuhalten vermocht, den Kampf gegen die brutale Gewalt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu führen. Die Anklage des Ministerii wegen Hochverraths ist eingeleitet und demselben die Verwendung

Digitized by Google

der Staatsgelder und die Erhebung der Steuern durch einstimmigen Beschluß vom 15. November untersagt.

So haben wir das letzte parlamentarische Mittel erschöpft.

An dem Volke ist es, unsere Beschlüsse auszuführen.

Berlin, den 18. November 1848. Der Abgeordnete des Kreises .....

Die Schlußworte der Proclamation enthalten einen deutlichen Aufruf an das Volk zur Steuerverweigerung, und sonach liegt in der Abfassung und Verbreitung dieser Proclamation gleichfalls der Versuch zur Erregung eines nach §. 167. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. strafbaren Aufruhrs.

Gegen diejenigen Mitglieder der aufgelösten Preußischen Nationalversammlung, welche den vorgedachten Steuerverweigerungsbeschluß vom 15. Nov. 1848 in der Absicht und zu dem Zwecke, demselben Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. zur Zurücknahme der angeordneten Verlegung des Sitzes der Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg zu zwingen, verbreitet haben, so wie gegen diejenigen, welche sich an der Abfassung und Verbreitung der Proclamation vom 18. November 1848 zu gleichem Zwecke und in gleicher Absicht betheiligt haben, wird die gegenwärtige Anklage gerichtet und ausdrücklich bemerkt, daß die bloße Theilnahme an den Sitzungen und Beschlüssen der ungeachtet der königl. Botschaft vom 8. November 1848 fortdauernden Abgeordneten, namentlich am Steuerverweigerungsbeschlusse zum Gegenstand der Anklage nicht gemacht wird. Diejenigen Abgeordneten, welche es unternommen haben, den sog. Steuerverweigerungsbeschluß im Lande zur Ausführung zu bringen, können auf die ihnen im § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1848 (Gesetzs. 1848. S. 157.) zugesicherte Unverantwortlichkeit sich nicht berufen, weil diese sich nur auf ihre Abstimmungen, ausgesprochenen Worte und Meinungen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete, nicht auf alle anderweiten Handlungen bezieht, welche sie während ihres Amtes als Abgeordnete begehen. Hinsichts dieser sind sie gleich den übrigen Staatsbürgern dem Gesetze verantwortlich.

Der Vorsitzende richtet nach Vorlesung der Anklageschrift zunächst an den Staatsanwalt die Anfrage, ob er in Bezug auf die ausgebliebenen Angeklagten schon jetzt seine Anträge zu stellen gesonnen sei; worauf dieser erwidert, daß er solche am Schluß der Verhandlung formiren werde.

Hierauf legt der Präsident jedem der anwesenden 36 Angeklagten die Frage vor: ob er sich schuldig bekenne, oder nicht schuldig sei. Mit lauter Stimme erfolgt von Allen die Antwort: Nicht schuldig. Hiernächst fordert der Vorsitzende die Angeklagten auf, sich einzeln und nach einander über ihre persönlichen Verhältnisse auszulassen. Dies geschieht in einer gemessenen und würdevollen Weise, die eine wahrhaft ergreifende Wirkung hervorbringt. Die Mehrzahl der Angeklagten bekleiden in ihrer Heimath Communalämter, als Stadtverordnete, Stadtverordneten-Vorsteher, Ortsvorsteher u. s. w., zu denen sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen sind, mehrere der Angeklagten sind Offiziere bei der Landwehr, der Landrath Bauer ist Major. Orden haben nur wenige von ihnen, der Direktor Doerk ist Ritter des eisernen Kreuzes. Einige der Angeklagten sind wegen politischer Vergehen aus den Zeiten der Burschenschaft bereits früher

Digitized by Google

in Untersuchung gewesen und bestraft. Die Erklärung des Pastor's Schmidt, wegen Tragens der deutschen Cokarde vor langen Jahren mit 8 Wochen Strafe belegt zu sein, wird von demselben ganz besonders betont. Ein Theil der unter den Angeklagten befindlichen Beamten, namentlich aber die Prediger und Schullehrer sind seit längerer Zeit schon von ihrem Amte suspendirt. Der Kaplan Berg war wegen Duells, der Rechtsanwalt Schulze (Wanzleben) wegen strafgesetzwidriger Freiheitsberaubung des Kreissecretairs Georges bestraft.

Nach Anhörung dieser Angaben über persönliche Verhältnisse schließt der Vorsitzende die Sitzung mit der Aufforderung an die Zeugen, sich morgen wieder einzufinden.

Sitzung vom 5. Februar.

Der Andrang zur Tribüne ist heut größer als gestern. Im Barreau sind die Gitter verschwunden, welche die Plätze der Angeklagten umgaben. Nach 9 Uhr treten dieselben einzeln in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze dergestalt ein, daß Krackrügge der Richtertribüne zunächst sitzt. Gegen ½10 Uhr tritt der Gerichtshof ein, und entschuldigt der Vorsitzende den verspäteten Beginn der Verhandlung, indem er das Ausbleiben eines der Vertheidiger des Advokat-Anwalt Volkmar, als Grund dafür angiebt.

Der Präsident fordert den Angeklagten Krackrügge auf, sich über die Anklage auszulassen, wobei er ihm anheimstellt, sich zuerst über den allgemeinen Theil der Anklage und dann über seine spezielle Anschuldigung oder nur über die letztere auszulassen.

Die Special-Anklage gegen Krackrügge lautet:

Kaufmann Goswin Krackrügge zu Erfurt, 49 Jahr alt, evangelisch, nicht in Militairverhältnissen, bereits bestraft.

Derselbe hat, zum Abgeordneten für den Kreis Erfurt erwählt, in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung von Steuern gestimmt und ist dringend verdächtig, vielfache Druckexemplare dieses Beschlusses, um eine Verweigerung der Steuern herbei zu führen, von hieraus verbreitet zu haben. So ist

1) bei dem vormaligen Bürger Hoppe zu Weißenfels, ein an diesem gerichteter Brief, des Angeklagten vom 17. Novbr. v. J. in Beschlag genommen worden, worin derselbe das beigefügte Druckexemplar des Beschlusses vom 15. November zum Abdruck und Maueranschlag so wie zur Erklärung in Volk- und Bürgerwehrversammlungen empfiehlt.
2) Ein gleiches Schreiben des Angeschuldigten, welchem 3 oder 4 Exemplare des Beschlusses beigefügt waren, ist von dem Schullehrer Frisch zu Cölleda eingeliefert worden
3) Auch an den Vorstand des demokratischen Vereins zu Weißen-

Digitized by Google

fels ist mit einem von Hoppe eingelieferten Couvert, auf welchem der Angeschuldigte als Absender bezeichnet war, ein Exemplar des Beschlusses gelangt.

4) Ein eben solches Schreiben des Angeschuldigten wie die ad 1 und 2 erwähnten, ist bei dem Schullehrer Rühling zu Schkölen bei Naumburg in Beschlag genommen worden.

Der Angeschuldigte behauptet zwar, daß die oben gedachten Briefe nicht von ihm, sondern von einem seiner Schreiber herrührten und er seines Wissens Auftrag dazu nicht ertheilt habe, indeß ist letzteres nach Lage der Sache nicht als richtig anzunehmen. Der p. Krackrügge hat ferner die Proclamation vom 18. November 1848 in dem von ihm auch während seiner Abwesenheit in Berlin, von hier aus redigirten, deutschen Stadt- und Landboten in Nr. 243 abdrucken lassen und zu diesem Behufe dem Buchdruckereibesitzer Beßler zu Erfurt, welcher den Druck besorgte, von hier aus ein Druckexemplar zugesendet.

In Erfurt selbst ist übrigens in Folge des Beschlusses vom 15. November von der Fleischer-Innung die Steuerverweigerung beschlossen und erst wieder vom 25. ej. ab die Steuerzahlung erfolgt; auch hatten die Stadtverordneten den Beschluß gefaßt, bis zum Rücktritt des Ministeriums Brandenburg die Steuern zurückzuhalten, ein Beschluß der indeß nicht zur Ausführung kam, nachdem in Folge der bekannten am 24. November stattgefundenen Excesse in Erfurt der Belagerungszustand erklärt worden war.

Mit Rücksicht auf die vorangeführten Thatsachen, klage ich den Kaufmann Krackrügge an:

daß derselbe mehrere Exemplare Plakate, enthaltend den Steuerverweigerungsbeschluß vom 15. November 1848 in der Provinz zum Zwecke der weiteren Verbreitung versendet, ingleichen die Proclamation vom 18. November 1848 in dem deutschen Stadt- und Landboten hat abdrucken lassen; beides in der Absicht und zu dem Zwecke; dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, und daß er hierdurch der nach §§ 40. 167. Thl. II. Tit. 20 des A. L. R. strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte Krackrügge beginnt seine Rede mit der Bemerkung, daß er nur kurz über den allgemeinen Theil sich auslassen und das nähere Eingehen auf denselben den anderen Angeklagten überlassen werde, die fähiger seien als er auf dem Boden des Rechts und der Politik. Er sei angeklagt, weil er Theil an einem Beschlusse der National-Versammlung nach deren Vertagung genommen, aber dessen ungeachtet sei er noch heute der Ueberzeugung, daß er recht, daß er nach Pflicht und Gewissen gehandelt habe, und im Rechte gewesen sei. Das Wahlgesetz vom 8. April 1848 sei der Grund, auf den er seine damaligen Handlungen gebaut habe. Er sei der Ansicht gewesen, daß beide Staatsgewalten, die Regierung so wie die National-

Digitized by Google

Verſammlung, gleich berechtigt geweſen, und nicht einer der beiden Kontrahenten, denn als ſolche müſſe er beide Parteien anſehen, den anderen aufzulöſen befugt geweſen ſei. Habe er in dieſer Anſicht geirrt, ſo habe er dafür gewichtige Entſchuldigungsgründe. Er habe für ſich dieſe Auslegung des Wahlgeſetzes durch den Geſetzgeber ſelbſt. Der ehemalige Miniſter der Juſtiz Bornemann, ein Mann, auf deſſen Ausſpruch in Fragen des Rechts und Geſetzes ein jeder Laie jeden Zweifel aufgeben, und ihm folgen würde, habe durch ſeine Thaten Aufſchluß gegeben, daß ſeine — des Angeklagten Anſicht — die richtige ſei, daß die Regierung die National-Verſammlung nicht verlegen dürfe. Der Miniſter Bornemann habe nicht allein den Beſchluß mitgefaßt, ſondern er habe ihn beantragt, er habe als Präſident die Verſammlung dabei geleitet. Es beweiſe dies der ſtenographiſche Bericht. Die Anklage enthalte über dieſen Bericht ſo viele Irrthümer, führe ſo viel nicht auf, daß es faſt ſcheine, als ſei ſie berechnet, die Geſchwornen gegen die Angeklagten einzunehmen. Denn weshalb habe man ſtets nur des Präſidenten Unruh in der Anklage Erwähnung gethan, während doch grade damals der Präſident Bornemann den Präſidentenſtuhl eingenommen habe? Die Geſchworenen bedürften keiner Beweistheorie, dies wiſſe die Anklage, und daher habe ſie alles hervorgeſucht, was die Angeklagten verdächtigen könne und alles fortgelaſſen, was zu ihrer Entlaſtung beitragen müſſe. Er frage die Geſchwornen, welche wie er gewöhnliche praktiſche Geſchäftsleute wären, die wie er der Wiſſenſchaft und der Politik fern geblieben ſeien, ob ſie nicht den Thaten ſo hervorragender Männer, ob ſie nicht der großen Majorität einer ausgezeichneten Verſammlung zu folgen für ihre Pflicht gehalten hätten, ob es Recht ſei, den heute zur Verantwortung zu ziehen, der damals nur ſeinem Gewiſſen und ſeiner Ueberzeugung Folge geleiſtet. Jeder der Geſchwornen würde gewiß wie er gehandelt haben.

Die Anklage erwähne ſtets nur des Namens Waldeck, wenn ſie den Steuerverweigerungsbeſchluß beſpreche. Es ſoll derſelbe ein Antrag Waldecks ſein. Dies ſei aber unrichtig und offenbar nur in der Abſicht gegen die Angeklagten einzunehmen, geſagt. Denn Waldeck ſei damals, als die Anklage entſtanden, noch verhaftet geweſen, ſein Name habe alſo auf alle die mit ihm in Verbindung geſtanden, einen düſtern Schatten werfen ſollen. Nicht Waldeck, ſondern Gierke habe den Antrag geſtellt, er ſtehe an der Spitze, nach ihm hätte alſo der Antrag genannt werden müſſen. Er wiſſe zwar nicht, wie er ſelbſt zu der Ehre komme, unter den Angeklagten der Erſte zu ſein, da er in der National-Verſammlung einer der Letzten geweſen. Aber da es nun einmal geſchehen, ſo würde es doch Niemanden einfallen zu ſagen: es wird verhandelt in der Sache Berg und Genoſſen, ſondern jeder würde die Anklage Krackrügge und Genoſſen nennen. Dieſer Thatſache entgegen habe die Anklage einen Namen und zwar den Namen Waldeck hervorgezogen, und ihn zum

Digitized by Google

Antragsteller gemacht, also wider besseres Wissen falsche Thatsachen behauptet.

Der Präsident unterbricht den Angeklagten und fordert ihn auf, alle Verletzungen zu meiden, worauf der Staatsanwalt sich erhebt und indem er seinen Dank für dies Inschutznehmen der Staatsanwaltschaft ausspricht, bemerkt, daß die Anklagen dem Appellationsgericht nach der Zeitfolge vorgelegt worden seien; ein Zufall sei es, daß gerade die Sache wider Krackrügge zuerst dorthin gelangt sei. Der Dr. Stieber erhebt Protest gegen diese Einmischung des Staatsanwalts, der Präsident entzieht ihm aber das Wort und bemerkt, daß es für beide Theile besser wäre, wenn sie nur das zur Aufklärung Nöthige erwähnten, im Uebrigen aber alle Angriffe unterließen.

Darauf erklärt der Angeklagte Krackrügge, er habe nicht verletzen wollen, und fährt demnächst in seiner Rede fort. Die Anklage nenne die Angeklagten stets „ungehorsame" Abgeordnete, die ungesetzlich und der Regierung feindselig gehandelt hätten. Die Begriffe über Ungehorsam seien verschieden. Wenn man von ihm blinden Gehorsam verlange, dann sei er schuldig, denn den habe er nicht gehabt, wohl aber seiner Ueberzeugung und seiner Pflicht Gehorsam geleistet, und den positiven Gesetzen, die ihm von Autoritäten ausgelegt wurden. Den bürgerlichen Gehorsam in Bezug auf sein Amt als Abgeordneter habe er nur einem Gesetz, und zwar der Geschäftsordnung der National-Versammlung, die das Ministerium vorgelegt, zu leisten gehabt. Nach dieser stehe nur dem Präsidenten das Recht zu, die Sitzung zu schließen und zu einer neuen Sitzung die Abgeordneten zu berufen. Diesem Rufe habe er um so mehr Gehorsam zu leisten für seine Pflicht gehalten, als hochgestellte Männer und Präsidenten ihm hierbei den Weg gezeigt. Der Regierung sei er nicht gehorsam gewesen, er sei nicht nach Brandenburg gegangen, es habe aber der Präsident, der das einzige Organ der Versammlung gewesen sei, dem allein die Polizeiverwaltung zukam, ihn auch nicht dorthin, sondern hierher berufen. Bei der Berathung des § 1. der Geschäftsordnung, die nur für die Versammlung in Berlin gegeben worden, sei die Vorlage, daß der König in Person oder sein Minister die Versammlung schließen könne, fallen gelassen worden und habe er daher, wenn er der Vertagung durch die Regierung nicht gefolgt, nur dem vorhandenen Gesetze nach gehandelt. So habe er denn an der National-Versammlung und nicht, wie man sie später genannt, an der „Fraktion Unruh" Theil genommen, und sei er durch die unzähligen Adressen, die der National-Versammlung zugegangen, in der Ueberzeugung, daß er recht handele, bestärkt worden. Nicht die Adressen meine er, die von Klubs- und Volksversammlungen ausgegangen. Wohl aber seien für ihn Adressen, die auf parlamentarischem Wege, von den gesetzlichen Organen der Gemeinden eingegangen wären, von Wichtigkeit gewesen. Und grade aus der Provinz Sachsen, der er angehöre, hätten sämmtliche Obrigkeiten der Versammlung zugerufen: ihr seid auf rechtem Wege, harret aus. Diese Beistimmung sei für ihn von Werth gewesen. Hätte

Digitized by Google

nicht auch Berlins Obrigkeit, der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung erklärt, daß die Versammlung recht handle, hätten nicht diese Behörden ihr ihre Räume zur Abhaltung der Sitzungen abgetreten und dadurch gutgeheißen, was jetzt als ungesetzlich verdammt würde? Hatte nicht Erfurts Magistrat, wie er durch Zeugen und Schriften beweisen werde, ihm erklärt, er habe recht gehandelt und solle auf seinem Posten bleiben? Wie habe also etwas von der Obrigkeit erzwungen werden können, wenn gerade die Obrigkeit ihn zu dem Verbleiben in seiner Handlungsweise auffordere? Wenn selbst das Commando der Bürgerwehr dem Polizeipräsidium den Gehorsam aufsage, wenn solche Zweifel obwalteten, wo Recht oder Unrecht sei, so könne man ihm doch gewiß keinen Vorwurf machen, wenn er im Irrthum sich befunden. Auch später noch habe er Beweise erhalten, daß man mit ihm zufrieden gewesen, denn bei der nächsten Kammerwahl, sei er wiederum in die zweite Kammer gewählt worden, und zwar nicht von den Klassen, die ihn zuerst erwählt hätten und die man jetzt verunglimpfe, sondern aus der Mitte der Bürger Erfurts.

Seiner Pflicht gemäß habe er so auch an der Sitzung und dem Beschluß vom 15. November Theil genommen, wenn man das nämlich einen Beschluß nennen wolle. Ein Steuerverweigerungsbeschluß sei es weder dem Wortlaute noch der Idee nach gewesen; man habe von vorn herein nur beabsichtigt, dem bestimmten Ministerium die Steuern nicht zu zahlen, sondern sie zu verwahren. Es sei dies ganz derselbe Beschluß, der mit auf Antrag des Ministers Bornemann gefaßt worden, als man gesagt, das Ministerium sei nicht fähig, das Land zu verwalten. Auch seien viel erheblichere Beschlüsse, wie z. B. die Versetzung des Ministeriums in den Anklagezustand wegen Hochverraths gefaßt, ohne daß hierin ein Verbrechen gefunden sei. Dem unglücklich so genannten Steuerverweigerungsbeschluß sei gar keine Freiheit der Berathung, keine gründliche Discussion vorhergegangen. Wenn man der Wahrheit die Ehre geben wolle, so müsse man gestehen, der General Wrangel habe ihn gemacht. Viele der Abgeordneten seien dagegen gewesen, aber als man mit Gewalt in die Versammlung gedrungen, da habe man den Beschluß aus Nothwehr gefaßt, und es sei die Größe der Gemüthsbewegung gewesen, die die Abgeordneten von der Linken emporgehoben habe. Der Beschluß aber habe nicht bezweckt, Gewaltthaten im Lande zu erregen, sondern er habe durch seine moralische Kraft wirken sollen, und so habe der Angeklagte denn auch in Erfurt nicht zur Gewalt, sondern zur Ruhe ermahnt.

Der Angeklagte frägt darauf, weshalb man von 226 Abgeordneten, sich 42 ausgesucht habe. Entweder seien alle schuldig, oder es dürfe keiner zur Verantwortung gezogen werden. Die Verbreitung sei ja durch das Präsidium und die Büreaux erfolgt, weshalb seien diese nicht hier? Eine Verbreitung sei übrigens gar nicht nöthig gewesen, da die Sitzung eine öffentliche war und es müßten, wenn die Verbreitung strafbar, die Journalisten, die Posterpedienten und die Kolporteure ebenfalls auf der Anklagebank sich befinden.

Digitized by Google

Das Gesetz über die Unverletzlichkeit der Abgeordneten sei ihm ebenfalls durch des Minister Bornemann's Handlungen erklärt worden, Seien sie aber nicht unverletzlich, so wäre es gefährlich, Abgeordneter zu sein, namentlich wenn die Verbreitung der in den Sitzungen vorkommenden oft falschen Bestimmungen strafbar genannt würde. Die Proklamation vom 18. November habe er übrigens nicht unterschrieben, sie ist in seiner Parthei gar nicht berathen worden, nnd er habe sie nur gesehen, als sie in den Zeitungen gedruckt gewesen.

Der Vertheidiger Dr. Stieber erbittet sich hierauf das Wort, um zwei allgemeine Einwendungen zu erörtern. Es sind die der Incompetenz und der Inconnerität. Die Ausführung des ersteren wolle er seinem Mitvertheidiger Dorn überlassen, auf den zweiten selbst näher eingehen. Er gründe denselben darauf, daß

1) keine Verabredung der Angeklagten weder behauptet, noch gar erwiesen sei,
2) die Versetzung des Angeklagten in den Anklagezustand durch 5 verschiedene Erkenntnisse des Anklage-Senats ausgesprochen worden, deren keines eine Bestimmung darüber enthalte, daß die Angeklagten gemeinschaftlich vor ein Schwurgericht gestellt werden sollten,
3) daß bei dem Umfange des Prozesses 4 Ergänzungsgeschworne hätten gewählt werden müssen, wodurch die Vertheidigung in ihrem Rechte der Ablehnung beschränkt worden sei,
4) der Kostenpunkt, der bei einem solchen Riesenprozesse erheblich ins Gewicht falle und
5) daß verfassungswidrig somit ein Ausnahmegericht hervorgerufen worden sei.

Der Advokat-Anwalt Dorn rechtfertigte den Einwand der Incompetenz des Gerichts dadurch, daß die Competenz des hiesigen Gerichts nicht dadurch begründet sein könne, daß die Briefe, welche die Abgeordneten in die Wahlkreise geschickt hätten, und aus denen die Anklage den versuchten Aufruhr deducire, hier geschrieben worden wären, daß vielmehr die Gerichte des Wohnorts der Angeklagten competent seien, weil ja dort der Aufruhr habe ausgeführt werden sollen. So sage ausdrücklich die Anklage. Unter den Angeklagten seien mehrere Rheinländer, das Gesetzbuch, nach dem diese zu richten wären, sei der Code pénal. Der Code kenne nur einen Aufruhr mit Gewalt, und hierdurch wäre es unzweifelhaft gewesen, daß in der Rheinprovinz eine Anklage gegen seine gedachten Clienten gar nicht hätte erhoben werden können, selbst dann nicht, wenn das ganze Rheinland sich friedlich versammelt, die Steuerverweigerung beschlossen und ausgeführt hätte. Auch berührt Herr Dorn schließlich noch den Kostenpunkt in diesem Riesenprozesse.

Der Staatsanwalt deducirte gegen beide Einwände dahin:

1) daß die Briefe und Placate hier abgefaßt und in die verschiedenen Wahlkreise gesandt worden seien,

Digitized by Google

2) daß die Angeklagten zu gleicher Zeit einen gleichen Zweck aus denselben Motiven verfolgt, und
3) daß sie sämmtlich dasselbe Ziel im Auge gehabt hätten.

Der Gerichtshof verwarf aus den vom Staatsanwalt entwickelten Gründen den Einwand der Inconnerität sowohl, als auch den der Incompetenz. Bei Publikation der Gründe dieses Beschlusses bezog sich der Vorsitzende auf eine früher einmal von dem Angeklagten Pilet zum gerichtlichen Protokoll gegebene Erklärung, seine Untersuchung möge vom Schwurgericht zu Berlin, und nicht von dem seiner Heimath entschieden werden. Der Angeklagte Pilet entgegnete hierauf, daß er diese Erklärung in einer bereits abgeurtelten Sache unter andern Umständen, aus ganz andern Gründen abgegeben habe. Dies mußte der Vorsitzende bestätigen.

Es wird nun zur Erörterung über den allgemeinen Theil der Anklage übergegangen. Der Vorsitzende geht die Anklage Punkt für Punkt durch, indem er sie theils mit den stenographischen Berichten über die letzten Sitzungen der Nationalversammlung vergleicht, theils durch dieselben belegt. Im Verlaufe der Vorlesung erfolgen von Seiten der Angeklagten, namentlich des Krackrügge, v. Berg, Moritz u. a. so wie Seitens der Vertheidiger mehrfache Erinnerungen und Einwendungen. Der Angeklagte Reinige bemerkt, für den Steuerverweigerungsbeschluß nicht mitgestimmt zu haben; v. Berg erklärt in edler freimüthiger Sprache, daß allerdings bei der Fassung jenes Beschlusses nicht alle Mitglieder die nöthige und wünschenswerthe Ruhe gehabt haben möchten, er könne indeß versichern, daß auch nicht Alle die Kaltblütigkeit verloren gehabt. Er wenigstens könne versichern, daß ihm die Kaltblütigkeit nicht verlassen habe. Die in Folge dessen geschehene Verlesung des stenographischen Berichts über die gedachte bedeutungsvolle Sitzung, die so viele Erinnerungen weckt, macht sichtlich einen tiefen Eindruck auf alle Anwesenden.

Die beiden Hauptdocumente, welche verlesen wurden, sind:

1) der Commissionsbericht über das Recht der National-Versammlung zur Steuerverweigerung;
2) der stenographische Bericht über die Vorgänge im Augenblick des Beschlusses der Steuerverweigerung selbst.

Der erste lautet wie folgt:

„Die hohe Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11. November beschlossen, den Antrag, daß das Ministerium Brandenburg weder zur Verwendung von Staatsgeldern noch zur Erhebung der Steuern berechtigt ist, in die aus den unterzeichneten Mitgliedern bestehende Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu verweisen. Nachdem die Kommission in ihrer Majorität den Antrag abgelehnt, und darüber in der Sitzung vom 13. November mündlich Bericht erstattet hatte, hat die hohe Versammlung die Beschlußnahme bis dahin vertagt, daß der schriftliche Bericht vorliege. Einstweilen haben die Antragsteller ihren Antrag für jetzt modificirt und lautet danach derselbe so, wie über ihn gegenwärtig Bericht erstattet wird, dahin:

„daß kein Ministerium berechtigt sei, Steuern zu erheben, bis die-

Digitized by Google

fer Beschluß wieder von der National-Versammlung aufgehoben ist."

Die Kommission hat sich zuerst die Frage der Kompetenz der hohen Versammlung zu solchem Beschlusse vorgelegt und diese aus folgenden Gründen bejaht.

In der Verordnung vom 6. April d. J., über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung heißt es §. 6 wörtlich:

„den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrechts zustehen."

Unzweifelhaft ist hier unter den „künftigen Vertretern des Volkes schon die gegenwärtige National-Versammlung zu verstehen. Dies geht nicht blos aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes hervor, dessen anderweitige Bestimmungen, obgleich in einem Gesetz: „über einige Grundlagen der künftigen preußischen Staatsverfassung" ausgesprochen, doch ebenfalls sämmtlich, seit ihrem Erlaß, gesetzliche Anwendung gefunden haben; dies geht ferner nicht blos daraus hervor, daß in dem Propositions-Dekret vom 4. April über Beschaffung außerordentlicher Geldmittel die gegenwärtige National-Versammlung ausdrücklich als die „nächst zusammenkommende Vertretung" namentlich und wiederholt bezeichnet wird; sondern dies ergiebt sich auch aus der Erklärung des damaligen Ministers, Grafen Schwerin, bei Berathung dieser Gesetzesstelle, in der Sitzung des letzten Vereinigten Landtags vom 4. April, wo derselbe zur Vertheidigung dieser Bestimmung wörtlich sagt:

„Es kam darauf an, einige wesentliche Momente der konstitutionellen Verfassung bereits jetzt in das Bereich der Gesetzlichkeit zu bringen."

Die Bestimmung des §. 13 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., nach welcher die gegenwärtige National-Versammlung berufen ist, auch die seitherigen reichsständigen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben, widerspricht dieser Auffassung nicht, da in diesen, „reichsständischen Befugnissen" noch andere Rechte, als die in dem §. 6 der Verordnung vom 6. April bezeichneten, enthalten sind; aus den Berathungen des Vereinigten Landtags über die zuletzt angezogene Bestimmung in der Sitzung vom 4. April aber klar hervorgeht, daß es die Absicht des Vereinigten Landtags war, daß der künftigen Volksvertretung noch andere, als in dem §. 6 des angezogenen Gesetzes bezeichnete, nämlich die mit dem Steuerbewilligungsrecht in Verbindung stehenden Rechte der Kontrolle u. s. w. zustehen müßten.

Indessen, abgesehen von diesen legalen Bestimmungen, welche ausdrücklich der gegenwärtigen National-Versammlung die Kompetenz der Steuerbewilligung zuwenden, geht dieselbe aus der Natur ihrer Stellung zum Lande und zur Krone hervor. Eine National-Versammlung, die schon nach ihrem legalen Mandat Mitträgerin der Souveränität ist, vereinigt bei dem vom Könige bereits in der Antwort an die Deputation der rheinischen Städte vom 21. März ausgesprochenen, dann wiederholt und endlich noch in der Proklamation vom 11. November anerkannten Princip der Verantwortlichkeit der Minister, schon ihrer rechtlichen Natur nach das Steuerbewilligungsrecht unter die ihr übrigens zustehenden Befugnisse.

Wenn somit im Allgemeinen das Steuerbewilligungs- und also auch Steuerverweigerungsrecht nach Ansicht der Majorität erwiesener Maaßen

Digitized by Google

der Nationalversammlung zusteht, so könnte nur darüber ein Zweifel erhoben werden, ob dieselbe befugt ist, dies Recht augenblicklich für die Steuern des laufenden Verwaltungs-Jahres auszuüben. Daß dies vom 1. Januar 1849 ab geschehen könne, hat die Staatsregierung selbst implicite in der Erklärung des Finanzministers von Bonin in einer der früheren Sitzungen der Nationalversammlung anerkannt. Allein, daß es auch schon für die Steuern des laufenden Verwaltungsjahres rechtlich geschehen könne, geht nach Ansicht der Majorität einfach daraus hervor, daß diese Steuern noch gar nicht bis zum Schluß dieses Jahres bewilligt sind, sondern die National-Versammlung die Steuererhebung bisher nur hat faktisch geschehen lassen. Ihr steht also jedenfalls das Recht der Inhibition zu. Ist somit die Kompetenz der National-Versammlung zu einem solchen Beschlusse begründet, so ist derselbe schon dadurch, daß er gefaßt wird, formell gerechtfertigt. Seine innere Rechtfertigung liegt in den ungesetzlichen hochverrätherischen Schritten des Ministeriums, auf welche weiter hier zurückzukommen, nach der von der hohen Versammlung beschlossenen Denkschrift unnöthig erscheint.

Dennoch, wenn auch vom Standpunkte des Rechts der vorliegende Beschluß unzweifelhaft erscheint, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob er nicht aus höhern politischen Gründen unzweckmäßig sei. Die Kommission ist den bereits in dieser Beziehung stattgehabten Diskussionen der National-Versammlung aufmerksam gefolgt, hat sich aber in ihrer Majorität von der behaupteten Unzweckmäßigkeit eines solchen Beschlusses nicht überzeugen können.

Alle in konstitutionellen Verfassungen lebenden Völker sehen in dem Rechte ihrer Abgeordneten, die Steuern zu bewilligen, resp. zu verweigern, den Schlußstein solcher Verfassungen, das letzte friedliche Mittel, einer ungesetzlichen Ausübung der von der Krone ausgehenden Gewalt einen passiven Widerstand entgegenzusetzen u. s. w.

Aus diesen Gründen schlägt die zur Begutachtung des vorliegenden Antrages niedergesetzte Kommission der hohen Versammlung vor:

Denselben in seiner veränderten Fassung sofort zum Beschluß erheben zu wollen.

Berlin, den 14. November 1848.

Die Kommission."

Der stenographische Bericht lautet wie folgt:

Präsident von Unruh: Bevor ich die Discussion eröffne, bemerke ich, daß ein Amendement zu dem Antrage der Kommission gestellt ist. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Kommissionsantrag nochmals zu verlesen.

„Berichterstatter, Abgeordneter von Kirchmann: Der Antrag der Kommission geht dahin:

„daß kein Ministerium berechtigt sei, Steuern zu erheben, bis dieser Beschluß wieder von der National-Versammlung aufgehoben ist."

Präsident Unruh: Zum Kommissionsantrag ist, wie ich schon bemerkt habe, ein Amendement gestellt von den Abgeordneten Schornbaum, Schulze (Delitzsch), Philipps und Bloem. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen: daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und

Digitized by Google

Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag, und tritt dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November dieses Jahres in Kraft und Wirksamkeit."

Präsident: Ich frage:
„Ob das Amendement unterstützt wird?" (Pause.)
Es ist unterstützt. Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. Fischer (Münster) gegen den Antrag: M. H.! indem ich mich gegen den Antrag melde, erkläre ich, daß ich mich dem Beschlusse der National-Versammlung in allen seinen Konsequenzen unterwerfe, indem ich glaube, daß das, was hier in politischen Dingen durch die Majorität ausgesprochen wird, auch das sein muß, was für das Wohl des Landes am besten ist. Ich gehöre keineswegs zu denen, die, so lange die jetzigen Konflikte nicht gelöst sind, irgendwie eine Verpflichtung gegen die Krone zu haben glauben, die sich auf den Boden der Revolution gestellt hat, nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon seit Monaten, nachdem sie sich zwar fortwährend konstitutionell genannt hat, aber niemals dem Wesen nach konstitutionell gewesen ist. Ich halte es für das erste konstitutionelle Prinzip, daß die ausübende Gewalt mit der gesetzgebenden Hand in Hand gehen muß, und dies Prinzip hat sie fortwährend verletzt, indem sie nach jeder Abstimmung, durch welche ein Ministerium fiel, immer ein mehr reaktionaires Ministerium genommen, dadurch Mißtrauen gegen konstitutionelle Zustände und Unsicherheit im Lande hervorgerufen hat, bis sie zu dem Ministerium Brandenburg übergegangen, bis es zu diesen Gewaltstreichen gekommen ist, wodurch sie die Rechte der Versammlung, wenn auch in einer möglichst milden Form anzugreifen sucht. Ich habe diese Regierung kennen gelernt in Posen, wo dasselbe geschehen ist, was jetzt hier geschieht. Es wurden den Polen damals auch Freiheiten zugesichert, bis man die Macht in Händen hatte, wo man sie dann mit Füßen trat. Dies soll auch mit uns geschehen. Ich weiß sehr wohl, daß wir das Unglück, welches wir jetzt in Deutschland erleben, nicht hätten, wenn nicht diese einige dreißig Dynastieen mit ihrem aristokratischen Anhange da wären, und den Willen und das Wohl des Vaterlandes so sehr verkennten.

(Es kommt die Nachricht, daß das Haus vom Militair besetzt sei, Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich muß mich dessen ungeachtet gegen den Antrag erklären, diese furchtbare Maaßregel, die das Land zur Anarchie führt.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Erlauben Sie mir, da die Zeit drängt, mich in einigen kurzen Sätzen zu erklären. Wir stehen, wenn der Antrag angenommen und ausgeführt wird, in einer vollständigen Anarchie, es handelt sich dann um Krone oder Republik und ich glaube nicht, daß ich eine solche Verantwortung übernehmen kann . . . . . (Unterbrechung. Lärm.)

Präs.: Der Abg. Gierke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abg. Gierke: Da die Zeit drängt, so will ich nur noch eine Verwahrung dagegen einlegen, daß ich zu einem reaktionären Ministerium gehört haben soll.

(Der Abg. Jacobi erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Abg. Jacobi: Da wir einen schnellen und einmüthigen Beschluß

Digitized by Google

fassen müssen, so erkläre ich als Antragsteller, daß ich mich dem Amendement des Abg. Schultze (Delitzsch) anschließe.

(Lebhafter Beifall.)

Abg. Temme: Ich erkläre dasselbe auch in meinem Namen.

(Beifall.)

Präs.: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen. Ich frage: ob der Antrag unterstützt wird?

(Der Antrag wird unterstützt. Der Abg. v. Kirchmann bittet um nochmalige Verlesung seines Amendements.)

Ich ersuche den Abg. v. Kirchmann, selbst das Amendement nochmals zu verlesen.

Abg. v. Kirchmann: Das Amendement lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß Jedermann befugt ist, die Entrichtung der Staats-Steuern zu verweigern und den Betrag zurückzuhalten, bis dieser Beschluß durch die National-Versammlung wieder aufgehoben ist."

Um jedoch in diesem wichtigen Momente die vollständige Einigkeit der Versammlung zu erhalten, ziehe ich dies Amendement zurück.

Präs.: Der Antrag war unterstützt. Es hat sich gegen den Schluß der Abg. Zachariä gemeldet.

(Von allen Seiten tönt der Ruf: Verzichten!)

Abg. Zachariä: M. H.! ich habe nur wenige Worte zu sagen. Mein Zusatzamendement ist nur ein eventuelles. Ich bin in der Kommission aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen den Antrag gewesen und habe mein eventuelles Zusatzamendement gestellt weil ich der Ansicht bin, daß dadurch die Gefahr, welche mir mit diesem Beschlusse verbunden zu sein scheint, vermieden wird.

(Erneuerter Ruf nach Schluß!)

Präs.: Ich frage die hohe Versammlung — —

(In diesem Augenblick tritt der Major v. Herwarth, umgeben von 4 Offizieren und einem Piket mit Gewehren bewaffneter Soldaten in den Saal.)

(Lebhafte Aufregung unter den Mitgliedern der Versammlung. Ruf: auf den Plätzen bleiben! Sämmtliche Mitglieder nehmen ihre Plätze wieder ein.)

(Der Major v. Herwarth tritt allein an den Präsidentenstuhl heran und spricht einige Worte leise mit dem Präsidenten.)

Ich frage zunächst den Herrn Major v. Herwarth, welcher in diesen Saal, also in ein Privathaus mit der Erklärung eingetreten ist, daß er Befehl vom General v. Wrangel habe, diese Versammlung aufzulösen, ob er mit einer schriftlichen Ordre versehen ist.

Major v. Herwarth: Ich habe keinen schriftlichen Auftrag, indem der General Wrangel es nicht für nöthig gehalten hat, mir einen schriftlichen Befehl zu ertheilen. Ich rechne darauf, daß Sie meinen Worten Glauben schenken werden, wenn ich sage, daß ich wirklich diesen Auftrag habe.

Präs.: Es kann hier nicht darauf ankommen, ob ich einem preußischen Major zu glauben habe oder nicht; das ist eine rein persönliche Angelegenheit. Es kommt nur darauf an, ob die Maaßregel eine gesetzliche ist.

(Ruf aus der Versammlung nach Abstimmung.)

M. H.! wir waren in der Abstimmung über den Schluß der Debatte.

Digitized by Google

Wir werden jedoch durch militärische Gewalt, durch Bajonnete, die in den Saal eingedrungen sind, unterbrochen. Ich werde in Gegenwart der Bajonnete nicht zur Abstimmung schreiten.

(Lebhafter Beifall.)

Der Herr Major v. Herwarth hat erklärt, daß er keine schriftliche Ordre habe; er hat nur darauf provozirt, daß wir ihm Glauben schenken mögen. Ich zweifle an der Glaubwürdigkeit des Herrn Majors durchaus nicht; wir befinden uns aber auf dem Boden des Gesetzes und ich muß deshalb den Herrn Major bitten, eine schriftliche Ordre von dem General Wrangel einzuholen.

Major v. Herwarth. Dies würde insofern vergeblich sein, als der General Wrangel mir den schriftlichen Befehl verweigert hat. Er hat nur gesagt: Gehen Sie hin und erklären Sie, daß der General Wrangel Ihnen befohlen habe, die Versammlung aufzulösen.

Präs. Ich frage den Herrn Major, wohin seine mündliche Ordre lautet?

Major v. Herwarth. Sie lautet dahin: Die Versammlung aufzufordern, dies Lokal zu verlassen!

Präs. Dieser Aufforderung wird die Versammlung keine Folge leisten können.

Major v. Herwarth. Dann erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mit Militär aufmarschirt bin.

(Aufregung in der Versammlung)

Ich ersuche Sie dringend, m. H., es nicht darauf ankommen zu lassen, daß andere Maaßregeln ergriffen werden müssen. Ich erfülle hier nur meine Pflicht und handle durchaus parteilos; ich bin gewohnt, die Befehle meiner Vorgesetzten auszuführen.

Der erste Vice-Präsident Abg. Waldeck (erhebt sich von seinem Platze, tritt an den Präsidentenstuhl heran und ruft mit lauter Stimme): Kein Soldat darf die Gesetze verletzen.

Präs. Ich frage den Herrn Major, ob er gesonnen ist, diesem Befehle: die Versammlung mit Gewalt zu vertreiben, nachzukommen?

Major v. Herwarth. Ich rechne mit Zuversicht darauf, daß Sie es nicht auf das Aeußerste ankommen lassen werden, daß es Ihnen genügen wird, wenn ich die Erklärung abgebe, daß ich den Befehl habe, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden.

Präs. Ich muß den Herrn Major um eine bestimmte Erklärung bitten, ob er gesonnen ist, diesen Befehl, die Versammlung mit Gewalt zu vertreiben, auszuführen.

Major v. Herwarth (zögernd): Ja, das bin ich.

Präs. Unter diesen Umständen erkläre ich, daß wir abermals der Gewalt weichen — —

(Die ganze Versammlung erhebt sich mit wie zum Schwur erhobenen Händen, von ihren Plätzen; von allen Seiten ertönt der Ruf: nein! nein! Die größte Aufregung herrscht im Saale. Von mehreren Abgeordneten hört man den Ruf: Niemand verläßt seinen Platz! Wir lassen uns niederschießen, ehe wir den Saal verlassen. Wir weichen nicht eher, bis wir den Beschluß gefaßt haben.)

Abg. Graf Reichenbach. Kein Abgeordneter gehe von seinem Platze! Wir werden nur der Gewalt weichen.

Abg. Waldeck (tritt an den Major v. Herwarth heran, welcher noch immer allein an dem Präsidentenstuhl steht, mit erhobener Stimme ruft er):

Digitized by Google

Holen Sie Ihre Bajonette und stechen Sie uns nieder! Ein Landesverräther, der diesen Saal verläßt!

(Major v. Herwarth wendet sich abermals zu dem Präsidenten und spricht mit demselben, ohne daß es jedoch möglich war, die Worte zu verstehen; darauf kehrt er bis in die Mitte des Saales zurück. Der Abg. Rodbertus tritt zu ihm heran und spricht mit ihm. Noch immer herrscht die größte Aufregung in der Versammlung.)

Abg. Plönis (besteigt die Rednerbühne und versucht einige Augenblicke vergeblich sich Gehör zu verschaffen. Mit erhobener Stimme):

Ich trage darauf an, daß wir die anwesenden Störer als nicht anwesend betrachten und ruhig in unserem heiligen Werke fortfahren.

(Lebhafter Beifall. Allmälig stellt sich die Ruhe im Saale wieder her; die Mitglieder nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Präs.: Meine Herren! Ich ersuche Sie dringend, die in diesem so wichtigen Augenblicke nöthige Ruhe zu beobachten.

Wir waren in der Abstimmung über den Schluß der Debatte. Ich frage die hohe Versammlung:

„Ob sie den Schluß der Debatte annimmt?"

und ersuche Diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist mit großer Majorität angenommen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag selbst. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn nochmals zu verlesen.

(Das Militär steht noch in dem Saale. Abermals erheben sich die Mitglieder von ihren Plätzen. Von verschiedenen Seiten hört man den Ruf: Wir können nicht abstimmen, so lange die Bajonnette im Saale stehen.

Der Major v. Herwarth, welcher bis zu diesem Augenblicke mit dem Abgeordneten Rodbertus gesprochen hat, tritt nochmals an den Präsidentenstuhl heran und spricht mit dem Präsidenten, ohne daß jedoch die Worte zu verstehen waren. Während dieser Zeit verliest Schriftführer Schneider mit fester erhobener Stimme das Amendement Schornbaum, Schulze (Delitzsch), Bloem, Philipps.)

Schriftführer Abg. Schneider:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen: daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag und tritt dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November 1848 in Kraft und Wirksamkeit."

Während Verlesung dieses Antrags spricht der Major v. Herwath mit dem Präsidenten, jedoch in leisem Tone, und verläßt darauf, in Begleitung der übrigen Offiziere, so wie des aufgestellten Piquets den Saal, so daß mit dem zuletzt verlesenen Wort auch der letzte Soldat den Saal verlassen hat.

Präs. Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

„Ob sie diesen so eben verlesenen Antrag annehmen und zum Beschluß erheben will?"

und ersuche Diejenigen, welche es wollen, aufzustehen.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich. Donnernder, lang anhaltender Beifall ertönt aus dem Saale und von den Tribünen. Die Abgeordneten umarmen einander. Die auf den Tribünen anwesenden Zuschauer schwenken die Hüte und wehen mit den Tüchern. Erst nach Verlauf

Digitized by Google

mehrerer Minuten gelingt es dem Präsidenten, die Ruhe wieder herzustellen.)

Präs. Ich ermahne Sie dringend meine Herren, in diesem Augenblick die äußerste Ruhe zu bewahren.

Der Beschluß ist rechtsgültig gefaßt, die Bajonnette hatten den Saal verlassen. Ich werde nunmehr die Sitzung schließen und behalte mir vor, die Abgeordneten von der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 8½ Uhr.)

Nach einigen Bemerkungen der Angeklagten Krackrügge und Berg über einige in Auslassungen bestehende Abweichungen zwischen den Berichten und der Anklageakte, welche die Vorlesung der Erwiederung des Präsidenten v. Unruh an den General Wrangel zur Folge hat, wird zum speciellen Theil der Anklage gegen Krackrügge übergegangen.

Der Angeklagte stellt in Abrede, die in der Anklage gegen ihn erwähnten Schreiben mit Drucksachen abgesandt zu haben, und eben so der Redacteur der Nummer des „Stadt- und Landboten" gewesen zu sein, in der die Proclamation vom 18. November abgedruckt worden sei.

Der Staatsanwalt läßt den Punkt über die Steuerverweigerung in Erfurt fallen, und es findet mit Genehmigung der Vertheidigung darüber die Vernehmung von keinerlei Zeugen statt, die für diesen Punkt in großer Anzahl geladen waren. Die Beweisaufnahme geschieht nur durch Verlesung der Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung, da die Zeugen theils wegen Krankheit, theils weil sie wegen politischer Verbrechen entweder im Gefängniß, oder auf der Flucht sind, nicht erschienen waren. Der Beweis gegen Krackrügge ist nur schwach.

Die Vertheidigung gerieth mit dem Vorsitzenden und Staatsanwalt in eine lebhafte Debatte über den ferneren Gang der Verhandlung. Die Ansicht des Staatsanwalts und des Vorsitzenden ging dahin, jeden Angeklagten einzeln zu hören, dann den Beweis über denselben zu erheben, und sofort die Plaidoyers folgen zu lassen. Die Vertheidigung, namentlich die Herrn Volkmar, Dorn und Stieber, protestiren mit dem Gesetze vom 3. Januar v. J. in der Hand auf das Entschiedenste gegen dies Verfahren. Sei der Proceß einmal ein Ganzes, so dürfe er nicht willkürlich zerstückelt werden, sondern man müsse erst die Angeklagten, demnächst die Zeugen und dann Staatsanwalt und Vertheidiger hören, wie es das Gesetz klar vorschreibe. Der Vorsitzende verkündet, daß in dieser Beziehung das Gericht in Berathung treten und seinen Beschluß morgen publiciren werde.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 7. Februar.

Die Tribüne ist stärker besetzt als bisher. Nach Beginn der Sitzung eröffnete der Vorsitzende die Entscheidung des Appellations-

Digitized by Google

gerichts auf das von den Vertheidigern Dorn, Volkmar, Dr. Stieber u. A. eingereichte Perhorrescenzgesuch mehrerer Angeklagten gegen den Vorsitzenden v. Caprivi. Dieselbe lautet:

> Das von Ihnen mit Rücksicht auf § 48. der Criminal-Ordnung angebrachte Perhorrescenz-Gesuch ist unbegründet, weil der Appellationsgerichts-Rath v. Caprivi bei der Schwurgerichtsverhandlung wider den Oberbürgermeister Ziegler, die in Ihrer Vorstellung behauptete Aeußerung nach seiner Versicherung nicht gethan hat und es überhaupt nach § 100. der Verordn. vom 3. Januar v. J. für unzulässig nicht erachtet werden kann, wenn der Vorsitzende des Schwurgerichts in dem Resumé seine Ansicht über die rechtliche Beurtheilung der Thatfrage zu erkennen giebt.

Berlin, den 2. Februar 1852.

Der Criminalsenat des Königl. Appellationsgerichts

Koch.

Hierauf erfolgt der Beschluß des Gerichts über den ferneren Gang der Verhandlung, welcher dahin lautet, daß jeder einzelne Angeklagte gehört werde, dann über denselben die Beweisaufnahme und das Plaidoyer des Staatsanwalts stattfinden solle. Nächstdem erst werde das Resumé des Vorsitzenden und die Fragestellung an die Geschwornen erfolgen.

Auf den Antrag des Dr. Stieber, gleich nach der Verhandlung mit jedem einzelnen Angeklagten zu resumiren, wird vom Vorsitzenden nicht eingegangen. Er überläßt der Vertheidigung auch, zum Schlusse der Gesammtverhandlung noch für jeden Clienten das Wort zu ergreifen, und mahnt die Geschwornen daran, sich Notizen zu machen.

Es beginnt nunmehr eine nochmalige Vernehmung des Angeklagten Krackrügge. Es wird vom Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß in seinen Aussagen sich offenbare Widersprüche fänden, die der Angeklagte dadurch zu beseitigen sucht, daß er sie als Folge eines Irrthums darstellt.

Namentlich wird hervorgehoben, daß Krackrügge behauptet habe, den Lehrer Kühling gar nicht gekannt und mit ihm in Verbindung gestanden zu haben, obschon bei ihm ein Plakat nebst einem Uebersendungsschreiben des Angeklagten vorgefunden sei. Krackrügge führt an, daß ihm so gleichgültige Thatsachen im Laufe der Zeit entfallen seien, und schon aus dem Umstande, daß er den Kühling als Zeugen vorgeladen, der Beweis eines Irthums von seiner Seite zu entnehmen sei.

Es wird ferner vom Vorsitzenden ein Artikel des von Krackrügge redigirten Stadt- und Landboten vorgelesen, worin ein Bericht über die Sitzung vom 15. November, und ein Blatt „An meine Wähler“

Digitized by Google

Nr. 5, worin ein Geständniß der Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses enthalten ist, worauf Dr. Stieber gegen dies Verfahren des Vorsitzenden protestirt, da Thatsachen zur Erörterung kämen, welche die Anklage gar nicht enthalte, und erklärt, der Assisenhof würde sich bei einem solchen Verfahren in ein Censurgericht verwandeln. Dasselbe widerspreche den Vorschriften des Anklageprozesses geradezu; denn es sei geradezu eine Rückkehr zum Inquisitionsverfahren, und wenn dasselbe vom Vorsitzenden des Gerichts fortgesetzt werden sollte, dann würden die sämmtlichen Angeklagten jegliche Auslassung verweigern. Nach dem Gesetz dürfe nur das zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, was die Anklage enthalte. Die Staatsanwaltschaft glaubt gegen die Vorschrift des Gesetzes nicht gefehlt zu haben, wenn sie auf die Akten Bezug nehme, und aus denselben Verlesungen beantrage. Sie sei bisher aus Rücksichten so wie geschehen, verfahren, weil sie nicht geglaubt, daß der Angeklagte etwas in Abrede stellen würde, was er früher zugestanden habe, und daß sie nur jetzt erst damit hervortreten müsse, um ihre Behauptung aus den Akten zu beweisen. Die Vertheidigung hält es für ungerechtfertigt, daß Beweismittel vorgebracht würden, deren die Anklage nicht Erwähnung thue.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück. Nach einer Viertelstunde eröffnet der Vorsitzende den Beschluß, dahin lautend, daß der Gerichtshof zwar in der allgemeinen Anschuldigung, daß der Angeklagte Plakate vielfach verbreitet habe, eine neue Thatsache nicht zu erkennen vermöge, der Vertheidigung indeß darin beitrete, daß diese Anschuldigung nicht erst heute hätte vorgehalten werden sollen und deshalb auf diesen Umstand nicht weiter eingehen wolle.

Es wird darauf noch ein Auszug aus einem Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung zu Erfurt vom 20. November 1848 verlesen, wonach dieselbe ihrem Abgeordneten Krackrügge die Zahlung der Diäten während seiner Anwesenheit in Berlin zusichert.

Der Staatsanwalt beginnt sein Plaidoyer damit, daß er auf den Gesichtspunkt aufmerksam macht, von dem aus die Anklage betrachtet werden müsse. Der Angeklagte Krackrügge habe gesagt, es gewinne den Anschein, als ob sich die Staatsanwaltschaft die Angeklagten in den vorliegenden Prozeß aus den 226 Abgeordneten, die für den Steuerverweigerungs-Beschluß gestimmt, herausgesucht hätte. Darauf gelte dies als Erwiderung: Nicht die Forttagung der Versammlung nach dem 8. Nooember 1848 und die Theilnahme an den nach dieser Zeit von derselben gefaßten Beschlüssen sei von der Staatsanwaltschaft als ein Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung erachtet worden, sondern es sei eine solche nur in Betreff derjenigen Angeklagten erfolgt, welche den Steuerverweigerung-Beschluß nicht nur gefaßt, sondern ihn verbreitet hätten, in der Absicht und zu dem Zwecke, die Krone zur Zurücknahme der Botschaft vom 8. November und zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg zu zwingen. Schon im Dezember 1848 sei von dem Oberstaatsanwalt der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung dieser-

Digitized by Google

halb beim Appellationsgericht gestellt worden. Bereits im Februar 1849 sei gegen 4 Angeklagte der Antrag auf Versetzung in den Anklagezustand erfolgt; da jedoch inzwischen das Gesetz vom 3. Januar 1849 ergangen sei, so habe nach den Vorschriften desselben eine Vereidigung sämmtlicher Zeugen in der Voruntersuchung stattfinden müssen, zu welchem Behuf die Akten an die verschiedensten Gerichte hätten versendet werden müssen. Das habe eine Verzögerung der Sache herbeigeführt. Die Anklage sei nur gegen diejenigen Abgeordneten erhoben, gegen welche genügende Beweismittel vorhanden seien, und ein großer Theil derjenigen, bei denen dies auch der Fall sei, wäre theils auf Antrag der Staatsanwaltschaft selbst, theils auf Verfügung des Anklage-Senats außer Verfolgung gesetzt worden.

Der Staatsanwalt ruft die Thatsachen des verhängnißvollen Jahres 1848 in das Gedächtniß der Geschwornen zurück und sucht darzuthun, daß ein Theil der nach dem Wahlgesetz vom 8. April berufenen Nationalversammlung den Standpunkt der Vereinbarung nicht festgehalten hätte und Beschlüsse gefaßt worden seien, die die Versammlung als souverain hingestellt und der Krone ein Recht nach dem andern entzogen hätten. Die Straßenanarchie habe diesen Theil der Versammlung unterstützt, indem sie den andern Theil bedrohte (Vorgänge vom 31. Oktober); um daher die Freiheit der Versammlung zu sichern, habe die Botschaft vom 8. November die Verlegung nach Brandenburg befohlen. Die Mehrheit der Versammlung leistete nicht Folge, erklärte das Verfahren der Regierung für Hochverrath und beschloß endlich, daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben. Dabei blieben jedoch die hier Angeklagten nicht stehen, sondern suchten den Beschluß im Lande zur Ausführung zu bringen. Dadurch habe einzig und allein der behauptete Zwang gegen die Krone ausgeübt werden sollen. Es würde eine Inkonsequenz der Abgeordneten gewesen sein, wenn man nicht so schließen wolle. Für alle Handlungen außer dem Bereiche ihrer Thätigkeit als Abgeordnete seien sie aber verantwortlich, denn der § 1 des Gesetzes über die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten beziehe sich nur auf alle solche Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete vornähmen. Der Gültigkeit jenes Beschlusses stehe auch noch ein formeller Grund entgegen. Der Schornbaumsche Antrag in Betreff der Steuerverweigerung sei weder nach § 53 der Geschäftsordnung der National-Versammlung gedruckt unter die Mitglieder vertheilt worden, noch habe er die nach der Geschäftsordnung vorschriftsmäßige zweite Lesung erfahren. Er müsse daher formell als ungültig erachtet werden. Der Staatsanwalt citirt hiebei eine Stelle aus v. Unruh's bekannter Schrift: „Skizzen aus Preußens jüngster Geschichte," wo v. Unruh, der damalige Präsident der National-Versammlung, selbst ausgeführt habe, der Steuerverweigerungsbeschluß sei nicht als ein rechtsgültig gefaßter Beschluß zu betrachten. Wenn der Steuerverweigerungsbeschluß aber nicht gültig gewesen sei, warum wäre er denn verbreitet worden? Um das Land davon in Kenntniß zu setzen? Dann hätte man auch

Digitized by Google

sagen müssen, daß der Beschluß nicht rechtsgültig gefaßt worden sei. Man müsse daher annehmen, der Irrthum über die Rechtsgültigkeit sei von den Abgeordneten hervorgerufen worden, um ihren obengedachten Zweck zu erreichen. Was hätten aber die Folgen eines solchen Mittels sein können? Die Abgeordneten hätten das Unglück kennen müssen, das sie über das Land zu bringen beabsichtigt, und sie wurden sogar gewarnt. Der Abgeordnete Fischer aus Münster habe es von der Tribüne ausgesprochen, es handle sich bei diesem Beschlusse um die Frage: Krone oder Republik?

Der Staatsanwalt geht nunmehr auf das strafrechtliche Gebiet über. Wenn das Landrecht § 167 Tit. 20 Th. II den Aufruhr in dem Zusammenbringen einer Volksklasse, zu dem Zwecke, sich mit vereinigter Gewalt den Maßregeln der Regierung zu widersetzen oder von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, erkenne, so sei dabei weder an ein räumliches Zusammenbringen zu denken, noch sei die vereinigte Gewalt auf das Erzwingen, vielmehr nur auf das Sich-Widersetzen zu beziehen. Der Zwang gegen eine Person sei übrigens an sich schon eine Art von Gewalt, und nach dem Wortlaut des Gesetzes gegen die Obrigkeit, hier die Krone, an sich strafbar.

Der Staatsanwalt macht nun auch der Widersprüche, in welche der Angeklagte Krackrügge sich verwickelt habe, aufmerksam und hebt besonders hervor, wie es unbegreiflich erscheine, daß Krackrügge erklären könne, er sei nicht fähig gewesen, die Folgen seines damaligen Handelns zu übersehen, und sei dabei nur durch das Vorbild anderer Abgeordneten geleitet worden. Es sei doch, zur Ehre der Angeklagten selbst, anzunehmen, daß jeder Mann, namentlich ein Volksvertreter, mit vollem Bewußtsein handle. Sonach sei die Staatsanwaltschaft der Ueberzeugung, daß der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Aufruhrs schuldig sei und beantrage, daß auch die Geschwornen das Schuldig über ihn aussprächen.

Es erfolgt nunmehr die Vertheidigung des Dr. Stieber.

Stieber. „Meine Herren Geschworenen, der Anblick, welcher sich Ihnen hier darbietet, ist ein in der Weltgeschichte vielleicht unerhörter. Sie sehen ein ganzes Parlament auf der Anklagebank. Auf der Anklagebank, welche sonst nur bestimmt ist für Diejenigen, welche die menschliche Gesellschaft ausgestoßen hat, finden Sie Männer, welche zu den besten und edelsten der Nation gehören. Gewiß, meine Herren, ist dieser Anblick für Jeden, dem noch ein Herz für Menschenwohl und für das Wohl des Vaterlandes in der Brust schlägt, ein schmerzlicher, ein rührender. Als die National-Versammlung am 22. Mai 1848 im weißen Saale des Schlosses von des Königs Majestät eröffnet wurde, welche Hoffnungen knüpften sich damals an die Versammlung! Sie war der Stolz, die Freude des Landes. Wir alle hatten damals aus reinem Grunde des Herzens gewählt, es gab damals noch keine Demokraten und Reactionäre, wir waren alle Demokraten. Wir sahen diese Versammlung später in ihrer Souveränität wieder, wir sahen die Monarchen und das Junkerthum sich beugen vor derselben, wir sahen die Versammlung tief hineinschneiden in die feudalistischen Privile-

Digitized by Google

gien des Junkerthums, welche wie ein Leichengeruch noch aus längst vergangenen Zeiten zu uns herüber witterten, und welche selbst die Bemühungen von Jahrzehnten in Preußen nicht zu überwinden vermochten. Wir sahen diese hohe Versammlung dann wiederum muthvoll ausharren unter den Bajonneten, wir sahen sie umhergehetzt aus einem Sitzungslokal in das andere, wir finden jetzt endlich die Trümmer dieser Versammlung auf der Anklagebank.

Gehe ich nun zum allgemeinen Theil der Anklage über, so drängt sich uns hier vor allen Dingen die Frage auf, wie war das Verhältniß der Krone zur Nationalversammlung? Offenbar waren diese beiden Staatsgewalten vollständig gleichberechtigt. Das Wahlgesetz für die Nationalversammlung vom 8. April 1848 schreibt im §. 13 ausdrücklich vor: „Die Nationalversammlung ist berufen, durch Vereinbarung mit der Krone die Verfassung festzustellen." In derselben Weise hat sich der König in seiner Thronrede bei Eröffnung der Nationalversammlung am 22. Mai 1848 ausgesprochen. Der Ausdruck „Vereinbaren" der hier in beiden Fällen gebraucht ist, ist offenbar gleichbedeutend mit „contrahiren." Zwischen zwei Partheien, welche mit einander contrahiren sollen, ist eine Abhängigkeit der einen Parthei von der andern nicht denkbar. Daß diese Auffassung die richtige ist, dafür spricht die Rechtsansicht unserer bewährtesten Juristen. Mit Recht bezieht sich mein Client auf Bornemann, den Mitunterzeichner des Wahlgesetzes, welcher am Präsidium der Versammlung Theil nahm, als solche beschloß der Botschaft vom 9. Nov. 1840 nicht Folge zu leisten, weil Krone und Nationalversammlung gleichberechtigt seien. Gleicher Ansicht mit Bornemann waren die beiden Staatsanwälte, jetzige Ober-Landesgerichts-Präsidenten Kirchmann und Temme, der Minister Gierke, Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck und der Direktor des Berliner Criminalgerichts Haraſſowitz. Ferner versteht sich nach konstitutionellen Grundsätzen eine Gleichberechtigung der Volksrepräsentation und der Krone von selbst. Der König hat in Uebereinstimmung mit den Ministern mehrfach erklärt, daß nach dem 18. März der Staat schon konstitutionelle Formen praktisch angenommen habe. Bemerkenswerth ist es auch, daß das Ministerium, als es der Nationalversammlung zu nahe trat, keinen Justiz-Minister finden konnte und als sich ein solcher endlich fand, da war es ein Abgeordneter, welcher früher selbst in der Deputation der Nationalversammlung bei des Königs Majestät gegen das Ministerium Brandenburg protestirt hatte, Hr. v. Rintelen. Endlich ist es dem Ministerium selbst niemals eingefallen, sein Verfahren ein juristisch zu Recht beständiges zu nennen, es nannte sich selbst Ministerium der rettenden That, welche vielleicht heilsam aber juristisch doch Unrecht war.

Krone und National-Versammlung waren also gleichberechtigt. Als nun dessen ungeachtet die Krone der National-Versammlung zu nahe trat, was sollten die Abgeordneten thun? Sollten sie feige den Platz verlassen? Nein, sie mußten ausharren, sie mußten Schritt für Schritt allen möglichen Widerstand leisten, sie mußten zuletzt das letzte parlamentarische Mittel, die Steuerverweigerung ergreifen, Sie griffen zu demselben erst in dem Augenblick, als ihnen die Bajonnette auf die Brust gesetzt wurden. Und von allen Seiten rief man der Versammlung zu: „Harret aus auf dem betretenen Wege." Ich führe hier nur Adressen der Stadtverordneten zu Berlin, zu Stettin, des Magistrats zu Frankfurt a. d. O., der Berliner Bürgerwehr, fast sämmtlicher Berliner Gewerke ꝛc. an.

Es fragt sich nun, hatte die Nationalversammlung ein Recht zur Steuerverweigerung? Ja wohl hatte sie es. Zunächst verstand sich das Recht als ein Recht der äußersten Nothwehr von selbst. Es war aber auch der Nationalversammlung ausdrücklich verliehen. Ich verweise hier auf den vor-

Digitized by Google

trefflichen Bericht der Commission über das Recht der National-Versammlung zur Steuerverweigerung. §. 6. des Gesetzes vom 6. April 1848 und §. 13. des Wahlgesetzes der Nationalversammlung vom 8. April 1848 verordnen ausdrücklich, daß die National-Versammlung das Steuerbewilligungsrecht und das Recht zur Feststellung des Staatshaushaltes haben solle.

In dem Steuerbewilligungsrecht liegt auch offenbar ein Steuerverweigerungsrecht, denn wer bewilligen kann, muß auch nicht bewilligen können, namentlich liegt in dem Recht, den Staatshaushalt festzustellen, auch das Recht, Positionen zu verweigern. Ueberdies ist das Steuerbewilligungsrecht ein ganz natürliches Recht jeder konstitutioneller Volksvertretung, namentlich einer auf breitester Grundlage. Selbst in den jetzigen Kammern ist das Steuerverweigerungsrecht als eine konstitutionelle Nothwendigkeit bezeichnet worden.

Der Steuerverweigerungsbeschluß wurde nun auch gefaßt; die Absicht, welche die Abgeordneten dabei hatten, bestand nur darin, sich auf ihren Plätzen, auf welche das Volk sie entsendet, und in ihrem Rechte zu erhalten. Jeder Ehrenmann würde so gehandelt und seinen Posten nicht feige verlassen haben. Die Abgeordneten riefen noch den Bajonnetten gegenüber nach Ausweis der stenographischen Berichte: Wir lassen uns niederschießen, ehe wir diesen Platz verlassen. Die Abgeordneten setzten sich der größten Lebensgefahr aus und für wen? Für uns alle und auch für Sie, meine Herren Geschwornen. Von einem Ungehorsam gegen die Krone kann nicht die Rede sein. Die Abgeordneten des Volkes sind nicht da, um nur in ruhigen guten Zeiten die Hoffeste mitzumachen, um die Diäten zu genießen, und zu Allem zu nicken und Ja zu sagen. Wäre dies der Fall, dann brauchten wir keine Abgeordnete; nein, gerade bei einem ausbrechenden Conflikte mit der Krone, in der Stunde der Gefahr soll der Abgeordnete auftreten und stehen und fallen für die Rechte des Volkes.

Die Staatsanwaltschaft sagt nun auch wirklich: sie wolle es dahin gestellt sein lassen, ob die Nationalversammlung das Recht zu diesem Beschluß gehabt habe oder nicht, aber das Verbrechen liege in den Versuch zur Ausführung — des Beschlusses. Meine Herren, diese Deduktion, muß ich gestehen, kann ich nicht begreifen, dieselbe scheint mir ein logisches Unding. Wenn eine Behörde einen Beschluß faßt, so soll er nicht in den Tischkasten verschlossen, sondern ausgeführt werden; die Fassung des Beschlusses ist schon ein Versuch zur Ausführung und giebt jedem Mitgliede der beschließenden Versammlung das Recht und die Pflicht, auf die Ausführung hinzuwirken. Beschluß und Ausführung sind also ganz unzertrennbar. Die National-Versammlung ist zwar keine ausführende Behörde, aber es liegt in der Natur der Sache, daß sie beim Steuerverweigerungs-Beschluß selbst die Ausführung übernehmen muß. An die Behörden kann sich diese Versammlung nicht wenden, da sie ja im Dienste des Ministeriums stehen, gegen welches die Steuerverweigerung gerichtet. Die Nationalversammlung muß vielmehr die Steuerpflichtigen selbst von ihrem Beschluß benachrichtigen. Wenn also die Staats-Anwaltschaft es indirekt zugiebt, daß der Beschluß nicht strafbar sei, so kann auch die Verbreitung nicht strafbar sein, selbst wenn man zwischen beiden Handlungen einen Unterschied machen wollte.

Ich will aber einmal ganz absehen von der Eigenschaft der Angeklagten als Abgeordnete, ich will annehmen, sie wären nur Privatpersonen, so würde doch kein kriminalrechtlich strafbares Verfahren darin zu finden sein, wenn sie zur Steuerverweigerung aufgefordert hätten. Denn wenn Jemand keine Steuern zahlt, so bekömmt er Exekution und noch keinem Staatsanwalt ist

Digitized by Google

es eingefallen, darin ein Verbrechen zu finden; wenn also die Steuerverweigerung kein Verbrechen ist, so kann auch die Aufforderung zu solcher nicht strafbar sein. Ob die Aufforderung nun an einen oder an hundert Steuerpflichtige geschieht, dies bleibt sich gleich, da hundert mal Null immer Null bleibt.

Und will man wirklich Gewicht darauf legen, daß im vorliegenden Falle durch die Steuerverweigerung etwas hat erzwungen werden sollen, so kann doch nimmermehr von einem Aufruhr dabei die Rede sein. Zum Aufruhr gehört nach dem gesunden Menschenverstand, nach §. 167. u. 168. des Strafr. ein Zwang durch Zusammenrottung von Menschen u. körperliche Gewalt. Bei der Steuer-Verweigerung sollten sich die Menschen nicht zusammen rotten, sie sollen jeder einzeln in seiner Stube die Steuern verweigern, und von Gewalt ist dabei gar keine Rede. Ueberdies sind Aufruhr und Steuerverweigerung zwei ganz entgegengesetzte Dinge. Steuerverweigerung tritt bei einem gebildeten Volke ein, gerade, um den Aufruhr und Blutvergießen zu verhüten, es ist das Gegengift gegen denselben. Wäre unser Volk so gebildet und reif, wie es die Nationalversammlung (vielleicht irrthümlich) voraussetzt, so würde gar keine Anarchie bei der Steuerverweigerung eingetreten sein. Jeder hätte sich ruhig auspfänden lassen, es hätte bald an Executoren gefehlt und Niemand hätte die ausgepfändeten Sachen gekauft, höchstens hätten einige Executoren blutige Köpfe bekommen. Das Ministerium hätte zuletzt abdanken müssen, es wäre ein neues Regierungssystem eingetreten, und es ist noch immer fraglich, ob dasselbe nicht für die längere Zukunft heilsamer und sicherer gewesen wäre, denn wenn man auch von verschiedenen politischen Standpunkten aus die Verdienste des Ministeriums Brandenburg nicht verkennen wird, so wird doch erst die Geschichte darüber entscheiden, ob die Verfassungs-Production desselben wirklich geeignet sein wird, der Revolution für immer die Thür zu schließen, und die billigen Wünsche des Landes zu erfüllen.

Endlich gehört zum Aufruhr eine Privatperson, (eine Behörde kann keinen Aufruhr machen) und ein unlauterer ungesetzlicher Zweck. Die Nationalversammlung wollte durch den Steuerverweigerungsbeschluß aber weiter nichts, als sich in ihrem Recht erhalten und Anarchie verhindern. Denn es ist Anarchie, wenn ein gesetzlich begründetes Organ im Staat zerstört wird und Belagerungszustand ist auch Anarchie, wenn auch von der andern Seite. Daß Vertagen, Verlegen und Auflösen der Nationalversammlung dasselbe gewesen sind, dies wird Niemand bezweifeln, der die Geschichte der spätern Ereignisse ins Auge faßt und erwägt, daß damals die Verhältnisse in Preußen gleichen Schritt mit denen in Oesterreich gehalten haben.

Daß hier kein Aufruhr vorliegt, beweist endlich die Geschichte dieser denkwürdigen Untersuchung. Die Akten beginnen damit, daß der zuerst ernannte Untersuchungsrichter sich weigert, die Untersuchung zu führen, weil solche gegen seine juristische Ansicht und sein Gewissen sei. Dann sieht man deutlich das unsichere Umhertappen nach einem Verbrechen, welches vorliegen soll. Erst nimmt man Hochverrath an, dann Anmaßung eines Hoheitsrechts, erst ganz zuletzt Aufruhr. Läge derselbe hier klar vor, so wäre der Staats-Anwalt gewiß gleich auf solchen gestoßen. Zweimal weiset der Anklage-Senat die Anklage zurück und erst zuletzt, sogar mit Verletzung formeller Rechtsvorschriften findet sich ein Anklage-Senat, der die Sache einleitet.

Was den Einwand des Staatsanwalt anbelangt, daß der Steuerverweigerungsbeschluß nach dem Geschäfts-Reglement gar nicht als ein Be-

Digitized by Google

schluß anzusehen sei, weil er die zweite Lesung noch nicht passirt habe, so werden die Herren Angeklagten selbst es beweisen, daß nach der Geschäftsordnung der Beschluß rechtsgültig war. Es kann aber hierauf auch weiter nicht ankommen, da der Natur der Sache nach damals die Geschäftsordnung nicht den Bajonneten gegenüber streng befolgt werden konnte und da der Präsident Unruh den Beschluß als rechtsgültig erklärt hat. Der stenographische Bericht schließt mit den Worten:

„Präsident von Unruh: Der Beschluß ist rechtsgültig gefaßt."

Ob ein Beschluß rechtsgültig ist oder nicht, das ist Sache des Präsidenten.

Es ist bereits durch eine Reihe gerichtlicher Erkenntnisse festgestellt, daß die Abgeordneten durch ihr Verfahren kein Verbrechen begangen haben. Der Abgeordnete Rüdiger ist in Sorau bereits freigesprochen, ebenso der Abgeordnete Prediger Tobe in Brieg; auch das Berliner Schwurgericht hat bereits in einer Untersuchung gegen mehrere Einwohner aus Liebenwalde es festgestellt, daß die Aufforderung zur Steuerverweigerung kein Aufruhr sei. Nur eine Verurtheilung ist vorgekommen gegen den Oberbürgermeister Ziegler, welcher mit einer Stimme Majorität verurtheilt ist. Ueber diese Verurtheilung hat sich die öffentliche Meinung bereits entschieden."

Der Vorsitzende unterbricht den Vertheidiger an dieser Stelle, und macht ihm bemerklich, daß er Vorsitzender in jenem Prozesse gewesen sei, und der Vertheidiger mit Bezug auf seine Person nicht verletzend werden möge. Der Defensor verwahrt sich dagegen, daß er den Vorsitzenden habe persönlich verletzen wollen, und fährt dann fort: Das Gesetz sei durch die Revolution zerstört worden, namentlich die Strafgesetze über politische Verbrechen, die nur für einen absoluten Staat ausgereicht hätten. Das Kriminalgericht selbst habe sich in seinem Erkenntniß gegen den Buchdruckerei-Besitzer Fähndrich im Sommer 1849 dahin ausgesprochen, daß es damals keine Verfassung gegeben habe. Erst mit der Verfassung vom 5. Dezember 1848 und mit der demnächst erfolgten Wahl des Volkes sei ein neuer Rechtszustand eingetreten. Die der Nationalversammlung gegenüberstehende Partei habe gesiegt. Sie hätte sich dieses Sieges freuen und nicht noch die besiegte Partei vor Gericht fordern sollen. In einem ähnlichen Prozesse seien die beiden Parteien mit zwei feindlichen Armeen verglichen worden. Würde es dem Sieger wohl einfallen, nach dem Siege die besiegten Soldaten deshalb wegen Mordes zur Kriminal-Untersuchung ziehen zu lassen, weil sie die Soldaten des Siegers erschossen? Hätte die Nationalversammlung gesiegt, dann säßen heut vielleicht die Minister auf der Anklagebank und vielleicht derselbe Staatsanwalt würde die Anklage wegen Hochverraths zu begründen sich bemühen. Wenn die Geschwornen gegen die Männer, welche ihrer Pflicht getreu, in der Stunde der Gefahr ausgeharrt hätten, ein Schuldig aussprächen, so wäre das ein Unglück für die Geschichte, und man würde keine Abgeordnete mehr finden, die ein solches Volk vertreten wollten.

Der Vertheidiger geht nunmehr auf die spezielle Anklage gegen Krackrügge über, untersucht und prüft die Beweismittel, begegnet den

Digitized by Google

Deduktionen des Staatsanwalts, und beantragt schließlich bei den Geschwornen das Nichtschuldig für seinen Klienten.

Der Staatsanwalt bemerkt in der Replik, der Grund, weshalb der Steuerverweigerungsbeschluß selbst nicht angegriffen werde, und weshalb nicht sämmtliche 226 Abgeordnete verfolgt würden, liege darin, daß im November 1848 vielfache Zweifel darüber laut geworden seien, ob der Krone das Recht der Vertagung und Verlegung der Nationalversammlung zugestanden habe. Die Staatsanwaltschaft sei persönlich der Ansicht, daß die Krone das Recht gehabt habe; aber da die Zweifel einmal angeregt seien, hätte man für rathsam gefunden, die Fassung jenes Beschlusses nicht als eine strafbare Handlung zu betrachten. Der Staatsanwalt wies ferner darauf hin, daß bereits Verurtheilungen wegen Steuerverweigerungen, freilich nicht gegen Abgeordnete, von auswärtigen Schwurgerichten ausgesprochen seien, und daß das Obertribunal die dagegen eingelegten Nichtigkeits-Beschwerden verworfen habe.

Zuletzt ergreift der Angeklagte Krackrügge das Wort. Er erzählt in einer, sichtlich Eindruck machenden Weise, den bekannten Prozeß mit dem Regierungsrath v. Ehrenberg, in dem er zu vier Monate Zuchthausstrafe wegen wörtlicher Beleidigung verurtheilt wurde. Einen tiefen Eindruck machten die Worte des Angeklagten: „Ich wurde zur Zuchthausstrafe verurtheilt, weil der Regierungsrath v. Ehrenberg ein Edelmann und ich nur ein — Bürgerlicher war. Ich ging auf das Zuchthaus. Der König bot mir zweimal Begnadigung an. Der Preis war zu hoch. Erst sollte ich meine Tendenzen ändern und dann verlangte man, ich solle sogar mein Vaterland verlassen; ich ging darauf nicht ein; ich ging ins Zuchthaus. Während meiner Strafzeit wurde ich von der Stadt Erfurt für den vereinigten Landtag gewählt. (Große Bewegung unter den Zuhörern.)

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 8. Februar.

Um 9¼ Uhr erscheinen Geschworne, Vertheidiger und Angeklagte, einige Minuten später die Richter. Am Pulte der Staats-Anwaltschaft steht heute der Assessor von Radicke.

Wegen Krankheit des Herrn Gall übernehmen nach der Aufforderung des Vorsitzenden Dr. Stieber und Advokat-Anwalt Volkmar die Vertheidigung zweier Angeklagten.

Es wird die Anklageschrift gegen den Angeklagten Assessor Schultze (Delitzsch) verlesen. Dieselbe lautet:

Den Obergerichts-Assessor Herrmann Schulze zu Delitzsch, 40 Jahre alt, evangelisch, zum zweiten Aufgebot der Landwehr gehörig.

Derselbe hat, zum Abgeordneten für den Kreis Delitzsch erwählt, in

Digitized by Google

der Sitzung vom 15. November v. J. in Verbindung mit Schornbaum und Andern den demnächst zum Beschluß erhobenen Antrag wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung von Steuern ꝛc. gestellt, auch geständlich diesen Beschluß in seinem Wahlkreise bekannt gemacht.

Er hat ferner die Proklamation vom 18. November v. J. unterschrieben und ein mit seiner von ihm recognoscirten Unterschrift versehenes, zu den Acten Blatt 22—23, gebrachtes lithographirtes Exemplar derselben dem Dr. Fiebiger bei dessen Anwesenheit in Berlin mit dem Auftrage, für die möglichste Verbreitung zu sorgen, gegeben, worauf Fiebiger dasselbe in 1500 Exemplaren bei dem Buchdruckereibesitzer Meyner in Delitzsch hat abdrucken und verbreiten, auch in No. 47 des Nachrichtsblattes für den Delitzschen und Bitterfelder Kreis einrücken lassen.

Ich klage deshalb den Assessor Schulz an:

daß derselbe den sogenannten Steuerverweigerungsbeschluß vom 15. November 1848 in der No. 46 des Nachrichtsblattes für den Delitzscher und Bitterfelder Kreis vom 18. November 1848 unterzeichnet, und das Blatt 22, 23 der Acten vol. spec. 22 befindliche lithographirte Exemplar derselben dem Doctor Fiebiger mit dem Auftrage, die möglichste Verbreitung derselben zu bewirken, übergeben hat, in Folge dessen die Veröffentlichung im Delitzsch-Bitterfelder Kreise in der That stattgefunden, daß der p. Schulze beides in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen gethan, und hierdurch der nach §§. 40. 167. Theil II. Titel 20. des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte Schultze gesteht die Richtigkeit der in der Anklageschrift erwähnten Thatsachen zu, verwahrt sich aber gegen die Folgerungen der Staats-Anwaltschaft, daß er sich dadurch eines versuchten Aufruhrs schuldig gemacht habe. Er hätte in seinem Kreise vielmehr für die Aufrechterhaltung der Ordnung gewirkt und sich gerade bestrebt, Excesse zu verhüten. Es seien in der Stadt Delitzsch vielfache Bewegungen vorgekommen, so im Winter von 1846 zu 1847, wo eine große Noth herrschte. Durch Stiftung eines Hülfs-Vereins sei es ihm gelungen, die Noth zu lindern und Excesse vorzubeugen.

Auch nach seiner Wahl zum Abgeordneten habe er durch Briefe und Schreiben in seinem Kreise zu wirken gesucht. Er reicht zum Beweise dessen einen Originalbrief vom 11. November 1848 an alle seine Wähler ein, aus dem auf seinen Antrag folgende Stelle verlesen wird: „Zugleich bitte und beschwöre ich alle Wähler und Alle, die Einfluß im Volke haben, dahin zu wirken, daß kein ungesetzlicher Schritt, keine Gewaltthat, keinerlei Excesse vorkommen, daß die ganze Volksbewegung rein und unbefleckt verlaufe.“ Die anderweiten Ausführungen behält der Angeklagte sich bis zu seiner Vertheidigung vor. Bei dieser Sachlage verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Erhebung des Belastungsbeweises.

Es standen 9 Entlastungszeugen auf, unter ihnen die achtbarsten

Digitized by Google

Bürger der Stadt Delitzsch und der ehemalige Kommandeur der dortigen Bürgerwehr.

Der Angeklagte hatte vorher, anknüpfend an die Kompetenzfrage des Gerichtshofes auseinander gesetzt, daß er deshalb Zeugen aus seiner Heimath berufen, um den Geschwornen vor Augen zu führen, wie seine Heimath über ihn urtheilen würde, wenn er vor seinen Landsleuten als Angeklagter stände.

Die Zeugen geben ein glänzendes Zeugniß der Rechtschaffenheit seines Charakters, seiner Beliebtheit im ganzen Kreise. Sein ganzes Leben sei eine Reihe edler Thaten gewesen. In der Nothzeit des Winters 1846 zu 1847 sei er der Armuth ein rettender Engel gewesen, indem er durch die zweckmäßige Stiftung eines Hülfs-Vereins die Noth erheblich gemildert habe. Er habe stets ermahnt, auf der Bahn des Rechts und Gesetzes zu wandeln, und seinem Wirken in Wort und Schrift sei es zu danken, daß die Ruhe in keiner Weise gestört worden. In einigen Versammlungen, in denen Gerüchte über das Schicksal der Abgeordneten in der Hauptstadt allgemeine Aufregung hervorgerufen, sei der Dr. Fiebiger dazu bestimmt worden, sich nach Berlin zu begeben, um am Orte selbst Erkundigung über den allgemein beliebten Angeklagten einzuziehen. Nach drei Tagen sei derselbe zurückgekehrt und habe die versammelte Menge im Volksverein im Auftrage des Angeklagten zur Ruhe ermahnt. Unter den Zeugen befinden sich zwei Bauergutsbesitzer, welche übereinstimmend die oft dargethanen Ansichten des Angeklagten über die Lasten und Abgaben bekunden, und namentlich erwähnen, daß derselbe die damals verbreiteten, irrigen Meinungen unter den Bauern von der Befreiung aller Abgaben stets zu berichtigen sich bemüht, und vor ungesetzlichen Handlungen in dieser Beziehung gewarnt habe.

Der Staatsanwalt erklärt, um die Hoffnung der Geschwornen auf einen raschen Lauf der Verhandlung nicht zu täuschen, von jetzt ab nur auf das Thatsächliche jeder speziellen Anklage und nicht mehr auf den generellen Theil eingehen zu wollen. Er deducirt aus den von dem Angeklagten zugestandenen Thatsachen die Schuld desselben.

Der Angeklagte erbittet sich hierauf selbst das Wort zu seiner Vertheidigung. (Seine hinreißende Rede bringt einen kaum zu beschreibenden Eindruck hervor, so daß sie an einer Stelle sogar die anwesenden Zuhörer zu einem lauten Bravo hinriß.)

Diese Vertheidigungsrede lautet wörtlich wie folgt:

„Ich freue mich, daß die Voraussetzung des Herrn Staatsanwalts, wonach er eines weitläuftigen Belastungsbeweises gegen die Angeklagten überhoben zu sein glaubte, bei mir zutrifft. Ich habe die Thatsachen, worauf sich die Anklage gründet, unumwunden eingeräumt. Aber eben deshalb muß ich auch die von ihm eben gehörte Andeutung, als führe der von mir angetretene Entlastungsbeweis nur eine unnütze Verlängerung der ohnehin weitläuftigen Verhandlungen herbei, von mir zurückweisen. Nur durch das Zusammenfassen dieser 42

Digitized by Google

ganz verschiedenen Sachen ist dieser Prozeß, sehr gegen unsern Willen und unser Interesse, zu solcher Ausdehnung angewachsen, und die Staatsanwaltschaft, die dies gewollt, wird am wenigsten einen Grund herleiten können, den Angeklagten die Beibringung dessen abzuschneiden, was zu ihrem Schutze dient. Ueber die große Erheblichkeit des von mir angetretenen Zeugenbeweises werden aber Sie, meine Herren Geschwornen keinen Augenblick in Zweifel sein, da er Ihnen die unmittelbarste Einsicht in die Absichten, die mich bei den inkriminirten Handlungen geleitet, gewährt, da er Ihnen dargethan hat, daß ich nicht Aufruhr erregen wollte, vielmehr ihn gehindert habe.

Aber noch eine andere Rücksicht leitete mich bei Vorführung der Zeugen. Der hohe Gerichtshof hat den von uns erhobenen Einwand der Inkompetenz verworfen, worauf ich schon durch die Einleitung der Sache gefaßt sein mußte. Ich bin dadurch dem Spruche meiner Mitbürger entzogen, unter denen ich Jahrelang gelebt, die am Besten über meine Haltung, die Intentionen, welche ich früher und während jener Krise befolgt habe, unterrichtet sein mußten. So blieb mir nichts übrig, als Ihnen in einer Anzahl von Zeugen, das Urtheil, welches meine Heimath über mich fällt, vorzuführen. Ist Ihnen das nicht genug, so haben Sie in meiner mit großer Majorität erfolgten Wiederwahl zum Abgeordneten der aufgelösten 2. Kammer das Urtheil des ganzen Kreises. Ja meine Herren Geschwornen, der Spruch, den man von Ihnen verlangt, ist bereits gefällt, gefällt von dem, dem er einzig zustand, vom Volke. Wenn in konstitutionellen Staaten der Fall vorkommt, daß die Volksvertretung, nach Ansicht der Regierung, zu weit geht, und die Regierung zur Auflösung schreitet, so appellirt sie dadurch an das Volk, welches in den vorzunehmenden Neuwahlen das Endurtheil spricht. Ein anderes, ein Kriminalverfahren in solchem Falle gegen seine Abgeordneten kennt der konstitutionelle Staat nicht, und die Zuständigkeit dieses Volksgerichts wird sich gegen alle Sprüche der Gerichtshöfe behaupten. Darum verfahren Sie mit uns in Gottes Namen. Wir haben nicht blos für unsere Kreise, wir haben für das ganze Land gestanden, auch für Sie, meine Herren, haben wir mitgearbeitet und gekämpft; warum sollten Sie uns nicht richten?

Nicht wegen Theilnahme an den Beschlüssen der aufgelösten National-Versammlung sind wir angeschuldigt — so sagt die Anklage ausdrücklich — nur wegen der Wirksamkeit für Verbreitung und Ausführung des Steuerverweigerungs-Beschlusses. Aber sie giebt die genaueste Aufzählung aller Akte und Beschlüsse, welche während des Konflikts der beiden Staatsgewalten in der National-Versammlung vorgekommen sind,

weil, wie sie sich ausdrückt, die vorgetragenen Thatsachen, einen Beleg für unsere feindselige Gesinnung gegen die Regierung geben.

Ja, meine Herren, unsere Gesinnung, unsere politische Parteistellung ist es, auf die es in diesem Prozesse abgesehen ist, die man

Digitized by Google

benutzt, um die Mängel des Thatbestandes bei dem eigentlichen Verbrechen zu decken, welches man der Form halber vorschützen muß.

So müssen wir denn in unserer Vertheidigung an dem Theile unsrer politischen Wirksamkeit anknüpfen, welcher zur Anklage Veranlassung gegeben hat. Ich werde Sie nicht mit einer Wiederholung bekannter Thatsachen, nicht mit einer Rechtfertigung unserer Maßnahmen ermüden; da Sie kein direktes Urtheil darüber zu fällen haben, da dieselben überhaupt außer dem Bereich unseres bürgerlichen Rechts liegen. Nur darauf kommt es mir an, Ihnen unsern Standpunkt in jener Krise klar zu machen. Mögen Ihre politischen Ansichten den unsern auch geradezu entgegenstehen, so ist doch eine offene Darlegung der Grundsätze und Ueberzeugungen, welche uns leiteten, der einzige Weg, die in der Anklage enthaltene Verdächtigung zurückzuweisen. Von unsern Richtern dürfen wir eine unbefangene Würdigung, ein Aufgeben jeder Parteistellung erwarten.

Der Konflikt selbst, sein Beginn und Verlauf sind bekannt. Die im Gesetz vom 8. April 1848 uns gestellte Aufgabe der Vereinbarung einer Staatsverfassung mit der Krone, enthielt ihn schon im Keime, indem beim Mangel einer Einigung zwischen den vertragenden Parteien in dem oder jenen Punkte, die Souveränetätsfrage, die Frage, wem die oberste Entscheidung alsdann zustehe, früher oder später auftauchen mußte. Nicht erst bei Ausbruch der Differenzen, nein, sogleich nach dem Zusammentreten der National-Versammlung suchten deren Mitglieder ihre Stellung zwischen Krone und Volk, den Umfang ihrer Pflichten und Rechte klar zu fassen, und hier war es das erwähnte Gesetz vom 8. April 1848, auf welchem wir fußten. In dem bereits im Juni 1848 durch die Presse veröffentlichten Programme des linken Centrums der Nationalversammlung, dem ich angehörte, war aus dem Vereinbarungs-Prinzipe jenes Gesetzes durchaus begriffsmäßig, die Gleichberechtigung der paciscirenden Theile abgeleitet, weil eine Vereinbarung, d. h. eine freie Einigung des Willens nur unter Selbstständigen, von einander ganz Unabhängigen denkbar ist, nicht da, wo dem Einen eine Verfügung über den Andern zusteht, welche dessen Entschließung alterirt. Als praktische Consequenz wurde daraus weiter gefolgert:

daß der Krone daher auch das Recht, die Versammlung einseitig zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen nicht zustehe,

weil in solchen Maßregeln eine in die Willensbestimmung des andern Theils eingreifende, die freie Einigung also ausschließende, sogar dessen Existenz bedrohende Verfügung gefunden wurde.

Mit dieser Auffassung, die sich auf den klaren Wortsinn des uns berufenden Gesetzes stützte, stand die vom Ministerium Brandenburg vertretene Königl. Botschaft vom 8. November 1848 im directen Widerspruche. Ich will den Streit, ob Umstände vorhanden waren, die ihren Erlaß nöthig oder räthlich machten, hier nicht erneuen.

Aber da der Herr Staatsanwalt so großen Nachdruck auf die hiesige Straßenanarchie gelegt, welche einen Theil unserer Versamm-

Digitized by Google

lung, wohl die rechte Seite, eingeschüchtert habe, da er sich besonders auf die bekannten Vorfälle bei der Abendsitzung des 31. Oktober 1848 stützt: so lassen Sie uns einmal an diesem Beispiel sehen, was es mit dieser Schüchternheit für eine Bewandtniß hat. Allerdings fand an diesem Abend ein ungesetzlicher Angriff auf unsere Versammlung statt, ich gestehe dies zu und kann es nur bedauern, es war der einzige derartige Fall. Eine Petition des hier versammelten demokratischen Kongresses, von dem sich die Mitglieder unserer Linken lossagten, drang darauf, daß dem bedrängten Wien von hier aus unverzüglich ein Heer zu Hülfe gesendet werde, und dies Verlangen wurde von bedeutenden Massen, die in das von der Bürgerwehr besetzte Sitzungslokal einzudringen suchten, unterstützt. Wohl war die Aufregung des Volkes erklärlich, das in dem Schicksale Wiens das Schicksal des bereits von den Truppen cernirten Berlins erblickte. Einige Deputirte stellten einen bezüglichen Antrag, die Nationalversammlung aber, die von dessen Unausführbarkeit überzeugt war, obschon sie alle Sympathien für die bedrängte Stadt theilte, verwarf diesen Antrag mit großer Majorität, während Volkshaufen die Bürgerwehr in die Eingänge des Hauses zurückdrängten. Hat sich also die National-Versammlung, haben sich insbesondere die Mitglieder der Rechten durch jenen Auflauf einschüchtern lassen? Nein, meine Herren, sie wußten, daß ein Volksvertreter vor Allem so viel Muth besitzen müsse, um der brutalen Gewalt, sie komme von oben oder von unten, die feste Mannesstirn entgegen zu setzen. Durch die Straßenanarchie sind sie nicht eingeschüchtert worden, aber freilich der Einschüchterung von einer andern Seite her sind sie erlegen, der Einschüchterung durch die Waffengewalt der Regierung. Es ist aus unsern Verhandlungen bekannt, daß die ganze rechte Seite des Hauses mit uns die Ernennung des Ministeriums Brandenburg für eine verderbliche Maßregel hielt, daß sie die Adresse, die Deputation an des Königs Majestät theilte, daß auch sie die Erlassung der Ordre vom 8. November als eine ungesetzliche Maßregel beklagte. Aber hinter dem Ministerium standen nicht blos unbewaffnete Volkshaufen, sondern ein wohlorganisirtes Heer und die auf unsern Sitzungssaal gerichteten Kanonen sprachen eindringlicher, als das Geschrei einer tumultuirenden Menge. Dieser Einschüchterung widerstanden sie nicht und verließen, nach unserer Ansicht wider Pflicht und Gewissen, ihre Plätze.

Weiter habe ich mich gegen den völlig absolutistischen Standpunkt der Staatsanwaltschaft dabei zu verwahren. Die Anklage spricht von den der Königlichen Botschaft ungehorsamen Abgeordneten. Als der Vertheidiger des Herrn Krackrügge sich auf die Thronrede des Königs bei Eröffnung der National-Versammlung bezog, äußerte der Herr Staatsanwalt: Das sei nur eine Höflichkeit gewesen, wie sie eine obere gegen eine untergebene Behörde wohl beobachte; vollzöge die letztere dies höfliche Ersuchen nicht, so würde man ihr schon den Gehorsam befehlen. Welche Auffassung der konstitutionellen Verhältnisse! Muß ich Sie an v. Unruh's Worte an jenem denkwürdigen Tage

Digitized by Google

erinnern: „daß königliche Botschaften in konstitutionellen Staaten nichts Anders sind, als Akte des verantwortlichen Ministerii und daß die Volksvertretung das Recht und die Pflicht hat, die Legalität derselben zu prüfen? Zum Gehorsam, d. h. zur unbedingten Unterwerfung ohne Prüfung und ohne Wahl, ist nur der Soldat unter der Fahne und gewisse Beamte verpflichtet und auch diese noch unter Modifikationen; die Volksvertretung befolgt keine Kommando's und empfängt keine Befehle von der Regierung, noch ist sie deren Unterbehörde, da sie ihr als gleichberechtigt in der Gesetzgebung zur Seite steht.

Nie ist von uns, das beachten Sie wohl, meine Herren, das konstitutionelle Prinzip so weit vergessen. Nie haben wir des Königs Majestät in diese Kämpfe gemischt, da wir es überhaupt mit der Krone und deren Träger in jenem Konflikte gar nicht zu thun hatten, sondern lediglich mit dem verantwortlichen Ministerium und dessen Vertagungs- und Verlegungsordre. Nur gegen dieses gingen unsere Beschlüsse, die Sie gehört haben und es ist mehrfach und ausdrücklich in den verlesenen Aktenstücken ausgesprochen: daß wir die Maßregeln des Ministeriums darum bekämpften, weil daraus unabsehbare Gefahren für das Land und für die Krone erwachsen müßten. Die es anders darstellen, thun der Krone selbst den schlechtesten Dienst, die eben nur dann gefährdet wird, wenn man sie von ihrer Stellung über den Parteien herabzieht und mit den Kämpfenden vermengt.

In so schwieriger Lage suchten wir die Stellung, die uns das Gesetz anwies, zu behaupten. Nicht um ein Nachgeben in gleichgültigen Punkten handelte es sich, wie Manche es darzustellen suchen. Nein, um die Vollbefugniß, die Gleichberechtigung der Volksvertretung neben der Krone beim Zustandebringen des Verfassungswerkes. Einmal hinter diese Linie zurückgedrängt, einmal diese Position aufgegeben, sei es auch in der scheinbar unwesentlichsten Beziehung und sie war verloren für immer; Gesetz wurde fortan der eine, überwiegende Wille, an die Stelle der Vereinbarung trat die Octroyirung. Dies das Gefühl, das uns Alle beseelte; die Erfahrung hat es bestätigt. Schritt für Schritt von ihrer Bedeutung zurückgedrängt, wurde die spätere Versammlung zu nicht viel Anderem benutzt, als den Willen der Regierung, etwa in Nebendingen modificirt, zu sanktioniren. Mögen nun jetzt vielleicht Viele hierin die richtige Stellung der Kammern erblicken: wir, im frischen Andenken der Verheißungen des März, gestützt auf die Gesetze des April 1848, konnten in jenen Tagen dies unmöglich. Von uns forderten, nach unserer heiligsten Ueberzeugung, Ehre und Pflicht, festzustehen auf dem, was wir für unser, für des Volkes gutes Recht erkannten. Der militärischen Macht der Regierung hatten wir unsere parlamentarische Energie entgegen zu setzen. Freilich ein Kampf mit sehr ungleichen Waffen, den wir jedoch, gestärkt von der lauten Beistimmung des Volks, die sich in unzähligen Deputationen und Adressen kund gab, aufnahmen. Die Regierung, so meinten wir, werde der Volksstimme, die sie in der bekannten Proklamation vom 11. November zur Entscheidung des Konflikts selbst

Digitized by Google

aufgerufen hatte, nachgeben. Sie finden den Ausdruck der Begeisterung jener Tage, das Bemühen, die große Volksbewegung vor jedem Excess, jeder Störung der Ordnung frei zu halten in dem von der Staatsanwaltschaft anerkannten Briefe von mir, sowie in dem offenen Sendschreiben an meine Wähler vom 11. November 1848, das, obschon für meinen Kreis verfaßt, von vielen meiner Kollegen angenommen und in deren Heimath gesendet worden ist. Allein unsere Hoffnung trog, die Volksstimme verhallte ungehört. Weiter und weiter schritt die Gewalt vor und drängte uns endlich zum letzten parlamentarischen Mittel, dem Ihnen bekannten Steuerverweigerungsbeschlusse, worin wir dem Ministerium Brandenburg, so lange es auf seinen ungesetzlichen Gewaltmaßregeln gegen die National-Versammlung beharre, die Erhebung von Steuern und Verwendung von Staatsgeldern absprachen. Es war nichts als die Konsequenz der früheren Beschlüsse. Wegen unserer Befugniß dazu verweise ich auf den verlesenen Commissionsbericht. Das Eindringen der Bajonnette mag für Manche ein Beweis gewesen sein, daß der äußerste Moment, für welchen dies äußerste Mittel der Nothwehr aufgespart werden müsse, eingetreten sei; daß es uns die ruhige Ueberlegung genommen, dagegen muß ich, wie v. Berg, mich und die übrigen Angeklagten, von denen ich ausdrücklich ermächtigt worden bin, verwahren. Gewiß ist es der angefochtenste unserer Schritte, wie es bei einer so außerordentlichen Maßregel, hervorgerufen durch eine so außerordentliche Lage, nicht Wunder nehmen kann; angefochten von den entgegengesetztesten Seiten. Während wir den Einen zu weit damit gingen, thaten wir den Andern nicht genug. Während diese den passiven Widerstand als eine Halbheit gegen die organisirte physische Gewalt verhöhnten, erblickten jene darin die Provokation zur Anarchie.

Die Staatsanwaltschaft hat auf die furchtbaren Folgen besonders Gewicht gelegt, den möglichen Bürgerkrieg, den der Beschluß hätte herbeiführen können. Ich erwidere darauf, daß weder der Beschluß noch seine Ausführung diese Folgen haben konnten, wenn sich die letztere innerhalb des passiven Widerstandes hielt, wie sie sollte und mußte, wenn sie überhaupt eine Ausführung sein wollte. Für das Hinzutreten ganz neuer thatsächlicher Momente, welche darin gar nicht enthalten waren, könnte man uns auf keinen Fall verantwortlich machen. Uebrigens lag nicht in ihm, sondern in dem ganzen Konflikte die Gefahr. Gerade am Anfange war sie am größten und was die Gefahr eines Kampfes in Berlin betrifft, so war diese, als der Beschluß gefaßt wurde, größeren Theils vorüber. Aber wer trug denn die Schuld davon, wer war es denn, der die parlamentarischen Debatten abbrechend, den Boden des Gesetzes verlassend, mit militärischer Gewalt auftrat? Wer war denn der Angreifer? Wenn nun dem Einmarsch der Truppen wirklich Widerstand von der Bürgerwehr entgegengesetzt wäre, hätten wir dies veranlaßt? Gesetzt, meine Herren, einer von Ihnen, mitten im Frieden seines Hauses, wird von einem andern angegriffen, der ihm den Degen auf die Brust setzt, irgend Etwas;

Digitized by Google

wider Recht und Gesetz von ihm zu erpressen, der Angegriffene wehrt sich und der Kampf hat ein blutiges Ende. Wird man denn nun sagen können: Ja, hättest du dich nicht gewehrt, hättest du das gethan, was der Andere forderte, so wäre das nicht gekommen; dein Widerstand hat das veranlaßt und du mußt die Folgen verantworten? Keine andere Bewandniß hat es mit den Deduktionen der Staats-Anwaltschaft. Widerrechtlich angegriffen, haben wir uns der Gewalt nicht gefügt, aber wir schieben die Folgen, die dies hätte haben können, zurück auf die Angreifer und verwahren uns feierlich in dieser ernsten Stunde vor dem Ansinnen einer solchen Verantwortlichkeit.

Das Volk, entweder, weil es die Maßregel nicht verstand, oder nicht verstehen wollte, ging auf diese letzte Berufung in seine Instanz nicht ein, und somit war die Sache für die Regierung entschieden. Eine Menge Schwankender gingen in das Lager des Siegers über und wir wurden von Manchen verdammt, die noch eben uns Zustimmungsadressen übermacht, uns den Dank des Vaterlandes votirt, uns zum Feststehen und Ausharren ermahnt hatten.

Sie erwarten nicht, meine Herren, an uns dasselbe klägliche Schauspiel zu erleben. Mögen wir geirrt, einen Mißgriff gethan haben — eine unbefangenere Zeit mag darüber entscheiden — aber verleugnen werden wir Nichts, wie wir auch trotzdem, daß der Erfolg gegen uns gewesen, Nichts bereuen; denn wahrlich die neuesten Erfahrungen sind nicht der Art, uns eines Irrthums in unserm Gewissen zu zeihen. Wir treten vor Sie mit voller Offenheit, wie wir sie uns selbst und unserer politischen Stellung, wie wir sie dem Volke schuldig sind, für dessen Sache, da uns die Tribünen der Kammern verschlossen sind, auch von der Bank der Angeklagten zu zeugen, wir für unsere ehrenvolle Aufgabe achten. So hören Sie es denn, meine Herren: Ja, wir sind dem von der Regierung befolgten Systeme feindselig, weil wir es für verderblich halten, weil es das Land über kurz oder lang wiederum an denselben Abgrund führen muß, zu dem es durch Unfehlbarkeit des vormärzlichen Regiments gedrängt wurde, von welchem das jetzige sich wenig anders als in der Form unterscheidet. Wähne man doch ja nicht, der augenblickliche Erfolg sei schon der Sieg. So große Bewegungen im geistigen Lebensgebiet der Völker, diese Krämpfe und Zuckungen, welche die Gesellschaft bis in ihre Tiefen erschüttern, lassen sich nicht durch ein Gewaltgebot ersticken. Auf das geistige Feld muß der Kampf zurückgeführt werden, von dem man ihn hinweg, der rohen Gewalt in die Hände gespielt hat. Nur im Sittlichen, im Rechtsbewußtsein des Volkes kann die Ausgleichung vor sich gehen, welche die nachhaltige Versöhnung in ihrem Gefolge hat. Man endet eine Revolution nur, indem man ihr gerecht wird, am wenigsten aber durch politische Verfolgungen. Vielmehr sind diese stets das untrüglichste Zeichen gewesen, daß der Kampf noch nicht beendet ist, daß er noch fortdauert. Blicken Sie auf die englische Revolution. Wie wütheten hier die Parteien gegen einander über ein halbes Jahrhundert;

Digitized by Google

welche Anklagen und Prozesse gegen die eine oder die andere Partei, je nachdem der Sieg wechselte, unter Karl I., Cromwell und den beiden letzten Stuarts! Aber keine noch so blutige Unterdrückung vermochte den Funken zu löschen, der zu immer neuen Flammen emporloderte. Erst Wilhelm v. Oranien war es vorbehalten, dem Lande den Frieden zu bringen, die Revolution zu schließen, durch Konzessionen gegen den allgemeinen Volkswillen, durch wahrhafte Feststellung der Rechte und Freiheiten der Nation, die dadurch zur ersten der Welt wurde, und von politischen Verfolgungen war nicht weiter die Rede. Wohl hörten wir jüngst in versöhnlichem Sinne von der Berechtigung der demokratischen Partei reden, doch klingt es fast wie Hohn, wenn man zu derselben Zeit einen solchen Prozeß verhandelt.

Ich komme, zu dem speziellen Theil der Anklage, wo ich unter Voraussetzung der nähern Ausführung der einzelnen Momente durch meinen Herrn Vertheidiger, dieselben nur übersichtlich zusammenzufassen versuchen werde, um das mir dienlich Scheinende beizubringen.

Ich soll mich des Versuchs eines nach §§. 40 und 167 A. L.-R. II. 20. strafbaren Aufruhrs schuldig gemacht haben, durch Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses und der Proklamation vom 18. November 1848, in welcher man eine Aufforderung zu dessen Ausführung findet. Ich habe die Verbreitung beider Schriftstücke eingeräumt, zugleich aber nachgewiesen, wie fern die Absicht, Aufruhr zu erregen, von mir lag, indem gerade durch meine Bemühungen Aufruhr und Störungen der öffentlichen Ruhe in meinem Wahlkreise mehrfach vermieden sind.

Zuerst soll schon die Verbreitung des Beschlusses durch uns in unseren Wahlkreisen strafbar sein. Zwar haben ihn alle Zeitungen gebracht, zwar existirt kein Gesetz, welches die Veröffentlichung von Kammerbeschlüssen verböte; vielmehr erhalten sogar die Deputirten in den hiesigen Kammern zu diesem Zwecke mehrere Exemplare des stenographischen Berichts. Die Absicht, das Volk zur Befolgung des Beschlusses zu bewegen, liegt aber an sich in der bloßen Verbreitung noch nicht. Der Grund, weshalb sie gerade gegen uns vermuthet werden soll, ist in der Anklage nicht ausdrücklich angegeben. Nun kann sich die Folgerung denkbarer Weise nur darauf stützen: daß wir den Beschluß gefaßt, und daß wir ihn gerade nach unseren Wahlkreisen gesendet, wo wir als Deputirte besondern Einfluß haben mußten. Der Herr Staatsanwalt hat ausdrücklich bestätigt, als der Fall der Luckenwalder Steuerverweigerer erwähnt wurde, bei denen man die Absicht aus der Verbreitung nicht folgere. Wie lassen sich nun beide Momente, welche allein auf unsere Absicht schließen lassen, von unserer Eigenschaft als Deputirte trennen? Und doch thut dies die Anklage ausdrücklich, um uns des Schutzes des Gesetzes vom 23. Juni zu berauben, welches uns Unverantwortlichkeit für alle in unserer Eigenschaft als Abgeordnete ausgesprochenen Worte und Meinungen, wie für unsere Abstimmungen zusichert. Sie sagen sich selbst, meine Herren, wie unzulässig dies ist. Um in der Verbreitung die inkrimi-

Digitized by Google

nirte Absicht zu finden, sagt man Ihnen Seitens der Staatsanwaltschaft: diese Absicht muß vermuthet werden, denn die Versender sind Abgeordnete, die den Beschluß gefaßt haben; und weiter, wenn es sich darum handelt, uns den Schutz des Gesetzes vom 23. Juni 1848 zu entziehen, heißt es: Als sie den Beschluß verbreiteten, waren sie keine Abgeordneten, sondern Privatleute! Nein, meine Herren, so läßt sich alles aus den Gesetzen machen, solchen Widersprüchen können Sie unmöglich Folge geben!

Sodann ist eine wirkliche, ausdrückliche Aufforderung zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses nicht in der Proklamation vom 18. November enthalten, deren inkriminirter Schluß: An dem Volke ist es, unsere Beschlüsse auszuführen nur ein Anheimgeben, eine Appellation an das Volk enthält, dessen Sache es nunmehr sei, sich zu entscheiden. Daß es natürlich unser Wunsch war, daß das Volk auf den Beschluß einginge, den wir im guten Recht gefaßt hatten, brauche ich nicht zu wiederholen.

Aber sieht man auch von diesen wichtigen Momenten der Vertheidigung völlig ab, nimmt man auch mit der Anklage an:

daß eine Aufforderung zur Steuerverweigerung unsererseits erfolgt sei, wobei der Schutz des Gesetzes vom 23. Juni 1848 uns nicht zu Statten kommen könne,

so wird dies nur dazu führen, die Nichtigkeit der Anklage in desto helleres Licht zu setzen.

Das Gesetz bestimmt §. 167: „Wer eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig. Schon die künstliche Ausführung in der Anklage, die Spaltung des bezüglichen Paragraphen, wodurch man über die Nothwendigkeit des gewaltthätigen Auftretens hinweg zu kommen sucht; die den Wortsinn verleugnende Erklärung, wonach das Zusammenbringen einer Menge kein räumliches, nur das Hinleiten Mehrerer an verschiedenen Orten zu einem Zwecke sein soll, müssen in jedem Unbefangenen Bedenken erregen. Um dem Vertheidiger in der eigentlich juristischen Deduction nicht vorzugreifen, werde ich meinerseits der künstlichen Schlußfolge der Staatsanwaltschaft nur wenige einfache Sätze entgegenstellen.

Soll die Aufforderung zu einer Handlung ein Verbrechen enthalten, so muß nothwendig die Handlung selbst, zu der ich auffordere, strafbar sein. Die Aufforderung zu einer erlaubten, in den Gesetzen nicht verbotenen Handlung kann unmöglich bestraft werden. Die Nichtzahlung von Steuern, zu der wir aufgefordert haben sollen, gehört aber nicht zu den in unserem Strafgesetz verpönten Handlungen, und zieht keine andere, als privatrechtliche Nachtheile nach sich. Wie soll die Aufforderung dazu ein Verbrechen sein? Ferner: Wenn in der fraglichen Aufforderung der Versuch der Erregung von Aufruhr liegt, so sind diejenigen, welche der Aufforderung Folge gegeben, Theil-

Digitized by Google

nehmer am Aufruhr, dies wird Niemand in Abrede stellen können. Wollten Sie wirklich meine Herren, solche Steuer-Restanten unter das Aufruhr-Gesetz stellen? Wollten Sie es etwa, wenn nicht blos Einzelne, sondern ganze Gemeinden und Klassen des Volks sich dabei betheiligt hätten? Aber dieser letztere Umstand ändert in dem Charakter, den gesetzlichen Folgen der Handlung nichts. Wie den Einzelnen, so trifft auch ganze Gemeinden und Volksklassen die Exekution bei Nichtentrichtung von Steuern. Erst wenn ein Widerstand gegen die Hebungsbeamten vorkommt, scheiden sich beide Fälle. Was bei den Einzelnen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit ist, wird bei einer Gesammtheit, welche mit vereinter Gewalt handelte, zum Aufruhr.

Nicht also eine Aufforderung zur Verweigerung der Steuern innerhalb der Grenzen des passiven Widerstandes, vielmehr nur eine Aufforderung, sich der Steuerhebung mit vereinter Gewalt zu widersetzen, kann als Erregung von Aufruhr angesehen werden. Daß eine solche stattgefunden, wird in der Anklage gar nicht einmal behauptet.

Die Begründung, welche die Staatsanwaltschaft, im Widerspruche hiermit, versucht:

daß in unserem Falle, wo man beabsichtigte, die Krone durch die fragliche Maßregel zur Entlassung der Minister oder zur Zurücknahme der Botschaft

zu zwingen, auch ohne vereinte physische Gewalt ein Aufruhrversuch vorhanden gewesen, hält hiergegen nicht Stich; daß überhaupt konstitutioneller Weise von einem Zwange gegen die Krone hier nicht die Rede sein kann, ist schon berührt; jedes Auftreten einer Kammer gegen die Regierung in einer Kabinetsfrage wäre dann ein Zwang gegen die Krone. Ich hätte daher dem Herrn Staatsanwalt gern seine Ausführung: „wir hätten die Krone in Geldmangel versetzen wollen" erlassen. Zudem ist der König keine Obrigkeit im Sinne des Gesetzes, kein Beamter, wie etwa der Präsident einer Republik, sondern weit mehr: eine Staatsgewalt. Ein gegen seine unverletzliche Person gerichteter Zwang wäre daher Hochverrath, kein Aufruhr. Aber substituirt man auch in der Anklage für die Krone das verantwortliche Ministerium, so hebt die Ausführung der Staatsanwaltschaft auch sonach alles konstitutionelle Leben auf.

Da könnte am Ende, wie gesagt, jede Budget-Verweigerung, jeder Kammerbeschluß in einer Kabinetsfrage die Veranlassung zu einer Aufruhruntersuchung werden. Nehmen Sie an, das Ministerium löse in solchem Falle, wie es gemeiniglich geschieht, die Kammern auf, die alten Deputirten agitiren für ihre Wiedererwählung beim Volke, und Sie haben den ganzen Thatbestand des Aufruhrs in der Anklage. Denn durch Aufforderung des Volkes zu ihrer Wiedererwählung — freilich an sich etwas so wenig Strafbares als die Nichtzahlung von Steuern — wollen ja die frühern Abgeordneten den

Digitized by Google

Rücktritt des Ministerii, oder die Zurücknahme einer Regierungs-Maaßregel erzwingen.

Nein, meine Herren, zum Aufruhr gehört vor Allem die vereinte physische Gewalt Mehrerer, eine Zusammenrottung; so spricht schon das Wort das Rechtsbewußtsein eines Jeden an, so ist das Verbrechen in den Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten charakterisirt, und auch von unsern Gerichtshöfen bis hierher stets ausgelegt worden. Ja was noch mehr ist, die königl. preuß. Regierung hat selbst dies Erforderniß als das unerläßliche Merkmal eines Aufruhrs in den Motiven zum Entwurfe des neuen Strafrechts ausdrücklich anerkannt.

Und dennoch diese Anklage, fragen Sie meine Herren? — Gerade in ihrer Schwäche sehen Sie den besten Belag für das Tendentiöse, den politischen Charakter des ganzen Prozesses. Von jeher hat man es bei solchen Sachen, wo es vorerst nur darauf ankam, eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten, mit dem Gesetze nicht zu streng genommen und auf das Hinzutreten der Partheileidenschaften gerechnet. Freilich eine gefährliche Lehre, die man den Gegnern giebt, von dieser Ausbeutung des Sieges, wenn einmal an diese die Reihe kommen sollte.

Wie der Spruch auch falle, wir sehen ihm ruhig entgegen. Ihr Schuldig nimmt uns die Freiheit, unsere Aemter und Subsistenz, ja man wird uns dafür, daß wir als Männer für unsere Ueberzeugung einstanden, unsere bürgerliche Ehre absprechen, während man die Verleugnung dieser Ueberzeugung mit Orden schmückt. Thut dies ein Schwurgericht, wo sollen sich dann noch Abgeordnete finden, die das Recht des Volkes vertreten, so möchte man fragen. Eins aber, den unerschütterlichen Glauben an unsere gute Sache können Sie uns nicht nehmen, der uns, ihren Bekennern, den freudigen Muth im Leiden giebt. Was Sie auch thun, Sie tragen zu ihrer Verherrlichung bei, Sie mögen binden oder lösen, Sie mögen uns freisprechen oder uns verdammen. Das ist das Hohe, das Unantastbare einer geschichtlichen Idee, daß ihr selbst ihre Gegner dienen, wenn sie es am wenigsten wollen. Diejenigen, meine Herren, welche diesen und andere ähnliche Prozesse einleiten ließen, haben in der That unserer Sache nur gedient. Denn das werden Sie sich nicht verhehlen, nicht die Häupter von uns Angeklagten allein trifft Ihr Verdikt, nein, die ganze große Parthei, für die wir hier einstehen müssen. Mit uns freuen sich, mit uns trauern Tausende unserer Mitbürger, je nachdem unser Loos fällt.

Und noch mehr: der Spruch, den Sie über uns fällen, trifft zugleich Sie selbst. Das haben die Geschwornen mit den Vertretern des Volks gemein, daß beide der öffentlichen Meinung, dem sittlichen Gefühl im Volke, die einen in der Gesetzgebung, die anderen im Rechtsprechen Geltung verschaffen sollen, und daher nur ihrem Gewissen verantwortlich sind. Die politische Wirksamkeit der Volksvertretung gehört also vor das unparteiische Gericht der Geschichte. Indem man Sie den-

Digitized by Google

noch berief, diesen Spruch zu fällen, hat man Sie selbst mit vor diese höchste Instanz gestellt, denn Ihr Spruch wird zum politischen Akt, der einst in der Reihe dieser Kämpfe seine Würdigung finden und namentlich bei Beurtheilung des sittlichen Standpunktes der einzelnen Partheien einen Anhalt gewähren wird.

Wohl denn, meine Herren, damit schließe ich: Richten Sie uns, wie Sie selbst gerichtet sein wollen!

Der Vertheidiger des Angeklagten, Advokat-Anwalt Volkmar erklärt, daß er nach dieser Rede seines Clienten nichts weiter zu sagen habe, als die Hoffnung auszudrücken, die Geschwornen würden über ihn das Nichtschuldig aussprechen.

Die Erwiderung des Staatsanwalts auf die Rede des Angeklagten Schulze war fast ebenso interessant, als diese selbst. Es wurde erklärt, daß der Angeklagte Recht habe, wenn er meine, die Anklage stehe auf absolutistischem Standpunkt. Sie stehe auch auf diesem, denn es sei die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß bis zur Octroyirung der Verfassung Preußen kein konstitutioneller Staat gewesen sei. Die Verfassung allein regele die Einzelgewalten im Staat, nach ihrem Inhalt folge die Theilregierung, und Niemand könne daher folgern, daß weil im Jahre 1848 einzelne konstitutionelle Freiheiten verliehen worden wären, auch Preußen schon konstitutionell ohne Verfassung gewesen sei. Von diesem Standpunkte aus habe auch die Staatsanwaltschaft nicht einen Zwang gegen das Ministerium, sondern einen Zwang gegen die höchste Obrigkeit des absoluten Staates, den König, angenommen. — (Diese Rede brachte eine große Bewegung im Saale hervor.) — Die Staatsanwaltschaft — so fährt deren Vertreter fort — wisse sehr wohl, daß die Abgeordneten in dem Glauben, sie handelten recht, ihre Beschlüsse gefaßt hätten, aber dies mache sie nicht straflos, denn in criminalrechtlicher Beziehung entschuldige der Irrthum nicht. Der Staatsanwalt beendet seine Rede mit einer Mahnung an die Geschwornen, zu urtheilen, was Recht sei, da sie nicht Gesetzgeber seien, und es der Gnadeninstanz überlassen müßten, ein hartes Urtheil zu mildern.

Nur wenige Worte erwiederte der Angeklagte Schulze. Er erklärte, daß er wohl wisse, daß die Staatsanwaltschaft keinen Parteistandpunkt einnehmen, sondern ihre Ansichten denen der höheren Behörden des Ministerii unterordnen müsse. Er bestritt, daß ein Land ohne geschriebene Verfassung kein konstitutionelles sein könne, da ja England, obgleich es keine Verfassung habe, das Ideal einer constiiutionellen Monarchie sei. Wohl aber sei es möglich, daß ein Land eine geschriebene Constitution aber doch kein constitutionelles Leben habe.

Die Vertheidigung beantragte Aktnahme der Aeußerung des Staatsanwalts über den absolutistischen Standpunkt der Anklage und verzichtet auf das Wort. Diese Aktnahme erfolgt sofort.

Es wird hiernächst zur Verhandlung mit dem Prediger Hildenhagen geschritten. Die Anklageschrift gegen denselben lautet folgendermaßen:

Digitized by Google

Der Prediger Louis Hildenhagen zu Quetz hat, zum Abgeordneten des Bitterfelder Kreises erwählt, in der Sitzung vom 15. November 1848 für den sogenannten Steuerverweigerungsbeschluß gestimmt.

a) Er hat die Proclamation vom 18. November 1848 unterzeichnet und das Blatt 41. 42. des vol. spec. 8 befindliche lithographirte Exemplar derselben am Schlusse mit dem Zusatze versehen:

„die Energie des passiven Widerstandes, sie wird blutlos zum Siege „führen, haltet aus, stehet mit Euren Vertretern."

Auf seine Veranlassung ist diese Proclamation an den Buchdruckereibesitzer Schencke zu Bitterfeld zugleich mit einigen anderen Aufsätzen auf einem Blatte gedruckt und im Kreise verbreitet worden.

b) Er hat ferner geständlich von Berlin aus mehrere Exemplare des Aufrufs mit der Ueberschrift „An die Väter und Mütter des preußischen Heeres" an Bekannte versendet. Dieser Aufruf lautet:

„Das Volk der Preußen hat seinen Vertretern in Tausenden von „Zuschriften beigestimmt. Das Ministerium Brandenburg ist so„mit gerichtet. Nichts desto weniger fährt dieses Ministerium fort, „gestützt auf die starken Arme Eurer Kinder im Heere seine volks„verrätherischen Pläne zu verfolgen, Eure Freiheiten zu unter„drücken, Eure Vertreter zu verhöhnen und zu beschimpfen Ihr „Väter und Mütter, so thut Eure Pflicht! Das Vaterland ist „in Gefahr! Ihr könnt es retten helfen. Ruft Eure Söhne „aus dem Heere zurück! Nicht an den König müßt Ihr Euch „wenden! Der Graf Brandenburg läßt Niemand zu dem un„glücklichen Fürsten. Er hat den Abgesandten der Berliner Stadt„verordneten erklärt:

„man könne nicht zugeben, daß jetzt eine Deputation das Ge„fühl des Königs rege mache"

„nicht durch Briefe müßt Ihr es thun! Sie kommen zu spät. „Macht Euch selbst auf" eilet Ihr Männer mit den weißen Haa„ren, Ihr Wittwen, eilet zu Euren Kindern! Jeder echte Preuße „wird Euch Reisegeld, Nachtlager, Unterhalt geben, Ihr Aermeren, „wo Ihr auch einsprecht. Erhebt Eure Stimme! verlangt es „laut, daß sie zurückkehren in die Heimath, befehlt es ihnen, „kraft des göttlichen Gebots „Du sollst Vater und Mutter ehren, „auf daß Dirs wohlgehe und Du lange lebest auf Erden." Ret„tet sie durch Euer Wort, durch Eure Bitten, durch Eure Thrä„nen! Rettet sie davor, daß nicht die Kugeln ihres Gewehrs „entsendet im Aberglauben eines blinden Gehorsams und in „falscher Deutung eines geleisteten Eides sie zu Brüdermördern „machen. Kein Dorf, keine Stadt wird sie aufnehmen, kein Weib „wird sie dereinst beglücken, kein Kind schmeichelnd auf ihrem „Schooße sitzen, wenn sie Euren Bitten, Euren Befehlen nicht „Folge leisten.

„Darum in Euren Händen liegt das Schicksal des Vater„landes! Ihr Väter und Mütter des preußischen Heeres, rufet „Eure Kinder und

„das Vaterland ist gerettet."

Dieser Aufruf ist in der No. 273 des Couriers der Halleschen Zeitung für Stadt und Land vom 31. November 1848 abgedruckt worden.

Ein von dem Hildenhagen geschriebenes Exemplar dieses Aufrufs hat namentlich der Oekonom Ritzing zu Brehna mit der brieflichen Aufforderung,

Digitized by Google

es zu verbreiten, erhalten. Der Kitzing hat dasselbe den Doctoren Cortins und Sernau übergeben, von denen die weitere Veröffentlichung betrieben worden ist.

c) Eben so hat er in einem zu den Acten gebrachten von ihm recognoscirtem Schreiben vom 19. November v. J. an die Gemeinde , Söllichau, Tronau, Ahmenthal und Cossen wörtlich Folgendes ausgesprochen:

„die National-Versammlung hat die Steuerverweigerung beschlos-
„sen. Wir hoffen, „das Volk wird diesem Beschlusse nachkommen,
„und nicht mehr sein im Schweiß des Angesichts erworbenes Gut
„hergeben, damit es zu den Gelüsten und Gelagen einzelner stol-
„zer und hochgestellter Personen verwendet werde."

Dies Schreiben und der vorgedachte Aufruf geben einen Belag für die aufrührerische Absicht, welche der Angeklagte bei der Verbreitung der Proclamation vom 18. November 1848 gehabt hat und vollends klar wird diese, wenn man berücksichtigt, daß er geständlich auf einer am 30. December v. J. auf der „Preußischen Krone" bei Bitterfeld von ihm berufenen Versammlung der Wahlmänner des Bitterfelder Kreises Exemplare der Beschlüsse des Münsterschen Kongresses vertheilt hat, in denen es unter andern heißt:

„I. die Preußische Nationalversammlung ist in Preußen angeblich die ein-
„zig gesetzgebende Behörde.
„II. Das Volk hat dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. No-
vember d. J. über die Steuerverweigerung Folge zu geben."

Der Angeklagte räumt ein, den gedachten Beschluß vom 15. Nov. in der Absicht versandt zu haben, daß demselben Folge gegeben werden möge. Einen versuchten Aufruhr habe er dadurch nicht beabsichtigt. Eben so wenig habe er die Münster'schen Beschlüsse und den erwähnten Aufruf in diesem Sinne verbreitet. Die Aufnahme des Belastungsbeweises geschieht nur durch die Verlesung mehrer Aussagen von Zeugen und Schriftstücken aus der Voruntersuchung. Vier Entlastungszeugen, Bewohner des Bittenfelder Kreises, wurden vernommen. Sie bekunden, daß der Angeklagte stets zur Ruhe ermahnt und namentlich die Gemeinden aufgefordert habe, einem von ihm gefaßten Beschlusse, die fernere Zahlung von verschiedenen Abgaben zu verweigern, keine Folge zu geben. Den Beschluß der Steuerverweigerung habe er als das letzte parlamentarische Mittel erachtet. Eine Volksversammlung zu Aufage habe mit dem Absingen des Liedes: „Eine feste Burg ist unser Gott" geendet.

Der Staatsanwalt führt auf Grund der in der Anklage erwähnten Thatsache die Schuld des Angeklagten aus, indem er darauf hinweist, daß aus den vernommenen Zeugen nur hervorgehe, daß der Angeklagte früher kein Aufrührer gewesen sei, was auch gar nicht behauptet werde, aber nicht, daß er es jetzt nicht gewesen sei.

Der Vertheidiger Adv.-Anwalt Volkmar erhebt sich und spricht folgendermaßen:

„Meine Herren Geschwornen!

Schon einmal hat die Pest der politischen Prozesse dieses Land zerrissen. Es war damals, als die Verheißungen des Jahres 1813 vergebens der Erfüllung harrten. Diejenigen Männer, welche damals

Digitized by Google

ein Herz hatten für die Freiheit und Einheit unseres großen und doch so getheilten Vaterlandes, sie mußten es büßen an ihrem Leben, an ihrer Ehre, an ihrer Freiheit. Die Geschichte hat über die Demagogenverfolgungen gerichtet, gerichtet über einen Kamptz, Tschoppe, Dambach. Nur zu rasch aber sind ihre Lehren verklungen. Wiederum wird das Land heimgesucht von der Pest der politischen Prozesse. Die Männer, welche der Stolz, der Ruhm, die Ehre des preußischen, des deutschen Volkes sind, sie sind auf die Anklagebank geführt, nicht um sie zu peinigen, sondern um ihrer Ehre, ihrer Freiheit beraubt zu werden. Meine Herren, der Untersuchungsrichter des Königl. Kammergerichts, er hat es abgelehnt, die Untersuchung zu führen, er hat sein Gewissen nicht beschweren wollen; meine Herren, das ehemalige Kammergericht hat die Anklage als gesetz- und rechtswidrig zurückgewiesen — und von Ihnen, den Geschwornen Berlins, dieser ersten Stadt des Reiches, verlangt der Staatsanwalt, daß Sie das Schuldig aussprechen? Und damit bin ich mitten in der Sache. Ich werde mich rein auf dem juristischen, auf dem Rechtsboden bewegen. Die erste Frage ist die:

Waren die Abgeordneten berechtigt, den Steuerverweigerungsbeschluß zu fassen?

Das ist der politischen Angelpunkt des ganzen Prozesses; denn waren sie dazu berechtigt, so kann es unmöglich strafbar sein, daß sie die Verbreitung des Beschlusses bewirkt, daß sie zur Steuerverweigerung aufgefordert. Die Gesetze selbst verordnen ja

§ 88. der Einleitung zum Allg. Landrecht:

So weit Jemand ein Recht hat, ist er dasselbe in den gesetzmäßigen Schranken auszuüben befugt.

§ 89. Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.

Es kann nun aber nicht bedenklich sein, daß die Abgeordneten zur Fassung dieses Beschlusses berechtigt waren. Ich stütze mich hierbei nicht auf den Staatsanwalt, der diesen Beschluß nicht verfolgt und dadurch das Recht der Abgeordneten eingestanden hat; ich werde Ihnen dies in anderer Weise klar und streng beweisen.

Das Recht zur Steuerverweigerung gründet sich zuerst auf das Wesen, auf den Begriff der konstitutionellen Monarchie.

In dieser Beziehung bezieht sich die Vertheidigung auf die „Geschichtlichen Anmerkungen" des Fürsten Solms, des Marschalls der Herrenkurie des Vereinigten Landtages, eines rechtlichen und freigesinnten Mannes; ferner auf Kant, den Mann, an dessen Größe wenige Fürsten heranreichen." Der Vertheidiger verweist darauf, wie das Recht zur Steuerverweigerung in den positiven Gesetzen klar anerkannt wird, und fährt dann fort:

„Das Recht zur Steuerverweigerung wird endlich von der preußischen Regierung selbst anerkannt. Die mecklenburgische Ritterschaft behauptet, daß die Verfassung dort gebrochen sei: sie hat um deswillen die Steuern verweigert; die preußische Regierung aber hat, beherzigen Sie das

Digitized by Google

wohl, meine Herren Geschwornen, die Sache der mecklenburgischen Ritterschaft zu ihrer eignen gemacht.

Nun, meine Herren, ein Recht, das gleichsam wie ein natürliches, ursprüngliches Menschenrecht der Volksvertretung zusteht; ein Recht, das durch die Gesetze sanctionirt, das noch dermalen von der preußischen Regierung anerkannt wird; es ist nicht möglich, dies der in den Tagen des März erkämpften Nationalversammlung zu versagen, zu verweigern.

Der Staatsanwalt fühlt selbst; daß ihm durch die Existenz dieses Rechts, der stets wankende Boden unter den Füßen fortgezogen wird; er hält sich daher fest an den § 43 der Geschäftsordnung, an der Bestimmung, daß jedes Amendement zu seiner Annahme zweimaliger Lesung bedarf. Meine Herren, dieser Standpunkt ist zu niedrig für diese hohe und große Sache. Die Anklage ist darüber nicht zweifelhaft gewesen, sie erwähnt jenes §. mit keiner Silbe. Meine Herren, der § 82 der Verordnung vom 3. Januar bestimmt

die Geschwornenliste **muß** den Wohnort der Geschwornen enthalten.

Die Richter, die Ausleger des Gesetzes, haben sich darüber hinweggesetzt und die Volksvertreter, die Gesetzgeber, die Träger der Volkssouveränität sollten durch das Reglement gebunden, der Präsident verhindert sein, zu erklären:

„der Beschluß ist rechtsgültig gefaßt,"

wie er dies denn in der That erklärt hat?

Doch ich gehe weiter: ich schlage der Logik ins Gesicht, ich spreche dem gesunden Menschenverstande Hohn, ich gebe dem Staatsanwalt zu:

die Abgeordneten waren berechtigt, jenen Beschluß zu fassen, sie sind nur strafbar, weil sie von ihrem guten Recht Gebrauch gemacht, weil sie den Beschluß verbreitet; weil sie aufgefordert, die Steuern zu verweigern.

Es ist nicht meine Schuld, wenn Ihnen das widersinnig erscheint, wenn es weit hinausliegt über Ihr, über mein Fassungsvermögen. Es folgt dann nur, daß sie dem Strafgesetz um so gewisser nicht verfallen können, sie sind dann durch den § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1848 geschützt:

„Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden."

Ich ziehe das Gesetz nicht heran, um den Angeklagten zu decken, zu schützen. Sein Schutz ist sein reines Gewissen, die Liebe und Treue seines Kreises, die Achtung jedes Ehrenmannes. Ich lege auf dies Gesetz Gewicht, um Ihnen eine tiefe und ernste Wahrheit vorzuführen. Es ist diese:

Den Abgeordneten wegen seiner parlamentarischen Thätigkeit dem Strafgesetz zu unterwerfen, heißt, die Unverantwortlichkeit des Königs aufheben. Die konstitutionellen Gewalten stehen in einer engen,

Digitized by Google

unlösbaren Verbindung; wer die Eine angreift und verhöhnt, er vergesse nie, daß er hierdurch auch die Andere gefährdet. Man mag die Abgeordneten maßregeln, wie man wolle; man mag den Ober-Präsidenent v. Patow, weil er ein gewissenhafter Mann, zum Abschied zwingen: es mag sich hierüber ein Jeder mit seinem Gewissen abfinden oder nicht abfinden; die Abgeordneten aber auf die Anklagebank führen, heißt, das Recht der Volksvertretung, heißt, die Existenz der königlichen Gewalt selbst in Frage stellen.

Doch ich gehe weiter; ich schlage der Logik nochmals in's Gesicht, daß sie entsetzt davon eilt: ich gebe zu,

die Abgeordneten waren berechtigt, die Steuern zu verweigern; sie sind nur strafbar, weil sie berechtigt waren;

ich gebe zu:

die Abgeordneten sind durch kein Gesetz geschützt; sie sind nicht unverletzlich: das heißt, es giebt keine Abgeordneten.

Dennoch behaupte ich, es giebt unter den 1517 Paragraphen des Kriminalrechts keinen einzigen, der auf die vorliegende Thathandlung auch nur im Entferntesten paßt. Das hat die Staatsanwaltschaft gar wohl eingesehen. Sie ist verzweifelnd umhergeirrt, bis sie zuletzt den Strohalm des § 167 ergriffen.

Sie hat zuerst ihre Zuflucht genommen zu dem § 92:

„Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath."

Den Geschwornen aber zumuthen, daß sie die Männer, weil sie ausgeharrt in der Stunde der Gefahr, zu dem Rade von unten nach oben verurtheilen sollten, das schien doch zu bedenklich.

Man griff dann zu den §§ 242 und 243:

„Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden. Wer Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beisteht oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden."

Aber es handelt sich hier um einen Tendenzprozeß, um eine politische Verfolgung: da gilt es, den Gegner zu vernichten an seiner Ehre und Freiheit; ihn unschädlich zu machen, ihn auszurotten; man würde sich selbst zur Karikatur erniedrigt haben, wäre ein politisch Angeklagter zu einer geringen Geldbuße verurtheilt worden.

So griff man denn endlich in der elften Stunde zu dem § 167. Meine Herren, ich versichere Ihnen bei Allem, was mir theuer, heilig ist, es ist meine innerste wahrhafteste Ueberzeugung, dieser Paragraph ist nicht anwendbar. Ich bitte um Ihre, um des Herren Staatsanwalts ganze Aufmerksamkeit; ich werde dies so schlagend beweisen, die Irrthümer der Anklage mit so hellem Lichte beleuchten, daß mir

Digitized by Google

Jeder beistimmen muß, dessen Ohr nicht vor Gründen luftdicht verschlossen ist.

Der § 167 verordnet wörtlich:

„Wer eine Klasse des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine ganz oder zum Theil **zusammenbringt,** um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen **mit vereinigter Gewalt** zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu **erzwingen:** der macht sich eines Aufruhrs schuldig."

Das erste Erforderniß des Gesetzes ist also dies, daß eine Klasse des Volkes, einer Stadt- oder Dorfgemeine zusammengebracht werde. Bei der Steuerverweigerung ist dies Zusammenbringen just undenkbar; ist just im Widerspruch mit der Absicht der Angeklagten. Die Steuerverweigerung besteht ja eben darin, daß Niemand zusammengebracht wird, daß Jeder ruhig in seinem Hause bleibt und des Exekutors geduldig wartet. Sie werden gewiß mit mir begierig sein zu vernehmen, was der Staatsanwalt gegen diesen Schlaggrund anführen wird. Auch ich bin begierig, dies zu erfahren.

Das zweite Erforderniß ist sodann dies:

daß der Widerstand, daß der Zwang mit **vereinigter Gewalt** bewirkt werde.

Der Staatsanwalt behauptet, daß es auch auf die „vereinte Gewalt" nicht ankomme; sie ist für ihn nicht verhanden. Meine Herren, nicht einmal den Aufruhr im Glase Wasser vermögen Sie ohne Anwendung einer Gewalt zu erregen, und der Aufruhr, der gegen die innere Sicherheit des Staats gerichtet ist, er soll ohne Gewalt denkbar sein! In den 2000 Jahren, in welchen über Aufruhr geschrieben worden, hat kein Rechtslehrer gewagt, eine solche Behauptung aufzustellen. Es war dieser jüngsten Zeit vorbehalten, durch diese Auslegung des Gesetzes das Ansehen der Gesetze selbst wankend zu machen. Dieser Gerichtshof, das Kriminalgericht von Berlin, diejenige Behörde, welche für die Fragen des Kriminal-Rechts die kompetenteste im Lande ist, sie ist stets von der Ansicht ausgegangen, daß die „vereinte Gewalt" das Wesen, den Kern des Aufruhrs bildet; sie hat noch ganz vor Kurzem die entgegengesetzten Ausführungen des Staatsanwalts als rechts- und gesetzwiedrig verworfen und meinen Anträgen in Betreff der Frageſtellung stattgegeben. Ich verweise auf die Akten wider Höflein und wider die Wittwe Krone. Ich bin nicht in der glücklichen Lage, Ihnen die Akten vorlegen zu können; der hohe Schwurgerichtshof hat mich auf meinen Antrag abschläglich beschieden. Wohl aber bin ich in der glücklichen Lage, die Deduktionen des Staatsanwalts durch die Autorität der ihm vorgesetzten Behörde, des Justiz-Ministeriums selbst widerlegen zu können.

Der dem Vereinigten Landtag vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuches verordnet im § 112:

Aufruhr. § 112. „Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um öffentlich mit vereinten Kräften einer obrigkeitlichen An-

Digitized by Google

ordnung oder Verfügung Widerstand zu leisten, oder von den obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht etwas zu erzwingen, so sollen dieselben mit folgenden Strafen belegt werden ꝛc."

Die Motive zu diesem Paragraph lauten wörtlich:

Aufruhr und Landfriedensbruch sind verwandte Verbrechen, deren gemeinsamer Charakter in der Gewalt liegt, welche öffentlich von einer versammelten Menge, es sei in Folge von Zusammenrottung, oder auch ohne dieselbe, mit vereinigten Kräften geübt wird. Diese Gewalt ist aber beim Aufruhr gegen die Ausführung einer obrigkeitlichen Anordnung als solche, beim Landfriedensbruch zunächst gegen Privatpersonen und Sachen gerichtet.

Die stenographischen Berichte enthalten dies.

Gegen den Inhalt des § 111 wird erinnert, daß die Worte: „mit vereinten Kräften" den Begriff des Verbrechens zu sehr einschränken. Es komme nur darauf an, daß bei einem Auflaufe durch Zusammenrotten mehrerer Personen überhaupt Gewaltthätigkeiten verübt seien, ohne Rücksicht darauf, ob dazu „vereinte Kräfte" benutzt worden. Andererseits war indessen bemerkt, daß „Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften" gerade das Kriterium des Landfriedensbruches bilden, Gewaltthätigkeiten einzelner Personen aber nach besonderen Gesetzen zu bestrafen seien. — Die Abtheilung hat einen Antrag, die Worte: „mit vereinten Kräften" zu streichen, mit 12 gegen 1 Stimmen abgelehnt.

Justiz-Minister v. Savigny: „Das, was hier zuerst von dem geehrten Abgeordneten erwähnt worden ist, wird bei genauerer Erwägung auf einen bloßen Fassungsvorschlag hinausgehen, und ich will nicht grade in Abrede stellen, daß nicht durch eine noch vorsichtigere Fassung das, was von der Regierung gemeint ist, ausgedrückt werden könne. Dahin ging die Absicht nicht, daß die bloße Zusammenrottung in der Absicht, künftig einmal Widerstand zu leisten, wenn auch der Widerstand gar nicht zur versuchten Ausführung gekommen sei, gestraft werden sollte, sondern es war gemeint die öffentliche Zusammenrottung zu einem gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit, welcher auch in der That versucht worden ist."

Meine Herren! Eins sage ich Ihnen im Voraus; diesen Gründen wird der Staatsanwalt nichts entgegensetzen; Ihnen gegenüber wird er sich in die Nacht des Schweigens hüllen. Das weiß ich — Eins aber weiß ich nicht, was denn nun eigentlich zum Begriff des Aufruhrs gehört nach der Ansicht der Anklage? Das „Zusammenbringen" ist nicht nöthig, obgleich es das Gesetz verlangt. Die „vereinte Gewalt ist nicht erforderlich, weil sie das Gesetz vorschreibt. Ich frage, was bleibt denn nun vom Gesetze übrig? Das Gesetz ist doch nur als Gesetz anwendbar, in sofern die speziellen Erfordernisse vorliegen. Hier sollen wir einem Strafgesetz unterworfen werden, weil kein Einziges seiner Requisite vorliegt!! In der That, der Aufruhr des Staatsanwalts, er gleicht dem Lichtenberg'schen Messer, einem Messer ohne Klinge und Griff; er hat aber nicht die entfernteste

Digitized by Google

Aehnlichkeit mit dem Aufruhr des § 167 unseres guten alten ehrlichen Landrechts. Und dies fühlt Niemand besser, weil schmerzlicher denn wiederum der Staatsanwalt, dieser Schöpfer einer besonderen Gattung des Aufruhrs. Ich will für einen Augenblick zugeben, sagt der Staatsanwalt, der Kern, das Wesen des Aufruhrs sei die vereinte Gewalt; folgt denn nun daraus, daß diese vereinte Gewalt eine physische sein muß: kann sie nicht auch eine psychische sein? Jetzt habe ich es gefunden, die psychische Gewalt, sie reicht aus, sie liegt vor; die Angeklagten sind dem Gesetze verfallen."

Meine Herren! Man sollte nicht, nicht so die Gesetze auslegen. Es ist das Recht eine gefährliche zweischneidige Waffe; man hüte sich, daß man durch solche Auslegung nicht das Ansehen der Gesetze schwäche: die Majestät der Gerechtigkeit, die höchste von allen menschlichen Majestäten in den Staub herabziehe. Wie kann man, das Gesetzbuch zur Hand nur von einer

„psychischen Gewalt sprechen."

Der vierte Abschnitt handelt von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit; die Verbrechen folgen nach ihrer steigenden Schwere.

Der gewaltsamen Erbrechung der Gefängnisse
schließt sich an
die gewaltsame thätliche Widersetzlichkeit gegen einzelne Abgeordnete der Obrigkeit;
ihr folgt das schwerste Verbrechen, der Aufruhr,
das Zusammenbringen des Volkes, um mit vereinigter Gewalt den Willen der Obrigkeit zu beugen.

Die Gefängnisse können ohne physische Gewalt nicht erbrochen werden; thätlicher Widerstand gegen die Obrigkeit und psychische Gewalt sind unvereinbare Begriffe. Bei den leichteren Vergehen wird der Staatsanwalt selbst einräumen: daß sein Begriff von Gewalt eine Ironie auf das Gesetz ist und bei dem schwersten Verbrechen soll diese Ironie Wahrheit, lautere, unverfälschte Wahrheit, Gesetz werden! Sonderbar, höchst sonderbar; Und doch, ich kann Alles dies zugeben; die Sache, welche der Staatsanwalt vertheidigt, sie kömmt nur in eine noch schiefere Lage, in eine noch ungünstigere Position. Was ist denn psychische Gewalt im Sinne unseres Landrechts? Die §§ 31 und ff. schreiben vor:

§ 31. Aeußerungen des Willens, wozu Jemand durch psychische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft.

§ 32. Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen wozu Jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden.

§ 33. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre, machen jede darauf erfolgende Willensäußerung unkräftig.

Eine solche Gewalt liegt nicht vor und damit fällt der ganze kühne Bau von der psychischen Gewalt in das Nichts, dem er entsproßen, doch siehe da, es zeigt sich ein neuer Stern der Hoffnung.

Digitized by Google

Jeder Zwang, sagt der Staatsanwalt, ist Gewalt; jede Gewalt Aufruhr; ich hatte Alles bereits verloren; ich habe Alles doppelt, dreifach wiedergewonnen. Die Deduktion ist kühn, ich gestehe das zu; sie ist die kühnste, die mir in meiner juristischen Thätigkeit bekannt geworden, aber sie weicht zurück vor einem simpeln Exempel. Nehmen Sie an, Sie hätten eine Tochter, die Sie liebten, wie ein König sein Volk. Sie hätten über ihre Hand bestimmt. Den Bitten, den Thränen des Mädchens gelingt es, Ihren Willen zu beugen. Meine Herren, Zwang ist Gewalt, Gewalt ist Aufruhr und Ihre Tochter begeht einen Aufruhr von der Species des Staatsanwalts.

Der Vertheidiger geht jetzt mit wenigen schlagenden Worten auf den speciellen Theil ein; er vergißt keinen Augenblick die Größe der Sache. Eins, sagt er, hat mich verletzt, hat mich tief gekränkt. Der Angeklagte erklärt: ich habe den Aufruf an die Väter und Mütter nicht abgesendet, damit K. ihn verbreite, sondern daß er ihn als historisch merkwürdiges Zeugniß an Coutius und Sernau mittheile." Der Brief spricht entschieden für ihn und der Staats-Anwalt versucht, hier den Angeklagten zu verdächtigen. Das hat mich verletzt, betrübt. Wenn mein Klient sagt:

„Das ist so und nicht anders,"

dann verlange ich, daß der Staats-Anwalt ihm Glauben, vollen Glauben schenke: denn dann ist es eben so und nicht anders. Ich komme zum Schluß. Den Angeklagten strafen als Meuterer und Aufrührer, heißt den Mann strafen, der in der Zeit der Gefahr, in in der Zeit, wo alle und jede Behörde machtlos, allein die schwer bedrohte Ruhe erhalten hat.

Und so rufe ich Ihnen denn nur noch die Worte Blackstone's, des conservativsten und gefeiertesten englischen Rechtslehrers, zu:

„Wenn Montesquieu behauptet, daß, weil Rom, Sparta und Karthago ihre Freiheit verloren haben, auch die Freiheit der Engländer wird untergehen müssen, so hätte er bedenken sollen, daß Rom, Sparta und Karthago, als sie ihre Freiheit verloren mit dem Urtheile durch Geschworne unbekannt waren."

Meine Herren, Recht muß doch Recht bleiben. Der Untersuchungsrichter des Kammergerichts, er hat die Untersuchung abgelehnt, er hat sein Gewissen nicht beschweren wollen: meine Herren, das Kammergericht hat die Anklage als gesetz- und rechtswidrig zurückgewiesen; die Geschwornen Berlins werden einen der edelsten Männer des deutschen Volkes nicht um deswillen verurtheilen, weil er seiner Pflicht genügt. Die Geschwornen Berlins sind keine gefügigen Werkzeuge der Gewalt; keine Handhaben für Tendenzprozesse, für politische Verfolgungen.

Ich beantrage das Nichtschuldig.

Der Staatsanwalt hielt abermals eine sehr weitläuftige, immer wieder den politischen allgemeinen Theil der Anklage berührende Replik, die meist Wiederholungen der gestrigen Ausführung des Assessors Riehm enthielt. Nur einige Citate aus neuen Gesetzen geben einen neuen Gesichtspunkt.

Der Angekl. Hildenhagen spricht selbst noch zu seiner Vertheidigung:

Digitized by Google

M. H. G.! Es ist am heutigen Tage die politische und die rechtliche Seite der Vertheidigung in zwei von der Staats-Anwaltschaft nicht widerlegten längern Vorträgen entwickelt. Ich hebe hier noch einen dritten Gesichtspunkt hervor, die Sittlichkeit unserer Handlungsweise. Das Volk hatte uns gewählt, die neuen Freiheiten zu bewahren und auszubauen die Gesetze vom 6. und 8. April 1848. Es war ängstlich besorgt um seine köstlichen Hoffnungen. Ich wollte, ich könnte Sie hinführen in jenes herrliche Land, zu den Männern des sächsischen Volksstammes, dem ich angehöre, und Sie schauen lassen die sittliche Tiefe, die religiöse Weihe, mit der dort die Zeit begrüßt ward. Unter Gottesdiensten verpflichtete man mich, nicht ein Titelchen fallen zu lassen von jenen heiligen Rechten, von jenen beglückenden Idealen.

Es trat der Conflikt ein. Die Rechte, die wir zu wahren verpflichtet waren, sie wurden angegriffen. Wir haben uns nicht getäuscht, als wir in jenen Novembertagen dies behaupteten. Die Folge hat unser Urtheil bestätigt, die 15 Artikel haben es besiegelt.

Mit offener Gewalt, mit wiederholtem Rechtsbruch kämpfte man gegen uns. Die Staatsanwaltschaft hat das Letztere gestern zu bestreiten gewagt. Damit stellt sich der Jünger über den Meister. Die Herren Minister der Justiz und des Innern erklärten selbst in der 35. Sitzung der aufgelösten zweiten Kammer, in der Gesetzgebung seien jene Maßregeln (des Belagerungszustandes) noch nicht geregelt gewesen, sie seien exceptionell.

Nun, meine Herren, was sollten da die Männer, die man hier auf die Anklagebank geführt hat, was sollten sie thun? Es ist ein schwerer Stand, den wir heute haben, das können Sie glauben. Aber dennoch, selbst um den Preis, die persönliche Freiheit zu erhalten und der Verbannung aus dem Vaterlande zu entgehen, die die nothwendige Folge Ihres Schuldig ist, wir konnten, wir durften nicht das Mandat und seine heilige Pflicht verletzen. Das Köstlichste, was es auf Erden giebt, ist das Vertrauen. Das Vertrauen eines Kindes, mehr noch das Vertrauen eines Volkes täuschen, ist der gräulichste Frevel unter dem Sonnenlicht. Am äußersten Meere würde ich keine Ruhe finden und in den Tiefen der Erde würde eine Flamme der Schaamröthe meine Wangen brennen, wenn ich in jenen Tagen das Mandat verläugnet hätte.

Und was haben die Angeklagten gethan? Sie konnten gleichfalls die Gewalt provociren. Sie erinnern sich gewiß, meine Herren Geschwornen, der furchtbaren Aufregung in jener Zeit, am 13. Nov., wo die Kommission der Nationalversammlung im Schützenhause mißhandelt worden war. Ein Wort von uns und Tausende stürzten zum blutigen Bruderkampfe.

Obwohl des Aufruhrs angeklagt, — wir haben hier und daheim den Aufruhr gedämpft. Die Nationalversammlung hatte den passiven Widerstand beschlossen, den haben wir gewollt.

Der passive Widerstand ist freilich nicht das, was das Volk nach

Digitized by Google

dem 15. Nov. darunter verstand. Das Volk hielt die Passivität fest und vergaß den Widerstand. Es ist aber noch weniger das, was die Staatsanwaltschaft heute darunter versteht. Die Staatsanwaltschaft hält den Widerstand fest und vergißt die Passivität. Wir wollten beides vereint: Widerstand gegen die Obrigkeit, ernstesten, festesten Widerstand auf Grund höherer Pflichten, auf Grund des deutlich redenden Gewissens, das war das Wesen. Gesetzliche, und wo die Gesetze nicht ausreichten, nicht gewaltsame, sondern sittliche Mittel, das ist die Form. Wie Sie Form und Wesen nicht trennen können, so darf auch hier beides nicht geschieden werden, oder Sie erhalten eine Karrikatur, die sich leicht anklagen läßt.

Dieser passive Widerstand steht über dem Bereich des Staates, auch der alten Gesetzgebung, darnach die Staatsanwaltschaft hier gerichtet wissen will. Er gehört recht eigentlich vor die Geschwornen und ihre herrliche Freiheit. Er liegt in der Menschennatur und ihren ewigen Rechten. Es ist die sittliche Ausgleichung der Kollision der Pflichten, wenn der Unterthaneneid in Widerstreit ist mit dem Eide, dem alle anderen nachfolgen, mit dem Konfirmationseide, der Gehorsam gegen die Obrigkeit entgegensteht dem Gehorsam gegen die göttlichen, ewig gültigen Forderungen. In solchem Falle, und das war der vorliegende, da ist es menschlich: Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, und christlich ist es, nicht gewaltsam, eher leidend, aber dennoch mit innerstem, sittlichstem Ernste, festhaltend bis in Kerker und Tod des Lebens höhere Güter zu bewahren.

Diesen Widerstand wollte ich. Er trotzt nicht in ungeberdiger Weise und ist dennoch nicht feig. Es gehört mehr Muth dazu und mehr Glaube an des Lebens heilige Ideale, als zum Griff an das Schwert.

Er entfesselt nicht die Leidenschaften und die unedlen Kräfte im Menschen und erreicht dennoch und unzweifelhaft sein Ziel.

So ist er zweifellos im Zusammenbringen ganzer Volksklassen, ja ganzer Völker, aber zu hohen Zwecken und mit gesetzlichen oder doch sittlichen Mitteln. So ist er allerdings ein Zwang, aber kein äußerer, sondern ein innerer. Er will durch die sittliche Haltung des Volkes, durch die Wahrheit und Energie eines einheitlich ausgesprochenen Volkswillens Etwas erringen. Er läßt die Entschließung frei. Er will die Geister zwingen und die Herzen überwinden.

Diesen Widerstand, dessen ewiges Recht ich mir trotz der Staatsanwaltschaft der ganzen Welt, kraft meines Christenthums, kraft der unantastbaren Rechte der Menschennatur nicht nehmen lassen darf, diesen Widerstand habe ich gewollt und geleistet. Aufruhr habe ich nicht beabsichtigt und nicht versucht.

Sind jene Mittel nicht durchgedrungen, hat die Gewalt den Sieg davon getragen, so weiß ich: durch Leid und Trübsal prüft Gott die Völker der Erde und reift sie zur beglückenden Freiheit.

Aber der Sieg entscheidet nicht über das Recht. Der Sieger kann den Versuch wagen, die hohe Sache des Gegners in den Staub

Digitized by Google

zu ziehen und dessen heiligsten Rechte mit dem Namen Verbrechen zu brandmarken! Die Anklage ist ein solcher Versuch. Aber die Zeit, meine Herren, wir hoffen, schon die Gegenwart, wir wissen sicher, die Zukunft wird dies Verfahren richten. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 9. Februar.

Den Platz der Staatsanwaltschaft nimmt zuerst Assessor Riehm allein ein, später erscheint noch Assessor v. Radicke; Oberstaats-Anwalt Sethe befindet sich auf der Richtertribüne, seitwärts von den Richtern.

Die Verhandlung beginnt mit der Vorlesung der Anklageschrift gegen den Rechts-Anwalt Daniel Samuel Moritz von Torgau. Sie lautet folgendermaßen:

Der Rechts-Anwalt Daniel Samuel Moritz zu Torgau, 47 Jahre alt, evangelisch.

Derselbe hat, zum Abgeordneten des Torganer Kreises erwählt, an der Sitzung vom 15. November 48 Theil genommen und ausweislich des stenographischen Berichts für den sogenannten Steuerverweigerungsbeschluß gestimmt. Er hat

a. ein lithographisches Exemplar der Proclamation vom 18. November 48 an den Justiz-Commissar Echtermeyer in Herzberg gesendet. Dieser hat es dem Schriftführer des dortigen Bürgervereins, Buchhändler Nicolai zugestellt, welcher es in einer Extrabeilage zu No. 25 der von ihm herausgegebenen Glocke an der Elster hat abdrucken lassen;

b. das Blatt zu 3 und 4 der Spec. Vol. 15 befindliche lithographirte Exemplar derselben Proclamation unterzeichnet und in seinen Wahlkreis gesendet.

Dieses Exemplar ist von den Vorstehern des constitutionellen Vereins zu Torgau dem Buchdruckereibesitzer Widenbruch übergeben worden, mit dem Auftrage es in 300 Exemplare zu drucken.

Dies ist geschehen und sind die Plakate öffentlich verbreitet worden.

Bei der Versendung der Exemplare der Proclamation vom 18. Novbr. v. J. Seitens des p. Moritz, läßt sich ein anderer Zweck, als deren Verbreitung und fernere Veröffentlichung in seinem Wahlkreise in der Absicht, diesen zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses aufzuregen, nicht annehmen.

Ich klage deshalb den Rechts-Anwalt Moritz an:

daß derselbe die Proklamation vom 18. November 48 unterzeichnet und zum Zweck der weiteren Verbreitung in seinen Wahlkreis versendet hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November v. J. zu zwingen und hierdurch der nach §§. 40. 167. Theil II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Nachdem der Angeklagte gestanden hat, seinem Freunde Echtermeyer die Proklamation vom 18. November, als ein interessantes Aktenstück der Zeit und ein zweites an seine Schwiegermutter gesandt zu haben, ohne die Verbreitung oder den Abdruck desselben dadurch beabsichtigt zu haben, bestreitet er die Zusendung der zweiten Proclamation an den Bürgerverein. Er behauptet, in allen Zeiten zur Ruhe und gesetzlichen Ordnung und namentlich am 12. November 1848 hier in verschiedenen Versammlungen der Bürgerwehr Maschinenbauer und Arbeiter ausdrücklich zum ruhigen Verhalten ermahnt und auch die Bewohner von Torgau hierzu in jener Zeit brieflich aufgefordert zu haben.

Der Staatsanwalt stellt zum Beweise der Anklage gegen den Angeklagten Moritz den Antrag, die Aussage des Buchdruckereibesitzers Widenbruch in Torgau, zu verlesen.

Der Angeklagte überreicht zum Beweise darüber, daß die Aussage dieses Zeugen bei seiner Vernehmung leicht irrthümlich aufgefaßt sein könne, ein Attest des Magistrats in Torgau, welches bezeugt, daß der ꝛc. Wiedenbruch taubstumm sei und sich nur in unartikulirten Tönen, lediglich seinen Bekannten verständlich, auszudrücken vermöge. Dies Alles, sowie drei andere über die beruhigende Wirksamkeit des Angeklagten am 12. November 1848 in mehrern Bürgerwehr-Versammlungen und im Maschinenbauer-Verein, sowie ein Attest des Bürgermeisters von Torgau werden verlesen. Letzteres ist des ehrenvollsten Inhalts für den Angeklagten. Die Aufnahme des Entlastungs-Beweises bestätigt die Angaben des Angeklagten. Der Dr. Echtermeyer bezeugt, daß der Angeklagte ihm die Proklamation ohne jeglichen Zusatz geschickt und er sie in einem Vereine vorgelesen habe, wo sie abgeschrieben und ohne sein Zuthun weiter verbreitet sei. Der Zeuge bemerkte, daß er wegen Verbreitung dieser Proklamation vom Schwprgericht zu Torgau zur Kassation, zum Verlust der Ehrenrechte und zu 3 Monaten Festungsstrafe verurtheilt worden sei, jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen habe. Der zweite Zeuge ist der Barbier Läßig. Er hat seiner Angabe nach die von Echtermeyer verlesene Proklamation 5 Mal abgeschrieben, und sie dann dem Buchhändler Nicolai, überbracht, der sie in die Zeitschrift: „Die Glocke an der Elster" aufnahm. Er ist deshalb vom Schwurgericht in Torgau für nicht schuldig erklärt worden. Vier andere Zeugen bestätigen noch, daß das Exemplar der Proklamation, das der Angeklagte seiner Schwiegermutter übersandt hat, von derselben erbeten worden ist, ohne daß sie selbst den Inhalt gekannt, und daß nicht etwa auf Veranlassung derselben ein Abdruck veranlaßt worden wäre.

Unter diesen Zeugen befindet sich auch der Referendarius Schienert, Redacteur des „Schreihalses", der zugesteht, auf den Wunsch einer Gesellschaft im Rathskeller die Proklamation vom 18. November in Empfang genommen und zum Druck befördert zu haben. Der Staatsanwalt erkundigt sich, ob er deshalb schon verurtheilt sei und macht ihn später bei der Vereidigung darauf aufmerksam, daß ihm

Digitized by Google

die eidliche Aussage möglicher Weise eine gerichtliche Strafe zuziehen könne. Echtermeyer wird vom Gerichtshofe nicht zum Schwur gelassen' da er in dieser Sache sich noch in Untersuchung befinde.

Der Staatsanwalt erkennt an, daß dem Angeklagten nicht nachgewiesen sei, wie er ausdrücklich zur Verbreitung der Proklamation aufgefordert habe, sondern daß man nur aus der Unterschrift unter derselben und die demnächst erfolgte Uebersendung die Absicht des Angeklagten, solche zu verbreiten, folgern müßte, wie dies auch der Inhalt der Proklamation klar angebe. Er beantrage auch daher gegen ihn das Schuldig.

Der Angeklagte hält zunächst selbst eine Vertheidigungsrede, welche den Angriffen der Staatsanwaltschaft in populärer Sprache mit vieler Schärfe begegnet und mit den Worten schließt: „Dafür also, weil ich selbst Einiges dazu beigetragen, daß in Berlin kein Blut geflossen ist, stehe ich vor Ihnen als Angeklagter."

Der Staatsanwalt führt hiergegen nur noch an, daß die vom Angeklagten an seine Schwiegermutter geschickte Proklamation eigentlich dem Zusammenhange der Sache nach nicht bloß an diese, sondern an das Volk der Preußen, wie sie auch überschrieben, gerichtet gewesen sei.

Hierauf erhebt sich der Vertheidiger des Angeklagten, Advokat-Anwalt Dorn und spricht über den allgemeinen Theil der Anklage Folgendes:

Meine Herren Geschwornen! Sie sind erinnert an die Ereignisse der Novembertage. Ich erinnere Sie an den Eindruck, welchen jene Ereignisse in der unmittelbaren damaligen Auffassung bei Jedem hervorriefen. Die Gerechtigkeit will, daß Sie sich zurückversetzen auf den Standpunkt von damals.

Wer in jenen Novembertagen nicht ein gleichgültiges Herz im Busen trug, muß sich erinnern, von dem Gefühl ergriffen gewesen sein, daß der damals ausgebrochene Konflikt ein gewaltiger, ein tief einschneidender war. Schwer mußte das Unrecht sein, in dem der eine oder der andere Theil sich befand. Hochverräther wurden die Minister von der Nationalvertretung genannt; als Hochverräther hinwiederum wurden die Abgeordneten des Volkes von ihren Gegnern bezeichnet. Todeswürdig mußten die Verbrechen sein, welche auf der einen oder der andern Seite begangen waren; todeswürdig! wenn anders die Strafgesetze den außergewöhnlichen, den nach unsern Zuständen bis dahin unmöglich gewesenen Fall eines solchen Konfliktes vorgesehen und mit Strafen bedroht hätten.

Es ist denkbar, daß die Minister im Unrecht gewesen seien. Ich unterstelle diesen Fall. Welches Gesetz wäre auf die Handlungen der Minister anzuwenden gewesen? Der Staatsanwalt mag antworten, der nämliche Staatsanwalt, welcher die 42 Anklagen unterzeichnet hat, die uns seit einer Woche beschäftigen.

Dieser Herr Staatsanwalt war in der Lage, sich auszusprechen. Sie erinnern sich — die Anklage legt einen besonderen Nachdruck da-

Digitized by Google

rauf — daß die, der „königlichen Botschaft ungehorsamen“ Abgeordneten, folgend dem Brauche konstitutioneller Länder, die „Vermessenheit“ hatten, eine Anklage gegen die Minister zu erheben, welche sie im Unrecht wähnten. Der Staatsanwalt antwortete ablehnend. Er gab sehr ausführliche Ablehnungsgründe; er sagte unter Anderem: noch sei kein Gesetz vorhanden, welches die Strafen und das Verfahren gegen die verantwortlichen Minister im konstitutionellen Staate bestimme.

Ich halte diesen Grund fest; es gab nach der Ansicht des Hrn. Staatsanwalts kein zutreffendes Gesetz für die Minister. Der eine der streitenden Theile, wofern er im Unrecht gewesen sein möchte, blieb straflos. Ich frage, sollten bei der damaligen Lage der Dinge für den andern Theil wohl passende Strafgesetze existirt haben?

Bei anderer Gelegenheit habe ich Sie schon daran erinnert, daß der Herr Staatsanwalt bereits vier verschiedene Gesetze erfolglos probirt hatte, als er endlich das jetzt zur Sprache gebrachte Gesetz entdeckte. Wenn der Herr Staatsanwalt sich vier Mal geirrt hat, so kann und wird er auch zum fünften Mal sich geirrt haben.

Schon die Künstlichkeit seiner Deduktion muß Sie stutzig machen. Ich will Ihnen keine Rechtsausführungen zu hören geben; ich appellire an den gesunden Menschenverstand, der — der Regel nach — im Gesetze sich ausgedrückt findet. Haben Sie jemals, bevor der Herr Staatsanwalt Ihre eigene Auffassung trübte, einen Aufruhr sich anders vorgestellt, als in einem Knäuel zusammengerotteter Menschen, die mit Gewalt, d. h. mit physischer Gewalt drohten oder gar dieselbe anwendeten? Einen Aufruhr, bei welchem jeder einzelne Aufrührer in seinem Zimmer bleiben kann, einen Aufruhr, der bloß in den Köpfen existiren sollte, haben Sie gewiß nicht für möglich gehalten. Der Herr Staatsanwalt sucht den §. 167 bildlich zu nehmen. Das Landrecht pflegt jedoch nicht in Bildern zu sprechen. Bei dem „Zusammenbringen von Menschen“ hat es sicher nicht an ein Zusammenbringen der Geister, an eine bloße „Vereinigung der Gemüther“ gedacht wissen wollen. Wäre dies die Absicht gewesen, so hätte der Gesetzgeber nicht leicht sich ungeschickter ausdrücken können.

Der Herr Staatsanwalt verschmäht nicht, um Ihnen vom Gegentheil die Ueberzeugung zu geben, selbst zu einem Trugschlusse seine Zuflucht zu nehmen.

Er giebt zu, daß die bloße Steuerverweigerung an sich nicht strafbar sei. Sie soll bloß strafbar geworden sein, weil sie zu dem Zweck ausgeübt und empfohlen wurde, die Krone zur Entlassung der Minister zu nöthigen.

Die Staatsanwaltschaft giebt also zu, daß das zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes gewählte Mittel an sich nicht strafbar war; sie behauptet, daß es nur in Verbindung mit jenem Zweck strafbar geworden sei.

Fassen wir daher diesen Zweck ins Auge. Das Ministerium sollte zum Abtreten, die Krone zur Entlassung des Ministerii, durch

Digitized by Google

die Gewalt des moralischen Eindrucks oder durch Entziehung der für die Staatsbedürfnisse nöthigen Mittel gezwungen werden.

Die Vornahme dieses Zweckes und der Versuch seiner Ausführung ist in konstitutionellen Ländern gewiß etwas Erlaubtes. Es existirt weder für den Abgeordneten, noch für den bloßen Bürger eine besondere Verpflichtung, das jeweilige Ministerium zu lieben und für seine Erhaltung am Ruder bemüht zu sein.

Die Staatsanwaltschaft fühlt dies. Drum zieht sie sich hinter die letzten Bastionen zurück. Sie behauptet, daß sie auf dem Standpunkte des Absolutismus stehe, daß Preußen im November noch kein konstitutioneller Staat gewesen.

Diese von Seiten der Staatsanwaltschaft Verwunderung erregende Behauptung war gewiß keine gute. Die Staatsanwaltschaft bezüchtigt dadurch königliche Worte und königliche Handlungen der Unwahrheit. Wie oft hat der König in der Zeit vom März bis November es ausgesprochen, daß er ein konstitutioneller König sei, wie oft haben die Minister jener Zeit auf ihre konstitutionelle Verantwortlichkeit hingewiesen. Hatte Preußen damals keine vollendete Verfassung, so hatte es doch bereits Grundlagen derselben. Sie liegen deutlich und klar ausgesprochen in den Gesetzen vom 6. und 8. April 1848, im Gesetze vom 24. September des nämlichen Jahres, endlich im Bürgerwehrgesetz, welches die Vertheidigung der „verfassungsmäßigen Freiheit" zur Bürgerpflicht erhebt.

Preußen war also in der sturmbewegten Zeit der Novembertage bereits ein konstitutioneller Staat, wenn schon die Verfassung noch nicht nach allen Seiten hin ausgebaut und verbrieft war. Ich folge jedoch dem Herrn Staatsanwalt auch in seinen letzten Zufluchtsort; ich will mit ihm annehmen, wir seien damals noch die „Unterthanen" eines absoluten Herrschers gewesen.

Auch im absolutistischen Staate existirt dem jeweiligen Ministerium gegenüber keine Anhänglichkeitspflicht. Der Unterthan darf, sei es einzeln oder vereint mit seinen „Mitunterthanen," in gesetzlich nicht verbotener Weise auf Beseitigung des Ministeriums hinwirken.

Sicher war somit unter allen Umständen und Voraussetzungen der Zweck, welcher den Angeklagten nach der Voraussetzung der Staatsanwaltschaft bei ihren Handlungen vorschwebte, ein erlaubter. Vorhin wies ich nach, daß das gewählte Mitel ein erlaubtes gewesen sei. Wenn also der Zweck nicht strafwürdig, wenn das gewählte Mittel nicht straffällig, wie in aller Welt soll dann die Kombination beider Elemente plötzlich in etwas Unerlaubtes sich umkehren?

Aber die ganze Anklageschrift ist gezimmert aus Willkür.

Weshalb jenes angstvolle Bestreben, Sie meine Herren, glauben zu machen, es hätte gerade nur etwas von der Krone „erzwungen" werden sollen? Weshalb vermeidet die Staatsanwaltschaft, als Zweck des Steuerverweigerungsbeschlusses einen Widerstand gegen die Ausführung der Verfügungen der Krone anzuerkennen?

Sie kennen den Grund! Die letzte Stütze des Systems der

Digitized by Google

Anklage bricht zusammen, der letzte Anker, an dem die Staatsanwaltschaft sich festhält, geht verloren, wenn Widerstand der Zweck des vermeintlichen Aufruhrversuchs war. Die Staatsanwaltschaft selbst muß ja einräumen, daß bei dieser Art des Aufruhrs das Gesetz ganz über allen Zweifel erhaben, die physische Gewalt zum Thatbestande erheischt.

Was wollte nun aber die Königl. Botschaft, gegen welche die „ungehorsamen Abgeordneten" sich empörten? Sie wollte Schließung der Sitzungen; sie wollte Vertagung und Verlegung nach Brandenburg. Gegen die Ausführung dieser Maaßregel waren die Beschlüsse der Nationalversammlung gerichtet. Die Versammlung wollte in Berlin forttagen. Gerade dies ist als Zweck im sogenannten Steuerverweigerungsbeschluß, dem Testamente jener getödteten Versammlung hervorgehoben.

Der Beschluß ist Ihnen im Gedächtniß. Er lautet:

„Das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag.

Die Abgeordneten also bezweckten Widerstand; sie leisteten Widerstand ohne Gewalt!

Wo bleibt nunmehr die Anklage? —

Hierauf erhebt sich der Staatsanwalt: Der Defensor hat nicht alle Gründe angegeben, welche den Staatsanwalt zur Abweisung der Anklage auf Hochverrath gegen das Ministerium bewogen haben. Er hat dafür drei Gründe angeführt: 1) in den Handlungen des Ministeriums finde er eine solche nicht; 2) wenn Amtsüberschreitungen vorlägen, sei der Antrag der vorgesetzten Behörde zur Bestrafung erforderlich; diese sei nicht erfolgt, denn nicht die Nationalversammlung, sondern der König sei die vorgesetzte Behörde des Ministeriums und 3) weil kein Gesetz wegen Bestrafung der verantwortlichen Minister da sei. Der Staatsanwalt hat sich damals auf dem Boden der bestehenden Gesetze bewegen wollen. Auf diesem steht die Staatsanwaltschaft auch heut, und von ihm aus hat die diese Anklage erhoben. Als im Jahre 1848 der Träger der absoluten Monarchie dem Volke Rechte seiner Gewalt abzutreten verhieß, als er ihm eine geschriebene Verfassung zu geben versprach, berief er zur Vereinbarung derselben mit dem Volke die Nationalversammlung. So lange also diese Verfassung nicht normirt war, war der Staat ein absoluter. Es galten die Gesetze des Landrechts, so weit sie nicht aufgehoben waren, und gelten noch jetzt. Von diesem gesetzlichen Standpunkt aus ist unsere gestrige strikte Erklärung über den absoluten Standpunkt der Anklage aufzufassen. Den politischen Standpunkt haben wir dabei nicht in der von der Vertheidigung heut gedachten Weise aufgefaßt.

Der Staatsanwalt wendet sich nun zu den gesetzlichen Deductionen über die Strafbarkeit auch in dem Falle, wenn man glaube,

Digitized by Google

recht gehandelt zu haben. Die Vertheidigung bemüht sich, diese Ausführung zu widerlegen, und schließt mit der Bemerkung, daß der Fall ein außergewöhnlicher sei, auf den die Gesetze des Landrechts nicht paßten.

Die Anklageschrift gegen den Landrath und Major bei der Landwehr Johann Carl Albert Bauer, 51 Jahre alt, aus Krotoczyn, wird verlesen. Sie lautet folgendermaßen:

Der Landrath Bauer zu Krotoczyn.

Derselbe hat zum Abgeordneten für den Krotoczyner Kreis erwählt, in der Sitzung vom 15. November 1848 für den sogenannten Steuerverweigerungs-Beschluß gestimmt, dessen öffentliche Bekanntmachung seiner Angabe zufolge nach beendigter Sitzung von den noch anwesenden Mitgliedern der Versammlung verabredet worden ist.

Er hat geständlich das, Blatt 9 und 10 der Spezialacten ad 2 befindliche Exemplar der Proclamation vom 18. November 1848 unterschrieben mit dem Zusatz versehen:

„Deutsche und Polen vergeßt den Nationalhaß, der Euch bisher trennte,
„bedenkt, daß die Freiheit ein Lebensprinzip aller Völker ist. Sie ist
„gefährdet, diese Freiheit. Helft sie gemeinsam wieder erringen."

und mittelst folgenden von ihm recognoscirten, Blatt 8 befindlichen Schreibens an den Apotheker Ackermann und mehrere andere Krotoczyner Bürger versendet:

„Meine lieben Mitbürger!"

„Haben Sie Dank für die Adresse, welche Sie an die Nationalversamm-
„lung und die gütigen Worte, welche Sie an meinen Collegen und
„mich richteten.

Unser Aller Wahlspruch ist:

„Alles für das Volk, Alles durch das Volk!"

„In diesen kritischen Momenten, wo die errungenen und verheißenen
„Freiheiten, — das können wir uns nicht verbergen, alle hinwiederum
„in Frage gestellt sind, — bauen wir auf Ihre friedlichen, aber ener-
„gischen Beistand. — Er allein kann uns stärken, er allein ist unser
„Stolz und unsere Zuversicht hier inmitten der ungesetzlichen, militai-
„rischen Gewalt.

„Anliegend übersende ich Ihnen drei Schriftstücke, suchen Sie die-
„selben so viel wie möglich im Kreise zu verbreiten, zuvor aber ihre
„Uebersetzung ins Polnische zu bewirken.

„Meine Zeit ist sehr beschränkt, ich drücke Ihnen brüderlich die
„Hand." „Ihr treuer Mitbürger"

„Bauer, Abgeordneter."

„An meine Mitbürger Ackermann, Benas, Krappe, Lutzkowski,
„Robinski, Nebeski u. s. w."

Die Absicht des p. Bauer, zum Haß gegen die damals bestehende Regierung aufzureizen, geht ferner daraus hervor, daß er die Proklamation der Nationalversammlung d. d. Berlin, den 10. November 1848 überschrieben: „An das preußische Volk"

und also lautend:

„Das Ministerium Brandenburg, welches gegen die fast einstim-
„mig ausgesprochenen Erklärung der Nationalversammlung die Leitung
„der Geschäfte des Landes übernommen, hat seine Thätigkeit damit be-
„gonnen, daß es einseitig die Vertagung der Sitzungen der National-

Digitized by Google

„Versammlung und die Verlegung derselben nach Brandenburg be-
„fohlen hat.

„Die Versammlung der preußischen Volksvertreter hat diesen Ein-
„griff in ihre Rechte dadurch zurückgewiesen, daß sie mit großer Ma-
„jorität den Beschluß gefaßt hat:

„ihre Berathungen in Berlin fortzusetzen."

„Sie hat zu gleicher Zeit erklärt, daß der Krone das Recht nicht
„zustehe, die Versammlung wider ihren Willen zu vertagen, zu verle-
„gen oder aufzulösen, und daß sie diejenigen verantwortlichen Beamten,
„welche der Krone zu Erlassung jener Botschaft gerathen haben, nicht
„für fähig erachtet, der Regierung des Landes vorzustehen, vielmehr
„dafür hält, daß dieselben schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone,
„gegen das Land und gegen die Versammlung sich schuldig gemacht
„haben. Das Ministerium Brandenburg hat in Folge dieser Ereignisse
„die Versammlung für eine ungesetzliche erklärt und die Anwendung
„militärischer Gewalt angedroht, um die Fortdauer ihrer Berathungen
„zu verhindern.

„Mitbürger! In dem schweren Augenblick, wo die gesetzliche Ver-
„tretung des Volkes durch die Bajonnete der Militairmacht bedroht
„wird, rufen wir Euch zu: haltet fest an der errungenen Freiheit, wie
„wir mit allen unseren Kräften, mit unserm Leben dafür einstehen!
„Aber verlaßt auch keinen Augenblick den Boden des Gesetzes. — Die
„ruhige und entschiedene Haltung eines für die Freiheit reifen Volkes
„wird mit Gottes Hülfe der Freiheit den Sieg sichern.

„Berlin, den 10. Nov. 1848.

„Die Nationalversammlung."

in mehreren Exemplaren von Berlin aus verschiedenen Magistraten z. B. in Krotoczyn, Boreck, Pogorcelle zur Verbreitung zugeschickt.

Mit Rücksicht hierauf klage ich den Landrath Bauer an,

daß derselbe die Proklamation vom 18. November 1848 unterschrieben und mit der Aufforderung zur weitern Verbreitung derselben in seinem Wahlkreise versendet, in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848, zu zwingen und hierdurch der nach §§. 40 und 167 Theil II. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte räumt alle in der Anklage erwähnten Thatsachen mit männlicher Offenheit ein, und führt durch einen Entlastungszeugen den Beweis, daß er beim Ausbruche einer polnischen Insurrektion auf die Polen beruhigend eingewirkt und vieles Gute in seiner Gegend gethan habe. Der Staats-Anwalt beantragt gegen ihn das Schuldig. Der Angeklagte begiebt sich des Wortes, um die Geschwornen nicht zu ermüden. Nur eines erklärt er, daß er in der Ueberzeugung seiner heiligsten Pflichten gehandelt habe, so lange auch mit der Regierung gegangen sei, als sie die März-Verheißungen erfüllt habe, und erst dann ins Lager der Volkspartei übergegangen wäre, nachdem die Regierung von dem betretenen Wege abgewichen sei. Und ob die Geschwornen über ihn nun das Schuldig aussprechen, ob er auch von

Digitized by Google

der Anklagebank ins Gefängniß müßte, die Ruhe und der Frieden in seiner Brust werde dadurch doch nicht gestört werden.

Der Defensor führte nur wenig noch an. Er bezeichnete als das Verbrechen des Angeklagten, daß er gegen die Regierung gestimmt habe; dafür ziere er er die Anklagebank.

Die Verhandlung wendet sich nun zu dem Prediger der evangelischen freien Gemeinde zu Nordhausen, Baltzer.

Die Anklageschrift gegen ihn ist folgende:

Der Prediger der freien Gemeinde zu Nordhausen, Wilhelm Eduard Baltzer in Nordhausen, 34 Jahre alt, nicht Soldat, bisher unbestraft, zum Abgeordneten für den Nordhausenschen Kreis gewählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November 1848 für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung von Steuern gestimmt und die Proclamation vom 18. November 1848 mit unterzeichnet.

Er hat ferner

I. den in dem Nordhäuser Intelligenzblatte vom 18. November 1848 No. 99 abgedruckten Beschluß der Steuerverweigerung vom 15. November pr. (Fol. 13) in folgender Fassung:

„In der National-Versammlung vom 15. November ist einstimmig beschlossen:

„das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht in Berlin ihre Sitzungen frei fortsetzen kann. Dieser Beschluß tritt mit dem 17. November c. in Kraft."

„Baltzer, Abgeordneter."

in einem Briefe dem Dr. Burckhardt zu Nordhausen mitgetheilt. Dieser Contert hat auf dem obersten Theile des Briefbogens gestanden, und der Dr. Burckhardt hat, in der Meinung, daß jene Mittheilung zum Zwecke der Veröffentlichung erfolgt sei, denselben abgeschnitten, zum Buchdrucker Thiele befördert und dieser ihn im Intelligenzblatt abgedruckt. Obgleich in dem Briefe des Baltzer an Burckhardt diesem nicht ausdrücklich aufgegeben war, jenen mitgetheilten Beschluß zu veröffentlichen, so hat

a. der Baltzer eingeräumt, daß der Zweck der Mittheilung gewesen ist, seine Committenten von dem fraglichen Beschlusse in Kenntniß zu setzen, wobei er indeß die Art der Veröffentlichung dem Ermessen seiner Freunde überlassen habe;

b. Baltzer ferner zugestanden, daß er den Contert besonders unterzeichnet habe und zwar aus dem Grunde, weil er voraussetzen konnte, es würde von dem betreffenden Theile des Briefes, Behufs Mittheilung seines Inhalts ein weiterer Gebrauch gemacht und zu dem Ende abgeschnitten werden.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, anzunehmen, daß der Baltzer die Mittheilung des quest. Beschlusses Behufs der weitern Verbreitung desselben gemacht hat, und für diese in der That erfolgte Veröffentlichung verantwortlich ist.

Der Baltzer hat ferner eingeräumt, daß ein Beschluß Seitens der National-Versammlung, den Steuerverweigerungsbeschluß zu veröffentlichen, nicht gefaßt worden ist.

Digitized by Google

II. In den Fol. 18 befindlichen Exemplaren der zu Nordhausen erscheinenden fliegenden Blätter des demokratischen Vereins zu Nordhausen befindet sich Seite 3 und 4 ein Abdruck der bekannten Proclamation vom 18. November 1848 mit der Unterschrift

„Eduard Baltzer, der Abgeordnete des Kreises Nordhausen."

Es ist zwar nicht zu ermitteln gewesen, daß dieser Abdruck auf speciell Veranlassung des Baltzer erfolgt ist. Derselbe räumt jedoch ein: während seines Aufenthaltes in Berlin ein lithographirtes Exemplar der Proclamation vom 18. November pr. auf dessen leerem Raume am Schluß er einige Privatnotizen geschrieben und mit seinem Namen unterzeichnet habe, an seine Freunde in Nordhausen geschickt zu haben. Einen ausdrücklichen Auftrag zur weiteren Veröffentlichung will er nicht gegeben haben.

Will man nicht, wie es wahrscheinlich ist, annehmen, daß der Abdruck in den fliegenden Blättern von jenem lithographirten Exemplare entnommen ist, so hat der Baltzer schon durch die zugestandene Uebersendung der Proclamation vom 18. November pr. sich deren Verbreitung schuldig gemacht.

Daß er deren Inhalt gekannt, dürfte nicht in Zweifel gezogen werden können.

Durch die Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses und der Proclamation vom 18. November 1848 hat sich der Baltzer des versuchten Aufruhrs schuldig gemacht.

Bemerkt wird, daß in Folge der zu Nordhausen erfolgten Bekanntmachung des Verweigerungsbeschlusses, welche auch durch Anschlag an die Straßenecken Statt gehabt, eine bedeutende Aufregung entstanden, der Magistrat daselbst sich zur sofortigen Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, und Einführung einer directen Steuer an deren Stelle genöthigt gesehen, auch es in dem Nordhausenschen Nachrichtsblatt vom 19. November 1848 No. 93 unterm 17. November bekannt gemacht hat, daß Maßregeln getroffen seien, daß bis zur Ausgleichung des zwischen dem königlichen Ministerium und der Nationalversammlung entstandenen Konfliktes keine Gelder an königliche Kassen abgeschickt, sondern unter Aufsicht zurückerhalten werden sollten. Eine wirkliche Verweigerung der Steuern hat jedoch im Nordhauser Bezirke nicht Statt gefunden,

Der Angeklagte giebt zu, daß er die Proklamation seinen Committenten zugeschickt hat, um ihnen Rechnung von seinen Handlungen als Abgeordneter zu geben. Er giebt zu, daß er aufgefordert hat, den Steuerverweigerungsbeschluß auszuführen, bestreitet aber, daß in Folge dessen die Steuern in Nordhausen verweigert worden wären. Es sei wegen Ablösung der Schlacht- und Mahlsteuer in Nordhausen schon lange vor dem November verhandelt worden, und sei in Folge dieser Verhandlung eine direkte Steuer eingeführt worden.

Es wird ein Schreiben des Magistrats zu Nordhausen verlesen, in dem derselbe anzeigt, daß in Folge des Anschlags der Proklamation eine so große Aufregung in Nordhausen hervorgerufen sei, daß dieselbe nur durch Rücknahme der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer direkten Steuer gedämpft werden konnte.

Digitized by Google

Der Staats-Anwalt beantragt hierauf, den Angeklagten Baltzer für schuldig zu erklären.

Der Vertheidiger Advokat-Anwalt Volkmar erklärt, daß er sich vorgenommen habe, bei jedem Angeklagten eine besondere Autorität für seine Ansicht, daß zum Begriffe des Aufruhrs Gewalt nothwendig sei, zu citiren, daß er indeß zur Abkürzung der Sache dies unterlassen wolle. Er fordere von der Staats-Anwaltschaft, ihm für ihre Ansicht aus der 2000jährigen Literatur auch nur eine einzige Autorität, und sei es auch eine noch so unbedeutende, zu bringen. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß die Angeklagten in einer Rechtsungleichheit sich befänden, da die Rheinländer, wie bereits nachgewiesen wäre, nach dem code pénal nicht strafbar seien. Dies wäre aber auch mit den Schlesiern der Fall, da der Ober-Präsident von Schlesien, also die höchste Provinzialbehörde, sich für die Nationalversammlung und deren Beschlüsse erklärt habe.

Der Staatsanwalt entgegnet hierauf, daß das Landrecht erst seit 1794 bestehe und ihm daher das Nachschlagen in einer 2000jährigen Literatur nicht möglich sei; daß ferner der Angeklagte Baltzer aus der Provinz Sachsen sei, und also eine Hinweisung auf das, was etwa dem Rheinländer oder Schlesier zu Statten kommen könnte, hier nicht am Orte sei.

Herr Volkmar begegnet beiden Einwänden kurz. Die Bestimmungen des Landrechts seien dem gemeinen Recht entnommen und dies hätte wiederum seine Wurzel in dem 2000 Jahr alten römischen Rechte. Der zweiten Bemerkung stellte er die von dem Gerichtshofe aufgestellte Connexität der Angeklagten entgegen.

Der Angeklagte Baltzer sprach in ergreifender Weise nur wenige Worte. Man wisse überall, daß Aufruhr ohne Gewalt nicht möglich sei und dessen ungeachtet habe man die, die nie Gewalt gewollt, unter der Anklage des Aufruhrs gestellt. In der Hand der Geschwornen läge es, ihm und seinen Mitangeklagten eine Dornenkrone zu flechten. „Der erste Stachel" — so sagt Baltzer — trifft unsere Freiheit; der andere unsere Aemter; der dritte unsere bürgerliche Ehre; der vierte unser Familienglück und so ließe sich die Krone noch weiter und weiter flechten. Dornenkronen verleihen nicht die vergänglichste Glorie. Alle jene Verluste, die Ihr „Schuldig" mir bringt, würden mich nicht so tief schmerzen; der Friede in meiner Brust würde ungestört bleiben. Aber was mich am Tiefsten schmerzen würde, ist der erschütterte Glaube an die Gerechtigkeit! An Ihnen, meine Herren Geschwornen, ist es, durch Ihren Ausspruch zu zeigen, daß es noch Gerechtigkeit in Preußen giebt; an Ihnen ist es, das bereits untergrabene Rechtsbewußtsein im Volke wieder zu heben. In diesem Glauben lege ich mein Schicksal ruhig in ihre Hände." (Die Anwesenden sind tief ergriffen.)

(Schluß der Sitzung.)

Digitized by Google

Sitzung vom 11. Februar.

Die Tribüne ist heut schon lange vor dem Beginn der Sitzung stärker besetzt, als in den letzten Tagen.

Nach Eröffnung der Sitzung erhebt sich der Advokat-Anwalt Dorn, und theilt dem Gerichte mit, daß der Angeklagte, Schullehrer Appelt. der ans Mangel an Reisemitteln, die er sich nachträglich beschaffte, erst zur heutigen Sitzung hier eingetroffen sei, und daß er deshalb den Antrag stelle, den Angeklagten noch zur Verhandlung zuzuziehen, zumal eine Verzögerung der Sache dadurch nicht herbeigeführt worden wäre. Der Staatsanwalt hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden und auch das Gericht genehmigt denselben.

Hiernächst wird in der Verhandlung fortgeschritten mit Verlesung der Anklageschrift gegen den Abgeordneten des Kreises Ziegenrück, Apotheker Johann George Reinige, zu Gesell, 49 Jahr alt. Sie lautet folgendermaßen:

Den Apotheker Johann George Reinige zu Gesell, 49 Jahre alt, katholischen Glaubens.

Zum Abgeordneten für den Ziegenrücker Kreis gewählt, hat derselbe an den Sitzungen der ungeachtet der Königlichen Botschaft fortdagenden Fraktion der National-Versammlung, insbesondere an der 102. Sitzung am 15. November 1848 Theil genommen, in welcher, ausweislich des stenographischen Berichts, sämmtliche anwesende Mitglieder den Steuerverweigerungs-Beschluß gefaßt haben.

Er stellt jedoch in Abrede, daß er für den fraglichen Beschluß gestimmt habe und behauptet in dieser Beziehung die Unrichtigkeit des stenographischen Berichts.

Der p. Reinige:

1. hat Plakate, den Steuerverweigerungsbeschluß enthaltend, in mehreren Exemplaren an verschiedenen Personen im Ziegenrücker Kreis versendet. So ist

a. dem Bürgermeister Weise in Ziegenrück zu zweien Malen von dem p. Reinige aus Berlin eine Sendung von mehreren Exemplaren desselben zugegangen. Der ersten Sendung hat eine Proklamation vom 18. November 1848, von Reinige unterschrieben, beigelegen.

Der Weise hat, da ihm Reinige in einem seiner ersten Berichte den 9. November pr. eröffnet hatte, daß die Mittheilungen zur Publikation an seine Urwähler und die übrigen Wahlmänner erfolgten, die Plakate in seinem Kreise verbreitet.

b. dem Wahlmann, Kaufmann Zier in Ranis sind gleichfalls in zwei Sendungen von dem Reinige mehrere Exemplare des quest. Beschlusses zugegangen, wie er geglaubt hat, zum Zwecke der weiteren Verbreitung in seinem Wahlbezirk, weil ihm von dem Reinige im ersten Berichte eine gleiche Eröffnung, wie dem Bürgermeister Weise über den Zweck der Mittheilungen gemacht worden war.

c. Dem Bürgermeister Degen zu Gefell, dem Wohnorte des Reinige, ging im November pr. ein Plakat unter Kreuzband mit der Post zu, in welchem verschiedene Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses sich befunden haben.

Digitized by Google

Die Adresse lautet:

An den Magistrat zu Gesell.

Vom

Abgeordneten Reinige.

Diese Adresse rührte von der dem Degen wohlbekannten Hand des Reinige her.

Das Kreuzband mit der Adresse hat nicht beschafft werden können, auch hat ein weiteres Schreiben nicht beigelegen. Welchen Poststempel das Paket trug, hat der Degen sich nicht mehr zu entsinnen vermocht.

Der p. Reinige selbst gesteht zu, zwei Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses, das eine an den Bürgermeister Weise, das andere an den Kaufmann Zier geschickt zu haben. Er bestreitet, die anderweiten diesen angeblich zugegangnen Exemplare gleichfalls versendet zu haben, da er überhaupt nur zwei derartige verschickt haben will.

Er stellt ferner in Abrede, diese Plakate, Behufs der weitern Verbreitung geschickt zu haben, sondern giebt an, daß er es lediglich zur Bestätigung einer bereits durch die Zeitungen bekannt gemachten Thatsachen gethan habe.

II. Der Reinige hat ferner geständlich zwei Exemplare des Kommissionsberichts vom 14. November und der auf denselben sich beziehenden Rede des Abgeordneten von Kirchmann an den p. Weise und Zier geschickt, ingleichen

III. Zwei Exemplare der bekannten Proklamation vom 18. November 1848. Das eine derselben, welches der Kaufmann Zier erhalten, befindet sich Blatt 26, 27. des vol. spec. und ist von dem Reinige am Schluß unter den Worten „der Abgeordnete des Kreises" mit seinem Namen Reinige eigenhändig unterschrieben worden.

Zu seiner Entschuldigung führt er an, daß er die Proklamation, bevor er sie unterzeichnet und abgeschickt, gar nicht gelesen und deren Inhalt nicht gekannt habe.

Die vorstehenden Thatsachen ergeben, selbst wenn man nur das Zugeständniß des p. Reinige zu Grunde legen will, daß derselbe sich einer Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses und der Proklamation vom 18. November 1848 und dadurch des Versuchs der Erregung von Aufruhr schuldig gemacht hat. Bemerkt wird, daß im Ziegenrücker Kreise eine Steuerverweigerung von wenigen Thalern stattgefunden hat.

Der Angeklagte stellt in Abrede, in der Sitzung vom 15. Nov. für den Steuerverweigerungsbeschluß gestimmt zu haben. Der Uebersendung einiger Exemplare des Beschlusses vom 15. Nov. ist er geständig. Er giebt an, er sei am 15. Nov. von einem Abgeordneten, dessen Name er nicht kenne, aufgefordert worden, mit ihm in den Mielenzschen Saal zu gehen, wo eine vertrauliche Besprechung der Abgeordneten stattfinden solle. Diese sei dann in eine Sitzung verwandelt worden. Er habe sich entfernt, als er bemerkte, daß man über den Steuerverweigerungsbeschluß berathen wolle, sei aber später zurückgekommen, um einen in Gemeinschaft mit mehreren Abgeordneten schon ein Paar Tage früher abgefaßten Protest gegen einen solchen Beschluß zu rechtfertigen. Zu den Unterzeichnern desselben habe anfänglich auch Bornemann gehört, der aber seinen Namen wieder ausgestrichen habe. Dieser Protest sei sogar durch die Zeitungen,

Digitized by Google

namentlich aber durch die „Neue Preuß. Zeitung", so wie in seinem Kreise veröffentlicht. Er überreicht eine Abschrift des bekannten Protestes und drei Briefe an seine Wahlmänner. Die Schriftstücke werden verlesen. Der Inhalt der Briefe, der in geringem Zusammenhange mit den heutigen schwankenden und unsichern Angaben stehen, erregt an mehreren Stellen Gelächter. Der Angeklagte leugnet die Richtigkeit der Aussagen der Belastungszeugen, des Kaufmann Zier und des Bürgermeister Weise in einer Weise, daß unter den Angeklagten und auf der Tribüne sich Zeichen des Unwillens zu erkennen geben, indem er ihnen vorwirft, sie hätten den Steuerverweigerungsbeschluß auf eigene Faust verbreitet. Er behauptet auch, die Proclamation vom 18. Nov. 1848 unterzeichnet und in seinen Kreis versendet zu haben, ohne sich vorher von dem Inhalte derselben zu überzeugen.

Die verlesenen Aussagen der Belastungszeugen widerlegen die Angaben des Angeklagten. Ein Entlastungszeuge wird vernommen, sagt indeß nichts Wesentliches aus. Der Staatsanwalt stellte, gestützt auf die stenographischen Berichte und die Beweisaufnahme, den Antrag auf schuldig gegen den Angeklagten. Der Advokat-Anwalt Dorn, sein Vertheidiger, führt in einer Schutzrede, wie sie unter den vorliegenden Umständen möglich ist, namentlich an, daß die ganze Erscheinung des Angeklagten auf die Geschwornen nicht den Eindruck eines Rebellen gemacht haben werde. Auch verliest er ein dem Angeklagten sehr günstiges Zeugniß der Regierung zu Erfurt vom 26. Juni 1848.

Der Vorsitzende des Gerichts erklärt, daß er auf Anträge der Vertheidigung in Bezug auf die Beweisführung nicht eingehen könne und es dem Angeklagten überlassen müsse, das Zeitungsexemplar, in welchem der Protest enthalten sein solle, herbeizuschaffen.

Der Angeklagte spricht zum Schluß einige Worte. Er sagt unter Anderem, indem er auf ein Ordensband im Knopfloch zeigt: An dieses Bändchen knüpfen sich Verheißungen, über welche ich Ihnen merkwürdige Mittheilungen machen könnte. Ich habe mir Nichts vorzuwerfen; ich habe eine gerechte Sache verfolgt, wie meine Herren Mitangeklagten, und ich hoffe, daß Recht Recht bleiben wird, wie es neulich die Staatsanwaltschaft selbst gesagt hat.

Es erfolgt nun eine viertelstündige Pause, dann kommt es zur Verhandlung mit dem nächsten Angeklagten, Pfarrer Joseph Schaffraneck, 42 Jahr alt, zu Beuthen in Ober-Schlesien.

Die Anklage gegen denselben lautet wie folgt:

Dem Pfarrer Joseph Schaffraneck, 42 Jahre alt, katholischen Glaubens, zu Beuthen in Oberschlesien.

Zum Abgeordneten für den Kreis Beuthen gewählt, hat derselbe gestandlich an der Sitzung der aufgelösten National-Versammlung vom 15. November 1848 Theil genommen, und für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung von Steuer gestimmt. Er hat diesen Beschluß in mehreren Exemplaren, namentlich:

1) das Exemplar Fol. 29 an den Magistrat zu Myslowitz,

2) das Exemplar Fol. 53a. mit dem Schreiben vom 1. November Fol. 53, welches er recognoscirt hat, (Fol. 106c.) an den Magistrat zu Beuthen,
3) die Exemplare Fol. 57 und 59 an den Magistrat zu Georgenburg,
4) das Exemplar Fol. 76 an den Magistrat zu Tarnowitz gesendet und solches offenbar zum Zwecke der weiteren Verbreitung und wo möglich zur praktischen Ausführung des Beschlusses gethan.

Es ergiebt dies das von ihm (Fol. 106c.) recognoscirte Schreiben (Fol. 53) vom 17. November 1848, mit welchem er das Plakat des Steuerverweigerungs-Beschlusses Fol. 53a. an den Magistrat zu Beuthen versendet hat.

Dasselbe lautet:

„Der einliegende Beschluß der National-Versammlung wird in ganz „Preußen herumgeschickt und bekannt gemacht, Behörden, welche dage„gen handeln, betrachtet man als Feinde des Volks oder der preußi„schen Nation. Alles weitere müssen die Behörden und die Leute, „von selbst verstehen, welche es mit der National-Versammlung halten.

„Berlin, den 17. November 1848.

„Schaffraneck."

Eine Verbreitung der Plakate hat in beiden stattgefunden, woselbst der Buchdrucker Kirsch etwa 50 Exemplare desselben nachgedruckt hat; ob der Abdruck von dem Seitens des Schaffraneck geschickten Exemplar genommen ist, hat allerdings nicht ermittelt werden können. Durch die mehrfache Versendung der qu. Plakate Behufs der Verbreitung und möglichen Befolgung hat der Pfarrer Schaffraneck sich des Versuchs der Erregung von Aufruhr schuldig gemacht.

Bemerkt wird, daß wirkliche Steuerverweigerungen im Beuthener Kreise nicht stattgefunden haben; jedoch der Magistrat zu Beuthen in Folge des Fol. 53 befindlichen Schreiben des Schaffraneck vom 17. November und des erhaltenen Beschlusses vom 15. November beschlossen hatte, die ferner zu erhebenden Steuern nicht an die königl. Kassen abzugeben.

Dieser Beschluß ist nicht ausgeführt worden.

Ich klage deshalb den Pfarrer Schaffraneck an:

daß derselbe mehrere Exemplare des Plakats, enthaltend den Steuerverweigerungsbeschluß, an verschiedene Magistrate Oberschlesiens versendet hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, hierdurch aber des nach §§. 40. 167., Theil II., Titel 20. des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Aufruhrs sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte, eine durch seine Reden in der Kammer bekannte Persönlichkeit, erhebt sich und spricht Anfangs ziemlich ruhig, später immer aufgeregter und leidenschaftlicher, etwa so: Endlich hat auch meine Stunde geschlagen; ob es eine Stunde des Sprechens oder Schweigens sein wird, darauf kommt es an. Mein Fehler ist es, daß, wenn ich einmal zum Worte gekommen bin, ich nicht so leicht aufgehört habe; ich werde heute in diesen Fehler nicht verfallen. Ich will nicht sprechen, weil ich weder lokal noch temporell in meinem Elemente bin; das bin ich auf der Kanzel, auf dem Katheder der Schule, in der Volksversammlung; da heißt es: dabitur vobis in illa hora.

Digitized by Google

Der Angeklagte fährt fort: Ich will nicht sprechen, weil das aussehen könnte, als wollte ich mich rein waschen; das ist nicht nöthig, ich bin rein; mein Bewußtsein sagt es mir. Der Angeklagte leugnet kein Faktum der Anklage, verwahrt sich aber gegen die Interpretation der Staatsanwaltschaft über den Beweggrund seiner Handlungen.

Auch macht er noch darauf aufmerksam, daß er noch heute Mitglied der zweiten Kammer, und daß die Genehmigung derselben zu seiner Verfolgung nicht ertheilt sei. Dennoch wolle er sich auf diesen Einwand nicht stützen, da die Frist bis zur Einholung der Genehmigung doch nur eine Galgenfrist sein würde.

Der Angeklagte gesteht nochmals alle in der Anklage erwähnten Thatsachen als richtig zu, und verwahrt sich nur gegen die Folgerung daraus Seitens des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt beantragte nach Verlesung der Aussage eines Belastungszeugen das Schuldig gegen den Angeklagten. Der Advokat-Anwalt Dorn führt die Vertheidigung für denselben. Er macht die Geschworenen auf den Grund aufmerksam, weshalb nur gegen die hier anwesenden Abgeordneten der Nationalversammlung die Anklage erhoben worden sei: daß dies nämlich hauptsächlich auf Denunziationen von Privatpersonen, die gar keine Befugniß zur Anzeige gehabt hätten, erfolgt wäre. Die meisten dieser Denunziationen seien in der Mark, in Schlesien und in Sachsen vorgekommen. Hier habe auch namentlich der „Verein zur Wahrung der Interessen in den Provinzen" noch ärger in dieser Beziehung nachgespürt, als die Behörden selbst. In der vorliegenden Sache wider den Pfarrer Schaffraneck hatten sich sogar zwei Kavallerie-Offiziere gemüßigt gefunden, eine Denunziation einzureichen. In der Rheinprovinz scheine man zu dergleichen Denunziationen nur wenig geneigt zu sein, da unter den Angeklagten sich nur 3 Rheinländer befinden. In der Provinz Preußen schienen die zu Denunziationen am wenigsten aufgelegten Leute zu wohnen, denn in dortiger Gegend seien keine Denunziationen erfolgt, obgleich sicherlich dort Verbreitungen des Steuerverweigerungs-Beschlusses stattgefunden hätten. Die Rangirung der Angeklagten nach Provinzen biete zu einer interessanten Betrachtung Veranlassung, wie nach Provinzen das Denunziations- und Spionier-System gut oder weniger gut organisirt sei. — Der Defensor legt sodann den Inhalt des in der Anklage erwähnten Schreibens dahin aus, daß es in seiner offenbar erzählenden Form nicht als zum Aufruhr erregend erachtet werden könne.

Der Staatsanwalt theilt hierauf den ersten Anlaß zur Einleitung der Voruntersuchung mit. Der Oberstaatsanwalt habe sich schon im Dezember 1848 an den Minister des Innern gewendet mit dem Ersuchen, die sämmtlichen Landräthe in der Monarchie aufzufordern, alle auf die Verbreitung des Steuerverweigerungs-Beschlusses bezüglichen Notizen zu sammeln und ihm zugehen zu lassen. Auf Grund von Denunziationen beruhten also ursprünglich die gerichtlichen Schritte nicht.

Digitized by Google

Der Defensor ergreift noch einmal das Wort. Er weist auf die kürzlichen Debatten in der zweiten Kammer über die Steuerfrage hin, und bringt einen Fall zur Kenntniß der Geschwornen, wo im Jahre 1847 in einem Kreise der Rheinprovinz hinter Köln eine Verweigerung der Zahlung von Deichsteuern in einem großartigen Umfange zu dem Zwecke stattgefunden habe, um die Regierung zu zwingen, einen Deich im Sinne der Bewohner jenes Kreises zu legen. Obgleich damals Jeder für einen Verworfenen öffentlich erklärt worden, der von den abgepfändeten Sachen etwas kaufen würde, was denn auch nicht geschehen sei, und obgleich damals die Regierung durch jenen passiven Widerstand wirklich gezwungen worden sei, habe dennoch kein Staatsanwalt einen Aufruhr darin gefunden.

Hierauf hält Herr Schaffraneck eine längere Rede, die sehr oft die Heiterkeit der Anwesenden hervorruft, namentlich an den Stellen, wo er den Beschluß vom 15. November 1848 einen Steuer-Verwendungs-Beschluß, den Zwang gegen die Krone einen psychischen nennt. Die hier nach dem 8. November noch beisammen gebliebene National-Versammlung sei übrigens die wahre National-Versammlung gewesen, weil der Präsident und die Büreau's bei derselben sich befunden hätten.

Die Verhandlungen mit dem Angeklagten Assessor Peters und Gutsbesitzer Müller (Zell) schließen sich daran. Die Anklageschrift gegen ersteren lautet:

Der Assessor Anton Ludwig Peters zu Schwarza, zum Abgeordneten des Kreises Schleusingen gewählt, hat geständlich für den Beschluß, betreffend die Nichtberechtigung des Ministerii Brandenburg zur Erhebung von Steuern, in der Sitzung vom 15. Novbr. 1848 gestimmt, derselbe hat

1) die Fol. 10, 16 der Akten befindliche Denkschrift der Nationalversammlung vom 13. November 1848, in welcher das Ministerium Brandenburg für ein hochverrätherisches erklärt wird, und auf welche er eigenhändig folgenden Vermerk geschrieben hat:

> Die National-Versammlung hat gestern Abend den 15. Novbr. folgenden Beschluß gefaßt: das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht in Berlin ihre Sitzungen frei fortsetzen kann. Der Beschluß tritt mit dem 17. d. M. in Kraft.

an den Gastwirth Keßler in Schleusingen übersendet. Diese Denkschrift war begleitet von einem Briefe, welcher von der dem Keßler wohlbekannten Handschrift des Peters herrührte. Der Brief enthielt etwa Folgendes:

> es komme darauf an, daß die Denkschrift sowohl in der Stadt, als auf dem platten Lande soviel als möglich verbreitet werde. Keßler möge das Seinige dazu beitragen, daß der Steuerverweigerungsbeschluß zur Ausführung komme, daß die Steuern zurückgehalten und vorläufig nicht an die königlichen Kassen abgeführt würden ꝛc.

Digitized by Google

Von der Denkschrift selbst waren noch einige Exemplare zur Vertheidigung beigefügt.

2) der Peters hat ferner dem Keßler in mehreren Exemplaren übersendet den Fol. 16. befindlichen gedruckten Bericht über die 102. Sitzung der National-Versammlung vom 15. November 1848, in welchem der Bericht der Kommission über die Steuerverweigerung vom 14. November pr. die darauf bezügliche Rede des Abgeordneten v. Kirchmann, und der Steuerverweigerungsbeschluß abgedruckt sind.

3) der Fol. 41—48 befindliche 6. Bericht der demokratischen Partei der constituirenden Versammlung zu Berlin vom 22. November 1848, in welchem der Kommissionsbericht vom 14. November und der Steuerverweigerungsbeschluß enthalten sind, Fol. 47b.

Diesen Bericht hat Peters eigenhändig am Schlusse mit seinem Namen unterschrieben, und mit Bleistift die Worte:

„Bitte diesen Bericht gefälligst weiter mittheilen zu wollen."

oben auf denselben geschrieben Fol. 41.

4) die Fol. 58—88 befindlichen Berichte der Petitions-Kommission seit dem 17. November 1848, in welchem meist beistimmende Adressen zu dem bis dahin von der National-Versammlung beobachteten Verfahren, und dem Steuerverweigerungsbeschlusse mitgetheilt werden.

Die Absicht aller dieser Mittheilungen des Peters an Keßler war offenbar, den Steuerverweigerungsbeschluß im Kreise Schleusingen möglichst bekannt zu machen, und die dortigen Bewohner zur Befolgung desselben zu verleiten.

Ich klage mit Rücksicht auf vorstehende Anführungen den Assessor Peters an:

daß derselbe den Steuerverweigerungsbeschluß vom 15. November 1848 mit der Aufforderung, denselben weiter bekannt zu machen, und für dessen Ausführung zu sorgen, in mehreren Exemplaren versendet hat, in der Absicht, dem erwähnten Beschlusse Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums, resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848, zu zwingen, hierdurch aber des nach §. 40, 167. Theil II., Titel 20 des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Aufruhrs sich schuldig gemacht hat.

Die Anklageschrift gegen den Gutsbesitzer Müller ist folgende:

Der Gutsbesitzer, frühere Posterpediteur Friedrich Müller zu Zell, 36 Jahre alt, nicht Soldat, bisher nicht in Untersuchung gewesen.

Derselbe hat zum Abgeordneten für den Kreis Zell gewählt, an dem Beschluß der Nationalversammlung vom 15. November 1848 wegen Nichtberechtigung des Ministerii Brandenburg zur Erhebung und Verwendung der Steuern Theil genommen, wie solches der stenographische Bericht über die Sitzung vom 15. November pr. ergiebt.

Der p. Müller hat ferner den Fol. 13. 14. des Special-Fascikels 66 befindlichen Brief vom 16. November 1848, den er geständlich selbst ge- und unterschrieben hat, an die Redaction des Zeller Intelligenzblattes mit der Bitte, ihn in selbiges aufzunehmen, geschickt.

Die Aufnahme ist in No. 92 des Zeller Intelligenzblattes erfolgt, von welchem sich ein Exemplar Fol. 18 der Acten findet.

Das Schreiben qu. schildert in gedrängter Kürze die Vorgänge vom 12. bis 15. November 1848 und lautet am Schluß wörtlich:

Digitized by Google

„Der Präsident wollte nun die Sitzung aufheben. Die ganze „Versammlung dagegen erklärte, sich lieber von den Bajonneten durch„bohren zu lassen, als zu weichen, bevor sie den Antrag auf Steuer„verweigerung zum Beschluß erhoben. Der Antrag lautet wörtlich „wie folgt: „Hohe Versammlung wolle beschließen, daß das Minister„rium Brandenburg nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben und „Staatsgelder zu verwenden, bis die hohe Versammlung wieder in „Berlin in Sicherheit ihre Pflichten erfüllen kann und tritt dieser Be„schluß am 17. November in Kraft. Er wurde verlesen und alle 226 „Mitglieder stimmten, wie ein Mann für den Antrag und erhoben ihn „zum Gesetz.

„So endete diese ewig denkwürdige Sitzung, der feierlichste Mo„ment, den ich erlebte, in welchem 226 für die Rechte des Volks glü„hende Männer einstimmig mit todesverachtetem Muthe inmitten „50,000 Bajonnete, die Steuerverweigerung ins Land schleuderten, als „letztes gesetzliches Mittel des passiven Widerstandes gegen die Maaß„regeln des Ministerii Brandenburg, das mit eiserner Beharrlichkeit „unsere constitutionellen Freiheiten Schritt für Schritt zu vernich„ten droht.

Außer diesem Schreiben hat Müller an den Notar Dick zu Zell mehrere Exemplare des Commissionsberichtes vom 14. November über den Steuerverweigerungsbeschluß gesendet, mit dem Auftrage, selbige an die Wahlmänner zu vertheilen. Der Commissions-Bericht enthält am Schluß (Fol. 24a.) den Steuerverweigerungsbeschluß.

In der Uebersendung mehrerer Exemplare dieses letzteren Beschlusses mit der Bitte, um deren Verbreitung, namentlich aber in dem Schreiben des Müller vom 16. November pr. dessen Abdruck in dem Zeller Intelligenzblatte er wünschte, liegt die Absicht, den darin mitgetheilten Steuerverweigerungsbeschluß so viel als möglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Welche Tendenzen Müller hierbei hatte, kann mit Rücksicht auf seine Aeußerungen in dem Schreiben vom 16. November pr. nicht zweifelhaft erscheinen; es muß angenommen werden, daß er beabsichtigte, den qu. Beschluß, durch dessen Verbreitung Folge zu verschaffen.

Ich klage deshalb den Gutsbesitzer Müller an:

daß derselbe den sogenannten Steuerverweigerungsbeschluß mit der ausdrücklichen Aufforderung, denselben weiter zu verbreiten, und in der Absicht und zu dem Zwecke, dadurch demselben Folge zu verschaffen und die Krone zur Entlassung des Ministerii Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848, zu zwingen, in seinen Wahlkreis gesendet, hierdurch aber der nach §. 40, 167. Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Beide Angeklagten räumen die in der Anklage erwähnte Verbreitung des Beschlusses vom 15. Novbr. und der Proklamation vom 18. Novbr. offen ein, protestiren indeß gegen die Ansicht der Staatsanwaltschaft, damit einen Aufruhr versucht zu haben. In der Sache gegen Peters wird ein Entlastungszeuge vernommen. Der Angeklagte Müller stellt den Antrag, ihn nach rheinischem Gesetze zu beurtheilen. Er sei direct von Paris gekommen, um sich vor Gericht zu stellen, obschon ihm die Citation zu spät insinuirt sei. Beinahe sei ihm die Zeit zur Reise zu kurz gewesen, noch weniger habe er die Herbei-

Digitized by Google

schaffung von Entlastungszeugen bewerkstelligen können. Er glaube auch dieser gar nicht zu bedürfen, da er Vertrauen auf seine gute Sache habe. Er beantragt die Verlesung von drei durch seinen Schwiegervater dem Gericht eingereichten Attesten. Der Staatsanwalt protestirt hiergegen, da die Atteste nicht beglaubigt seien, und überdies, wie er noch später ausführen werde, in mehreren Fällen unrichtige Atteste eingereicht seien, deren Inhalt nicht mit den Absichten der Aussteller übereinstimmte. Er beantragt gegen ihn das Schuldig. Der Beweis für die Verbreitung der Druckschriften Seitens der Staatsanwaltschaft ist übrigens sehr schwach.

Nachdem der Vertheidiger Advokat-Anwalt Dorn namentlich ausgeführt hat, daß der Angeklagte berechtigt sei zu verlangen, daß er nach rheinischen Gesetzen gerichtet werde, und daß nach deren Inhalt die Aufforderung zur Steuerverweigerung kein Verbrechen sei, erheben sich noch die sämmtlichen Vertheidiger, und legen Protest ein gegen die Verdächtigung der Staatsanwaltschaft in Betreff der unrichtigen Atteste, von der sie den Beweis gewärtigen. Der Gerichtshof beschließt, die Atteste verlesen zu lassen. Dies geschieht. Es werden mehrere von Bürgermeistern, Pfarrern, Ortsvorstehern ausgestellte Atteste verlesen, nach deren Inhalt der Angeklagte zur conservativen Partei gehört und in keiner Weise zur Steuerverweigerung aufgefordert hat.

Schließlich fordert der Gerichtshof den Staatsanwalt auf, seine Erklärung über die Unglaubwürdigkeit der beigebrachten Atteste in Nächstem zu begründen.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 12. Februar.

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Advokat-Anwalt Dorn beim Gerichtshofe den Antrag, den Angeklagten Schultze (Delitzsch) zum Wort zu verstatten, um die gestern ausgesprochene Verdächtigung der Staatsanwaltschaft gegen Zeugen und Atteste zu widerlegen, da er vermuthe, daß sich jene Verdächtigung auf seine Entlastungszeugen beziehe. Der Staatsanwalt (Assess. Riehm) erklärt, daß seine gestrige Bemerkung sich nicht auf die Zeugen dieses Angeklagten beziehe und es daher überflüssig sein dürfte, demselben das Wort zu verstatten. Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück, und der Vorsitzende verkündet nach Wiederkehr in den Sitzungssaal den Beschluß dahin, nach der Erklärung des Staatsanwalts, dem Angeklagten Schultze das Wort über diesen Punkt für jetzt nicht zu geben. Der Vertheidiger, Advokat-Anwalt Dorn und Volkmar verlangen hierauf von der Staatsanwaltschaft, sie solle mit den Beweismitteln für ihre Verdächtigungen offen hervortreten, da die Vertheidigung

Digitized by Google

nichts zu fürchten habe. Der Staatsanwalt erklärt, in einigen Tagen dem Verlangen entsprechen zu wollen, da zuvor Recherchen in dieser Beziehung angestellt werden müßten. Es sei übrigens eine Verdächtigung der Zeugen keineswegs erfolgt, sondern jene Bemerkung beziehe sich nur auf eines der in den letzten Tagen überreichten Atteste, dessen Inhalt mit der Absicht des Ausstellers im Widerspruch stehe.

Der Angeklagte Hildenhagen bittet um das Wort. Es wird ihm ertheilt. Er glaubt, daß der Staatsanwalt eines der von ihm überreichten Atteste im Auge habe, und weist diese Verdächtigungen in lebhaften Worten zurück. Der Präsident macht die Geschwornen darauf aufmerksam, daß sie unerwiesene Angaben, sie mögen von der einen oder andern Seite kommen, nicht zu berücksichtigen hätten. Der Angeklagte Hildenhagen überreicht das Original eines in Abschrift eingereichten Attestes vom Jahre 1846, von dem er glaube, daß der Staatsanwalt dieses Schriftstück meine. Der Advokat-Anwalt Dorn überreicht ein Exemplar der Haude und Spen. Ztg. vom 25. Nov. 1848, worin der von dem Angeklagten Reinige erwähnte Protest gegen die Steuerverweigerung abgedruckt sei. Darauf wird im Gange der eigentlichen Verhandlung fortgefahren.

Der nächste Angeklagte ist der Bauergutsbesitzer Buntzel aus Ober-Algenau. Die gegen ihn erhobene Anklage lautet:

Der Bauergutsbesitzer Johann Gottlob Bunzel zu Ober-Algenau, 45 Jahr alt, evangelischer Religion, nicht Soldat, einmal im Jahr 1824 in Untersuchung gewesen und mit 3 Wochen Gefängniß bestraft Als stellvertretender Abgeordneter des Kreises Goldberg-Haynau, ist derselbe in Folge einer Aufforderung des Abgeordneten Stiller, der wegen Krankheit sein Mandat niedergelegt hatte, am 17. November v. J. in Berlin eingetroffen, um dessen Sitz in der National-Versammlung einzunehmen; — derselbe hat also an dem am 15. November gefaßten Steuerverweigerungsbeschluß nicht Theil genommen, giebt auch an, nicht zu wissen, von wem und unter welchen Umständen beschlossen ist, den gedachten Beschluß zu veröffentlichen, hat aber unterm 17. und 18. November v. J. mehrere Exemplare,

1. des Plakats, enthaltend den Steuerverweigerungsbeschluß;
2. des Berichts der Commission über die Steuerverweigerung vom 14. November 1848;
3. des Aufrufs: Liebe Kameraden und Brüder in der Linie d. d. Halberstadt den 13. November 1848;

an die Wahlmänner seines Kreises, Wittig und Riedel geschickt, und diese in dem Begleitschreiben aufgefordert, sämmtliche Drucksachen an die Urwähler zu vertheilen, auch in seinem Briefe vom 18. November pr. an den Wittig wörtlich geäußert:

„Ich füge noch den Wunsch bei, daß auch Sie meine Herren zu Hause alles nur Mögliche thun mögen, damit nicht die bis jetzt schon für's Volk und seine heiligsten Rechte errungenen Freiheiten verloren gehen. Es sind allerdings dieserhalb ganz energische Schritte zu thun nöthig."

Ferner hat er an den Wahlmann Hoberg ebenfalls unter Uebersendung mehrerer Exemplare des Plakats, betreffend den Steuerverweigerungsbe-

Digitized by Google

schluß, einen Brief d. d. Berlin den 24. November 1848 geschickt, in welchem es wörtlich heißt:

„Meine Herren, die Entscheidung der jetzigen widrigen Krises und die zum ferneren Vortheil für's Volk jetzt zu ergreifenden Mittel, um die seit 14 Tagen eingetretenen großen und für's Volk sehr nachtheiligen Zu- und Uebelstände schnell und sicher zu heben, ja ganz zu beseitigen, und das gegenwärtige hochverrätherische Ministerium zum Nachgeben und Abtritt zu nöthigen, liegen ganz in der Hand des Volks selbst, und zwar durch den gefaßten Beschluß der Steuer-Verweigerung von der National-Versammlung vom 15. huj. Verweigert daher das Volk durchgehend standhaft die Zahlung der Steuern auf Grund eines Beschlusses, nun, so ist für eine bessere Zukunft Alles gethan. Die National-Versammlung konnte in der Lage, in welche sie von Seiten der Krone versetzt wurde, nichts anderes thun; dies war und blieb der einzige passive Widerstand, um eine sofortige Contre-Revolution und mit derselben einen allgemeinen Bürgerkrieg und das größte Blutvergießen zu verhindern.

Es ist dies auch von dem größten Theile der Bevölkerung in der Monarchie anerkannt und zur Ausführung gebracht worden, denn es sind uns bereits schon über 3000 Anerkennungs-Adressen über diese Beschlußfassung zugegangen.

Möchte doch in der Ausführung dieses Beschlusses die Provinz Schlesien, als die größte in der Bevölkerung im Staat, und namentlich unser Kreis, den ich die Ehre habe, hier zu vertreten, in dieser höchst wichtigen Beziehung nicht zurückstehen, daher bitte ich Sie, meine sämmtlichen Herren Collegen, Ihrerseits in Vereinigung mit Ihren sämmtlichen Urwählern, alles Mögliche hierin durch Muth und Standhaftigkeit zu thun, um überall in unserm Kreise dieser Beschlußnahme treu und vollständig nachzukommen!"

und in dessen Schlußsatz an den v. Hoberg auffordert, das Schreiben im Haynauer Gesammtkreise sämmtlichen Wahlmännern wörtlich so schnell als möglich mitzutheilen.

Dies hat Hoberg auch gethan, indem er eine Abschrift des Briefes bei den Wahlmännern circuliren ließ, von denen 19 das Lesen desselben durch ihre Namensunterschrift bescheinigt haben. Einen wirklichen Erfolg haben die Schreiben des v. Bunzel nicht gehabt, die Zahlung der Steuern ist nirgend verweigert; und obgleich die Ehefrau des v. Bunzel dieselben während der Abwesenheit ihres Ehemannes nicht hat zahlen wollen, so hat er selbst sie doch bei seiner Rückkehr entrichtet. Die angeführten Schreiben hat der v. Bunzel recognoscirt, die citirten Stellen derselben enthalten theils die Aufforderung, dem Steuerverweigerungsbeschlusse eine möglichst große Verbreitung zu verschaffen, wie sich diese Absicht auch aus der großen Anzahl der von ihm verschickten Exemplare ergiebt, theils aber auch die Aufforderung zur energischen praktischen Ausführung des Beschlusses.

Der v. Bunzel hat sich dadurch der versuchten Erregung von Aufruhr schuldig gemacht.

Die in der Anklage erwähnten Thatsachen räumt der Angeklagte mit dem Bemerken ein, daß er sich der Uebersendung des Halberstädter Aufrufs nicht mehr erinnere. Er verwahrt sich gegen die Absicht eines Versuches zum Aufruhr. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig und die Vorlegung des Plakats. Der Advokat-Anwalt

Volkmar protestirt zunächst gegen eine solche Vorlegung, da die Anklageschrift dieses Plakates nicht Erwähnung thut, worauf indeß der Vorsitzende nicht eingeht. Dann führt er an, daß sein Klient, was für seinen Charakter am besten zeuge, erst vor wenigen Tagen wieder in die gegenwärtige zweite Kammer von seinem Kreise zum Deputirten gewählt worden sei. Der Angeklagte sei aus der Provinz Schlesien, deren Oberpräsident Pinder öffentlich die Beschlüsse der National-Versammlung als rechtsgültige anerkannt, wodurch sein Klient in seiner Ansicht noch mehr bestärkt worden wäre. Herr Pinder sei trotz dessen nicht auf der Anklagebank, erhalte vielmehr jährlich 2000 Thaler Wartegelder vom Staat und sitze jetzt in der ersten Kammer. Der Defensor geht nunmehr auf die Lehre vom aktiven Widerstande über, und citirt verschiedene Stellen aus Schriften und Aussprüche großer Politiker und Gelehrten, sogar von Luther und Melanchthon. Es kömmt hierbei der Ausdruck „fürstliche Henkersknechte" vor, und die Bemerkung, daß es in gewissen Fällen erlaubt sei, Gewalt gegen die Obrigkeit zu gebrauchen. Der Vorsitzende unterbricht den Redner an dieser Stelle und fordert ihn auf, in seiner Vertheidigungsrede das gesetzliche Maas zu halten, denn den Hochverrath offen predigen, könne ihm nicht gestattet werden. Der Defensor stellt in Abrede, diese Absicht gehabt zu haben, wenn er Worte Luthers und des sanften Melanchthon hier wiederholt habe. Der Präsident veranlaßt den Gerichtsschreiber, Akt hiervon zu nehmen. Hr. Volkmar kommt dann auf die in mehreren hiesigen Zeitungen heut veröffentlichte Entscheidung des Ober-Tribunals gegen den Prediger Baltzer aus Zwochau, der wegen der hier zur Anklage gestellten Handlungen, wegen versuchten Aufruhrs, zum Verlust der Ehrenrechte und zweijähriger Strafe verurtheilt worden sei. Dieser Fall scheine absichtlich recht schnell veröffentlicht worden zu sein, um ihn den hiesigen Geschworenen als Präcedenzfall vorzuführen. Er mahnt die Geschwornen ganz besonders, sich hierdurch nicht beirren zu lassen, da jener Fall anders gewesen sei, als die gegenwärtig vorliegende Anklage. Der Staatsanwalt bemerkt in seiner Entgegnung, daß er die zuletzt beregten Akten dem Gerichtshofe in diesen Tagen überweisen werde, und daß die Citate des Defensors aus früheren Jahrhunderten wohl nicht auf die gegenwärtigen Staatsverhältnisse paßten.

Es wird nun zur Anklage gegen den Abgeordneten, Eigenthümer Räntsch übergegangen. Sie lautet folgendermaßen:

Der Eigenthümer Friedrich Ludwig Christian Raentsch zu Ausbau Raakow, 34 Jahre alt, evangelischer Confession, noch nicht in Untersuchung gewesen. Als Abgeordneter des Kreises Neu-Stettin, hat derselbe an dem Steuerverweigerungsbeschluß Theil genommen.

Derselbe hat mehrere Exemplare,

1) des Plakats, enthaltend den Steuerverweigerungsbeschluß,
2) des Commissionsberichts vom 14. November pr. seinem Bruder nach Raackow übersendet, sowie er auch mehrere, den Steuerverweigerungsbeschluß enthaltende Plakate, an den Gutsbesitzer Olberg (dermaliger

Digitized by Google

stellvertretender Abgeordneter des Neu-Stettiner Kreises) und an die Bürgerversammlung zu Neu-Stettin geschickt hat.

Aus der Versendung vieler Exemplare des den Steuerverweigerungsbeschluß enthaltenden Placats an seinen Bruder und an den v. Olberg geht die Absicht des Raentsch hervor, dem Beschluß eine möglichst große Verbreitung zu verschaffen, und ihn zur Ausführung bringen zu lassen, da, wenn er lediglich eine Benachrichtigung an diese beiden Personen beabsichtigt hätte, die Zusendung eines Exemplars an jeden gereicht haben würde, mithin eine Uebersendung mehrerer nur Behufs Mittheilung an Andere erfolgt sein kann.

Ich klage deshalb den Eigenthümer Raentsch an:

daß derselbe den Steuerverweigerungsbeschluß in mehreren Exemplaren in der Absicht und zu dem Zwecke, der weiteren Verbreitung und dem erwähnten Beschlusse Folge zu verschaffen, hierdurch aber die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, versendet, und dadurch des nach §§. 40, 167. Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Aufruhrs sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte gesteht die behaupteten Thatsachen sämmtlich zu, so daß es einer weiteren Beweisaufnahme nicht bedarf. Der Staatsanwalt beantragt auch gegen ihn das Schuldig, der Advokat-Anwalt Volkmar führt seine Vertheidigung und hebt namentlich hervor, daß das Junkerparlament bei Mielentz ganz offen über die Steuerverweigerung berathen und beschlossen habe, die Regierung, falls sie nicht vom betretenen Wege abgehe, durch alle Mittel dazu zu zwingen. Herr v. Bülow-Cummerow und das Junkerparlament sind ungefährdet geblieben; — die Vertreter des Volks sitzen auf der Anklagebank. Ein vorgeschlagener Entlastungszeuge wird nicht vernommen.

Der nächste Angeklagte ist der Rector Herhold aus Bibra. Die Anklageschrift gegen ihn lautet:

Der Rector Carl Friedrich Herhold zu Bibra, 45 Jahr alt, evangelischer Confession — noch nicht in Untersuchung gewesen.

Als Abgeordneter des Kreises Eckhartsberge — hat derselbe an dem unterm 15. November v. J. gefaßten Steuerverweigerungs-Beschluß Theil genommen, und mehrere Exemplare des diesen Beschluß enthaltenden Plakats an seine Wahlmänner nach verschiedenen Ortschaften, namentlich nach Cölleda, Schloß Hildrungen, Großmoura, Hemleben, Beichlingen, Sachsenburg, Bratleben, Bügel, Gehofen, Wiese, Eckhartsberge und Bibra verschickt. Auch hat er bei Uebersendung des Kirchmannschen Kommissionsberichts an den Diakonus Fix zu Wiese auf die innere Seite des Couverts mit Bleistift geschrieben:

„das Vaterland ist in Gefahr; sorgen Sie für möglichste Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses."

Aus der eigenen Erklärung des Herhold (Fol. 74.) er habe bei der Abstimmung über Steuerverweigerung vor Augen gehabt, daß durch Nichtzahlung derselben der ganze Staatsorganismus still stehen solle, und hierdurch dem Ministerium die Mittel genommen werden sollten, ferner zu regieren — so wie aus der Versendung der den Steuerverweigerungsbeschluß enthaltenen Plakate nach so vielen Ortschaften und aus der Aussage des Diakonus Fix, wonach ihm der p. Herhold aufgetragen, für möglichste Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses zu sorgen, muß gefolgert werden, daß der p. Herhold

Digitized by Google

die betreffenden Plakate zu dem Zwecke versandt hat, dem Steuerverweigerungsbeschlusse möglichste Ausführung zu verschaffen.

Bemerkt wird, daß in Folge der Verkündung des Steuerverweigerungsbeschlusses an mehreren Orten die Zahlung der Steuern pr. Monat November verweigert ist.

Der Angeklagte, dessen ganzes Auftreten ein sehr würdevolles ist, räumt die in der Anklage erwähnten Thatsachen bis auf einige unbedeutende Modifikationen ein. Er nennt den Steuerverweigerungsbeschluß einen Steueraufbewahrungsbeschluß, und macht ganz besonders auf den Lehrerstand und auf dessen traurige pekuniäre Lage aufmerksam. Auf Antrag des Angeklagten werden mehrere Atteste verlesen, die dem Angeklagten das beste Zeugniß geben und ihn als einen achtungswerthen Mann darstellen, der stets in seinem Kreise beruhigend gewirkt habe, namentlich zu der Zeit, als an allen Orten der Aufruhr um sich gegriffen hatte. Mehrere Zeugen werden vernommen, die alles dies bestätigen. Behufs Recognition eines von dem Angeklagten eingereichten Briefes wird auch der frühere Minister des Innern, jetzige Präsident Kühlwetter, welcher sich gerade in den Räumen des Gerichtshofes befand, als Zeuge vernommen. Derselbe rekognoszirt einen Brief, der die Genehmigung zu einer von dem Angeklagten in seiner Heimath abzuhaltenden Volksversammlung enthält. Herhold wollte nehmlich die immer mehr steigende Aufregung in seiner Heimath beschwichtigen, was nicht ohne Gefahr für ihn war, da sich dort das Gerücht verbreitet hatte, er sei zur Rechten übergegangen. Unter den übrigen Entlastungszeugen befinden sich zwei Stadtverordnete aus Bibra, welche man übrigens wegen ihres leisen Sprechens kaum versteht, und der Kreissteuereinnehmer. Sie bestätigen bei ihrer Vernehmung die Aussagen des Angeklagten und werden vereidigt. Besonders erklärt der Letztere, daß ihm keine Steuerverweigerungen in seinem Kreise bekannt geworden sind. Der Staatsanwalt stützt sich in seinem Plaidoyer besonders auf einige Worte, welche der Angeklagte auf das Couvert eines Briefes an den Diakonus Fix geschrieben hat: „Das Vaterland ist in Gefahr; sorget für die möglichste Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses“ und auf die Auslassung des Angeklagten in der Voruntersuchung, daß die Anarchie nothwendigerweise eine Folge des Steuerverweigerungsbeschlusses hätte sein müssen. Volkmar erinnert daran, daß das Schreiben an den Fix nicht von der Staatsanwaltschaft vorgelegt sei, und daß jene Auslassung von dem Angeklagten bereits als ein Mißverständniß bezeichnet sei. Meine Herren Geschwornen, ruft Volkmar mit Recht aus, die Zeit ist vorüber, wo hier nach todten Akten geurtheilt wurde; vor Ihnen steht der lebendige Mensch. Urtheilen Sie, ob er ein Rebell ist.

Hiermit ist die erste Gruppe von Angeklagten entlassen, und die Verhandlung geht nun zur Sache wider Bucher und Genossen über.

Der Angeklagte, Obergerichts-Assessor Lothar Bucher, zu Stolp wohnhaft, nimmt den Platz zunächst der Richtertribüne ein. Sein

Defensor ist der Adv.-Anw. Dorn. Der Sitzungssaal ist gefüllter denn jemals bisher. Das Interesse für diese Persönlichkeit giebt sich schon dadurch als sehr bedeutend kund. Die Anklage gegen ihn lautet dahin:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Adolf Lothar Bucher zu Stolp, 38 Jahre alt, evangelischer Confession, nicht in Militärverhältnissen, bei dem Kreisgericht zu Stolp als Assessor etatsmäßig angestellt — derselbe hat, zum Abgeordneten für den Stolper Kreis erwählt, in der Sitzung vom 15. November 1848 für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt, und von hier aus das, Blatt 54. u. 55. der Akten befindliche, von ihm unterschriebene Exemplar der Proklamation vom 18. November an den Kandidaten Dr. phil. Grieben zu Cöslin, Redakteur des dort erscheinenden „Allgemeinen Pommerschen Volksblattes" geschickt, welcher dieselbe in No. 94. des eben genannten Blattes hat abdrucken lassen. Nach Lage der Sache muß diese Veröffentlichung als von dem p. Bucher beabsichtigt angenommen werden.

Ferner hat er geständlich eine „Berlin, am Geburtstage Luthers 1848" datirte und „Bucher, Abgeordneter des Kreises Stolp" unterzeichnete Proklamation, mit der Ueberschrift „Mitbürger, Landsleute!" von hier aus an den Kaufmann Filedrandt mit dem Auftrage hingeschickt, sie in dem dortigen lithographischen Institut der Gebrüder Zilske lithographiren und verbreiten zu lassen. Beides ist geschehen. In dieser Proklamation wird der Königl. Botschaft vom 8. November und des nach ihrer Verlesung von der versammelt gebliebenen Fraktion der Abgeordneten gefaßten Beschlusse wegen Fortsetzung ihrer Berathungen u. s. w. gedacht, und alsdann hinzugefügt:

„An Euch, Männer, in den Provinzen ist es jetzt, zu zeigen, daß Ihr der Freiheit werth seid. Das Mindeste, was ich von Eurer Vaterlandsliebe erwarte, ist, daß Ihr energisch gegen die ungesetzlichen Gewaltschritte protestirt, unsere Beschlüsse billigt, und daß die Bürgerwehr sich bewußt werde, daß sie zum Schutze der verfassungsmäßigen Freiheit, also auch zum Beschützen der Nationalversammlung berufen ist. Bedenkt, daß es in Eurer Hand ist, ob die gute Sache durch Eure einmüthige Erhebung, oder durch Jahre lange Kämpfe zum Siege gelangt. Handelt, wie es Euch die Vaterlandsliebe und der Mannesmuth gebieten und handelt schnell!

Es muß hierin eine Aufforderung zum Aufruhr gefunden werden. Hiermit steht im Einklange die Aeußerung, die er am 14. November zu einem Mitgliede der vom Magistrat und den Stadtverordneten zu Stettin an den Präsidenten von Unruh abgesandten Deputation dem Schlächter-Altermann Schultz gethan hat. Diesem erklärte er nämlich bei dem Empfange drr Deputation, Seitens des von Unruh:

„Sie — der Magistrat und die Stadtverordneten haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Sie sich beim Aufstehen der Bauern an die Spitze stellen, sich der Königl. Kassen bemächtigen und die Beamten verjagen; die übrigen Einwohner werden Ihnen schon folgen, und geht es nicht in Guten, so geht es mit Gewalt." —

Ebenso hat er abermals Berichtigung auf ein Inserat des Schulz in No. 209. der „Ostsee-Zeitung" und die „Norddeutsche Zeitung" in einem Artikel in No. 35. der „Deutschen Reform" eingeschaltete Erklärung d. d. Berlin, den 18. November 1849 einrücken lassen, in welcher er ausspricht:

Digitized by Google

daß man in Folge der bekannten Beschlüsse der National-Versammlung berechtigt sei:

1. Die Königl. Kassen zu besetzen, damit sie dem Staate erhalten werden, und nicht dem Ministerium in die Hände gerathen:
2. Die Beamten, welche es mit dem Ministerium halten, als Theilnehmer am Hochverrath von ihren Aemtern zu suspendiren.
3. Der Einberufnng der Landwehr passiven Widerstand entgegen zu setzen.

In der Veröffentlichung dieser Erklärung liegt offenbar die Aufforderung zu den darin bezeichneten Schritten. Endlich hat er unterm 24. November von hier aus ein Schreiben an den Magistrat zu Stolp gerichtet, in dem er unter anderm sagt:

„ich bin mir bewußt in jenen Tagen wiederholt die Aeußerung gethan zu haben, wenn alle Mittel des passiven Widerstandes vergebens erschöpft und die National-Versammlung, was man damals stündlich erwartete — mit Gewalt auseinander gesprengt wäre, für die Pflicht der Volksvertreter hielte, überall, wo die Stimmung der Bevölkerung günstigen Erfolg verspräche, dem Gebot der Nothwehr folgend, gegen die bewaffneten Attentate des Ministeriums Brandenburg einen bewaffneten Widerstand zu organisiren."

Er hat den Magistrat in diesem Schreiben ausdrücklich ersucht, demselben die möglichst große Publicität zu geben, dasselbe durch den Druck zu vervielfältigen und den Redaktionen sämmtlicher pommerscher Lokalblätter zugehen zu lassen.

Es liegt in Berücksichtigung der damaligen Zeitumstände hierin die Aufforderung zum Aufruhr.

Ich klage deshalb den Obergerichts-Assessor Bucher an, daß derselbe:

1. die Proklamation vom 18. November 1848 unterzeichnet und an den Redakteur des„ Pommerschen Volksblattes" Dr. Grieben zu Cöslin, zum Zwecke der wirklich erfolgten ferneren Verbreitung versendet hat, in der Absicht, dadurch dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen und die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen,
2. das Berlin am Geburtstage Luthers 1848 datirte, „Mitbürger Landsleute" überschriebene Schreiben,
3. die in No. 209. der „Ostsee-Zeitung", Blatt 41. der Akten, und in der „Norddeutschen Zeitung" Blatt 48. der Akten befindliche „Bucher" unterzeichnete Erklärung,
4. das, Blatt 60—62 der Akten befindliche Schreiben, vom 24. November 1848, an den Magistrat zu Stolp,

verfaßt und öffentlich verbreitet hat, resp. hat verbreiten lassen, daß in diesen Schriftstücken die Aufforderung zum bewaffneten Widerstande gegen die im November v. J. von der Staatsregierung der Nationalversammlung gegenüber ergriffenen Maßregeln und getroffenen Anordnungen ausgesprochen ist, und daher der p. Bucher durch diese sämmtlichen Handlungen der nach §. 40. 167., Theil II. Tit. 20. Allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte ergreift zuerst das Wort zur Erklärung über den thatsächlichen Inhalt der Anklage. Er gesteht die angeführten Thatsachen zu, mit der Modifikation, daß seine Aeußerungen zu Schultz in der, in der Anklageschrift gedachten Art, nicht geschehen seien. Er sagt ferner:

Digitized by Google

M. H. Geschwornen! Ich verzichte darauf, den allgemeinen Theil der Anklage vollständig zu beantworten, obwohl ich das Recht und die Veranlassung dazu hätte. Diese Blätter enthalten ein Stück der preußischen Geschichte, und wahrlich nicht das unbedeutenste. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß diese Anklage parteiisch geschrieben ist, wie es dem einseitigen Zweck der Anklage entspricht. Aber auch ich fühle, daß ich demselben Vorwurf der Einseitigkeit nicht entgehen würde, wenn ich Ihnen die November-Ereignisse von meinem, gänzlich verschiedenen Standpunkte aus darstellte. Ich begnüge mich daher, Sie an den eigentlichen Gegenstand und Kern der ganzen Verhandlung zu erinnern. Wieder und immer wieder sagt Ihnen die Staatsanwaltschaft, es komme ja nur darauf an, ob der Angeklagte diese oder jene Worte geschrieben, und an wen und was er damit beabsichtigt und ob eine bestimmte Stelle des Landrechts passe. Wieder und immer wieder müssen wir Sie an den eigentlichen Kern der Sache erinnern, an die Schöpfung, die Aufgabe, die Wirksamkeit und den Untergang der ersten preußischen Volksvertretung. Die Anklage sucht diesen Kern der Sache möglichst zu verhüllen, und darin liegt für uns, die Angeklagten, eine große Gefahr. Wir würden dem Ausgange des Prozesses getrosteren Muthes entgegensehen, wenn die Regierung bei ihrer ursprünglichen Absicht verblieben wäre, uns, weil wir unserer Ueberzeugung gemäß gehandelt, unsere Ueberzeugung rückhaltlos ausgesprochen haben, des Hochverraths anzuklagen, wenn sie Ihnen anmuthen würde, uns zu den härtesten Todesstrafen zu verurtheilen. Unsere Lage ist viel gefährlicher jetzt, da man uns nur zu kurzen Freiheitsstrafen und zum Verlust unser bürgerlichen Ehre verurtheilt sehen will. Der eigentliche Gegenstand der Anklage ist aber nichts destoweniger derselbe geblieben. Ihr verurtheilendes Verdikt würde zugleich die National-Versammlung verurtheilen, würde zugleich aussprechen, daß die Minister indem sie die National-Versammlung angriffen und schließlich zerstörten, nicht einer Rücksicht der Nützlichkeit oder der politischen Nothwendigkeit, sondern dem positiven Rechte gefolgt wären. Und das, meine Herren, ist bis zur Anstellung dieses Prozesses von Niemanden, von den Ministern selbst nicht behauptet worden. Die unbedingtesten Anhänger des herrschenden Systems haben die Thaten des November nicht als Rechtsakte, sondern als rettende Thaten, d. h. als Staatsstreiche bezeichnet. Das Wesen des Staatsstreiches, in der wissenschaftlich aufgenommenen Bedeutung des Wortes, besteht eben darin, daß Gewalt für Recht ergeht. Wer sich einem Staatsstreich widersetzt, der hat sich nicht zu beklagen, wenn er im Kampfe niedergeworfen wird. Ihn nach Jahr und Tag vor die ordentlichen Gerichte stellen, das ist mindestens inkonsequent.

Aus den vielen Fragen, welche der allgemeine Theil der Anklage berührt, hebe ich eine hervor, die zwar schon öfter besprochen, aber, meine Herren, noch nicht erschöpft ist und die gerade mit den mir vorgeworfenen Thatsachen im innigsten Zusammenhange steht. Entschuldigen Sie, wenn ich etwas ausführlich darüber spreche, die Regierung

Digitized by Google

hat funfzehn Monate Zeit gebraucht, um die Anklage gegen uns zu Stande zu bringen, ich darf wohl hoffen, daß die Minuten nicht gezählt werden, die ich für meine Vertheidigung in Anspruch nehme. Der Punkt, den ich meine, betrifft das Gesetz vom 23. Juni 1848 über die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten. So wie die Anklage diese Frage erwähnt oder vielmehr darüber weggleitet — denn es ist eine der schwächsten Seiten der Anklage — scheint es, als sei das eine reine Rechtsfrage. Das ist aber nicht der Fall. Wer die Frage beantworten will, ob jenes Gesetz zutrifft, der muß sich zuvörderst darüber klar werden, wie weit sich die Eigenschaft des Abgeordneten erstreckt, und das ist eine Frage thatsächlicher Natur, die durch den gesunden Menschenverstand sicherer beantwortet wird, als durch juristische Deduktionen.

Das Gesetz lautet im §. 1:

Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Gesetzgebungen aller konstitutionellen Länder enthalten ähnliche Bestimmungen. Die Wissenschaft — ich nenne Klüber und Zachariae — rechtfertigt sie aus der Erwägung, daß jedes Mitglied der Volksvertretung an der Souverainetät und Unverletzlichkeit des gesetzgebenden Körpers Theil nimmt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieser Schutz gar nicht zu entbehren, daß ohne ihn die Zwecke des konstitutionellen Staatslebens gar nicht zu erreichen sind. Der Kampf zwischen Staat und Gesellschaft ist das Leben der Völker. Wer also berufen ist, an der Bildung der Staatsform mitzuarbeiten, der wird, er mag sich stellen, wie er will, in Conflikte mit der Gesellschaft geschleudert werden. Und wenn er der gerechteste, der friedfertigste Mensch der Welt wäre, er wird Interessen verletzen, Ansprüchen entgegentreten, Hoffnungen vereiteln müssen. Das Mindeste, was er verlangen kann, ist, dagegen geschützt zu sein, daß man in den Formen des Rechts Rache an ihm nehme. Er wird immerhin noch Angriffe zu erdulden haben, gegen die ihn Niemand schützen kann, Opfer zu bringen, die ihm Niemand ersetzt. Glauben Sie das!

Wenn das schon gilt für Zeiten ruhigen, gesicherten konstitutionellen Lebens, für Völker, bei denen die verschiedenen konstitutionellen Gewalten von Alters her bestehen, sich in ihr Verhältniß hineingelebt, sich in die gegenseitige Beschränkung ihrer Befugnisse gefunden haben: um wie viel mehr mußte das zutreffen bei der National-Versammlung, die — das war und ist noch heute meine Ueberzeugung — berufen war, eine unvollendete Revolution im Wege der Gesetzgebung zu einem gedeihlichen Ende zu führen!

Es ist allerdings Sitte geworden, die Revolution zu verläugnen. Ich will Sie, die Bürger Berlins, nicht an die Märztage erinnern, von denen Sie einen lebendigeren Eindruck bewahren werden, als meine Worte ihn hervorrufen könnten. Aber auf einen andern Un-

Digitized by Google

stand will ich Sie hinweisen. Haben Sie jemals einen Blick geworfen auf das unendliche Verzeichniß von Petitionen, welche der Nationalversammlung zugingen? Jede derselben — ihre Zahl betrug über 12,000 — enthielt den Ausdruck der tiefsten Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen, die bittersten Klagen, die dringendsten Anforderungen. Kann ein Staat gesund sein, dessen Mitglieder, sobald ihnen erlaubt ist, den Mund zu öffnen, eine solche Fluth von Klagen zum Vorschein bringen? Gewiß nicht. Der Staat war durch und durch krank, und Aufgabe der Nationalversammlung war es, die tiefen Schäden zu heilen. Die Revolution war nicht gegen den Thron gerichtet, sondern gegen diese Schäden, gegen die Bevorrechtung einzelner Klassen, gegen das ganze Verwaltungswesen. Sie schwand, sobald die Beseitigung des doppelten Druckes verheißen war. Diese Verheißung sollte die Nationalversammlung zur Wahrheit machen. Sie befand sich aber nicht in der Lage, wie konstituirende Versammlungen nach einer vollendeten Revolution, nach dem Sturz eines Fürstenhauses. Neben ihr stand noch der Absolutismus, rechtlich zwar schon beseitigt — (denn, m. H. G., ich fürchte nicht, daß Sie die Ansicht der Staatsanwaltschaft theilen werden, Preußen sei im November 1848 noch ein absoluter Staat gewesen; Sie haben die wiederholten Erklärungen des Königs gehört, er sei fortan ein konstitutioneller Fürst; Sie wissen, daß alle Ministerien mit der Erklärung vor die Nationalversammlung getreten sind, daß sie derselben verantwortlich wären) — rechtlich schon vernichtet, aber thatsächlich noch im Besitz aller seiner ungeheuren Hülfsmittel, im Besitz der ganzen Verwaltungsmaschine, der Finanzen, des Heeres. Was hatte die Nationalversammlung diesen ungeheuren Mitteln entgegenzusetzen? Nichts als die Kraft des Wortes, die Macht der öffentlichen Meinung! Aus dieser ganz ungewöhnlichen Stellung der Versammlung erklärt es sich, daß das eben verlesene Gesetz den Schutz der Abgeordneten viel weiter ausdehnt, als die Gesetzgebungen anderer Länder. Das englische Recht z. B. sagt, daß die Freiheit, im Parlament zu sprechen, zu debattiren und zu beschließen, an keinem andern Orte zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht werden darf, außer im Parlamente. Die französische Konstitution von 1848 erklärt die Vertreter des Volkes für unverletzlich wegen der Ansichten, welche sie im Schooße der Nationalversammlung aussprechen. In England und Frankreich wäre also eine Unterscheidung, wie sie der Anklage zum Grunde liegt, gerechtfertigt, und wenn man Ledru Rollin vor den Staatsgerichtshof stellte, so hat man dadurch gegen dieses Gesetz wenigstens nicht verstoßen. Das preußische Recht schützt aber den Abgeordneten nicht nur wegen der Ansichten, welche er im Schooße der Versammlung ausgesprochen, sondern wegen jeder Meinungsäußerung, welche er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter gemacht hat. Wie weit erstreckt sich nun die Eigenschaft des Abgeordneten? die Staatsanwaltschaft hat darüber keine präcise Erklärung gegeben, sondern nur einmal gefragt, ob wir denn wegen aller Handlungen, die wir während

Digitized by Google

unſers Aufenthaltes in Berlin hätten begehen können, Strafloſigkeit verlangten. Gewiß nicht! Wenn ich während meiner Anweſenheit zur Nationalverſammlung an einem öffentlichen Orten mit Jemandem in Streit gerathe und ihn beleidigt, oder fremdes Eigenthum beſchädigt, oder irgend ein Polizeiverbrechen begangen hätte, ſo würde es mir nicht einfallen, dafür den Schutz des Geſetzes in Anſpruch zu nehmen. Ich behaupte nur das Recht der vollſtändigen Meinungs- und Redefreiheit in meiner Eigenſchaft als Abgeordneter. Offenbar iſt dies Recht nicht auf die Plenarſitzungen beſchränkt; es muß auch den Sitzungen der Abtheilungen, Kommiſſionen und Ausſchüſſe zu Gute kommen. Es muß ferner gelten für die Parteiverſammlungen. Ohne ein kräftiges Parteileben, ohne eine Gruppirung nach Prinzipien iſt eine erfolgreiche, parlamentariſche Thätigkeit nicht möglich; das iſt heute wohl Jedem klar geworden. Wenn der Abgeordnete gewiſſenhaft ſeine Pflicht thun will, ſo muß er die Vorberathungen in der Fraktion beſuchen; er erfüllt damit einen Theil ſeines Berufes, er erſcheint dort nicht als Privatmann, ſondern in ſeiner Eigenſchaft als Abgeordneter. Selbſt das oktroyirte Geſetz über das Vereins- und Verſammlungsweſen befreit die Parteiverſammlungen von der polizeilichen Aufſicht und den übrigen Beſchränkungen. Aber weiter, meine Herren; wenn ein Abgeordneter, wie mir das unter allen Miniſterien bis zum November begegnet iſt, zur Konferenz über eine Geſetzvorlage berufen wird, wenn ich Zuſchriften aus meinem Wahlkreiſe erhalte von dem Kollegium der Wahlmänner, von Gemeinde-Vertretungen, von Behörden oder von Einzelnen, wenn mir Petitionen zugeſandt werden, damit ich ſie befürworte, wenn ich aufgefordert werde, einen Geſetz-Entwurf einzubringen, eine Anfrage an das Miniſterium zu richten, ſo erſcheine ich in einer ſolchen Konferenz, ſo empfange und beantworte ich ſolche Schreiben — und ich habe deren zu hundert erhalten — nicht als Privatmann, ſondern in meiner Eigenſchaft als Abgeordneter. Noch zweifelloſer tritt der Charakter, alſo auch die Unverletzlichkeit des Abgeordneten hervor, wenn ich meinen Wählern, ſei es mündlich, indem ich mich in ihre Mitte begebe, oder ſchriftlich Bericht erſtatte über die Verhandlungen, über die eingreifenden Ereigniſſe, wenn ich ihnen Rechenſchaft gebe über meinen Standpunkt, über meine Thätigkeit.

Es mag verſchiedene Anſichten darüber geben, ob ein ſolcher Verkehr im Wahlkreiſe nothwendig iſt. Ich könnte ſolche Einwendungen durch die wiederholte Bemerkung von der Hand weiſen, daß das Geſetz mich nicht in dem Amte, ſondern in der Eigenſchaft als Abgeordneter ſchützt. Ich will aber auf den Zweifel eingehen und nachweiſen, daß ein fortwährender, lebendiger Wechſelverkehr mit den Wählern, gerade unter den eigenthümlichen Verhältniſſen der Nationalverſammlung, zur Pflichterfüllung des Abgeordneten gehörte. Das Wahlgeſetz beſtimmt, daß der Abgeordnete nicht an Inſtruktionen gebunden iſt. Wohl, es beſtand für ihn keine juriſtiſche Verbindlichkeit, keine Zwangspflicht, Inſtruktionen zu befolgen. Der Anſchauungs-

Digitized by Google

weise und dem Gewissen des Abgeordneten war es überlassen, inwiefern er eine moralische Verbindlichkeit anerkennen wollte. Ich habe sie anerkennen müssen, ich räume sogar den Wählern das Recht ein, jederzeit das Mandat zu widerrufen. Ich glaubte, es genüge nicht, sich auf ein Programm hin wählen zu lassen, und sich dann nicht weiter um seine Vollmachtgeber zu bekümmern. In altkonstitutionellen Staaten, wo es sich in jeder Legislaturperiode um eine oder wenige längst vorher diskutirte Fragen handelt, mag das Sitte sein. Die Stellung der Nationalversammlung brachte es mit sich, daß eine unabsehliche Masse von Fragen auftauchten, daß die Gesichtspunkte mit den Veränderungen der äußeren Verhältnisse unaufhörlich wechselten. Ich konnte mir eine gehörige Pflichterfüllung nicht anders denken, als indem der Abgeordnete bemüht war, fortwährend die Ansichten und Wünsche der Majorität seiner Wähler zu repräsentiren. Das konnte aber nur geschehen, wenn die Wähler von allen Verhandlungen, von allen in die Stellung der Versammlung eingreifenden Ereignissen, von dem Standpunkt des Deputirten in vollständiger Kenntniß blieben. Geschah das ohne Zuthun des Deputirten, durch die größere allgemeine Bildung, durch die Presse und das Vereinswesen, desto besser für ihn, so war er der Mühe überhoben. Darin liegt die Erklärung eines Umstandes, der keinem aufmerksamen Beobachter dieses Prozesses entgangen sein wird, daß sich unter den Angeklagten kein einziger Vertreter einer größeren Stadt befindet. Wo aber diese Hülfsmittel fehlten, da gehörte es zur Pflicht des Abgeordneten, seinen Wählern die Lage der Dinge, die ungeheure Wichtigkeit des Moments klar zu machen und zu Gemüthe zu führen. Ich befand mich in der Lage, indem ich einen Kreis vertrat, der über 70,000 Seelen und nur eine Stadt enthielt. Ich habe daher häufig Berichte und Ansprachen in den Kreis geschickt; ich habe das gethan nicht blos in meiner Eigenschaft, sondern auch in meiner Pflicht als Abgeordneter; ich bin also Niemanden dafür verantwortlich.

Ich habe, wie ich Ihnen das an einer Probe nachweisen werde, mich bemüht, den konstitutionellen Sinn zu wecken, der das Gesetz als das Höchste achtet, selbst nie das Gesetz verletzt, aber auch nicht duldet, daß Andere das Gesetz verletzen. Auf demselben Standpunkt stand ich auch beim Erlaß der Proklamation von Luthers Geburtstag. Ich war derselbe geblieben, die Verhältnisse hatten sich geändert, anfangs drohte die Gesetzverletzung von unten, im November brach sie von oben her.

Ich habe Sie aber in Betreff dieser inkriminirten Proklamation noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, den ich Sie wohl ins Auge zu fassen bitte. Ich habe gesagt, die Kraft einer Versammlung beruhe in der Oeffentlichkeit. Wäre es uns möglich gewesen, wozu wir unzweifelhaft berechtigt waren, während des Konfliktes unsere Sitzungen ordnungsmäßig zu halten, so wäre die große Frage gründlich und erschöpfend besprochen und jedes Wort ins Land hinausgetragen worden. Es würde sich wohl ein Redner gefunden haben,

Digitized by Google

der in meinem Sinne sprach, und fand sich keiner, so hätte ich selbst das Wort ergriffen. Wer wollte es mir denn verwehren, Abdrücke der stenographischen Berichte, wie das so häufig geschehen, im Wahlkreise zu verbreiten? Es wurde uns aber, wie Sie wissen, durch Gewalt, durch widergesetzliche Gewalt verwehrt, in Ruhe unseres Amtes zu warten. Es wurde uns verwehrt durch die Regierung, und dieselbe Regierung will es uns jetzt zum Verbrechen machen, daß wir in der Presse, in Proklamationen unsere Stimme als Abgeordnete erhoben haben!

Meine Herren! Ob ein Gesetz zweckmäßig sei, welches den Schutz der Meinungsäußerung so weit ausdehnt, wie das Gesetz vom 23. Juni 1848, ist eine Frage, die gar nicht hierher gehört. Ist es unzweckmäßig, so mag es geändert werden. Die spätere Gesetzgebung hat es geändert; der Artikel 83 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 lautet:

Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für die darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Gerade diese Aenderung, diese beabsichtigte Einschränkung läßt den Sinn des ältern Gesetzes um so deutlicher erkennen.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 13. Februar.

Das voraussichtliche Interesse an dem heutigen Plaidoyer zeigen deutlich die dichtgefüllten Räume. Um 9¼ Uhr eröffnet der Präsident die Sitzung. Der Advokat-Anwalt Dorn überreicht für seinen Klienten Reinige noch nachträglich ein Exemplar der „Neuen Preußischen Zeitung", worin sein Protest gegen den Steuerweigerungsbeschluß abgedruckt ist, und bemerkt dabei, daß sein Klient sich um so mehr veranlaßt fühle, dies Belagsblatt zu überreichen, da die „Neue Preußische Zeitung" ihn vor einigen Tagen in einem Artikel arg angegriffen habe. Auf Veranlassung des Herrn Dorn wird ein in der Sache gegen den Angeklagten Moritz vernommener Zeuge, der Barbier Päßig vorgeführt. Derselbe erklärt, daß er bei seiner neulichen Vernehmung irrthümlich angegeben habe, vom Schwurgericht zu Torgau wegen Verbreitung der Proklamation vom 18. November für nichtschuldig erklärt worden zu sein. Dies sei nicht der Fall gewesen, sondern der Staatsanwalt habe in der öffentlichen Sitzung die Anklage gegen ihn fallen lassen. Er fühle sich veranlaßt, seine Angabe dahin zu modificiren. Auf Antrag des Staatsanwalts wird in Betreff des Angeklagten Bucher ein Schreiben des Magistrats zu Stolp vom 28. November 1848 verlesen, das eine Erwiderung desselben in tadelnder Weise auf die vom Angeklagten ausgesprochene Ansichten enthält. Es heißt darin, der Angeklagte habe zur extremsten Partei gehört, welche

Digitized by Google

die Herstellung einer Republik offen anstrebte. Der Angeklagte stellt die Behauptung in Abrede und erklärt, zum linken Centrum in der National-Versammlung gehört zu haben. Erst später sei er mit Philipps und Anderen aus der Fraktion Kosch ausgeschieden. Der Defensor beantragt die Verlesung eines Schreibens des Landraths Fritsche zu Köslin. Sein Inhalt betrifft die Mittheilung an den Minister des Innern über die Stimmung im Kreise. Es wird darin erwähnt, daß Ruhe herrsche, Steuerverweigerungen, die nur bei Fleischern vorgekommen, nicht mehr stattfänden, indem auch die Fleischer die Steuern gezahlt hätten. Am Schlusse heißt es, daß der Steuerverweigerungs-Beschluß als ein günstiges Ereigniß für die Krone zu betrachten sei, insofern er die noch vorhandenen Sympathien für die Nationalversammlung vollständig erdrückt habe. Der Defensor macht besonders darauf aufmerksam, daß der Steuerverweigerungs-Beschluß hier als ein günstiges Ereigniß bezeichnet worden sei. Der Vorsitzende erinnert daran, daß dies keinesfalls in dem der Absicht des Angeklagten entsprechenden Sinne gemeint sei. Der Vertheidiger bemerkt: er werde abwarten, was die Staatanwaltschaft deducire. Dieser werde er antworten. Ueber einen Antrag des Vertheidigers, eine bei den Akten befindliche Denunciation mehrerer Rittergutsbesitzer vorlesen zu lassen, entspinnt sich eine lebhafte Debatte, zwischen dem Defensor und und Staatsanwalt, da Letzterer gegen diese Vorlesung protestirt, indem die Anklage sich nicht auf jene Denunciationen gründe. Der Gerichtshof berathet sich mehrere Minuten lang. Er beschließt, nur dann jenes Schriftstück verlesen zu lassen, wenn die Vertheidigung nachweisen könne, daß unter den Denunzianten sich einer der in der Untersuchung vernommenen Zeugen befinde. Der Defensor verzichtet unter diesen Umständen auf die Verlesung.

Der Staatsanwalt beginnt nun sein Plaidoyer gegen den Angeklagten. Er gesteht, die von den Vertheidigern gestern entwickelte Theorie des berechtigten aktiven Widerstandes nicht widerlegen zu wollen. Er traue den Geschwornen so viel Rechtlichkeitsgefühl zu, daß sie eine solche Theorie verwerfen müßten.

Nach dieser Einleitung bemerkt der Staatsanwalt, daß er sich bei der vorliegenden Anklage ganz auf den Standpunkt der Vertheidigung stellen könne, denn hier sei der von derselben stets bekrittelte Mangel der nothwendigen Requisite nicht vorhanden. Hier sei der Versuch zu dem räumlichen Zusammenbringen einer Klasse des Volks und die Anwendung physischer Gewalt wirklich erwiesen, namentlich durch das Schreiben mit dem Aufruf: „Mitbürger, Landsleute! an dessen Schluß nicht nur vom passiven Widerstand die Rede sei, sondern wo direkt zum Handeln aufgefordert werde. Er erwähnt in dieser Beziehung der Aussage des Schlächteraltermanns Schultz zu Stettin und des vom Angeklagten an den Magistrat zu Stolp gerichteten Schreibens, die eine deutliche Anreizung zum Aufruhr, Seitens des Angeklagten, darlegten. Der Staatsanwalt beleuchtet dann das Gesetz vom 23. Juni 1848 über die Unverletzlichkeit der Abgeordneten, auf das sich

Digitized by Google

der Anklaklagte berufen, und Inhalts deſſen ſich derſelbe für ſtraflos erachte. Der §. 1. dieſes Geſetzes könne nur ſo gedeutet werden, daß ein Abgeordneter einzig für ſeine in der Nationalverſammlung ausgeſprochenen Worte und Meinungen unverantwortlich ſei. Dieſer Auslegung entſpräche denn auch die im Artikel 83 der Verfaſſung vom 5. Dezember 1848 enthaltene Interpretation jenes Geſetzes. Wollte man die Auslegung des Angeklagten über das Indemnitätsgeſetz adoptiren, ſo würde dies dahin führen, daß das Predigen des offenen Aufruhrs im Lande durch einen Abgeordneten ſtraflos ſei. Dies könne nicht in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen haben, da hiermit gewiſſermaßen die Souveränetät der National-Verſammlung ausgeſprochen worden wäre, die ſie doch wahrlich nicht beſeſſen habe. Der Staatsanwalt ſtellt bei den Geſchwornen den Antrag, das Schuldig über den Angeklagten auszuſprechen.

Dem Plaidoyer folgte die Vertheidigungsrede des Advokatanwalts Dorn. Sie lautet:

Meine Herren Geſchwornen! Der Obergerichts-Aſſeſſor Bucher iſt angeklagt:

1) die Proklamation vom 18. November 1848 verbreitet zu haben, in der Abſicht, dadurch dem Steuerverweigerungs-Beſchluſſe Folge zu verſchaffen und die Krone zur Entlaſſung des Miniſteriums Brandenburg oder zur Zurücknahme der Botſchaft vom 8. November zu zwingen;

2) verſchiedene Schriftſtücke, in welchen die Aufforderung zum bewaffneten Widerſtand gefunden wird, verbreitet zu haben.

In dieſen Handlungen erblickt die Staatsanwaltſchaft einen Aufruhrverſuch.

Soweit ein Erzwingen in der Abſicht des Angeklagten gelegen haben ſoll, wird die verſuchte oder beabſichtigte Anwendung phyſiſcher Gewalt nicht behauptet. Hier alſo haben wir es mit jenem paſſiven Aufruhr zu thun, deſſen Begriff die Staatsanwaltſchaft vermittelſt gewaltſamer Interpretation geſchaffen hat. Ich glaube in dieſer Beziehung durch meine Ausführungen bei früherer Gelegenheit Sie vollſtändig von der Nichtigkeit der aufgeſtellten Theorie überzeugt zu haben. Ich wies Ihnen nach, daß das gebrauchte Mittel (die Aufreizung zur Steuerverweigerung) an ſich mit keinem Strafgeſetze bedroht ſei; ich zeigte Ihnen, daß der vorgeſteckte Zweck (der moraliſche Zwang gegen die Krone) an ſich nicht ſtraffällig erſcheine; ich überlaſſe Ihrem geſunden Blick, ob es denkbar ſei, daß die Kombination dieſer zwei an ſich erlaubten Elemente in etwas Unerlaubtes ſich verwandeln könne; ich gab Ihnen zu erwägen, ob es möglich ſei, das Anſtreben eines nicht verbotenen Zweckes, welcher durch die Anwendung eines nicht verbotenen Mittels erreicht werden ſoll, für ſtrafbar erachten zu wollen.

Jene Theorie des Aufruhrs durch geiſtige Vereinigung, des Aufruhrs, welcher durch eine Unterlaſſung begangen werden ſoll, wird von Ihnen bereits gerichtet ſein. Ich wende mich daher zu der in der

Digitized by Google

besondern Anklage gegen Bucher behaupteten andern Art des Aufruhrs, dem Aufruhr durch Widerstand mit vereinter Gewalt.

In dieser Beziehung ist die Staatsanwaltschaft auf dem Boden des Gesetzes geblieben. Sie behauptet, daß hier wirklich Gewalt versucht worden sei. Wir befinden uns also auf festerem Terrain. Ich habe hier nicht gegen wesenlose Schattenbilder zu kämpfen.

Die Staatsanwaltschaft behauptet, daß der Angeklagte zur Erhebung mit den Waffen in der Hand öffentlich aufgefordert habe. — Ich lasse für den Augenblick dahingestellt, ob eine derartige Aufforderung, wobei Zeit und Art des Aufruhrs, so wie die spezielle Maßregel, gegen welche der Widerstand sich richten soll, völlig im Unbestimmten bleiben — eine Aufforderung, die mehr als ein allgemeiner Aufruf an den Mannesmuth erscheint, im Sinne des §. 167. des Strafrechts als Versuch eines Aufruhrs, d. h. als der erste Schritt eines wirklichen Aufruhrs, gelten könne. Ich prüfe vor der Hand nur, ob der Angeklagte wirklich zur Ergreifung der Waffen oder zu Gewaltthätigkeiten aufgefordert hat.

Die Staatsanwaltschaft hat Ihnen einen bedeutenden Rüstapparat vorgeführt. Sie nimmt Bezug:

1) auf eine in der Norddeutschen-, und in der Ostsee-Zeitung abgedruckte Erklärung des Angeklagten;
2) auf ein veröffentlichtes Schreiben des Angeklagten, welches dieser an den Magistrat zu Stolpe gerichtet hatte;
3) auf ein durch Lithographie veröffentlichtes Schreiben des Angeklagten, an dessen Wähler vertheilt, datirt vom „Geburtstage Luthers."

Die beiden ersten Schriftstücke beziehen sich auf ein Privatgespräch, welches der Angeklagte am 14. November 1848 mit dem Schlächtermeister Schultz aus Stettin geführt hat.

Schultz war, wie Sie wissen, als Mitglied einer Deputation aus Stettin damals hier anwesend. Die Deputation überbrachte der National-Versammlung die freudige Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten zu den bis dahin getroffenen Beschlüssen. Herr v. Unruh, der Präsident der Versammlung, empfing die Deputation. Während Hr. v. Unruh sich mit dem Vorstande der Letzteren unterhielt, kam der Angeklagte, damals Sekretär der National-Versammlung und in Geschäften bei dem Präsidenten anwesend, mit dem ihm damals gänzlich unbekannten Schlächtermeister Schultz in ein Gespräch. Bei dieser Gelegenheit soll der Angeklagte geäußert haben, der Magistrat und die Stadtverordneten hätten die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sie sich beim Aufstehen der Bauern an die Spitze stellten, sich der Königl. Kassen bemächtigten und die Beamten verjagten; die übrigen Einwohner würden dann nachfolgen; gehe es nicht im Guten, so gehe es mit Gewalt.

Diese von Schultz bekundeten Aeußerungen haben auf eine besondere Treue der Ueberlieferung keinen Anspruch. Nicht als ob ich behaupten wollte, daß der schriftlich vernommene, vor uns nicht er-

Digitized by Google

schienene Zeuge auf Glaubwürdigkeit überhaupt keinen Anspruch habe. Ich kenne den Zeugen nicht und habe weder Veranlassung noch Berechtigung, sein Zeugniß als ein wissentlich unrichtig abgegebenes darzustellen. Allein die verlesene Aussage des Zeugen ergiebt, daß er an dem Gespräch in aufgeregter Stimmung Theil nahm, einer Stimmung, welche in der Bedeutung des damaligen Momentes und der Ungewißheit der nächsten Augenblicke während jener drangvollen Zeit ihre hinreichende Erklärung findet. Der Zeuge mag nicht jedes Wort, nicht jede Wendung der Rede im Gedächtniß behalten haben. Und doch ist nur der Zusammenhang entscheidend, ob ein gesprochenes Wort, welches, losgerissen aus dem Zusammenhange bedenklich erscheint, wirklich in diesem gefährlichen Sinne ausgesprochen wurde. Hierzu tritt ein viel erheblicheres Bedenken. Bei seinem Bericht in der Stadtverordneten-Versammlungen zu Stettin hat der Zeuge noch ganz andere Aeußerungen bekundet. Der Angeklagte sollte geradezu die Ermordung der Gutsbesitzer in Pommern empfohlen haben. Niemand aber wird dem Angeklagten nach dessen Persönlichkeit einen so albernen Rathschlag, dessen Zweck nicht einmal erkennbar wäre, zuzutrauen geneigt sein. Der Zeuge hat auch bei seiner eidlichen Vernehmung nichts davon bekundet: der beste Beweis, daß jene Aeußerung nicht gethan worden ist. Die Verschiedenheit der Angaben des Zeugen in der Stettiner Stadtverordneten-Versammlung und bei der gerichtlichen Vernehmung liefert den überzeugenden Beweis, daß der Zeuge sich des Vorfalls überhaupt nicht mit Klarheit erinnert.

Jene gegen den Zeugen angeblich gemachten Aeußerungen würden aber überhaupt nur darthun, welche Ansichten damals der Angeklagte hegte. Ansichten sind nicht strafbar; sie sind zollfrei wie Gedanken. Die Mittheilungen von Ansichten sind eben so wenig strafbar; diese Mittheilungen verfallen nur unter besonderen Voraussetzungen dem Kriminalrichter. Die Anklage behauptet nicht, daß der Schlächtermeister Schultz zum Aufruhr habe verleitet werden sollen; sie behauptet auch nicht, daß derselbe zur Vermittelung eines Aufruhrs angeregt werden sollte, zumal es in dieser Beziehung auch an den weiteren Voraussetzungen zum Thatbestande einer strafbaren, intellektuellen Urheberschaft fehlen würde. Das ganze mit Schultz gepflogene Gespräch bleibt gleichgültig und nur aus einem anderen Grunde habe ich dieses Gespräches ausführlicher hier gedacht.

Der in der Stettiner Stadtverordneten-Versammlung erstattete Bericht des Zeugen Schultz war in öffentlichen Blättern weiter mitgetheilt.

Der Angeklagte war in jener Zeit beim Empfange vieler Deputationen gegenwärtig gewesen; er hatte bei diesen Gelegenheiten gegen viele Personen seine damalige Ansichten über die Lage der Dinge geäußert. Er konnte auch mit Schultz gesprochen haben, obwohl ihm das nicht einmal mehr erinnerlich war. Er fühlte sich gedrängt, die maßlosen Uebertreibungen in dem Berichte des genannten Schultz — namentlich soweit darin von der Ermordung der Gutsbesitzer die

Digitized by Google

Rede war — öffentlich zu widerlegen. Er hätte sich, wie er bereits selbst bemerkte, einfach begnügen können, jene Aeußerung, die er bestimmt nicht gethan hatte, in Abrede zu stellen. Um jedoch allen Reklamationen, daß er zwar nicht so, wohl aber doch so gesprochen habe, im voraus zu begegnen, führt der Angeklagte an, welches seine damaligen Ansichten gewesen seien. Dies war der Zweck des Inserates in der „Ostsee-Zeitung" und in der „Norddeutschen Zeitung". Derselbe leuchtet aus dem ganzen Inhalte hervor. Er ergiebt sich schon aus den Eingangsworten, welche an den Redakteur der Zeitung gerichtet sind. Welche grenzenlose Härte, welche vollständige Umkehrung der wahren Sachlage von Seiten der Staatsanwaltschaft liegt darin, einen Zeitungsartikel, welcher eine zur Rettung der Ehre bestimmte Berichtigung enthält, in einen öffentlichen Aufruf zum Aufruhr umzustempeln? Meine Herren, Sie müssen erbeben, wenn der Staatsanwaltschaft, die uns Alle anfassen kann, Derartiges begegnet. Ich gehe bei so bewandten Umständen auf den Inhalt, welcher zum Ueberflusse durchaus unverfänglicher Natur ist, nicht weiter ein, sonüberlasse die Würdigung eines derartigen Anklagepunktes getrost Ihrem eigenen Urtheil. Schreiender noch ist die Willkür, mit welcher das Schreiben an den Magistrat zu Stolp in einen Aufruf zum Aufruhr umgewandelt wird.

Der Magistrat zu Stolp schrieb an den Angeklagten und forderte denselben zur Aeußerung auf, ob die über ihn umlaufenden Gerüchte wahr seien; namentlich ob er „zur Ermordung der Gutsbesitzer" aufgefordert habe. Es bezog sich diese Anfrage wiederum auf den nach und nach in alle pommerschen Blätter übergegangenen Bericht des Herrn Schlächtermeisters Schultz. Auf diese Anfrage antwortete der Angeklagte. Er setzte auseinander, welche Ansichten er rücksichtlich des Konfliktes vom November gehegt, welche Maßregeln er für zweckmäßig erachtet haben würde. Kurz und bündig erklärte er, daß er niemals zur Ermordung der Gutsbesitzer aufgefordert, wohl aber dem Schultz erklärt habe, daß es Sache der Lokalbehörden sei, sich zum Mittelpunkt der Bewegung zu machen und den bewaffneten Attentaten des Ministerii Brandenburg einen bewaffneten Widerstand entgegen zu setzen. Weit entfernt, dies als eine jetzt zu ergreifende Maßregel hinzustellen, theilt der Angeklagte mit, daß diese Maßregel nach seiner gegen Schultz ausgesprochenen Ansicht damals zu ergreifen gewesen sei. Er berichtet also dem Magistrat auf dessen Anfrage den Inhalt seines Gesprächs mit Schultz. Und hierin sollte der Versuch eines Aufruhrs liegen?

Der Staatsanwalt fühlt das Gebrechliche seiner Behauptung; er bedarf, um den Schein eines Aufruhrversuchs durch jenes Schreiben begründen zu können, eines weiteren Momentes. Denn der Staatsanwalt, obwohl sonst in seinen Anforderungen weit gehend, weiß, daß er Ihnen denn doch nicht zumuthen kann, zu glauben, daß der Adressat des Schreibens, der Magistrat, zum Aufruhr habe veranlaßt werden sollen. Der Magistrat hatte ja überdies selbst sich

Digitized by Google

die Mittheilung der Unterhaltung mit dem stettiner Schlächtermeister erbeten.

In dem Schreiben selbst findet deshalb die Staatsanwaltschaft den Aufruhrversuch nicht. Derselbe liegt nach ihrer Ansicht in der Veröffentlichung des Schreibens durch den Druck. Oeffentlich hat auf diese Weise — so sagt die Staatsanwalt — der Angeklagte seine Ansichten laut werden lassen; öffentlich hat er verkündet, daß der bewaffnete Widerstand gerechtfertigt sei.

Der Staatsanwaltschaft begegnet indessen in ihren Ausführungen Unglück über Unglück. Hat denn der Angeklagte Bucher das Schreiben veröffentlicht? Nein! Zum Leidwesen der Staatsanwaltschaft hat der Magistrat die Veröffentlichung bewirkt. Möglicherweise also könnte jener Magistrat eines Aufruhrversuchs sich schuldig gemacht haben!

Die Staatsanwaltschaft verzweifelt jedoch nicht so leicht. Der Angeklagte hat in dem Schreiben bemerkt, es sei ihm wünschenswerth, daß der Magistrat das Schreiben veröffentliche. Also — wird geschlossen — ist der Angeklagte doch derjenige, welcher als eigentlicher Verbreiter betrachtet werden muß.

Nun wohl, wenn der Angeklagte die Schuld der Verbreitung trägt, so werden wir doch weiter fragen dürfen, zu welchem Zweck der Angeklagte die Verbreitung des Schreibens wünschte. Wollte er durch die Mittheilung seiner Ansichten zum Aufruhr entflammen? Konnte er hoffen, durch den Magistrat, eine aus durchaus konservativen und friedlichen Elementen zusammengesetzte Behörde, den Aufruhr zu vermitteln? Kühne Voraussetzungen, kühne Schlüsse! Zum Unglück der Staatsanwaltschaft hat jedoch der Angeklagte in dem Schreiben selbst den Zweck, den er bei dem Gesuch um Veröffentlichung vor Augen hatte, dargelegt. Er wünscht die Publikation, um nicht nur den Magistrat, sondern zugleich seinen Wahlkreis, über den wahren Inhalt des mit dem Schlächtermeister Schultz gepflogenen Gespräches in Kenntniß zu setzen.

Das Schreiben ist datirt vom 26. November; es ist veröffentlicht unterm 29. November; es ist veröffentlicht mit der zwischen dem Angeklagten und dem Magistrate vorher stattgefundenen Korrespondenz. Zur Zeit des Schreibens wäre der Gedanke an die Möglichkeit eines bewaffneten Widerstandes Thorheit gewesen; wir lebten bereits wieder im Frieden, wenn schon in dem Frieden des Belagerungszustandes. Darum behandelt auch der Angeklagte die Frage des bewaffneten Widerstandes als eine völlig abgethane Sache; er referirt einfach sein Gespräch mit Schultz und giebt an, welches damals seine Ansichten gewesen seien. Ist Ihnen, meine Herren Geschorenen, jemals eine Aufruhrproklamation im Briefstiel zu Gesicht gekommen? In der Weltgeschichte ist, so glaube ich, ein solches Beispiel noch nicht da gewesen.

Abgesehen also von zahlreichen andern Gründen, mit denen ich Sie nicht behelligen will, kann das Schreiben an den Magistrat so wenig einen Aufruhrversuch darstellen, wie die Berichtigung in der

Digitized by Google

Ostsee-Zeitung und der Norddeutschen Zeitung einen solchen darstellen konnte.

Es bleibt der Brief, geschrieben am Geburtstage Luthers, gerichtet an die Mitbürger und Landsleute des Angeklagten und veröffentlicht durch zahlreiche Lithographieen.

In diesem Briefe kann die Aufforderung zur bewaffneten Erhebung gefunden werden. Sie kann darin gefunden werden, wenn Sie den Schlußworten gerade die dem Angeklagten ungünstigste Deutung zu geben geneigt sind.

Der Geburtstag Luthers trifft, wie Sie wissen und die Staatsanwaltschaft anscheinend nicht wußte, auf den 10. November. Damals hatte die National-Versammlung noch keine Veranlassung, zu den äußersten Mitteln zu schreiten, selbst wenn sie überhaupt gewillt gewesen wäre, jemals dazu zu schreiten. Noch wurde gehofft, auf friedliche Weise und ohne Anwendung jeglicher Zwangsmittel den Konflikt zu lösen. Gerade an jenem Tage war eine Proklamation beschlossen, in welcher im Eingange der Hergang der Ereignisse kurz mitgetheilt und mit der „An das preußische Volk" gerichteten Aufforderung geschlossen wurde:

„Haltet fest an den errungenen Freiheiten, wie wir mit allen unseren Kräften und mit unserem Leben dafür einstehen, verlaßt aber auch keinen Augenblick den Boden des Gesetzes. Die ruhige und entschlossene Haltung eines für die Freiheit reifen Volkes wird mit Gottes Hülfe der Freiheit den Sieg sichern."

„Verlaßt aber auch keinen Augenblick den Boden des Gesetzes!" Diesen Aufruf hat der Angeklagte am 10. November mit beschlossen, und trotzdem sollte er am nämlichen Tage in seinem Kreise, einem einzigen von vielen hundert Kreisen des Landes, zum Verlassen des Gesetzbodens durch Ergreifung der Waffen aufgefordert haben? Welchen Zweck sollte das gehabt haben, welcher Widerspruch würde in diesen beiden Handlungen am nämlichen Tage liegen.

Das Schreiben, datirt vom Geburtstage Luthers, ist nichts Anderes, als eine in populärer Sprache gehaltene Paraphrase der am nämlichen Tage von der National-Versammlung beschlossenen Proklamation. Beinahe Satz für Satz läßt sich dies nachweisen. Nachdem gegen das Ende der Angeklagte bemerkt, daß die National-Versammlung ihre Aufgabe darin erkenne, zusammenzubleiben, damit das Volk einen Mittelpunkt habe und hier das Blutvergießen verhütet werde, fügt er hinzu:

„An Euch, Männer in den Provinzen, ist es jetzt, zu zeigen, daß Ihr der Freiheit werth seid. Das Mindeste was ich von Eurer Vaterlandsliebe erwarte, ist, daß Ihr energisch gegen die ungesetzlichen Gewaltschritte des Ministeriums protestirt, unsere Beschlüsse billigt, und daß die Bürgerwehr sich bewußt werde, daß sie zum Schutze der verfassungsmäßigen Freiheit, also auch zum Schutze der National-Versammlung berufen ist. Bedenket, daß es in Eurer Hand ist, ob die gute Sache

durch Eure einmüthige Erhebung oder durch jahrlange Kämpfe zum Siege gelangt.

„Handelt, wie es Euch die Vaterlandsliebe und der Mannesmuth gebieten, und handelt schnell!"

Das „Mindeste", was der Angeklagte erwartet, ist klar ausgedrückt. Er erwartet mindestens einen energischen Protest. Das „Mehr", was etwa noch erwartet wird, bleibt im Dunkeln.

Ich verkenne es nicht, die Appellation an den Mannesmuth, die Erinnerung an den Beruf der Bürgerwehr, die Aufforderung zum Handeln und zum schnellen Handeln, alles dies kann benutzt werden, um eine Erhebung mit den Waffen in der Hand als das „Mehr" zu betrachten, auf welches der Angeklagte hoffte. Allein bei der Zweideutigkeit der Ausdrücke, die mit gleichem Rechte als eine Mahnung zum männlichen Muthe bei Kämpfen anderer Art betrachtet werden können, ist der Strafrichter nicht berechtigt, zum Nachtheile des Angeklagten gerade die Anmahnung an eine bewaffnete Erhebung anzunehmen. Es würde eine solche Annahme — wie ich schon bemerkte — auch mit dem Inhalte der von der National-Versammlung am nämlichen Tage beschlossenen Proklamation in Widerspruch treten.

Ich habe jedoch nicht nöthig, an den Worten zu drehen und zu deuteln; ich nehme an, Sie wählen die dem Angeklagten ungünstigste Auslegung, ich unterstelle, der Angeklagte habe die Erwartung ausgesprochen, daß Mannesmuth und Vaterlandsliebe seine Landsleute zu einer einmüthigen Erhebung mit den Waffen in der Hand anspornen würden.

Würde in dem Aussprechen einer solchen „Erwartung", würde selbst in der Aufforderung zu einer derartigen Erhebung der Thatbestand eines strafbaren Aufruhrversuchs zu finden sein.

Ich glaube: Nein! Ich behaupte, wäre selbst der Angeklagte unter seine Landsleute getreten, und hätte er gemeinsam mit ihnen die Waffen wirklich ergriffen, er würde bei der damaligen besondern Lage der Dinge dem Strafgesetze nicht verfallen sein. Ich sehe indessen von diesen besondern Verhältnissen für den Augenblick ab. Ich brauche in der den friedliebenden Bürger so leicht erschreckenden Lehre, wonach unter Umständen der bewaffnete Wiederstand für berechtfertigt erachtet wird, das Heil des Angeklagten nicht zu suchen.

Der Angeklagte steht vor Ihnen unter der Anklage des versuchten Aufruhrs. Der Versuch eines Verbrechens besteht in dem ersten Schritte zur Ausführung des Verbrechens selbst. Absichten, Hoffnungen und Wünsche sind nicht mit Strafen bedroht. Sie gehören, so lange sie nicht in Handlungen übergehen, dem Gebiete des Strafrechtes nicht an. Ebensowenig sind diejenigen Handlungen als der erste Schritt zur Ausführung des Verbrechens zu betrachten, welche zwar als Vorbereitung der Ausführung gelten könnten, jedoch die Ausführung selbst nach Zeit und Ort unbestimmt lassen. Die bloße Anschaffung von Gift, auch wenn sie in der Absicht, einen strafbaren Gebrauch davon zu machen, erfolgt, ist noch kein strafbarer Versuch

Digitized by Google

des Giftmordes. Die bloße Anschaffung von Waffen, das bloße Ermuthigen zu einem künftigen Widerstande ist noch kein Versuch des Aufruhrs.

Der Versuch, sofern er strafbar sein soll, muß bereits ein Bild, einen Umriß von dem Verbrechen geben, wie dasselbe sich gestaltet haben würde, wenn der Versuch bis zur Vollendung des Verbrechens gediehen wäre. Darum gehören zum Thatbestande des Versuchs eines Verbrechens die nämlichen Erfordernisse, welche zum Thatbestande des Verbrechens selbst gehören, freilich mit der Beschränkung, daß nicht jedes Merkmal in seiner Vollendung erfordert wird. Aber vorhanden muß dasselbe insoweit sein, daß die Umrisse des Verbrechens bestimmt und deutlich erkennbar sind.

Zu dem Thatbestande derjenigen Art des Aufruhrs, welche hier in Frage kommt, gehört das Zusammenbringen einer Klasse des Volkes, oder der Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde zu dem Zwecke, mit vereinigter Gewalt der Ausführung einer obrigkeitlichen Verfügung sich zu widersetzen.

Augenscheinlich setzt diese Gesetzes-Bestimmung handelnde Beamte voraus, welche in Ausführung der betreffenden obrigkeitlichen Verfügung bereits begriffen sind, oder zu deren Ausführung sich anschicken. Aufruhr kann demnach immer nur gerichtet sein gegen Lokal-Behörden. Die Aufrührer und die Obrigkeit, gegen welche der Aufruhr sich richtet, müssen als persönlich einander gegenübestehend gedacht werden können. Handelt es sich um einen Versuch des Aufruhrs, so muß wenigstens die Lokalobrigkeit, gegen welche die Aufrührer zum Kampfe aufgerufen werden, bereits bestimmt sein.

Gegen welche Obrigkei wollte nach der Behauptung der Anklage der Angeklagte zum bewaffneten Widerstande anfeuern? Gegen die Staatsregierung, insoweit dieselbe die der Nationalversammlung gegenüber ergriffenen Maßregeln durchsetzen wollte. So sagt die Anklage. Wie aber sollte die Staatsregierung durch einen in dem Stolper Kreise bewirkten Aufruhr in Ausführung der gegen die Nationalversammlung gerichteten Maßregeln behindert werden? Die Nationalversammlung tagte hier; sie konnte trotz des Aufruhrs in Stolp auseinander gesprengt werden. Die Staatsanwaltschaft wird antworten, nicht durch den Aufruhr in Stolp, sondern dadurch, daß jeder Abgeordnete in seinem Kreise den Aufruhr anfachte, durch einen derartigen allgemeinen Aufruhr hätten die Maßregeln der Regierung gebrochen werden sollen.

Hierauf eine kurze Antwort. Steht der Aufruhr in allen Theilen des Landes in Verbindung, oder sind die Absichten der Aufrührer auch nur bei dem einzelnen Aufruhr gegen die Staatsregierung, gegen das große Ganze gerichtet, so ist nicht Aufruhr vorhanden; er ist dann angeschwollen zur Revolution, zum versuchten Verfassungsumsturz, zum Hochverrath.

Daß der Angeklagte einen Verfassungsumsturz bezweckt habe, vermag die Staatsanwaltschaft selbst nicht zu behaupten. Oder wollte

Digitized by Google

etwa der Angeklagte das Haus Hohenzollern entthronen, wollte er die Republik oder irgend eine andere neue Staatsform aufrichten? Sein Widerstand war allein gegen das damalige Ministerium gerichtet, und einem Ministerium gegenüber giebt es keinen Hochverrath. Dies fühlt die Staatsanwaltschaft, darum nimmt sie ihre Zuflucht zum Aufruhr. Wir sind also wieder in die Grenzen des § 167 gebannt; ich komme deshalb zurück auf die Frage: gegen welche Lokalobrigkeit im Stolper Kreise nach der Absicht des Angeklagten die Waffen gekehrt werden sollten?

Die Staatsanwaltschaft kann Ihnen keine Antwort geben. Einen Aufruhr aus der Entfernung, einen Aufruhr, wo die Obrigkeit, welcher gewaltsamer Widerstand geleistet werden soll, durch mehr als fünfzig Meilen von den Aufrührern getrennt ist, giebt es nicht. Diesen entfernten obrigkeitlichen Personen kann Gewalt nicht zugefügt werden. Wo sollten die Aufrührer, welche der Angeklagte angeblich zu den Waffen rief, zusammenkommen, wie sollten sie Gewalt ausüben?

Die Absicht des Angeklagten, wenn Sie in seinen Worten überhaupt einen Aufruf zu den Waffen erblicken wollen, ist sehr klar. Es sollte dann Widerstand geleistet werdrn, wenn Konflikte mit den Lokalbehörden eintreten sollten.

So lange diese Konflikte im Unbestimmten blieben, so lange man nicht einmal wissen konnte, auf welche Seite die Lokalbehörden treten würden, blieb die Anfeuerung, schlimmsten Falles mit den Waffen Widerstand zu leisten, in strafrechtlicher Beziehung bedeutungslos.

Das Resultat meiner Ausführung ist: soll der Aufruf zu den Waffen den Versuch des Aufruhrs darstellen, so muß der beabsichtigte Aufruhr nach Zeit und Ort bestimmt sein; die Aufforderung muß eine solche sein, daß Gefahr vorhanden, die Aufgeforderten würden mit den Waffen herbeistürzen und diejenige Obrigkeit angreifen, gegen welche der Aufruhr gerichtet ist. Hypothetische Aufforderungen, Aufforderungen, welche Zeit und Ort des Aufruhr im Unbestimmten lassen, sind nicht der erste Schritt des wirklichen Aufruhrs. Sie sind nichts Anderes, als aufregende Worte oder aufregende Schriftstücke; sie sind mit Strafen nicht bedroht und brauchen mit Strafen nicht bedroht zu werden, weil in solchen Fällen, wo die Ausführung keine unmittelbare ist und keine unmittelbare sein kann, die erhitzten Gemüther Zeit behalten sich abzukühlen, und ebenso der Obrigkeit vollständig Zeit bleibt, durch vorbeugende Maßregeln jede Gefahr abzuwenden.

Sie werden hiernach, meine Herren, in dem Schreiben, datirt vom Geburtstage Luthers, einen Aufruhrversuch nicht erblicken können, und zwar um so weniger, als in den vom Angeklagten gebrauchten Worten nicht eine direkte Aufforderung, sondern lediglich eine „Erwartung" sich ausspricht.

Nur also der Vollständigkeit der Vertheidigung wegen und um keinen Punkt unberührt zu lassen, werde ich klar zu machen suchen, daß der Bürger unter Umständen berechtigt, ja selbst verpflichtet ist,

Digitized by Google

mit den Waffen in der Hand Widerstand zu leisten; ich werde klar zu machen suchen, daß in den Novembertagen der Widerstand ein gesetzlicher gewesen wäre.

Glauben Sie nicht, daß ich das Recht zur Revolution zu vertheidigen gesonnen sei. Ich bin von dieser Absicht entfernt. Jeder bestehende staatliche Zustand hat auch einen Anspruch darauf, gegen gewaltsamen Umsturz geschützt zu sein. Auch ich glaube, daß derjenige, welcher die bestehende Verfassung mit den Waffen in der Hand angreift, auf die Bank der Verbrecher gehört.

Ebenso aber halte ich es für unzweifelhaft, daß derjenige, welcher den bestehenden Rechtszustand gegen widerrechtliche Angriffe vertheidigt, einem Strafgesetze nicht verfallen kann. Die Verfassung kann daher gebrochen werden von oben wie von unten her. Auf welche Seite soll in derartigen großen Krisen der Bürger sich wenden? Derjenige, welcher entschlossen ist, für seines Herzens Wollen Gut und Leben in die Schanze zu schlagen — er mag dem Drange seines Herzens folgen. Aber er wagt, wenn das Herz ihn auf die Seite der Angreifer zieht. Er giebt sein Schicksal dem Spiele des Zufalles anheim. Bei glücklichem Ausgange reicht man ihm die Siegespalme; unterliegt er, so schleudert man ihn auf die Verbrecherbank. Der Zufall des Ausganges also entscheidet. Wer aber auf der Seite sich befindet, welche den bestehenden Zustand vertheidigt — er geht unter allen Umständen sicher aus. Behält seine Partei die Oberhand, nun, so bedarf er keines Schutzes. Unterliegt er, wie könnte man ihm ein Verbrechen daraus machen, daß er den bestehenden Rechtszustand, die Basis aller Gesetze, schützen wollte? Wie könnte man es ihm als Verbrechen anrechnen, daß er diejenigen, welche im Augenblicke des Kampfes als die Feinde der bestehenden Ordnung zu betrachten waren, bekämpfte? Das Recht der Nothwehr, welches das Gesetz jedem von Ihnen für den Fall ungerechten Angriffes verleiht, es steht auch uns Allen gemeinsam zu. „Jeder Bürger," sagte der Minister Eichmann in der Sitzung der Nationalversammlung vom 26. September 1848, „jeder Bürger wird wissen, daß er unangreifbar ist im Schutz seiner Freiheit. Handelt es sich darum, daß die Freiheit des Volkes angegriffen wird, so wäre dies eine traurige Zeit. Dann tritt eine andere Ordnung der Dinge, dann tritt das Recht der Selbstvertheidigung ein." So der Minister Eichmann.

Wohl kann es Fälle geben, in denen es im Hinblick auf das Wohl des großen Ganzen als ein Akt politischer Nothwendigkeit erscheint, über das bestehende Recht sich hinwegzusetzen. Ich erkenne diese Nothwendigkeit an, ich gehöre nicht zu denen, welche in Fällen äußerster Noth um eines geschriebenen Gesetzartikels willen den Staat möchten zu Grunde gehen lassen. Man greife in diesen Fällen zu dem Akte der Gewalt, aber man stelle nach glücklichem Gelingen nicht diejenigen als Verbrecher hin, welche mit dem geschriebenen Gesetze in der einen, mit dem Schwerte in der andern Hand, jenem Akte der

Digitized by Google

Gewalt sich entgegenstellten. Man zerschmettere dieselben als Feinde, so lange sie gegenüberstehen oder Schaden von ihnen befürchtet wird; man mache sie aber nicht zu Verbrechern aus dem Grunde, weil sie Besiegte sind. Dies hieße, um des glücklichen Ausganges willen dem Gewaltstreich rückwirkende Folgen geben.

Die Geschichte bietet uns freilich auch derartige Beispiele. Als in Frankreich im Jahre 1792 der Königsthron umgestürzt und die Konstitution von 1791 zertrümmert wurde, da zog man diejenigen welche für die Aufrechthaltung des Thrones gekämpft welche für die Vertheidigung des Bestehenden geblutet hatten, zur Rechenschaft. Aber man stellte sie nicht vor die Gerichte; kein Richter würde eine Verurtheilung auszusprechen vermocht haben. Freie Revolutionstribunale wurden geschaffen; sie fällten ihre Urtheile „aus Rücksichten des öffentlichen Wohls," nicht auf Grund des Gesetzes; jene Urtheile machten keine Ansprüche darauf, gerechte zu sein. Ihr Urtheil dagegen, meine Herren Geschwornen, will und soll ein gerechtes sein! Darum müssen Sie die Sache beurtheilen, als wären wir noch in den Tagen des Novembers. Sie müssen fragen, wer damals im Rechte war?

Und wer war damals im Rechte? Das geschriebene Recht war in den Novembertagen auf Seiten der Nationalversammlung; die Abgeordneten hätten ein Verbrechen nicht begangen, wenn sie mit den Waffen in der Hand sich vertheidigt hätten.

Wir hatten im November eine Verfassung — kein Staat ist ohne eine solche denkbar. Durch Königliches Wort, angenommen von dem ganzen Volke durch Vollziehung des Wahlaktes auf Grund des Wahlgesetzes vom 8. April, und somit zum unverbrüchlichen Kontrakte geworden, war das Recht der Vereinbarung. Damit war ein Rechtszustand gegeben. Jede Octroyirung war ein Bruch dieses Rechtszustandes.

Die im November gegen die zur Vereinbarung entsendete Versammlung unternommenen Maßregeln waren das deutlich erkennbare und erkannte Vorspiel zur Oktroyirung. Wer dagegen ankämpfte, dem stand das geschriebene Recht zur Seite.

Sie, meine Herren, mögen jene vom Ministerium ergriffenen Maßregeln als ein glückliches Ereigniß betrachten; Sie mögen sich der Wirkungen erfreuen, die das Einschreiten zur Folge hatte. Immerhin! es ändert dies in der rechtlichen Beurtheilung der Sache nichts; eine Revolution mag noch so heilsam und wohlthätig sein, sie bleibt was sie war, eine Revolution; der Rechtsbruch mag noch so erwünscht gewesen sein, er bleibt für immer und ewige Zeiten ein Rechtsbruch.

Niemand hat bisher behauptet, daß die Zerstörung des Vereinbarungsprinzips durch Recht begründet gewesen sei; das Ministerium selbst bezeichnet seine Handlungen als „rettende Thaten." Unmöglich also können diejenigen als Verbrecher bezeichnet werden, welche diesen rettenden Thaten sich widersetzten, indem sie auf ihr Recht hinwiesen.

Digitized by Google

So war die Lage der Dinge im November 1848. Hätte die obsiegende Gewalt die an ihrem Rechte festhaltenden Abgeordneten als Feinde gegen die Wand gestellt und durchschossen; es wäre nichts zu sagen; wer überhaupt Gewalt braucht, mag sie ganz brauchen. Aber diese Abgeordnete hinterher vor Gericht stellen, und von Ihnen, den eigenen Mitbürgern, die Verurtheilung verlangen, das heißt: Ihnen Unmögliches anmuthen; das heißt: Ihnen zumuthen, sich auf gleiche Stufe mit jenen Revolutionstribunalen zu stellen, die durch die Geschichte gerichtet sind.

Nach dem Gesagten erlaube ich mir, Sie noch einmal zu erinnern, was bei der ungünstigsten Auslegung der Ihrem Urtheile unterbreiteten Schriftstücke gegen Bucher überhaupt vorliegt; es liegt vor die Aufforderung, für den Nothfall mit den Waffen Widerstand zu leisten. Wer von Ihnen hat in den Novembertagen nicht die nämlichen Aeußerungen gethan oder gehört? Damals hielten Sie denjenigen, welcher bewaffneten Widerstand zu leisten entschlossen war, nicht für einen Verbrecher; damals erkannten Sie in ihm einen muthigen Mann. Die Bürgerwehr dieser Stadt, zu der sie selbst gehörten, erklärte durch ihren Kommandeur, mit Gut und Blut die Nationalversammlung schützen zu wollen. Und dieselben Bürger, die damals mit ihren Leibern die Abgeordneten zu schützen bereit waren, sie sollten jetzt mit ihren Zungen die nämlichen Abgeordneten verurtheilen wollen?

Nein, meine Herren, das werden Sie nicht thun. Sie mögen die Handlungen des Ministerii Brandenburg als rettende Thaten begrüßt haben; Sie mögen der erzielten Resultate sich freuen; aber jene Thaten heilig sprechen als Handlungen des Rechtes, das werden Sie nicht vermögen, Angesichts Ihres Eides, der Ihnen zu richten gebietet nach dem Gesetz."

Die Staatsanwaltschaft erkennt in ihrer Replik die große Schärfe an, mit der die Vertheidigung geführt sei; warnt die Geschwornen aber vor Annahme der entwickelten Gründe, indem sie dieselben als Scheingründe bezeichnet. Sie erinnert die Geschwornen an ihren Eid, widerlegt die Hauptmomente in der Schutzrede in ihrem Sinn, und verlangt wiederholt das Schuldig. Die Vertheidigung findet sich veranlaßt, noch einmal eine kurze Entgegnung hierauf zu halten.

Hiernächst wird zur Verhandlung gegen den Müllergesellen Ferdinand Quandt, 33 Jahr alt, zu Mellen bei Labes wohnhaft, geschritten. Derselbe war Abgeordneter für den Regenwalder Kreis. Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Müllergeselle Ferdinand Quandt zu Mellen bei Labes, 33 Jahre alt, evangelischer Confession zum II. Aufgebot der Landwehr gehörig.

Zum Abgeordneten des Regenwalder Kreises gewählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt.

Digitized by Google

Den Beschluß vom 15. November, desgleichen den hierauf bezüglichen Commissionsbericht vom 14. November hat er von hier aus geständlich an mehrere Wahlmänner seines Kreises versendet, namentlich an den Tagelöhner Friedrich Beilke zu Premslaff, den Bauer Pribbermann zu Polchow, den Schuhmachermeister Köhler zu Plathe.

Außerdem ist unter Anderm durch die Post von hier aus ein mit einem seinen Namen enthaltendem Siegel verschlossenes und den Vermerk „Abgeordneter Quandt, Abgeordneter" enthaltendes Couvert an den Arbeitsmann Sack zu Plathe gelangt, in welchem sich u. a. ein Exemplar der demokratischen Korrespondenz vom 19. November befand.

Dies Blatt enthält die offene Aufforderung zum Aufruhr, dann mit Beziehung auf die Steuerverweigerung ist darin gesagt:

„Bürger! Unterstützt dies äußerste Mittel auf das kräftigste, be-
„reitet aber — und das legen wir Euch nochmals dringend ans
„Herz — auch den Widerstand mit den Waffen für den Nothfall vor"

und schließt dann mit den Worten:

„Auf ihr Bürger von Preußen, handelt, ehe es zu spät ist.

Nach Lage der Sache läßt sich nicht zweifeln, daß die Absendung wirklich durch Quandt erfolgt ist. In gleicher Weise ist auch ein mit dem Namen des Angeklagten unterzeichnetes Schreiben, in welchem zur möglichsten Verbreitung der Anlage aufgefordert wurde, an den Schulzen Rahn zu Lasbeck von hier aus gelangt.

Die Anlage bestand in einem Exemplar der demokratischen Korrespondenz vom 17. November, welche ebenfalls eine Aufforderung zum Aufruhr enthält. Nachdem der der Steuerverweigerungsbeschluß erwähnt ist, heißt es darin:

„Die Nationalversammlung bereitet entscheidende Maaßregeln vor.
„Sie erwartet unterdessen, daß das preußische Volk seine Schuldigkeit
„thue, d. h. die Steuern dem hochverrätherischen Ministerium verwei-
„gere und dessen Behörden den Gehorsam kündige ꝛc."

und schließt mit den Worten:

„sie rechnet jetzt darauf, daß das Land nicht länger zaudert und vom
„Werk zur That schreitet."

Der Angeklagte behauptet zwar, das Schreiben vom 26. November nicht selbst ge- oder unterschrieben, auch es mit seinem Willen und Wissen durch keinen Andern schreiben gelassen zu haben.

Alle Umstände weisen indeß darauf hin, daß es dennoch von ihm herrührt, wie auch die Unterschrift mit seiner Handschrift stimmt.

Zur Charakteristik des Angeklagten verdient die Art und Weise Erwähnung, auf welche er zur Abgeordnetenwahl gelangt ist. In Labes fand einige Tage vor der letzteren eine Versammlung der Wahlmänner statt. In dieser äußerte der Angeklagte:

„es müsse dahin kommen, daß jeder, der 24 Jahre alt sei, eine gewisse
„Anzahl Morgen Landes erhalte,"

und weiter

„6 Morgen seien nicht genug, jeder Einwohner müsse 10 Morgen be-
„kommen."

Dieß fand bei den größtentheils aus nicht ansässigen Leuten bestehenden Wahlmännern allgemeinen Beifall und so kam es, daß er am Wahltage zum Abgeordneten erwählt wurde.

Ich klage deshalb den Müllergesellen Quandt an:

daß derselbe

1) mehrere Placate, enthaltend den Steuerverweigerungsbeschluß vom 15.

Digitized by Google

November, ingleichen den auf selbigen bezüglichen Commissionsbericht vom 14. November 1848 versendet hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, und dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November zu zwingen,

2) ein Exemplar der demokratischen Korrespondenz vom 19. November, das Blatt 54. 55. der Acten befindliche Schreiben vom 26. November, nebst der demokratischen Korrespondenz vom 17. November 1848 resp. verfaßt, und zum Zwecke der weiteren Verbreitung, welchen er in dem Schreiben vom 26. November hinsichts der demokratischen Korrespondenz ausdrücklich ausgesprochen, versandt und den Inhalt der erwähnten demokratischen Correspondenz gekannt hat, daß in der letzteren die Aufforderung theils zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses, theils zum bewaffneten Aufstande gegen die Staatsregierung, um diese zur Zurücknahme der gegen die forttagende Fraction der Nationalversammlung angeordneten Maaßregeln zu zwingen, enthalten ist, und der p. Quandt deshalb durch die Versendung gedachter sämmtlicher Schriftstücke der nach §. 43. 167. Theil II. Titel 20. Allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte erklärt zunächst, nicht Müllergeselle, sondern Oekonom zu sein. Die Behauptung der Anklage, er habe zur Zeit seiner Wahl zum Abgeordneten der Nationalversammlung zu seinen Wahlmännern davon gesprochen, daß jeder Tagelöhner 10 Morgen Landes unentgeltlich bekommen solle, daß er dafür sorgen werde, und daß der Angeklagte in Folge dessen gewählt worden sei, stellt derselbe in Abrede. Seiner Angabe nach hat er nur von der Zweckmäßigkeit der Parzellirung mehrerer Domänen gesprochen, durch welche der ländlichen Bevölkerung geholfen worden wäre. Er räumt ein, in der Sitzung vom 15. November 1848 für den Beschluß der Steuerverweigerung gestimmt zu haben. Eben so gesteht er die Versendung der beiden Exemplare der demokratischen Correspondenz an seine Wahlmänner zu, bestreitet indeß, den Inhalt derselben gekannt zu haben. Auch habe er das gedachte Schreiben weder geschrieben noch unterschrieben, da er nicht viel schreiben könne. Deshalb habe er sich einen Schreiber gehalten, der die Versendung der Druckschriften in seinem Auftrage besorgt und dabei Berichte über die Vorgänge in der Nationalversammlung an seine Wahlmänner erstattet habe. Er habe zur äußersten Linken gehört. Im Laufe des Verhörs erinnert sich der Angeklagte des Namens und der Wohnung seines Schreibers, der ein Berliner sei. Die Verhandlung wird daher hier abgebrochen, um den Zeugen wo möglich zu morgen zu sistiren.

Der nächste Angeklagte ist der Lehrer Moldenhauer zu Stojenthin wohnhaft. Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Lehrer Wilhelm Moldenhauer zu Stojentin, 43 Jahre alt, evangelischer Konfession, nicht in Militärverhältnissen. Zum Abgeordneten für den Stolpschen Kreis erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt, auch die Proklamation vom 18. ej. mit seinem Namen unterschrieben, an den Kreis-Chirurgus Bauer zu Stolp,

Digitized by Google

Redakteur und Verleger des „Pommerschen Volksboten", geschickt, welcher sie demnächst in No. 8. dieses Blattes hat abdrucken lassen.

Obwohl der Moldenhauer bei Uebersendung der Proklamation vom 18. November den Bauer zu deren Verbreitung nicht ausdrücklich aufgefordert hat, so läßt sich doch mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Empfängers als Redakteurs des „Pommerschen Volksboten" ein anderer Zweck nicht annehmen. Der p. Bauer hat bei seiner gerichtlichen Vernehmung selbst erklärt, daß die Aufnahme in dem „Volksboten" geschehen sei, weil der Umstand, daß ihm der Aufsatz übersendet worden, keinen andern Zweck zu haben geschienen. Ich klage also u. s. w.

Der Angeklagte gesteht zu, ein Exemplar der Proklamation vom 18. Novbr. 1848 an den Kreis-Chirurgus Bauer zu Stolp gesendet zu haben. Bauer hat dieselbe veröffentlicht, ohne indeß, wie er selbst zugiebt, den Auftrag von dem Angeklagten hierzu gehabt zu haben. Der Staatsanwalt beantragt auch gegen ihn das Schuldig, da die Absicht des Angeklagten zweifelsohne dahin gegangen sei, die Proklamation zu verbreiten. Der Dr. Stieber beleuchtet in seiner Vertheidigungsrede gleichfalls die Lehre vom aktiven Widerstande in höchst verständlicher, populärer Weise. Der Präsident will ihn anfangs hierzu nicht verstatten, indeß der Redner nimmt für sich dasselbe Recht in Anspruch, was seine Mitvertheidiger gehabt haben.

Der folgende Angeklagte ist der Regierungs-Assessor und Landwehr-Lieutenant Pilet, Abgeordneter des Kreises Stendal. Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Regierungs-Assessor Carl Herrmann Pilet zu Stendal, 33 Jahre alt, evangelischer Religion, Lieutenant im 26. Landwehr-Regiment, als Assessor bei der Kommission zu Stendal angestellt. Zum Abgeordneten für den Stendalschen Kreis erwählt, hat derselbe unterm 14. und 16. November von hier aus zwei in einem der Regierung feindlichen Sinne abgefaßten Briefe an einen Freund in Stendal gerichtet, welche durch ein dort bestehendes „Komité" der Volksversammlung veröffentlicht worden sind, wie er selbst in einem Seite 602. der Beilage zu No. 98. des altmärkischen Intelligenz- und Leseblattes abgedruckten Artikel vom 6. Dezember v. J. behauptet, ohne seinen Willen.

Dieselbe der Regierung feindliche Gesinnung hat er bethätigt, indem er in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern stimmte und ein Packet Druck-Exemplare dieses Beschlusses — etwa 2 Buch an das vorgedachte Komité der Volksversammlung zu Händen des Dr. Herzberg übersandte. Ich klage also u. s. w.

Der Angeklagte räumt ein, die Plakate an Dr. Herzberg geschickt zu haben, bestreitet indeß die Aufforderung zur Verbreitung, die von Herzberg auch nicht behauptet worden ist. In der Anklage ist zweier Briefe des Angeklagten an einen seiner Freunde gedacht, die gegen seinen Willen veröffentlicht worden waren, und wegen deren er beim Schwurgericht in Stendal unter Anklage gestanden hat, indeß für nichtschuldig erklärt worden ist. Der Angeklagte führt seine Vertheidigung in beredter Sprache, und zerfetzt die einzelnen Punkte der Anklage. Zwei Entlastungszeugen werden darüber vernommen, daß er in Zeiten der

Digitized by Google

Aufregung stets zur Ruhe ermahnt habe. Die Plaidoyers werden bis morgen ausgesetzt.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 14. Februar.

Die Verhandlung beginnt mit der Begründung der Anklage gegen den Assessor Pilet durch den Staatsanwalt. Er führt aus, daß die Versendung der 2 Buch Plakate über den Steuerverweigerungsbeschluß nur in der Absicht durch den Angeklagten geschehen sein könne, um demselben Verbreitung zu verschaffen, und beantragt das Schuldig gegen den Angeklagten. Der Defensor desselben, Advokat-Anwalt Dorn, beleuchtet noch einmal mit scharfen Worten, daß dem allgemeinen Theil der Anklage nach hauptsächlich die feindliche Gesinnung gegen die Regierung es sei, worauf die Anklage gestützt, und der Prozeß somit recht eigentlich ein Tendenzprozeß wäre. Es solle namentlich den Beamten verkümmert werden, sich künftighin zu Abgeordneten wählen zu lassen. Er entwickelt klar die Stellung des Beamten als solchen und als Abgeordneten, erörtert darauf den speciellen Theil der Anklage, und kommt zu dem Resultate, daß das Nichtschuldig über den Angeklagten ausgesprochen werden müßte. Der Defensor erhebt sodann noch beim Gerichtshofe einen Prinzipal-Einwand. Durch Beschluß des Kriminal-Senats des Kammergerichts vom 10. März 1849 sei der Klageantrag des Ober-Staatsanwalts auf Aufruhr gegen den Angeklagten zurückgewiesen, und die hiergegen erhobene Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen 10tägigen Frist eingereicht worden. Er stellt den Antrag, das Insinuationsbuch des betreffenden Boten, der mit der Insinuation jener Verfügung beauftragt gewesen sei, herbeizuschaffen. Der Staatsanwalt erwidert hierauf, daß die Beschwerde rechtzeitig erhoben, da der Präsentationsvermerk des Ober-Staatsanwalts auf dem Beschluß erst vom 12. März datirt und unterm 22. März dem Ober-Appellationsgericht zugestellt worden sei. Außerdem könne auch um deswillen hierauf nicht Rücksicht genommen werden, da der Beschluß des Kriminal-Senats durch die spätere Verfügung des Ober-Appellations-Senats aufgehoben und dem Klageantrag des Ober-Staatsanwalts stattgegeben sei. Der Defensor hält die Ausführung des Staatsanwalts nicht für stichhaltig, da es auf den Präsentationsvermerk des Oberstaatsanwalts nicht ankomme, sondern lediglich auf den Insinuationsbericht des vereideten Boten, indem der Oberstaatsanwalt nur eben dieselben Rechte habe, wie jede andere Partei. Der Vertheidiger bemerkte in seiner Entgegnung, die Staatsanwaltschaft bezeichne jederzeit die Gründe, die sie nicht widerlegen könne, als Scheingründe; oder aber, sie verweise die Widerlegung zum Schlußplaidoyer. Die Vertheidigung wolle Klarheit in der Sache; je klarer die Herren Geschwornen sehen würden, desto sicherer sei die Freisprechung der Angeklagten. Das von der

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft beliebte Verfahren diene dazu, durch die große Masse der im Schlußplaidoyer zur Sprache zu bringenden Fragen die Geschwornen zu verwirren, ihren Blick zu umnebeln und mit dem Antrage auf Schuldig sie zu überrumpeln. Die Vertheidigung wolle einen klaren Blick für die Geschwornen. Hierdurch fühlt sich die Staatsanwaltschaft verletzt und beantragt beim Vorsitzenden, den Defensor deshalb zur Ordnung zu verweisen. Der Vorsitzende ertheilt dem Defensor einen Ordnungsruf nicht, indem er die ausgezeichnete Haltung anerkennt, die dieser Vertheidiger stets in seinen Ausführungen beobachtet. Er läßt an die Staatsanwaltschaft und an die Vertheidigung die Mahnung ergehen, sich jeglicher verletzenden Aeußerungen, wie sie von beiden Theilen geschehen seien, zu enthalten. Der Angeklagte Pilet ergreift noch für sich selbst das Wort. Das Gericht berathet und beschließt, auf den Antrag der Vertheidigung einzugehen, und für die Gestellung des Boten mit seinem Insinuationsbuche Sorge zu tragen.

Die gestern abgebrochene Verhandlung mit dem Angeklagten Quandt wird nun wieder aufgenommen. Als Zeuge wird der Barbiergehülfe Weber vorgeführt. Derselbe bezeugt, für den Angeklagten Briefe geschrieben und Druckschriften versendet zu haben nach dem Auftrage des Angeklagten, der ihm die Punkte stets angegeben, worüber er habe schreiben sollen. Er rekognoscirt den betreffenden, in der Anklage erwähnten Brief, als von seiner Handschrift herrührend. Der Zeuge tritt übrigens, was auch der Defensor nachher in seiner Vertheidigungsrede besonders hervorhebt, sehr schüchtern auf, und erklärt ausdrücklich, daß der Angeklagte ihm nicht diktirt habe. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig gegen den Angeklagten Quandt, der Advokat-Anwalt Dorn das Nichtschuldig. Letzterer nimmt namentlich in dem Punkte zu seinen Gunsten das Wort, wie er nach der Anklage zum Abgeordneten gewählt sein solle, und führt das Ueberflüssige dieses Umstandes in der Anklage aus; man könne nur annehmen, daß er herbeigezogen sei, um den Angeklagten bei den Geschwornen in ein schlechtes Licht zu stellen. Er erkennt an, daß bei den Wahlen zur Nationalversammlung manche Fehlgriffe wegen mangelnder politischer Volksbildung geschehen seien, daß indeß in dem in der Anklage gegen seinen Klienten gedachten Umstand keine Unterstützung für die Behauptung eines später versuchten Aufruhrs gefunden werden könne. Der Staatsanwalt bemerkt, daß desselben nur gedacht sei, um den Angeklagten zu charakterisiren.

Der folgende Angeklagte ist der Rechtsanwalt Schulz (Wanzleben), Abgeordneter des Wanzlebener Kreises. Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Justizcommissarius Carl Heinrich Schulz zu Wanzleben, 34 Jahre alt, evangelisch und nicht in Militärverhältnissen. Zum Abgeordneten für den Kreis Wanzleben gewählt, hat derselbe, nicht nur am 11. und 12. November pr. in Gemeinschaft mit Waldeck und Consorten den Antrag gestellt:

Digitized by Google

„Die National-Versammlung wolle beschließen, daß das Ministerium Brandenburg weder zur Verwendung der Staatsgelder noch zur Erhebung von Steuern berechtigt sei",

sondern auch dem Beschlusse vom 15. November v, J. beigestimmt und am folgenden Tage den Redakteur des Kreisblattes für Wanzleben folgende Bekanntmachung

„Beschlossen in der Abendsitzung der National-Versammlung vom 15. November 1848, Abends 8½ Uhr im Milentzschen Saale zu Berlin, daß vom 17. November d. J. ab Jedermann befugt sei, jede Steuerzahlung so lange zu verweigern, als das Ministerium Brandenburg existire und die National-Versammlung nicht anders beschließen werde," zur schleunigen Veröffentlichung durch Plakate, Extrablätter u. s. w. übersandt. —

Nicht minder hat er die von ihm unterzeichnete Proklamation vom 18. November v. J. zur schleunigsten Veröffentlichung dem Redakteur des Kreisblattes mitgetheilt.

Sowohl diese Proklamation als jene Bekanntmachung sind denn auch in der 47. und 48. Nummer des Kreisblattes abgedruckt worden.

Der Angeklagte gesteht die Versendung des Steuerverweigerungsbeschlusses und der Proklamation vom 18. November zu, hält aber die ihm von der Staatsanwaltschaft dabei untergeschobene Absicht dadurch für widerlegt, daß die Proklamation vom 18. Novbr. in dem Blatte vom 27. desselben Monats veröffentlicht worden sei, also zu einer Zeit, wo längst beide Schriftstücke durch die Zeitungen zur Kenntniß des Landes gebracht worden wären. Der Staatsanwalt hält dessen ungeachtet die Anklage aufrecht. Der Advokatanwalt Dorn nimmt aus dem vorliegenden Sachverhältniß Veranlassung, über die Absicht eines Verbrechens zu sprechen, worüber eine interessante juristische Debatte zwischen ihm und dem Staatsanwalt entsteht. Der Angeklagte nimmt hiernächst noch für sich selbst das Wort.

Der nächste Angeklagte ist der Bauer Riebe aus Rohrsdorff, Abgeordneter des Griffenhagener Kreises. Die Anklage gegen ihn ist folgende:

Der Bauer Karl Friedrich Riebe aus Rohrsdorf bei Rahn, 52 Jahr alt, evangelischer Confession, nicht mehr in Militairverhältnissen.

Zum Abgeordneten des Greiffenhagner Kreises erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt und mehrere Druckexemplare dieses Beschlusses von hier an verschiedene Einwohner und Magistrate des Greiffenhagener Kreises geschickt.

Eben so hat er eine theilweise von seinem Secretair dem Handlungsdiener Rothschild, theilweise von dem Abgeordneten Riedel concipirte Bekanntmachung dieses Beschlusses, in welcher derselbe als Gesetz bezeichnet wird, und von welcher sich ein Exemplar Blatt 4 der Acten befindet, mit dem Blatt 3 der Acten befindlichen, in seinem Auftrage von Rothschild entworfenen Schreiben vom 16. November an den Kaufmann Gabbert in Greiffenhagen zur demnächst auch bewirkten Veröffentlichung im dortigen Kreisblatt gesandt.

In diesem Schreiben heißt es unter Andern:

Digitized by Google

„Zugleich ersuche ich Sie noch, alle Gutgesinnten zu vermögen, daß „dieser gefaßte Beschluß in Ausführung gebracht werde."

Ferner hat er an den Vorsitzenden des in Greiffenhagen bestehenden Volksvereins Lau das Blatt 11 der Acten befindliche in seinem Auftrage von Rothschild verfaßte und ihm vorgelesene Schreiben vom 18. November v. J. geschickt, in welchem unter Andern gesagt ist, wie dies in der That seiner Absicht entsprach:

„In Betreff der Steuerverweigerung ꝛc. mache ich noch nachträglich „die Bemerkung, daß sich alle einzelnen Provinzen dahin zu verhalten „haben, die Kassen und vorhandenen Gelder zu verwahren, damit solche „nicht zur Hauptkasse abgehen, ferner daß alle reaktionairen Beamten „beaufsichtigt oder ihres Postens entsetzt werden."

Am Schluß fordert er ausdrücklich auf, dies Schreiben, welches demnächst auch in vielen Exemplaren gedruckt und verbreitet worden ist, zur Kenntniß des Volksvereins zu bringen.

Ich klage den Bauer Riebe an:

daß derselbe

1) mehrere Exemplare des Steuerverweigerungs-Beschlusses an verschiedene Einwohner und Magistrate des Greiffenhagener Kreises,
2) die den Steuerverweigerungs-Beschluß in etwas veränderter Fassung enthaltende Bekanntmachung vom 15. November 1848 von welcher sich ein gedrucktes Exemplar Blatt 4 der Acten befindet, nebst den Blatt 3 befindlichen Schreiben vom 16. November 1848 an den Kaufmann Gabbert in Greiffenhagen,
3) das Blatt 11 der Acten befindliche Schreiben vom 18. November 1848 an den Vorsitzenden des Volksvereins in Greiffenhagen, Namens Lau, gesendet hat, nachdem die 2 und 3 genannten Schriftstücke in seinem speciellen Auftrage und nach seiner Anweisung verfaßt worden, daß er ferner die Plakate und die Bekanntmachung, betreffend den Steuerverweigerungs-Beschluß, zu dem in dem Schreiben vom 16. November ausdrücklich ausgesprochenen, und von dem Empfänger in das Werk gesetzten Zwecke der weiteren Verbreitung versendet hat, in der Absicht, dadurch dem Steuerverweigerungs-Beschluß Folge zu verschaffen, und die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. zur Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, daß er schließlich in dem Schreiben an Lau vom 18. November ausdrücklich in gleicher Absicht zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses auffordert, und durch die bezeichneten Handlungen der nach §§. 40. 167. Theil II. Titel 20. Allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte erklärt in schlichter Weise, daß er nichts von dem leugne, was in der Anklage stehe, daß er hierin aber zu Recht gehandelt habe, weil seines Wissens die Krone mit der Nationalversammlung gleichberechtigt sei. Das möge nur die Staatsanwaltschaft bedenken. (Allgemeine Heiterkeit.) Die Schreiben hat der Angeklagte nicht selbst verfaßt, sondern dies ist durch seinen damaligen Schreiber geschehen, natürlich in seinem Auftrage. In treuherzigen Worten versichert der Angeklagte den Geschwornen, nur nach Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben. Er überreicht ein Schreiben des Magistrats zu Greiffenhagen an das Staats-Ministerium vom 18. Novbr. 1848, das eine Zustimmung zu den Schritten der Nationalversammlung ent-

Digitized by Google

hielt. Der Staatsanwalt beantragt auch gegen diesen Angeklagten das Schuldig. Der Defensor, Advokatanwalt Dorn, hebt bei seiner Vertheidigungsrede hervor, daß der Angeklagte, ein einfacher Bauer, um so mehr in dem Glauben, daß er recht handele, bestärkt worden sein müsse, da ja auch die Nationalversammlung zu Frankfurt an den König die Aufforderung gestellt, anstatt des Ministerii Brandenburg sich mit einem volksthümlichen Ministerium zu umgeben. Mit Rücksicht hierauf habe der Erzherzog Reichsverweser die Proklamation vom 21. Nov. 1848 erlassen, in welcher er das Preußische Volk zur Ruhe ermahnt. Der Defensor liest die Proklamation vor. Jedermann habe damals glauben müssen, das Recht der Nationalversammlung werde anerkannt.

Der folgende Angeklagte ist der Rektor und Prediger Zorn, zu Festenburg wohnhaft, Abgeordneter des Kreises Festenberg. Die Anklage gegen ihn ist folgende;

Der Rector und Nachmittagsprediger Gottlieb Zorn zu Festenberg, 42 Jahre alt, evangelisch und im Jahre 1833 wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen zu sechsjähriger Festungsstrafe verurtheilt, welche später in sechsmonatlichen Gefängniß verwandelt und verbüßt ist.

Zum Abgeordneten des Wartenberger Kreises gewählt, hat derselbe an den Sitzungen vom 15. Nov. pr. Theil genommen, wenn gleich er bei der Abstimmung über den Antrag auf Steuerverweigerung aus zufälligen Gründen nicht gegenwärtig gewesen sein will.

Er hat nicht blos die Denkschrift vom 13. November pr., betreffend die Anklage der Minister wegen Hochverrath, sondern auch einen Aufruf „an die Bewohner des Kreises" unterm 15. November pr. an den Redacteur des Wartenberger Kreisboten gesandt, mit der Aufforderung beide Schriftstücke sobald als möglich im Kreise zu verbreiten, vielleicht durch einen besondern Abdruck, weil es auf gewöhnlichem Wege zu spät unter das Volk kommen würde; der Aufruf lautet:

„das reactionäre Ministerium Brandenburg hat durch seine fortgesetzten „Attentate gegen die dem Volke verheißenen und verbürgten Freiheiten „die National-Versammlung dahin gebracht, daß sie endlich den letzten „Schritt des passiven Widerstandes thun mußte. Die Versammlung „hat in der gestrigen Abendsitzung folgenden Beschluß einstimmig „gefaßt:

„Das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht in Berlin ihre Berathungen frei fortsetzen kann. Der Beschluß tritt mit dem 17. November 1848 in Kraft."

„So hat denn die Nationalversammlung muthig das Ihrige gethan. Möge „das Volk das Seine thun."

Die Denkschrift ist in No. 8 des Kreisboten, der Aufruf vom 16. November pr. als Plakat gedruckt und verbreitet worden.

Ferner hat der Angeklagte unterm 17. November und unter seiner Unterschrift einen Aufruf mit der Ueberschrift „Mitbürger" dem Redacteur des Kreisboten mit der Aufforderung zur Veröffentlichung übersandt und ist derselbe in No. 8 des Wartenberger Kreisboten abgedruckt worden.

Digitized by Google

Der Aufruf tadelt in frecher Weise die Maaßregeln der Regierung, reizt zum Mißvergnügen gegen dieselbe auf und schließt mit den Worten:

„wir haben am 15. November in der letzten Sitzung den Beschluß gefaßt, daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, Staatsgelder zu verwenden und Steuern zu erheben. Wachet Ihr darüber, damit dieser Beschluß ausgeführt werde, damit dem reactionairen Ministerium die Mittel zur Ausführung seiner Gewaltstreiche entzogen werden."

Ich klage deshalb den Rector Zorn hiermit an:

daß derselbe

den Aufruf Blatt 12 der Acten, in welchem der Steuerverweigerungsbeschluß mitgetheilt wird, verfaßt und veröffentlicht hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungsbeschluß Folge zu verschaffen, dadurch aber die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. zur Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, und daß er hierdurch nach §§. 40. 167. Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts der strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte beleuchtete zuvörderst die Veranlassung zu seiner früheren Bestrafung wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen. Er gehörte zu einer solchen Verbindung in den Jahren 1829 bis 1831, und wurde im Jahre 1833 bei Gelegenheit der Einleitung zahlreicher politischer Untersuchungen aus dem Grunde zu sechsjähriger, später zu sechsmonatlicher Strafe verurtheilt, weil, wie er sagt, er zwanzig Jahre früher Ansichten geäußert, die 1848 auf allen Straßen laut geworden wären. Er räumt die in der Anklage enthaltenen Thatsachen ein, stellt aber in Abrede, den Steuerverweigerungsbeschluß mit gefaßt zu haben, da er sich gerade in dem Augenblicke aus dem Sitzungssaale zufällig entfernt hatte. Der Angeklagte erwähnt noch, daß bei ihm der Fall vorliege, wo der Landrath noch vor dem Erlaß der Regierungen aus eigenem Antriebe gegen ihn denuncirt habe. Dieser Landrath und die geringe Zahl seiner Anhänger seien übrigens nur seine einzigen Gegner im ganzen Kreise. Der Landrath sei auch nach seiner, des Angeklagten, Suspension vom Amte dagegen aufgetreten, daß seine Freunde ein Schreiben an seine Wahlmänner erlassen hätten, worin dieselben veranlaßt worden seien, Beiträge Behufs Deckung des Ausfalls in seinem Gehalte, in ihren Kreisen zu sammeln, da er Gatte und Vater von 7 Kindern sei. Derselbe habe nämlich den Wahlmännern mit Strafen gedroht, wenn sie Beiträge hiezu lieferten oder sammelten, und ihnen die betreffenden Schreiben fortgenommen. (Zeichen des Unwillens von fast allen Anwesenden.) Der Staatsanwalt beantragt auch gegen den Angeklagten Zorn das Schuldig, und entschuldigt das Verfahren des Landraths in beiden gerügten Fällen. Im ersteren habe er in seiner Eigenschaft als Beamter denuncirt, und im zweiten als solcher gehandelt, da der § 247 des Strafrechts das Kollektiren ohne obrigkeitliche Erlaubniß bestrafe. Defensor ist der Advokatanwalt Dorn. Er rügt zunächst, daß in der Anklage der Vorwurf „frechen" Tadels der Anordnungen im Staat ausgesprochen sei. Der Staatsanwalt scheine auf

Digitized by Google

dem Standpunkte des Censors zu stehen. Er möge Schriften strafbaren Inhaltes verfolgen; der Styl und die Schreibart kömmere ihn nicht. Der Staatsanwalt bemüht sich, die Aufnahme des Passus über den „frechen" Tadel der Anordnungen im Staate dadurch zu motiviren, daß die Anklage bereits früher gefertigt sei, als sich ihre Erhebung aus den Akten datire, worauf der Vertheidiger indeß entgegnet, daß die Staatsanwaltschaft dann darin gefehlt habe, daß sie bei Revision der wirklichen Anklageschrift nicht sorgfältiger gewesen wäre. Die weitere Debatte hierüber wird abgeschnitten. In der Hauptsache führt er die Nichtschuld des Angeklagten aus. Rücksichtlich der veranstalteten Kollekte macht er bemerkich, daß das Kollektiren unter Bekannten und Freunden für einen solchen nicht durch den gedachten Paragraphen des Strafrechts verboten sei.

Die heutige Verhandlung war um deßwillen höchst interessant, weil die Vertheidigung mit der Staatsanwaltschaft sich fortwährend in einem geistigen Kampfe befand.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 15. Februar.

Am Tische der Staatsanwaltschaft befindet sich nur der Assessor Riehm. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung damit, daß er auf die in Folge des vom Advokat-Anwalt Dorn gestern erhobenen Präjudizial-Einwandes in der Sache gegen den Assessor Pilet angestellten Ermittelungen die offizielle Anzeige eines Registratur-Beamten der Anklage-Deputation des Kriminalsenats mittheilt, wonach der den Klageantrag des Oberstaatsanwalts gegen den Assessor Pilet zurückweisende Beschluß erst am 12. März v. J. mundirt und dem Oberstaatsanwalt daher auch erst an demselben Tage insinuirt worden sei. Hiernächst beantragt der vierte Ergänzungsgeschworne, Direktor der hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Meißnitzer, eine Dispensation von seinem Amte von Montag, den 18. d. M. ab, da er am Vormittage dieses Tages einen sehr wichtigen Termin in seiner gedachten Stellung mit hundert Personen habe, der am 11. d. M. aufgeschoben, indeß nicht aufgehoben werden könne. Nachdem sowohl von der Staatsanwaltschaft, als auch von der Vertheidigung und Seitens der Geschwornen mannichfache Vorschläge in dieser Beziehung gemacht worden sind, zieht sich der Gerichtshof zur Berathung zurück. Nach seiner Rückkehr in in den Sitzungssaal publizirt der Vorsitzende den Beschluß des Gerichts dahin: „In Erwägung, daß 3 Ergänzungs-Geschworne verbleiben, und im Falle der Erkrankung mehrerer der Geschwornen es sehr leicht eintreten könnte, daß die Verhandlung von Anfang an noch einmal aufgenommen werden müßte, soll die Vormittagssitzung am Montag den 18. ausfallen, und statt dessen eine Nachmittagssitzung an diesem Tage von 3 Uhr ab anberaumt werden."

Digitized by Google

Die Verhandlung schreitet nunmehr fort. Es wird die Anklageschrift gegen den Dr. Wollheim, Abgeordneten des Dyrnfurther Kreises verlesen. Dieselbe lautet:

Der Dr. med. Herrmann Wollheim zu Dyrnfurth, 32 Jahr alt, jüdischen Glaubens, nicht in Militärverhältnissen. Zum Abgeordneten des Volkenhayner Kreises erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt, und einen hierauf bezüglichen Artikel dd. Berlin, den 15. November dem Buchdruckereibesitzer Leuckart zu Wohlau zur Einrückung in das von diesem herausgegebene Schlesische Kreisblatt zugeschickt. Dieser Artikel, welcher in No. 91. des gedachten Blattes Seite 375 und 377 abgedruckt ist, lautet:

Berlin, den 15. November 1848.

„Die National-Versammlung hat am 15. November, Abends 9 Uhr, einstimmig beschlossen:

„Das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange nicht die National-Versammlung in Berlin ihre Sitzungen frei fortsetzen kann. Dieser Beschluß tritt mit dem 17. November in Kraft.

Sodann heißt es am Schluß:

„Die Vorenthaltung der Steuern ist also gesetzlich ausgesprochen, wir rechneten hiebei mit Zuversicht darauf, daß, sobald dieses Ministerium aufgehört hat, die Wiederaufnahme der Steuerzahlung keinen Widerstand finden wird."

Wollheim.

Der Dr. Wollheim hat ferner geständlich dem Leuckart von hier aus die Proklamation vom 18. November v. J. zur Aufnahme in den Kreisboten überschickt. Die Aufnahme ist in No. 92. des gedachten Blattes erfolgt.

Ich klage daher u. s. w.

Der Angeklagte räumt offen ein, was die Anklagte von ihm behauptet, nur bemerkt er, daß die Proklamation schon früher durch alle schlesischen Blätter veröffentlicht worden sei, und geht auf eine scharfe Kritik derselben über. Er protestirt gegen die Entwickelung einer subjektiven Ansicht des Staatsanwalts in seiner Anklage, da dieselbe Thatsachen und nicht Urtheile enthalten dürfe. Er führt noch einmal in kräftigen Worten die Motive für seine und der Mitangeklagten Ansicht über die Rechtsgültigkeit des Beschlusses vom 15. Novbr. aus, und verwahrt sich und diese gegen die Auslegung der Staatsanwaltschaft, als ob sie wider ihre Ueberzeugung und besseres Wissen sich nur den Schein des Glaubens an die Rechtsgültigkeit jenes Beschlusses gegeben hätten. Er überreicht ein Attest des Magistrats zu Dyrnfurth, worin der Aussteller desselben, der Bürgermeister daselbst, ausdrücklich erklärt, ein politischer Gegner des Angeklagten zu sein, und doch dem Angeklagten ein treffliches Zeugniß seiner Moralität und seines politischen Verfahrens in den Zeiten der Aufregung des Jahres 1848 ausstellt. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig gegen den Angeklagten. Er protestirt gegen Aeußerungen der Art, wie sie der Angeklagte eben gethan, und wie es dem Anschein nach die Absicht der Angeklagten sei, die Staatsanwaltschaft zu verdächtigen.

Digitized by Google

Der Adv.-Anwalt Volkmar führt die Vertheidigung des Angeklagten und stellt den Antrag auf Nichtschuldig für seinen Klienten.

Hierauf wird zur Anklage gegen den Pastor Müller aus Wohlau über gegangen. Diese lautet:

Den Prediger Fr. Wilhelm Müller zu Riemberg bei Wohlau, 48 Jahre alt, evangelischer Konfession, bereits als Student wegen Theilnahme an einer verbotenen Verbindung mit 8wöchentlichem Festungsarrest bestraft.

Zum Abgeordneten des Wohlauer Kreises erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt und von hier aus mehrere in dem in Wohlau erscheinenden schlesischen Kreisboten abgedruckte Artikel, in welchen er das Ministerium angreift, dem Herausgeber jenes Blattes A. Leuckart zur Insertion zugeschickt.

In einem dieser Artikel d. d. Berlin, den 20. November in No. 93 des schlesischen Kreisboten S. 387 abgedruckt, bezeichnet er das Ministerium als ein hochverrätherisches, in einem andern, d. d. Brandenburg, d. 2. Dez. in No. 96 jenes Blattes S. 406. abgedruckt, sagt er wörtlich:

„Was nun den Beschluß der Nationalversammlung betrifft, so lange „das Ministerium Brandenburg das Land und seine Freiheit verwüstet, „ihm, aber auch nur ihm, die Steuern zu versagen, so besteht er zu „Recht ꝛc., da aber das Volk Bedenken trägt, ihn zur Ausführung zu „bringen ꝛc., so ist mein Rath der folgende. — Wer für das Recht „leiden will, denn Gewalt geht einmal jetzt für Recht, der verweigere „die Steuern, wer sich aber zu arm oder zu schwach dazu fühlt, der „zahle sie ꝛc., nur sage Niemand, die Nationalversammlung sei nicht „auch ein Theil der Obrigkeit, sie bewilligt Steuern, und versagt sie „in äußersten Nothfällen und ein solcher trat ein, und besteht leider „noch fort. In Beziehung auf die Steuern, stehen der Nationalver„sammlung bestimmte Rechte zu, und wer es genau nimmt, müßte ge„rade zur Steuerverweigerung sich innerlich bestimmt fühlen."

Ich klage den Pastor Müller an:

daß er den vorgedachten in der No. 96 des schlesischen Kreisboten abgedruckten Artikel d. d. Brandenburg, den 2. Dezember 1848 verfaßt, und dem Buchdruckereibesitzer Leukart überschickt hat, daß in dem Artikel qu. die Aufforderung zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses enthalten ist, und der pp. Müller die Veröffentlichung desselben in der Absicht und zu dem Zwecke bewirkt hat, dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, dadurch aber die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November zu zwingen, und daß er hierdurch der nach §§. 40. 167. Theil II. Titel 20. allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht.

Der Angeklagte, welcher in seiner Studienzeit Vorsteher der Burschenschaft gewesen ist, leugnet die angeführten Thatsachen nicht, ja er giebt sogar noch mehr zu. Er macht der Staatsanwaltschaft Vorwürfe darüber, daß sie wissentlich falsche Ausdrücke in die Anklage aufgenommen, indem sie von Artikeln, die er verfaßt, spreche, während er nur Deputirtenberichte veröffentlicht habe, die sich von Artikeln erheblich unterschieden. Der Vorsitzende unterbricht hier den Redner und erinnert ihn daran, die Staatsanwaltschaft nicht in verletzender

Digitized by Google

Weise anzugreifen. Der Adv.-Anwalt Dorn nimmt seinen Klienten in Schutz, deutet den Sinn seiner Rede, und macht darauf aufmerksam, daß es eine Härte wäre, wollte man die Freiheit der Vertheidigung in dem Kampfe mit den Waffen des Geistes beschränken. Der Vorsitzende erklärt, daß dies durchaus nicht seine Absicht sei, wie er dies gewiß bisher gethan habe, aber gegen persönliche Verletzungen müsse er einschreiten. Der Angeklagte hat alle Schriftstücke der National-Versammlung, mit Ausnahme der Proclamation vom 18. November, versandt und erklärt, er würde auch zur Steuerverweigerung aufgefordert haben, wenn es nöthig gewesen wäre. Seinen Ausspruch: die Minister seien Hochverräther, sucht er zu rechtfertigen. Er habe das mit Ueberzeugung gethan, nicht im Uebermuthe. Er erinnert an Irland, um die Großartigkeit des passiven Widerstandes nachzuweisen und an O'Connell, den eigentlichen Erfinder des passiven Widerstandes, einen der großartigsten Agitatoren der Neuzeit, und will gleichzeitig dadurch darthun, daß Agitiren an und für sich nichts Strafbares sei. Er geht dann auf eine Beleuchtung des allgemeinen Theils der Anklage über, vom Standpunkte des Laien aus, und gedenkt im Eingange hierzu der Hungersnoth in den Kreisen Pleß und Rybnick, seiner Heimath, im Winter 1848. Der Landrath Graf Pückler habe damals der Regierung angezeigt, die Steuern gingen auf dem Lande leicht ein, habe dies angezeigt von Leuten, die oft einige Zeit nach der Steuerzahlung Hungers gestorben seien. Und diese Landleute seien es gewesen, die lieber gehungert hätten, ehe sie die Steuern nicht gezahlt, denen der Steuerverweigerungs-Beschluß mitgetheilt worden sei. Sein Bericht sei beruhigender Natur, indeß nur stückweise in die Anklage aufgenommen, und darum höre er sich aufregend an. Er behauptet ferner, in Zeiten politischer Krisen sei eine friedliche Agitation nicht blos erlaubt, sondern sogar Pflicht, da durch sie gerade Aufläufe und Emeuten verhütet würden.

Der Vertheidiger, Adv.-Anwalt Dorn, weist zuvörderst darauf hin, daß der incriminirte Bericht von der Staatsanwaltschaft zerstückelt sei und in seinem Zusammenhang eine vollständige Vertheidigung des Angeklagten enthalte. Er macht geltend, daß der Oberpräsident Pinder selbst erklärt habe, der Ausführung des Steuerverweigerungs-Beschlusses keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen.

Zuletzt ergreift der Angeklagte noch das Wort im Interesse der Gesammtvertheidigung, indem er bemerkt:

„Ich bin selbst der am wenigsten Gravirte, darum will ich diese Worte sprechen, weil ich nicht für mich selbst rede. Damit will ich nicht sagen, wenn Sie meine Mitangeklagten für schuldig erklären, Sie mich freisprechen sollen.. Nein, wenn Sie die Mitangeklagten für schuldig erachten, dann bitte ich, mich von dieser Ehre nicht auszuschließen." (Lebhafte Zeichen des Beifalls. Der Präsident erklärt, im Wiederholungsfalle die Ruhestörer ersuchen zu müssen, sich zu entfernen.) Der Angeklagte macht die Geschwornen auf den Verlust seines Amtes, seines treuen Weibes, seiner Kinder aufmerksam,

Digitized by Google

und daß er für eine junge Wittwe, seine Schwester mit 3 Kindern, sorgen müsse.. Möge man ihn auch verurtheilen, ihm Alles rauben; da er an und für sich schon arm, so würde er graben gehen, denn er fühle sich noch rüstig und schäme sich der Arbeit nicht. Er hebt hervor, daß er stets für die Freiheit der Religion, für Trennung der Kirche vom Staat gekämpft habe. Er erinnert an die Geschicke Waldeck's und Temme's, und an einen der edelsten Dichter Deutschlands, der jetzt für seine Ueberzeugung im Zuchthause zu Naugardt sitze, angethan mit der Strafjacke, an Kinkel. Er spricht die Hoffnung aus, daß die Nation den Männern, die heute auf der Anklagebank sitzen, ein großartiges Zeugniß ihrer Achtung ausstellen würde, geschähe es auch erst nach 2 Jahren bei einer Wiederwahl zu den Kammern. Wäre es nach ihm gegangen, bemerkt der Redner schließlich, so hätten sich die Angeklagten sämmtlich kontumaziren lassen, denn es sei der Würde der dereinstigen Abgeordneten zur National-Versammlung nicht angemessen, von einem Gericht, so ehrenhaft die hier anwesenden Richter und Geschwornen auch sein möchten, gerichtet zu werden. Eine Verurtheilung werde ihre Ehre ihnen nicht nehmen, denn die Ehre sei nicht durch Kokarden am Hut erkennbar, die Ehre trage Jeder in seiner Brust.

Diese Rede machte einen gewaltigen Eindruck. Selbst in den Augen von Männern sah man Thränen. Der Staatsanwalt führt hiernächst die Schuld der Angeklagten aus, wogegen der Defensor, Adv.-Anwalt Dorn, nur wenig Worte, aber vollen Gehalts, erwiderte. Er kommt wieder und immer wieder auf den Ober-Präsidenten Pinder zu sprechen und schließt seine Rede mit der Frage: Wenn nun aber der Ober-Präsident Pinder, die höchste Behörde in der Provinz in der der Angeklagte zur Steuerverweigerung aufgefordert haben soll, nicht unter Anklage gestellt ist, warum denn mein Klient?

Es folgt nun die Anklage gegen den Bauerngutsbesitzer Voigt, Abgeordneten des Görlitzer Kreises. Er soll die Proklamation vom 18. November 1848 durch sein Kreisblatt haben veröffentlichen lassen. Es wird ferner in der Anklage erwähnt, daß in Folge der Aufregung im Kreise die Kasse des Haupt-Steuer-Amts unterm 18. November 1848 dem Magistrat übergeben und 15 Thlr. Steuern, anstatt zum Haupt-Steueramt, an die Kasse des Magistrats gezahlt worden seien. Der Angeklagte stellt in Abrede, dies durch Veröffentlichung der gedachten Proklamation, deren er geständig ist, veranlaßt zu haben, da diese Veröffentlichung erst am 23. November geschehen sei. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig gegen den Angeklagten. Der Defensor, Adv.-Anwalt Volkmar führt die Nichtschuld seines Klienten aus und unterstützt dies durch Erinnerungen an die öffentliche Bekanntmachung des v. Bülow, dieser Hauptstütze des Junker-Parlaments, in der aufgefordert sei, behufs der Berathung über die Verweigerung gewisser Abgaben zusammenzutreten, und an das Verhalten der preuß. Regierung gegenüber der meklenburgischen Ritterschaft, dem Großherzoge und den dortigen Kammern.

Digitized by Google

Hier trat die gewöhnliche Pause ein. Um 12½ Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen. Am Platze der Staatsanwaltschaft erscheint nun auch der zweite Vertreter derselben, Assessor v. Radicke. Die Tribüne ist ungewöhnlich stark besetzt, unzweifelhaft der nun folgenden Verhandlung wegen mit dem Angeklagten, Kaplan v. Berg aus Jülich. Er nimmt den Platz des jedesmaligen Angeklagten, mit dem verhandelt wird, ein. Vertheidiger ist der Adv.-Anwalt Dorn.

Die Anklage gegen ihn lautet folgendermaßen:

Den Kaplan Philipp von Berg zu Jülich, 32 Jahr alt, zu Düsseldorf geboren, in einer bei dem Königlichen Kammergericht geführten Untersuchung wegen Duells im Jahre 1839 zu fünfjährigem Festungs-Arrest verurtheilt.

Zum Abgeordneten für den Kreis Jülich gewählt, hat derselbe in der Sitzung der aufgelösten National-Versammlung vom 15. November 1848 für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung von Steuern gestimmt und mittelst eines Couverts, das er selbst als von seiner Hand geschrieben anerkennt, eine Partie Druck-Exemplare dieses Beschlusses von hier aus an das Landrathsamt zu Jülich geschickt.

Dem Couvert mit den Plakaten hat ein Begleitschreiben nicht beigelegen.

Dessenungeachtet muß angenommen werden, daß der Angeklagte jene große Zahl der Plakate, deren mehr als 40 gewesen sind, zum Zwecke der weiteren Verbreitung im Jülicher Kreise dem Landrath übersendet hat. Er selbst hat den beabsichtigten Zweck bei seiner Vernehmung dahin ausgesprochen:

„das Landraths-Amt von dem gefaßten Steuerverweigerungsbeschlusse in Kenntniß zu setzen, damit es seine Pflicht thue";

was unter den obwaltenden Umständen nur die Deutung zuläßt, daß das Landrathsamt die Steuerverweigerung befördere. Der Landrath hat übrigens die Plakate nicht verbreitet. Ich klage dessenungeachtet u. s. w.

Der Angeklagte erhebt sich und hält folgende Vertheidigungsrede:

„Meine Herren! Ich gehöre nicht zu den Angeklagten, die den Vorsitzenden dieses Gerichts perhorrescirt haben. Die Ansicht über die Steuerverweigerung, die derselbe früher geäußert haben soll, ist mir begreiflich. Ich kann mir recht gut einen Standpunkt denken, von wo man so urtheilt. Es ist mir auch gleichgültig, welche Meinung mein Richter hat; daß diese Einfluß habe auf seine Pflichterfüllung, gehört zu den Dingen, die man nicht voraussetzt.

Zu Denen aber gehöre ich, die gegen dies Gericht protestirt haben. Das Gericht hat sich zwar für kompetent erklärt. Daraus folgt aber nur, daß ich mich diesem Urtheile unterwefen muß; eine Ueberzeugung habe ich aus den Gründen zu diesem Urtheil zu schöpfen nicht vermocht. Nicht, meine Herrn Geschwornen, aus persönlichen Bedenken; denn ich bedarf nur zwölf ehrliche Männer, und die, glaube ich, sind mir geworden. Ich bedarf eines Urtheils: falle es wie es wolle, es wird mich rechtfertigen oder durch ein Strafurtheil auseinandersetzen mit den verletzten Gesetzen meines Landes. Aber ich habe geglaubt, das Recht meiner Landsleute wahren zu müssen, gegen sie

Digitized by Google

zunächst wäre der Aufruhr gerichtet gewesen, — denn es ist der Charakter des Aufruhrs, daß er nur in kleineren Kreisen den Frieden des Landes stört; ein Aufruhr, der sich gegen das ganze Land richtet, ist eine Revolution — an ihnen war es also, dem gegen sie verletzten Rechte Genugthuung zu verschaffen.

Was nun die Anklage betrifft, so ist dieselbe so arm an Thatsachen, und so reich an Schlüssen, und diese Schlüsse sind so kühn und künstlich, daß es mir nicht hat gelingen wollen, den Ideengang der Staatsanwaltschaft zu begreifen; ich werde daher abwarten, ob das Plaidoyer des Staatsanwaltes mir den bisher mangelnden Stoff liefert. Die angezogenen Thatsachen gebe ich in Bausch und Bogen zu, und nur, was die Zahl der Exemplare betrifft, bemerke ich, daß ich erst durch die Anklage davon Kunde erhalten habe." —

Der Staatsanwalt läßt darauf das Zeugniß des Landraths zu Jülich verlesen und wiederholt dann anstatt des Plaidoyers fast nur die Worte des Anklage-Aktes, worauf sich der Angeklagte erhebt:

„Die Ausführung des Staatsanwalts, meine Herrn Geschwornen, hat einen tieferen Einblick mir nicht zu gewähren vermocht; ich sehe mich daher lediglich beschränkt auf die wenigen Momente, die die Anklage darbietet.

Den Thatbestand des Aufruhrs findet der Staatsanwalt in der Uebersendung von 40 Exemplaren des bekannten Beschlusses an das Landrathsamt zu Jülich und in der später ausgesprochenen Absicht: „den Landrath zu vermögen, seine Pflicht zu thun."

Wer giebt aber dem Staatsanwalt die Macht, in mein Herz zu blicken, in meinem Innern zu lesen, was ich für die Pflicht des Landrathes halte? Ein Begleitschreiben hat ja nicht beigelegen und der Staatsanwalt verräth die Schwäche seiner Anklage selbst, indem er nach Aufzählung der Thatsachen nicht sagt: deshalb klage ich an, sondern, dessenungeachtet klage ich an.

Den Beweis für die verbrecherische Absicht führt der Staatsanwalt bei andern Angeklagten aus der gleichzeitigen Versendung der Proklamation vom 18. November, aus gleichzeitig geschriebenen Briefen, er führt ihn aus dem Umstande, daß der bekannte Beschluß hier an Zeitungsredakteure dort an Vorstände von Vereinen und Versammlungen versandt sind und folgert daraus, daß deren Verbreitung zu verbrecherischem Zweck die einzig denkbare Absicht sei. Daß aus der Natur und Stellung königlicher Landrath-Aemter eine ähnliche Folgerung zu ziehen sei, — das darf er Ihnen freilich nicht zumuthen. Er greift daher zu einem anderen Mittel und ergänzt den Thatbestand aus einer zwei Monate nachher ausgesprochenen Ansicht.

Es kann mir natürlich nicht einfallen, darauf Gewicht zu legen, denn meine Ansichten ändern sich nicht von Monat zu Monat; wohin aber ein solches Prinzip führt, zeigt Ihnen am schreiendsten die Anklage gegen den Rektor Herhold. — Die angenommene Konnexität der Anklage giebt mir das Recht, auf jeden einzelnen Fall einzugehen.

Digitized by Google

In der Voruntersuchung erklärt Herhold: er sehe ein, daß die Ausführung dieses Beschlusses zu Aufruhr und Anarchie führen müsse, fügt aber ausdrücklich hinzu, er habe das früher nicht eingesehen — und dennoch verwebt die Anklage eine anerkannt spätere Ansicht mit einer früheren Handlung. Sie, meine Herren Geschwornen, werden ein solches Verfahren zu beurtheilen wissen. Daß die Staatsanwaltschaft sagt, Männer, wie die Angeklagten, müssen die Folgen ihrer Beschlüsse und Handlungen übersehen können, kann doch wahrlich nicht die Bedeutung haben, daß wir verpflichtet seien, diese Uebersicht mit den Augen der Staatsanwaltschaft zu erfassen.

Warum ich 40 Exemplare übersendet habe, daß, meine Herren, hat den einfachen Grund, — weil mir diese Exemplare zu diesem Zweck vom Bureau der Versammlung übergeben wurden. Ebenso sind uns früher übergeben worden alle wichtigen Schriftstücke zur Versendung an unsere Kommittenten; so sind uns übergeben worden: das Programm des Ministeriums Pfuel, so der bekannte Armee-Erlaß desselben Ministeriums, den wir so lange vergeblich gefordert hatten, so manches Andere, häufig auf meinen persönlichen Antrag. Ueber diesen Umstand wird später der Zeugenbeweis aufgenommen werden; ich würde sonst aus den vorliegenden stenographischen Berichten Ihnen den Nachweis liefern. Daß ich die Exemplare nicht einzeln an Einzelne übersendet habe, erklärt sich einfach dadurch, daß ich wissen mußte, der dicht wohnenden und politisch-gebildeten Bevölkerung meines Kreises würde die Nachricht durch die Zeitungen weit eher zugegangen sein. Ich schickte sie überhaupt fort, da ich den Auftrag dazu hatte: warum an den Landrath, wird Ihnen die weitere Entwickelung zeigen.

Eine Lücke befindet sich hier in der Anklage, meine Herren, von der ich hoffte, der Staatsanwalt würde sie mündlich ausfüllen. Es ist dies nicht geschehen. Die Anklage würde nämlich eine scheinbare Bedeutung gewonnen haben, den einzig möglichen Schein eines vernünftigen Zusammenhanges, wenn die Vermuthung hätte Platz greifen dürfen, daß der damalige Verweser des Landrath-Amtes von Jülich mir von Person oder seinen politischen Gesinnungen nach bekannt gewesen wäre, daß ich mich seiner Beihülfe zu dem angegebenen verbrecherischen Zwecke wohl hätte versehen können. Aber, meine Herren, ich habe in einer Eingabe an den Schwurgerichtshof mich zu dem Beweise erboten, daß mir der betreffende Herr völlig unbekannt gewesen. Der Gerichtshof hat diese Beweisführung als unerheblich nicht zugelassen; freilich ganz übereinstimmend mit meiner Ansicht, weil ich die Anklage für unerheblich halte. Ob er aber seiner Seits richtig entschieden hat, da er die Anklage für erheblich hält, — das mögen die Herren Geschwornen beurtheilen.

Die Steuerweigerung, sagt der Staatsanwalt, ist nicht ausgeführt worden, ein Aufruhr ist nicht entstanden. Das kann ich mir natürlich nicht zum Verdienste rechnen. Der Kreis, wird der Herr Staatsanwalt sagen, ist besser, wie sein Abgeordneter, und der Staats-

Digitized by Google

anwalt würde Recht haben, wenn nicht die Stimmen deſſelben Kreiſes und von fünf Nachbar-Kreiſen mich zur Vertretung in der aufgelöſten zweiten Kammer berufen hätten.

Die Haft der Anklage, mit der geſtern ein anderer Vertreter der Staatsanwaltſchaft ſich entſchuldigt, leuchtet auch aus meinem Anklageakt hervor. Das Urtheil des Appellations-Senates lautet:

„In Erwägung, daß ꝛc. der von Berg ꝛc. genügend beſchwert ſind, durch Verſendung vielfacher Schriftſtücke, namentlich des durch den Druck veröffentlichten oben gedachten Beſchluſſes vom 15. November 1848, der Proklamation vom 18. ejusd. und des Berichtes der Kommiſſion der preußiſchen National-Verſammlung vom 15. deſſelben Mts. ꝛc., des Verbrechens des verſuchten Aufruhrs ſich ſchuldig gemacht zu haben, ꝛc. ꝛc.“

Der Anklageakt hingegen, der dieſem Urtheile des Anklage-Senats genau entſprechen muß, ſpricht nur von einer Verſendung des oben gedachten Beſchluſſes.

Aber, meine Herren Geſchworenen, nicht in dieſen inkriminirten einzelnen Umſtänden liegt der Schwerpunkt der Anklage; er liegt in der Berechtigung der National-Verſammlung zu ihren Handlungen. Wenn der Staatsanwalt mit dieſem Nachweiſe Sie auch bis auf den Schluß vertröſtet, einen Zeitpunkt, wo Ihr Urtheil ohne dieſes Fundament ſich ſchon vielfach feſtgeſetzt haben muß, wo eine irrige Auffaſſung ſich ſchon feſtgeſetzt haben kann; ſo werden Sie es dem Angeklagten nicht verdenken, wenn er zu dieſem Zwecke den Augenblick ergreift, der ihm der günſtigſte ſcheint.

Zweimal iſt die Anklage auf die Frage der Berechtigung eingegangen, einmal, um die Rechtsfrage durch die Frage nach der formellen Rechtsgültigkeit des Beſchluſſes zu umgehen, das andere Mal, um ſie mit Berufung auf poſitive Geſetze in ihrem Sinne zu beantworten. Beides iſt ihr mißlungen.

Um die Proklamation des Präſidenten: daß der Beſchluß rechtsgültig gefaßt ſei, zu entkräften, führt ſie zunächſt einen Paſſus aus der Schrift des Herrn v. Unruh an. Aber dieſe Schrift, meine Herren, hat Herr v. Unruh als Privatmann, nicht als Präſident der Verſammlung geſchrieben. Die dort ausgeſprochene Anſicht kann daher auch nur als Meinung eines Privatmannes ins Gewicht fallen. Aber Herr v. Unruh behauptet auch gar nicht, der Beſchluß ſei nicht gültig geweſen ohne eine zweite Leſung, er ſagt nur, eine ſolche ſei nicht verſucht worden. Ich muß es der Staatsanwaltſchaft überlaſſen, die Beweiskraft ihrer Anführung für ihre Anſicht zu entwickeln; ich vermag es nicht.

Die Staatsanwaltſchaft greift darauf zum §. 43. der Geſchäfts-Ordnung der National-Verſammlung, wonach über Anträge und Amendements, die nicht gedruckt vorliegen, eine zweite Abſtimmung nach geſchehenem Druck erfolgen muß. Aber, meine Herren, das Reglement iſt ein Geſetz für die Verſammlung, das Reglement ſchützt das Recht der Minorität gegen die Majorität, an deren Beſchlüſſe jene nicht

Digitized by Google

eher gebunden ist, bis nicht alle Vorschriften der Geschäfts-Ordnung erfüllt sind. Kann aber nun ein Anderer dieses Recht für sich in Anspruch nehmen?

Als wir am 2. November jene bekannte Adresse überbrachten, war man dort um Ausflüchte sehr verlegen; aber es ist Niemanden eingefallen, uns zu sagen: Gehet, und stimmt noch einmal über Eure Adresse ab.

Das Geschäfts-Reglement der jetzt tagenden Kammer enthält die Bestimmung, daß, wenn die einzelnen Theile eines Gesetzes angenommen sind, über das Ganze noch einmal abgestimmt werden muß. Ueber die am 6. Februar beschworene Verfassung ist eine solche Abstimmung nicht erfolgt: aber wem von Ihnen, meine Herren, würde es einfallen, zu behaupten, die Verfassung sei nicht gültig, weil das Reglement nicht beobachtet ist?

Der sogenannte Beschluß vom 15. November ist aber auch im Grunde gar kein Beschluß, sondern eine Erklärung, eine Resolution.

Der zweite Vertreter der Staatsanwaltschaft hat es nun versucht, aus den positiven Gesetzen die Nichtberechtigung der National-Versammlung nachzuweisen. Er hat das Gesetz vom 8. April citirt, das der künftigen Volksvertretung — also doch wohl der nächsten, und nicht einer anderen, die dann noch nach hundert Jahren kommen könnte — das Recht der Reichsstände beilegt. Er hat hierauf das Patent vom 3. Februar 1847 citirt und bewiesen, daß dies eine Befugniß, wie wir sie beansprucht, nicht enthalte. Aber zweierlei hat er übersehen, zunächst, daß es sich nicht handelt um das Recht der jährlichen Budget-Bewilligung; sodann, daß dem vereinigten Landtage, den das Patent vom 3. Februar berief, ausdrücklich erklärt wurde: die Herren möchten sich nicht einbilden, Reichsstände zu sein, daß vom Vereinigten Landtag selbst die Bewilligung der Gelder zum Bau der Ostbahn zurückgewiesen wurde, zurückgewiesen insbesondere von den preußischen Ständen, die allein Vortheil davon zu erwarten hatten, weil sie nicht eingreifen wollten die Rechte der Reichsstände. Die Staatsanwaltschaft hat es vergessen, daß es Gesetze giebt über die Reichsstände aus den Jahren 1815 und 1822.

Das Recht der National-Versammlung ergiebt sich einfach aus der Stellung, die sie einnahm, aus dem Theile ihres Mandates, vermöge dessen sie berufen war, einstweilen den Platz einer konstitutionellen Versammlung auszufüllen, welcher auszufüllen war, nachdem Se. Majestät erklärt hatte, ich bin schon jetzt ein konstitutioneller König, nachdem die Minister erklärt hatten, sie seien schon jetzt der Volksvertretung verantwortlich.

Nun, meine Herren, wenn im konstitutionellen Staate das Budget bewilligt ist, so pflegt der Minister zu danken. Diese Bewilligung ist ihm ein Vertrauensvotum, ein Beweis, daß seine Politik übereinstimmt mit den Ansichten der Majorität; die Bewilligung geschieht aber auch gleichsam unter der stillschweigenden Bedingung, daß das

Digitized by Google

Ministerium mit der Majorität gehe, sie verliert ihren Boden, sobald die Regierung diesen konstitutionellen Grundsatz verläßt.

Von dem alsdann neu erwachsenen Rechte der Steuerverweigerung macht man freilich noch nicht Gebrauch, man führt keine so schwere Krisis herbei, um einiger abweichender Prinzipien willen. Wenn aber das ganze System des Staates bedroht ist, wenn der Grundsatz der Verfassung umgestoßen werden soll; dann ist es Pflicht, sein Recht zu gebrauchen, dann geht die Mahnung an den Mann, heute das Schwert zu führen, damit es ihm nicht morgen, wenn er es ergreifen will, zerbrochen zu den Füßen liegt.

Daß die National-Versammlung in diesem äußersten Falle zum äußersten Mittel gegriffen habe, das zeigt Ihnen der Beginn des Konfliktes, das zeigt Ihnen sein Fortgang, das zeigt Ihnen das Fortschreiten der Reaktion, die noch nicht vollständig ihr Endziel erreicht hat.

Glauben Sie denn, meine Herren, wenn die National-Versammlung bei ihrem Zusammentritte — und es ist dies zur Sprache gekommen — den Beschluß gefaßt hätte, das Budget für einen Theil oder für den Rest des Jahres 1848 zu bewilligen, daß ihr dies Jemand verwehrt hätte? Und wahrlich, die Unthätigkeit des Ministeriums Camphausen ließ uns Zeit genug dazu!

Die Versammlung hat durch diese Unterlassung einen Fehler begangen und sie hat die Folgen schmerzlich empfunden.

Der Staatsanwalt, meine Herren Geschwornen, versucht diesen Gesichtspunkt zu verrücken, indem er die Abgeordneten bezüchtigt, ihr Mandat aus den Augen gesetzt zu haben. Er begann im Anfange der Verhandlung seine Rede über den allgemeinen Theil mit der Andeutung, daß ein Theil der Versammlung den Standpunkt der Vereinbarung verlassen habe; ich verweise Sie, meine Herren Geschwornen, auf die stenographischen Berichte. In der Sitzung vom 16. Oktober stellte mein Freund Riel, ein Mitglied meiner Partei, der Partei, welcher überhaupt seit dem Anfang des Oktobers bis zum Ende der Versammlung die Leitung derselben anheimfiel, den Antrag, die Eingangsformel zur Verfassung möge lauten:

„Wir verkünden die, von den Vertretern des Volks durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung."

Mir wurde es damals zu Theil, als erster Redner diesen Antrag zu vertheidigen. —

Sie verzeihen, meine Herren Geschwornen, daß ich mich selbst anführe. Meine Stellung in der Versammlung brachte es mit sich, daß ich immer die Meinung einer bedeutenden Zahl, zumeist die der Majorität zu vertreten die Ehre hatte; und mein Sitz unter den Angeklagten läßt es passender scheinen, daß ich meine Worte citire. Am Schlusse lautet jene Rede:

„Ich wünsche, daß man sich streng an den Ausdruck des Wahlgesetzes halte, damit wir keinen fruchtlosen Streit herbeiführen, damit wir nicht in Zwist mit den Verhältnissen fallen, von

Digitized by Google

denen wir getragen werden, damit wir nicht, so wie das absolute System, den Boden in der Meinung des Volkes verloren hat, ebenso den Boden in der Volksmeinung verlieren."

„Möge uns immer ein Recht bleiben, auf das wir uns berufen können; mögen wir uns immer auf das Gesetz berufen können, das uns hierher geführt."

So, meine Herren Geschworenen, haben Ihre Abgeordneten gekämpft, das Gesetz in der Hand, das Recht zur Seite. Und sind wir erlegen, so erlagen wir der Gewalt, und nicht dem Rechte.

Und nun, meine Herren, sehen Sie auf diese Anklagebank: die meisten der hier Sitzenden gehören zu meinen politischen Freunden oder saßen noch weiter rechts; aus den extremsten Elementen der Versammlung finden Sie K e i n e n hier.

Der Staatsanwalt fuhr damals fort:

„die Versammlung verlangte am 2. November vom Könige ein anderes Ministerium."

Es ist fast zwei Wochen her, aber noch tönt mir der Accent in den Ohren, mit dem der Staatsanwalt dieses „V e r l a n g t e" hervorhob: ein Accent, der vollständig ein schärferes Wort ersetzte.

Nun, meine Herren Geschworenen, den Antrag auf diese Adresse habe ich mit gestellt, gestellt einem anderen Antrage gegenüber, der die Krone umgehend, die Niedersetzung einer Kommission verlangte, zur Untersuchung der Lage des Landes.

Gehalt und Bedeutung unseres Antrages zeigt Ihnen die Rede, womit ich denselben einleitete. Sie lautet:

„Meine Herren! Die Verschiedenheit der beiden Ihnen vorliegenden Anträge beruht auf einer Verschiedenheit der Ansichten der Verhältnisse. Wir, die Antragsteller, betrachten uns der Krone gegenüber nicht, wie dies schon bei einer anderen Frage diskutirt worden ist, als zwei feindlich entgegenstehende Mächte, sondern als zwei zusammengehörende, zwischen die sich höchstens eine feindliche Macht eingeschlichen haben kann. Es macht nun auf uns den Eindruck, als wenn solche feindliche Mauer zwischen uns und die Krone getreten wäre. Es kann uns diesen Eindruck nicht verwischen, wenn hundertmal gesagt wird, der Graf Brandenburg besitze nicht das Mißtrauen des Landes. Wir bedürfen keines Mannes, der nicht das Mißtrauen des Landes besitzt, sondern eines solchen, der von dem Vertrauen des ganzen Landes getragen wird. Unter diesem Eindrucke sind wir der Meinung, meine Herren, daß Se. Majestät möglicherweise von der Stimmung der Volksvertreter, von der Stimmung des ganzen Landes nicht gehörig, nicht in der rechten Weise unterrichtet sei. Um diesen Zweifel für uns zu heben, um für uns sicher zu sein, daß Alles, was an u n s gelegen hat, geschehen ist, schlagen wir Ihnen vor, dies in einer Adresse an Se. Majestät den König auszusprechen und diese Adresse dem Könige zu überreichen. Wir glauben, daß dieser Schritt so entschieden ist, wie er bei der jetzigen Lage der Dinge nur sein kann. Die Designirung des Grafen Brandenburg, so unangenehm

Digitized by Google

sie uns auch sein mag, ist ein durchaus gesetzlicher Schritt und wir können daran in formeller Beziehung nichts aussetzen. Die Entsendung einer Deputation an Se. Majestät den König ist auch ein Schritt, der die Präcedenz vieler konstitutionellen Versammlungen für sich hat. Wir bewegen uns so Beide auf gesetzlichem Boden, wir hegen das Vertrauen, ja die Ueberzeugung, daß wir uns auf diesem Boden finden und einigen werden."

So, meine Herren, dachte und handelte die National-Versammlung; sie wollte das Unglück eines Ministeriums abwenden, das abermals die Majorität nicht für sich hatte, das nach kurzer Wirksamkeit gefallen wäre und das Land in eine neue Krisis gestürzt hätte. Die National-Versammlnng suchte Hülfe, sie suchte ihr Recht da, wo die Treue des Volkes diese immer sucht, am Throne ihres Königs, und — — hier darf ich nicht weiter reden.

Der Herr Graf von Brandenburg erschien in der Versammlung nicht mit der Vorlage, nicht mit der Königlichen Botschaft, sondern mit dem Befehle der Vertagung. Er protestirte sogar dagegen, daß die Versammlung die Legalität dieses Aktes prüfe.

Ich gehöre nicht zu denen, meine Herren, die den Grundsatz der Gleichberechtigung der Versammlung und Krone zu weit ausdehnen; ich behaupte diese nur innerhalb der Schranken, die das Mandat der Versammlung ihr zog, innerhalb der Vereinbarung. Ich folgere aber daraus auch, daß kein Schritt gethan werden durfte, der innerhalb dieser Schranken das Recht der Versammlung kränkte. — Eine einseitige Vertagung der Versammlung aber hatte sich die Regierung niemals angemaßt. Die stenographischen Berichte können Ihnen das auf jedem 10ten oder 12ten Bogen beweisen. Die Versammlung war auch davon überzeugt, daß dieses Recht der Krone nicht zustehe, selbst der Abgeordnete Reichensperger — Sie, meine Herren Geschworenen, als gebildete Männer und vertraut mit den Zeitverhältnissen, Sie, als Bewohner Berlins, wissen, wie weit dieser Herr nach Rechts gesessen hat — bestritt der Krone das Recht der Auflösung. Das Recht der Vertagung aber ist ein viel gefährlicheres, da es, durch kein Gesetz beschränkt, bis ins Unendliche ausgeübt werden könnte.

Das Recht der Auflösung führt sein Gegenmittel bei sich: die sofortigen Neuwahlen. Und ich gebe Ihnen mein Wort meine Herren, einer Auflösung hätten wir gern zugestimmt; gern wären wir entgangen dem Hasse und der Verläumdung, die uns verfolgte; gern hätten wir uns neu gestärkt durch eine Wiederwahl des Volkes oder wären zurückgekehrt in die Masse, aus der uns das Vertrauen der Mitbürger unverdienter Weise emporgehoben hatte: aber eine andere Partei war am Ruder, sie wollte nicht an den Willen des Volkes appelliren, sie hatte im Hintergrunde die Contre-Revolution.

Die Verlegung wurde als Vorwand zur Vertagung genommen, auf sie wurde Gewicht gelegt; die Frage nach der Verlegung erschien kaum mehr, als ein Etiquette-Streit, aber sie war ein leichter Vorwand zur Vertagung; die Staatskasse brauchte doch die Ausgabe für

Digitized by Google

hundert Bänke nicht zu scheuen, und weil unsere Bänke in Brandenburg gebraucht werden sollten, regte die Regierung jene zweifelhafte Rechtsfrage an.

Der Graf Brandenburg wollte aber auch nicht die Vertagung — wenn Er überhaupt der Wollende war — sonst hätte man nicht die Bureaux der Nationalversammlung preisgegeben, sonst nicht aufgehört den Herrn v. Unruh als Präsidenten der bloß vertagten Versammlung zu betrachten, sonst nicht die Abwickelung und Ueberleitung der laufenden Geschäfte den Händen des Präsidiums entzogen.

Das Ministerium Brandenburg wich nicht vor der Versammlung, es griff zur Gewalt, die konstitutionelle Monarchie in Preußen war vernichtet.

Wenn, meine Herren Geschwornen, ein Feind sich der Hauptstadt bemächtigt, was ist dann die Pflicht der auswärtigen Behörden? — Dann haben sie das Leben des zerstörten Ganzen in kleineren Kreisen zu erhalten und zu concentriren; dann haben sie, da das Band zerrissen ist, das sie an ihre Oberen knüpft, auf eigene Verantwortlichkeit zuzusehen, daß das ihnen Anvertraute nicht Schaden nehme, und eine Partei hatte sich ja der Hauptstadt im November mit Gewalt bemächtigt. Darum habe ich die besagten Plakate an den Landrath geschickt, ohne Begleitschreiben, weil ich in kritischer Lage weder Rath nehme, noch Rath gebe, denn solcher Momente Verantwortlichkeit muß jeder Mann selbst tragen. Der Landrath hat die Plakate in sein Pult verschlossen und ich glaube, daß er, den ich ehren und achten lernte, nach den Umständen seine Pflicht gethan hat.

Der Staatsanwalt findet in dieser Lage der Dinge den Thatbestand des versuchten Aufruhrs.

Nun, meine Herren, zum Begriffe eines Versuchs gehört, daß das ergriffene Mittel, wenigstens dem Angeschuldigten ein geeignetes scheinen muß. Wenn ich Jemanden mit einem Federball an den Kopf werfe, in der Absicht ihn zu tödten, so werden Sie mich nie des Todschlags schuldig finden, eben weil ich das Mittel unmöglich für ein geeignetes halten konnte. Will die Staatsanwaltschaft mir aber zutrauen, daß ich Landrath-Aemter für geeignete Mittel zum Aufruhr zu erachten im Stande bin? Der Herr Staatsanwalt hat Ihnen selbst gesagt: der Thatbestand des Versuches sei vorhanden, wenn von Seiten des Angeklagten Alles geschehen ist, um das Verbrechen zu begehen. — Glauben Sie nun, meine Herren Geschwornen, daß Jemand Alles gethan hat, was er zur Erregung von Aufruhr thun kann, wenn er sich mit einem Plakate, und enthielte es selbst einen direkten Aufruf, an ein Königliches Landrathamt wendet? Aber Aufruhr, meine Herren, wiederholt man Ihnen, und immer wieder Aufruhr, ohne die Sache ins Auge zu fassen. Die Steuer-Verweigerung ist kein Aufruhr; sie fordert von dem Einzelnen, daß er einstehe für sein Recht, sie fordert von ihm, daß er nicht erregt durch die Massen, nicht hingerissen durch den Augenblick, sondern besonnen und entschlossen handle und die Folgen seiner Handlungsweise trage. —

Digitized by Google

Wenn die Versammlung Aufruhr gewollt hätte, wahrlich sie hatte andere Mittel. Betrachten Sie nur, meine Herren Geschwornen, diese Trümmer der Versammlung, die einst die Hoffnung des Volkes war, — auch diese Trümmer geben Ihnen noch ein treues Bild ihrer einstigen Zusammensetzung.

Im Mai des Jahres 1848, wen wählte man? Die alten Provinzen, erliegend unter dem Drucke ungerechter Privilegien, empörender Ungleichheit vor dem Gesetze, wählten nicht die schönen Redner des Vereinigten Landtags, denn sie gehörten zu den Unterdrückern, sie wählten aus sich Männer, die ihren Druck mitempfunden, mitgetragen hatten. Sie wählten ferner ihre Lehrer, die ihre ersten Schritte zur Erkenntniß geleitet hatten, ihre Geistlichen, die ihnen Rath und Ermunterung bei der Arbeit, die ihnen Hülfe und Trost in ihrem Unglück gespendet hatten. Wen wählte man in Posen? Unabhängig von der politischen Richtung wählte man nur Solche, die begeistert waren für die nationalen Rechte Polens. Wen wählte man im Westen? Der konfessionelle Druck war zu empfindlich gewesen, als daß nicht allgemein das Verlangen hätte maßgebend sein sollen, der Kirche Unabhängigkeit, dem Glauben Freiheit zu gewinnen.

Nun, meine Herren, wenn die Nationalversammlung aufgehoben wurde, so hatte sie ja alle Elemente: sie mußte alsdann den Darbenden und Unterdrückten aufrufen gegen die reichen Bedrücker, die gekränkte und bedrängte Nation ins Feld führen gegen den Dränger, sie mußte — und wahrlich die angreifende Partei gab Veranlassung genug dazu — das Kreuz gegen das Kreuz erheben, Altäre gegen Altäre errichten, den Fanatismus bewaffnen gegen die Heuchelei!

Aufruhr ist immer leicht zu erregen: erinnern Sie sich nur des Grafen Breßler, des Mitgliedes des Junker-Parlaments. Die Nationalversammlung wußte aber, daß man durch Aufruhr wohl Parteien stürzt und Staaten vernichtet, daß aber zur Begründung gesetzlicher Freiheit die selbstverleugnende, opferwillige Entschlossenheit des Mannes nöthig ist; sie appelirte an die Männer und — sie hat keine Männer gefunden.

Erlauben Sie, meine Herren Geschwornen, daß ich Sie zurückführe in jene Novembertage, nicht, wie der Staatsanwalt meint, um mich zu entschuldigen mit der Aufregung jener Zeit, denn ich bewahre in gefährlichen Tagen immer kaltes Blut, sondern um Ihnen ein Urtheil über die Verhältnisse zu ermöglichen. Erinnern Sie sich der Masse von Deputationen, der Fluth von Adressen, denen im Staats-Anzeiger die Regierung mühsam eine kümmerliche Zahl sparsam unterschriebener entgegensetzte. Alles verhieß uns Gut und Blut, wie man es sechs Monat später einer andern Versammlung verhieß!

Wir verlangten nicht Gut, nicht Blut; wir verlangten nur das Ausharren beim Rechte und wir haben uns getäuscht. Es ist sehr leicht, meine Herren Geschwornen, in großer Zahl Demonstrationen zu machen, wo der Hintermann sich gedeckt glaubt durch seinen Vorder-

Digitized by Google

mann, wo der Eine seine Stimme übertönt glaubt durch die Stimme des Anderen; es ist leicht, meine Herren, Adressen zu unterschreiben, wo der einzelne Name sich unter der großen Zahl verliert, leicht sogar, zur That zu schreiten, wo die versammelte Menge sich immer mehr und mehr aufreizt! — schwer ist es, auf sich selbst beschränkt, der Aufregung und der Illusion entrückt, ruhig auf sein Recht zu bauen, und den Folgen ins Auge zu sehen. Ich erinnere Sie, meine Herren Geschwornen, an jene Tage, wo die Bevölkerung Berlins uns zujauchzte, wo die Vertreter Ihrer Stadt uns ihren Sitzungssaal abtraten, wo die Schützengilde, bestehend aus den geachtetsten Bürgern Berlins, uns einführte in ihr Haus und in Waffen stand vor den Eingängen unseres Saales, von jener Nacht des 9. November an, wo sie weichen mußte der Uebermacht des Militärs. Sie haben uns damals in Berlin gesehn, Sie sehen uns jetzt wieder in Berlin — auf der Anklagebank. —

Doch, meine Herren, kehren wir zurück zur Anklage. Nicht Thaten verfolgt die Staatsanwaltschaft, sondern Gesinnungen; es ist ein Tendenz-Prozeß, der gegen uns geführt wird. Mag der Staatsanwalt hundertmal behaupten, es sei nicht der Fall, so glaube ich höchstens, daß er keinen Tendenz-Prozeß führen will; so ist das, wie wenn Sie Wachs in die warme Hand nehmen: es wird weich, Sie mögen wollen oder nicht.

Bei unserem noch jungen Gerichtsverfahren, meine Herren, muß ich Sie überhaupt warnen, in dem Staatsanwalt einen unabhängigen Richter zu sehen; er ist absetzbarer Beamter der Regierung, er muß die Ansichten dieser Regierung vertreten, oder seinen Posten verlassen, wenn er ein Ehrenmann ist und seine Ueberzeugung sich gegen seine Amtspflicht sträubt: er ist Partei, er muß Partei sein. Der Herr Staatsanwalt kann sich selbst noch nicht recht an diese seine Stellung gewöhnen; Sie haben gesehen, wie er oft, namentlich in der ersten Sitzung, sich auf seine unparteiische Ueberzeugung berief; als ob er eine solche haben dürfte.

Die Anklage zeugt von diesem Parteigeiste. Erinnern Sie sich, meine Herren, wie einst der zweite Staatsanwalt unvorsichtig an dem Vorhang rührte, der die Anklage verhüllt. Damals sahen Sie, meine Herren, den absolutistischen Standpunkt derselben, es erschien hinter demselben die Person des Herrn Ober-Staatsanwalts und der erste Vertreter der Staatsanwaltschaft zog behende den Vorhang wieder vor, suchte den Eindruck wieder zu verwischen; aber gesehen haben wir einmal, was dahinter liegt, und es nicht vergessen; ein Lichtstrahl ist dahinter gefallen und das dünne Gewebe ist durchsichtig geworden. Sie erinnern sich, wie auch zuweilen die Staatsanwaltschaft unwillkürlich das Ministerium Brandenburg nannte, wo die die Anklage, um wenigsten einigen Sinn zu haben, die Krone nennt; Sie erinnern sich, wie die Staatsanwaltschaft zuweilen wider ihren Willen vom Widerstande spricht, während die Anklage, um den Schein zu retten, vom Zwange reden muß. Folgen Sie mir in das Innere

der Anklage, meine Herren. Sehen Sie auf die künstliche und gezwungene Deutung des angezogenen Gesetzes! Sie Alle, meine Herren, haben schon einmal, sei es als Geschworene, sei es als Zuschauer, einem Prozesse beigewohnt.

Ist es Ihnen da nicht aufgefallen, wie der klaren eindringenden Wahrheit des Staatsanwalts gegenüber sich der Schuldige bewegt in künstlichen Deduktionen, in Ausflüchten, in halben Verhüllungen. Auf wessen Seite erblicken Sie heute die Einfachheit, auf wessen Seite die Künstlichkeit?

Die Staatsanwaltschaft hat es Ihnen selbst beantwortet, als sie sich über die Wiederholungen der Angeschuldigten beklagte. Ja, meine Herren, das ist der Charakter der Wahrheit, daß sie Eine ist, daß sie nur wiederholt werden kann: — der Irrthum ist mannigfach und vielgestaltig. Gehen Sie weiter. Feindselige Gesinnungen wirft uns die Anklage vor, feindselige Gesinnung gegen Wen? gegen die Partei, die uns angriff. Will uns der Herr Staatsanwalt vielleicht ein Gesetz anführen, das uns befiehlt, das Ministerium Brandenburg zu lieben; will der Herr Staatsanwalt, der als Ehrenmann die Grundsätze der Regierung theilen muß, die er vertritt, behaupten, daß er das Ministerium lieben würde, auch wenn unsere Freunde am Ruder wären? Aber Feindseligkeit und Haß kennt der Mann nicht, er bekämpft seinen Feind, er ergiebt sich in seine Niederlage, wenn er besiegt ist; die Feindseligkeit ist die Waffe der Schwäche, ist der Charakter auch dieser Anklage.

Ungehorsame Abgeordnete nennt uns ferner die Anklage; nun, meine Herren, hat man uns denn gewählt, um gehorsam zu sein? Ich weiß es wohl, daß ich persönlich meinem Könige Gehorsam schuldig bin; ich weiß es aber auch, daß ich als Abgeordneter nur die Rechte meiner Wähler zu wahren habe. Ungehorsam einer königlichen Botschaft nennt uns der Vertreter einer Regierung, welche die, einem großherzoglichen Befehle ungehorsame mecklenburgische Ritterschaft unterstützt. Ich wiederhole diesen Umstand, meine Herren Geschworenen, weil der eine Vertheidiger vorher die Frage aufwarf, woher das komme? Der Staatsanwalt kann diese Antwort nicht geben; ich will sie Ihnen geben: jener großherzogliche Befehl beruht auf einem Beschlusse der Volksvertretung, eben jener Volksvertretung, die uns in jenem Konflikte zurief: „Ihr habt, wie Ihr gethan, recht gethan und die Ehre Deutschlands gerettet."

Folgen Sie mir weiter.

Wer giebt dem Staatsanwalt das Recht, unsern Beschuß zu verändern, um seine Anklage zu begründen? Wer giebt ihm das Recht die Krone zu nennen, wo der Beschluß das Ministerium Brandenburg nennt? Gegen dieses Ministerium wendet sich dieser Beschluß wegen seines Hochverraths. Ich bin es, der diese Ansicht früher vertreten, ich vertrete sie heute noch.

Aber diese Verwechselung entspricht vollkommen dem Standpunkte der Staatsanwaltschaft, dem Standpunkte eines Ministeriums, das die konstitutionelle Fiktion durchbricht und statt die Krone zu decken,

Digitized by Google

sich durch die Krone deckt, eines Ministeriums, das auf Befehl des Königs konstitutionell ist.

Bemerken Sie, meine Herren, wie vorsichtig die Anklage Sie warnt, den Beschluß als Gegenstand der Klage anzusehen, den Beschluß, den sie bei jedem Einzelnen dennoch zur Klage stellt; bemerken Sie, mit welcher zärtlichen Vorsorge sie die Angeklagten unter den Schutz des Gesetzes vom 23. Juni stellt und nur ihre Eigenschaft als Abgeordnete beschränkt. Es konnte doch der Staatsanwaltschaft nicht entgehen, daß das Gesetz den Abgeordneten nur innerhalb seines Mandates schützt; aber hier ist das noli me tangere der Anklage; die Frage nach dem Recht ist ihr zu gefährlich, nicht im Mittelpunkt begegnet sie uns, sie sucht uns, auf der Peripherie in unseren einzelnen zerstreuten Handlungen.

Darum liegt die Anklage ungünstig für uns, unsere Verurtheilung wird die Regierung ausbeuten als eine Verwerfung unseres beanspruchten Rechtes, eine Freisprechung wird sie nur auf die einzelnen Thatsachen beziehen. Und auch eine Verurtheilung wird unsere Gegner nicht zufrieden stellen, sie werden Ihnen sagen, was Napoleon einst den Richtern Moreau's sagte: „Wir haben die Köpfe dieser Leute verlangt, und Ihr bestraft sie uns — wie Taschendiebe." —

Das Geschick hatte die Herren Staatsanwälte berufen, eine bedeutende Rolle zu spielen in einem großen historischen Drama. Der Staatsanwalt hat dies große Glück nicht zu benutzen verstanden, er hat die Anklage in den Staub gezogen.

An Ihnen wird es sein, zu urtheilen. Ihr Nichtschuldig würde unsere Wünsche erfüllen, sofern das Glück etwas Wünschenswerthes ist. Das einzig wahre Bedürfniß des Mannes, seine Lebensluft, unsere Ehre wird uns Ihr Schuldig nicht rauben.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 16. Februar.

Die heutige Verhandlung beginnt mit Vorlesung der Anklage gegen den Gutsbesitzer v. Bruchhausen, Abgeordneter des Beckumer Kreises. Die Anklage lautet:

Der Gutsbesitzer Bernhard von Bruchhausen zu Stoevern bei Oelda, 33 Jahre alt, katholischer Confession, nicht im Militairverhältnissen.

Zum Abgeordneten für den Bekumer Kreis erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt, die Proclamation vom 8. November in einer im Wesentlichen gleichlautenden, vom 19. ejd. datirten Abschrift, Behufs deren, auch in No. 48 des Bekumer Kreisblattes vom 25. November 1848 erfolgten Veröffentlichung von hier aus an die Redaktion des Bekumer Kreisblattes geschickt.

Digitized by Google

Ich klage deshalb den Gutsbesitzer von Bruchhausen an:
daß derselbe das, Blatt 18 der Acten vol. spec. No. 6 befindliche Exemplar der Proclamation vom 18. November 1848, welches er selbst ge- und unterschrieben hat, an die Redaction des Bekumer Kreisblattes mit dem Ersuchen, die Proklamation in dem gedachten Blatte abzudrucken, was in der That geschehen ist, übersendet hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, dadurch die Krone zur Entlassung des Ministerii Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen und daß er hierdurch der nach §§. 40 u. 167. Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte räumt diese Thatsachen ein, und fügt den Angaben über seine persönlichen Verhältnisse noch hinzu, daß er in seiner Gemeinde mehrere öffentliche Aemter bekleide, und später wiederum von seinem Kreise gewählt worden sei. Er habe für den eben gedachten Beschluß gestimmt, in der Absicht, das Ministerium zu veranlassen, den von ihm eingeschlagenen nach seiner Ansicht verderblichen Weg zu verlassen. Die Proklamation habe er in einigen Punkten abgeändert. Dies wird konstatirt. Auf Anregung des Defensors wird ein Bericht des Landrathes an die Regierung verlesen, aus dem ersichtlich ist, daß der dortige Gerichtsdirigent in dem Inhalt der ihm vorgelegten Proklamation nichts Strafbares gefunden hat. Der Staatsanwalt (Assessor v. Radicke) beantragt gegen den Angeklagten das Schuldig. Der Advokatanwalt Dorn macht auf die gestrige Rede des Angeklagten v. Berg aufmerksam, durch welche die Anklage ihm vollständig vernichtet zu sein scheine, und die Geschwornen sich zweifelsohne schon ein bestimmtes Urtheil gebildet hätten, um so mehr, als die Staatsanwaltschaft selbst nicht im Stande gewesen, die aufgedeckten Schwächen der Anklage zu beseitigen. Die Staatsanwaltschaft erkennt die Vernichtung der Anklage nicht an, und will die gestrige Ausführung des Angeklagten v. Berg nur um deswillen nicht widerlegt haben, um Wiederholungen zu vermeiden. Auf die anderweit berührten, wenig erheblichen Umstände werde er in seinem Schluß-Plaidoyer zurückkommen. Herr Dorn bemerkt hierauf, in der gestrigen Rede des Angeklagten v. Berg seien ganz neue Anführungen vorgekommen, und die Staatsanwaltschaft habe sich zwei Stunden lang in einem wahren Sturzbade von Angriffen befunden. Sie hätte daher alle Veranlassung gehabt, eine Widerlegung zu versuchen. Jedermann im Saale habe sich überdies gesagt, daß seit der Schlacht in den Katalaunischen Gefilden eine Niederlage wie die gestrige, noch nicht da gewesen sei.

Der folgende Angeklagte ist der Mühlenmeister Iwand zu Kryczanowitz, Abgeordneter des Trebnitzer Kreises. Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Mühlenmeister Daniel Iwand zu Kryczanowitz, 47 Jahre alt, evangelischer Confession, verheirathet, Vater von 5 Kindern.

Zum Abgeordneten des Trebnitzer Kreises erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechti-

Digitized by Google

gung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt und 6 oder 7 Abdrücke desselben an den Buchdruckereibesitzer Hellwig zu Trebnitz Behufs weiterer Verbreitung geschickt, eben so hat er demselben von hier aus ein mit seinem Namen unterschriebenes lithographirtes Exemplar der Proclamation vom 18. November zugesandt, welche Hellwig demnächst in No. 35 des von ihm herausgegebenen Prausnitz-Trebnitzer Wochenblattes hat abdrucken lassen.

Der v. Iwand hat bei seiner gerichtlichen Vernehmung in der Voruntersuchung zugestanden, daß der Abdruck dieser Proclamation auf seine Veranlassung mit dem Steuerverweigerungsbeschlusse vom 15. November 1848 in No. 35 des Trebnitzer Wochenblattes vom 25. Dezember 1848 erfolgt ist.

Ich klage deshalb den Müllermeister Iwand an:

daß derselbe

1) mehrere Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses Behufs deren Vertheilung,

2) ein von ihm unterschriebenes Exemplar der Proclamation vom 18. November 1848 mit dem Auftrage, dasselbe nebst dem Steuerverweigerungsbeschlusse in dem Trebnitzer Wochenblatt abzudrucken, an den Buchdruckereibesitzer Hellwig zu Trebnitz gesendet, und dieser die Vertheilung und resp. den Abdruck in der That bewirkt hat, daß ferner der Iwand solches in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuerverweigerungs-Beschlusse Folge zu verschaffen, dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen gethan, und hierdurch der nach §§. 40. 167. Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte gesteht diese Anklagen zu und rechtfertigt sich in schlichten Worten. Die Veröffentlichungen sind seiner Ansicht nach geschehen, um seinen Kommittenten die ihnen versprochenen Mittheilungen zu machen. Seine Rede, in der er das Geschäfts-Reglement und das Gesetz vom 23. Juni 1848 in seiner Weise beleuchtet, und worin er besonders Gewicht darauf legt, daß es darin heiße: kein Abgeordneter dürfe auf „irgend eine Weise" ꝛc. zur Verantwortung gezogen werden, — erregt mehrfach allgemeine Heiterkeit. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig, der Advokatanwalt Dorn behauptet die Nichtschuld seines Klienten.

Es folgt hiernächst der Angeklagte, Buchdruckereibesitzer Siebert, Abgeordneter für den Soldiner Kreis. Die Anklage lautet:

Der Buchdruckereibesitzer Martin Wilhelm Siebert zu Soldin, 38 Jahre alt, aus Halberstadt gebürtig, katholischer Confession, nicht in Militairverhältnissen, noch nicht bestraft.

Zum Abgeordneten für den Soldiner Kreis erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November v. J. für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt.

Er hat ein mit seiner Namensunterschrift versehenes und zu den Acten gebrachtes lithographirtes Exemplar der Proclamation vom 18. November von hier aus, nach der eidlichen Aussage des Buchdruckers Arnold zu Pyritz, Letzterem zugeschickt und dieser hat solche in No. 69 des von dem Angeklagten verlegten, redigirten und gedruckten Pyritzer Wochenblattes vom

21. November 1848 abdrucken lassen. Dieser Abdruck ist von dem Angeklagten bei der Zusendung der Proclamation an Arnold beabsichtigt gewesen; denn er hat sie diesem wie andere Aufsätze aus Berlin, deren Abdruck im gedachten Blatte erfolgen sollte, zugesandt und die Fassung selbst ergiebt klar, daß von dem Unterzeichneten die Weiterverbreitung gewollt war.

Ich klage mit Rücksicht hierauf den Buchdruckereibesitzer Siebert an, daß derselbe

das Blatt 56, 57 des vol. speciale 35 befindliche, von ihm unterschriebene Exemplar der Proclamation vom 18. November 1848 dem Buchdrucker Arnold zum Zweck der wirklich erfolgten Aufnahme in das Pyritzer Kreis-Wochenblatt No. 69. vom 21. November 1848 übersendet hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, durch die Verbreitung dieser Proklamation dem Steuerverweigerungsbeschlusse in der Pyritzer Gegend Folge zu verschaffen, dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg resp. Zurücknahme der Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen und daß er hierdurch der nach §§. 40. 167 Theil I. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte gesteht dies zu. Er erklärt, daß jenes Blatt in seinem Verlage und unter seiner Redaktion erscheine, und macht auf seine letztere Stellung aufmerksam, wonach er nicht wisse, ob er als Redakteur oder als Abgeordneter strafbar gehandelt habe. Im ersteren Falle verleihe das Preßgesetz ihm Schutz, indem solches anordne, daß Drucker und Verleger außer Verantwortung sei, wenn der Verfasser bekannt und im Bereich der richterlichen Gewalt sei. Der Angeklagte sei dann nur Drucker; die Verfasser aber seien die bekannten Mitglieder der Nationalversammlung. Er räumt ferner ein, auch ein zweites Exemplar dieser Proklamation an seine Gehülfen in Soldin behufs der Aufnahme in sein dortiges Blatt geschickt zu haben. Dieselbe sei zufällig nicht erfolgt, weil ein bezahltes Inserat gerade damals aufzunehmen gewesen. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig.

Auch der Vertheidiger Dr. Stieber berührt diesen Punkt und fügt hinzu: um deshalb sei dem Angeklagten auch keine strafbare Absicht zu unterbreiten, da gegen ihn nicht das gewöhnliche Argument der Staatsanwaltschaft Platz greife, daß er seinen Wählern jene Proklamation zugesandt habe. Der Angeklagte macht in humoristischer Weise auf die konservative Gesinnung der Bewohner der Stadt Pyritz aufmerksam, die zu einem Aufruhr wenig geneigt seien.

Der folgende Angeklagte ist der Prediger Schöne aus Rothenburg, Abgeordneter des Grünberger Kreises. Seine Anklage lautet:

Der Prediger Martin Gottfried Julius Schöne, zu Rothenburg a. d. O., 39 Jahr alt, evangelischen Glaubens, noch nicht in Untersuchung gewesen.

Zum Abgeordneten für den Grüneberger Kreis gewählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November 1848 für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt, auch diesen Beschluß durch einen der Redaktion des Grüneberger Wochenblattes von hier aus zur Veröffentlichung zugeschickten und Seite 389 dieses Blat-

Digitized by Google

tes abgedruckten Brief vom 17. Nov., dem mehrere Druckexemplare des Beschlusses beigefügt waren, verbreitet.

Ebenso hat er geständlich die Proklamation vom 18. November, welche seiner Angabe nach von der sogenannten Fraktion Unruh ausgegangen, und jedem Anhänger dieser Fraktion zur Verbreitung zugestellt worden ist, unterschrieben und ein Exemplar dem Redakteur des vorgenannten Wochenblattes, Dr. Levysohn, in der Voraussetzung, daß derselbe, wie dies auch in einem Extrablatte vom 21. Nov., No. 95., geschehen, sie abdrucken lassen werde.

Ich klage deshalb den Prediger Schöne an:

daß derselbe

1. dem Dr. Levysohn den Steuerverweigerungsbeschluß zur Veröffentlichung durch das Grüneberger Wochenblatt mitgetheilt,
2. mehrere Plakate, denselben betreffend versendet,
3. die Proclamation vom 18. November 1848 unterschrieben und ein Exemplar derselben in der stillschweigenden Voraussetzung, daß selbiges, was in der That geschehen, durch den Druck vervielfältigt werden würde, an den Dr. Lewysohn gesendet hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, dem Steuer-Verweigerungs-Beschlusse in der Grüneberger Umgegend Folge zu verschaffen, dadurch die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Königlichen Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, und daß er hierdurch der in §§. 40. 167, Theil II. Tit 20. des Allgemeinen Landrechts mit Strafe bedrohten, versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte bestreitet, die Proklamation in der Absicht, sie zu veröffentlichen, übersandt zu haben. Sie sollte nur als eine Mittheilung für die Wähler gelten. Im Uebrigen gesteht er den Inhalt der Anklage zu, und verwahrt sich nur gegen die ihm vom Staatsanwalt schuldgegebene Absicht. Er macht den Geschwornen bemerklich, daß ihn seine Amtsbrüder vor mehreren Jahren zum stellvertretenden Abgeordneten zur Provinzial-Synode in Breslau, so wie seine Vorgesetzten zum Direktor der Lehrer-Versammlungen seines Kreises gewählt hätten. Zum Beweise seines friedlichen Charakters verliest der Angeklagte mehrere Stellen aus den seinen Wählern erstatteten Berichten. Als Beweisstücke werden mehrere Schriften aus den Akten verlesen. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig. Der Defensor, Advokatanwalt Volkmar, citirt einige Stellen aus einem bei den Akten befindlichen Briefe eines hochgestellten Geistlichen, worin der Angeklagte beim Konsistorium in kriechenden, unterwürfigen Ausdrücken verdächtigt worden sei. Der Geistliche gehöre zu der Partei, die Gott auf den Lippen, und Schlangen und Teufel im Busen trügen. — Der Präsident unterbricht den Redner und macht darauf aufmerksam, daß er nicht gestatten könne, in solcher Weise von irgend einer Partei, ob nach der einen oder nach der andern Seite hin, hier zu sprechen. Der Defensor erwidert, daß er weder die reaktionäre, noch die konservative Partei, sondern die von ihm speciell gemeinte, hier im Auge habe, und wie er nicht glaube, daß der Präsident diese in Schutz nehmen wolle. Der betreffende Denunciant bitte in der

Digitized by Google

Denunciation selbst flehentlich, seinen Namen zu verschweigen, „da man ihn sonst als gemeinen Denuncianten brandmarken würde.“ Der Präsident erklärt, er nehme keine Partei besonders in Schutz, sondern wolle nur keine Angriffe dulden, wie sie geschehen. Der Defensor führt hiernächst die Nichtschuld seines Klienten aus. Er erwartet im Schlußplaidoyer von der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Nichtschuldig, wie im Waldeckschen Prozeß. Der Angeklagte spricht schließlich noch einige Worte zu seiner Vertheidigung.

Nach der Pause geht die Verhandlung zu dem Obergerichts-Assessor Bading I., richterlichem Mitgliede des hiesigen Stadtgerichts-Kollegiums, über. Sie wurde vorgestern ausgesetzt, weil der in der Sache geladene Zeuge, Justiz-Kommissarius Frantz zu Jüterbogk nicht erschienen war. Auf das Zeugniß desselben ist verzichtet worden. Der Angeklagte, früher Dirigent des Stadtgerichts zu Jüterbogk, war Abgeordneter des Kreises. Die Anklage gegen ihn ist folgende:

Den Kammergerichts-Assessor Joachim Friedrich Bading I. zu Berlin, 32 Jahr alt, evangelischer Konfession, Lieutenant im 1. Bataillon, 20. Landwehr-Regimentes.

Zum Abgeordneten für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis gewählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November 1848 für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung von Steuern gestimmt und sowohl dem Magistrat zu Zinna, als dem Magistrat zu Dahme ein Druckexemplar dieses Beschlusses nebst dem v. Kirchmannschen Bericht zugeschickt, auch von dem Beschlusse wahrscheinlich schon am 16. dem Justizkommissarius Franz zu Jüterbogk mit dem Ersuchen brieflich Kenntniß gegeben, solchen seinen Mandanten, also den Kreiseinwohnern mitzutheilen, worauf Frantz jenen Beschluß unterm 17. November in die Beilage zu No. 47. des Wochenblattes des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises hat einrücken lassen.

Bald darauf hat er dem v. Frantz auch ein Exemplar des v. Kirchmannschen Berichts zugesendet.

Der Angeklagte erklärt, nicht mehr, wie es in der Anklage heiße, Landwehr-Lieutenant zu sein, sondern freiwillig seinen Abschied genommen zu haben. Er bemerkt ferner, daß er in der Voruntersuchung seine Aussage verweigert, da er zu jener Zeit sein Mandat als Abgeordneter noch nicht für erloschen erachtet habe. Er bestreite auch jetzt noch die Kompetenz des Gerichts, und lasse sich nur aus, um ein Kontumazial-Verfahren von sich abzuwenden. Er gesteht die Behauptungen der Anklage zu, bestreitet aber die ihm unterbreitete Absicht, er habe den Magistraten seines Wahlkreises in jeder Woche monatelang von den Beschlüssen der Nationalversammlung Mittheilung gemacht, und bei dem Beschluß vom 15. Novbr. lediglich bezweckt, das Ministerium Brandenburg zu veranlassen, wiederum die verlassene Bahn des Gesetzes zu betreten. Aufruhr habe er nicht beabsichtigt, wie auch schon daraus hervorgehe, daß der von ihm vertretene Kreis zu jener Zeit vollständig durch Militair besetzt gewesen sei. Zum Beweise, daß er kein Aufrührer sei, bezieht er sich auf die auf seinen

Digitized by Google

Antrag abhibirten Akten wider den Literaten Chemlin, der nach dem März 1848 sich an die Spitze der Fabrikarbeiter zu Jüterbogk gestellt und einen Aufruhr versuchte, den er selbst mit Gefahr seines Lebens verhaftet und in seiner Eigenschaft als als Gerichts-Dirigent zur Untersuchung gezogen habe, so daß er zur Strafe verurtheilt worden sei. Aus jenen Akten wird dies festgestellt. Ein Gleiches geschieht in Beziehung auf mehrere Schreiben der gedachten Magistrate, wodurch dem Angeklagten die häufige Uebersendung von Berichten über seine Thätigkeit in der Nationalversammlung bescheinigt wird. Es wird die Aussage des Belastungszeugen Frantz verlesen. Er hat ausdrücklich behauptet, der Angeklagte habe ihn weder zur weiteren Veröffentlichung, noch gar zur Ausführung des Beschlusses vom 15. Novbr. aufgefordert. Der Angeklagte verweist übrigens auf die landrechtlichen Bestimmungen über Vollmachtsaufträge, nach denen es sogar die Pflicht eines Mandatars sei, seinen Mandanten Mittheilungen über die Ausführung des Auftrages zu machen. Mehrere Schreiben von Magistraten der Städte des Jüterbogker Kreises bestätigen, daß der Angeklagte stets sehr treue Berichte über die Vorgänge in der Nationalversammlung erstattet hat. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig. Der Dr. Stieber als Defensor des Angeklagten beleuchtet zunächst den ehrenhaften Charakter seines Klienten und findet es unbegreiflich, wie unter den hier obwaltenden Umständen die Anklage überhaupt nur habe erhoben und nun gar habe aufrecht erhalten werden können, zumal da derselbe sogar Mitglied des hiesigen Stadtgerichts, also des Gerichtshofes selbst sei, und man nimmermehr auf so hinfällige Gründe hin einen preußischen Richter vor seinen eigenen Gerichtshof als Aufrührer öffentlich hinstellen dürfe. Der Angeklagte habe den Steuerverweigerungsbeschluß den Magistraten zugesandt, also eigentlich den Polizeibehörden, was gewiß nicht in aufrührerischer Absicht geschehen sein könne, da ja die Polizei verpflichtet sei, jedem etwa ausbrechenden Aufruhr entgegen zu treten. Mit demselben Rechte würde man denn auch den Präsidenten v. Unruh unter Anklage stellen können, weil er durch die Uebersendung des gefaßten Steuerverweigerungsbeschlusses an das Ministerium Brandenburg den Versuch beabsichtigt habe, die Mitglieder desselben zum Aufruhr zu verleiten. Dahin führten solche Konsequenzen der Staatsanwaltschaft. Als er im Verlauf seiner Rede Anspielungen auf das gerichtliche Verfahren in der Türkei macht, wird er vom Präsidenten auf das Unpassende dieses Vergleichs aufmerksam gemacht. Herr Stieber erkennt einen Grund zu diesem Verweise nicht an, da er nichts Verletzendes geäußert und nur von seinem Rechte der Vertheidigung Gebrauch gemacht habe, das er entschieden wahren zu müssen glaube.

Der nächstfolgende Angeklagte ist der Advokat Messerich aus Bitburg, Abgeordneter des Bitburger Kreises, sein Vertheidiger der Advokat-Anwalt Dorn.

Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Advocat August Messerich zu Bitburg, 42 Jahre alt, katholischer Konfession.

Zum Abgeordneten des Bitburger Kreises erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt. Daß er denselben verbreitet, ist zwar nicht ermittelt. Dagegen hat er geständlich die Proclamation vom 18. November unterschrieben und ein zu den Akten gebrachtes, mit seiner von ihm recognoscirten Unterschrift versehenes lithographirtes Exemplar derselben, welches der Buchdruckereibesitzer Kratzer Behufs des Abdrucks in dem von ihm herausgegebenen Eifeler Bauernfreund von dem Kataster-Kontrolleur Kiefer zu Bitburg erhalten und in No. 59 des genannten Blattes vom 24. Nov. 1848 hat abdrucken lassen, an einen Bekannten in Bitburg — ob an Kiefer, will er sich nicht mehr erinnern — gesendet.

Wenn gleich dem Messerich nicht nachgewiesen werden kann, daß derselbe den ausdrücklichen Auftrag zu dem Abdrucke der erwähnten Proclamation ertheilt hat, so läßt sich dennoch ein anderer Zweck bei Uebersendung derselben, als von dem Messerich beabsichtigt, nicht annehmen, denn die Fassung der Proclamation selbst ergiebt, daß der Unterzeichner die Weiterverbreitung wollte. Ich klage daher u. s. w.

Der Angeklagte gesteht die Uebersendung der Proklamation zu, erklärt indeß, nicht begreifen zu können, wie man ihm einen stillschweigenden Auftrag zur Veröffentlichung unterschieben könne. So viel er als Jurist wisse, gehöre zu kriminalstrafbaren Handlungen die deutlich erkennbare Absicht. In dem gemüthlich klingenden Dialekte der Rheinländer verantwortet sich der Angeklagte hierauf weiter gegen die Anklage. Er vermag es nicht zu fassen, sagt er, wie man ihn, den Rheinländer, vor dies Gericht, das nach dem Landrecht urtheile, habe stellen können. Es sei das zweite Mal, daß er in seinem Leben vor einem Ausnahmegericht stehe. Das erste Mal sei es gewesen, als er im Jahre 1828 während seiner Studienzeit vom Königlichen Kammergericht zu Berlin wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen zur Untersuchung gezogen und zu 12 Jahren Festungsstrafe verurtheilt worden sei, das zweite Mal heut. Fünf der schönsten Jahre seines Lebens habe er im strengsten Gefängniß verbracht, ihn verlange nicht darnach, wiederum ins Gefängniß geschickt zu werden, und sich dadurch eine Märtyrer-Krone zu erwerben, aber wenn die Geschwornen das Schuldig auch über ihn aussprächen, seinen guten Humor würden sie ihm darum doch nicht rauben. Der Ton der Stimme, mit dem der Angeklagte in biederer Weise diese Worte sprach, hatte etwas Tragikomisches, und schien seine Wirkung nicht zu verfehlen. „Ich sehe es Ihnen an, meine Herren, Sie werden über Keinen von uns das Schuldig aussprechen," — damit schloß er.

Der Vertheidiger führt aus, daß der Artikel 209 des Code einen andern Thatbestand, als der §. 167 des Landrechts — wenigstens nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft — voraussetze. Der Angeklagte werde beschuldigt, in seinem Wahlkreise den Aufruhr versucht zu haben; nur das dortige Recht könne über die Strafbarkeit entscheiden. Wolle man aber die Handlungen der Angeklagten in Ver-

Digitized by Google

bindung bringen und ein Attentat gegen die Krone voraussetzen, so würde nur von einem Hochverrathe die Rede sein können. Von diesem wolle aber die Staatsanwaltschaft aus leicht begreiflichen Gründen nichts wissen.

Der Staatsanwalt erwidert darauf, daß die Anklage auf Hochverrath nicht erhoben worden sei, weil in den vorgeführten Thatsachen ein solcher nicht gefunden worden wäre, und daß es ein großer Kummer für die Angeklagten zu sein scheine, sich nicht die Märtyrer-Krone erwerben zu können. (Allgemeine Bewegung auf den Bänken der Angeklagten und auf der Tribüne). Der Advokat-Anwalt Dorn erwidert hierauf mit fester Stimme, daß die Angeklagten keinen Kummer darüber empfinden, die Märtyrer-Krone nicht zu erlangen, sondern nur darüber, daß eine solche Anklage überhaupt gegen sie erhoben worden sei. Eine solche Aeußerung gegen die Angeklagten sei mindestens der Staatsanwaltschaft nicht angemessen. Der Staatsanwalt erklärt, jene Aeußerung nur mit Bezug auf die des Angeklagten Messerich in einer keineswegs verletzenden Absicht gethan zu haben. Der Angeklagte Schulze (Delitzsch) verläßt, augenscheinlich höchst aufgeregt, seinen Platz, und will an den Platz der Vertheidiger. Von hier aus bittet er den Präsidenten um das Wort im Namen aller Angeklagten. Der Staatsanwalt protestirt hiergegen. Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und beschließt, den Angeklagten Schulze zum Worte zu verstatten. Der Präsident publicirt diesen Beschluß mit dem Ersuchen an den Angeklagten, seine Rede zu zügeln. Der Letztere entgegnet, daß das Auftreten der Angeklagten in diesem Prozeß wohl zur Genüge gezeigt hätte, wie es keineswegs ihr Wille gewesen, das Maaß der Vertheidigung zu überschreiten; daß sie durchaus nicht künstlich das Märtyrerthum hätten erstreben wollen, daß sie sich nicht verglichen mit den Märtyrern des Alterthums, die ihre Ueberzeugung mit dem Blut besiegelt hätten. Wenn sie auch Vieles für ihre Ueberzeugung hätten leiden müssen, wenn sie auch vielfach verfolgt worden seien, so fänden sie ihren Stützpunkt doch darin, daß sie die öffentliche Meinung für sich hätten. Trotzdem seien sie bescheiden aufgetreten, und Bescheidenheit ziere einen Jeden. Sie hätten bescheiden in ihren Busen gegriffen, sie seien bescheiden in ihrer Vertheidigung gewesen, aber fest, kühn und männlich hätten sie sich benommen, wie es Männern gezieme. Was würde wohl die Staatsanwaltschaft, die den Angeklagten den Kitzel nach dem Märtyrerthum vorwerfe, den Angeklagten, die mit Selbstgefühl aufgetreten wären, nicht um ihre Eitelkeit zu fröhnen, sondern weil sie für die Sache, für ihre Ideen stritten, — was würde die Staatsanwaltschaft sagen, wenn die Angeklagten erklärten, der Herr Staatsanwalt wolle sich an ihnen die Sporen verdienen. Die Angeklagten hätten einen edlen Kampfplatz zu finden gehofft und ihn stets behauptet, und wahrlich sie wären nicht daran Schuld, wenn der Kampf herunter gezogen würde.

Der Staatsanwalt (Assessor Riehm) erklärte, der Ausdruck des Redners, die Staatsanwaltschaft wolle sich die Sporen verdienen, sei

Digitized by Google

denn doch zu hart und unpassend. Der Präsident findet keine Veranlassung, weiter hierauf einzugehen.

Der nächste Angeklagte ist der Ortsrichter Burckhardt, Abgeordneter des Weißenfelser Kreises.

Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Ortsrichter Johann Gottfried Burckhardt zu Weißenborn, 50 Jahre alt, evangelischer Confession, noch nicht bestraft.

Zum Abgeordneten für den Kreis Weißenfels gewählt, hat derselbe an dem Beschluß der Nationalversammlung vom 15. November 1848 wegen Nichtberechtigung des Ministeriums Brandenburg zur Erhebung und Verwendung der Steuern Theil genommen. Daß er denselben verbreitet, ist jedoch nicht ermittelt. Dagegen hat er geständlich ein zu den Akten gebrachtes, mit seiner Namensunterschrift versehenes lithographirtes Exemplar der Proclamation vom 18. November 1848 dem stellvertretenden Abgeordneten, Rector Eydam zu Weißenfels von hier aus mit dem von ihm recognoscirten Blatt 13. der Akten in beglaubigter Abschrift befindlichen Schreiben vom 21. November zugeschickt.

In diesem Schreiben sagt er:

„Es wird nicht nothwendig sein, Sie darum zu ersuchen, für möglichst schnelle Verbreitung zu sorgen und es zur Kenntnißnahme der Kreisbewohner gelangen zu lassen, indem ich überzeugt bin, daß Sie von der Zweckmäßigkeit von selbst durchdrungen sind."

In Folge dieses Schreibens, in welchem nach Vorstehendem die Aufforderung zur Verbreitung gefunden werden muß, hat der Rector Eydam die Proclamation vom 18. November vervielfältigen und im Kreise vertheilen lassen.

Ich klage u. s. w.

Der Angeklagte glaubt in seinem Rechte gehandelt zu haben, wenn er jenes Schriftstück seinem Stellvertreter zur Kenntnißnahme zugesandt habe. Der Staatsanwalt beantragt das Schuldig. Der Advokat-Anwalt Volkmar erklärt in seiner Vertheidigungsrede mit Bezug auf eine Aeußerung des Dr. Stieber über die türkische Justiz, daß diese sehr liberal sei, und an Stelle des „von Rechtswegen", das unsere Gerichte unter ihre Erkenntnisse setzen, die Worte schreiben: „Gott weiß es besser." Beweis dafür sei auch das Benehmen der Türkei gegen die ungarischen Flüchtlinge, in Bezug auf welches manches besser civilisirte Volk etwas von ihnen lernen könne.

Es folgt hierauf der Angeklagte, Müller und Gerichts-Schulze Jung, stellvertretender Abgeordneter des Fraustädter Kreises. Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Müller und Gerichtsschulze Ernst Jung zu Altendorf, 38 Jahr alt, nicht Soldat, bisher nicht in Untersuchung gewesen.

Zum stellvertretenden Abgeordneten für den Fraustädter Kreis erwählt, begab derselbe sich auf die ihm von einem Dr. Born, von Schlichtingsheim, aus gemachte Mittheilung, daß der Abgeordnete des Kreises, Justiz-Commissarius Schütz aus Lissa, sein Mandat niedergelegt hatte, nach Berlin, und meldete sich am 17. November bei dem Präsidenten v. Unruh zum Eintritt in die Versammlung.

Von hier aus schickte er sodann ein zu den Akten gebrachtes, mit seiner von ihm recognoscirten Unterschrift versehenes lithographirtes

Exemplare der Proklamation vom 18. November v. J. geständlich an den Freigutsbesitzer Großmann zu Frankfurt, der ihm um Mittheilungen aus Berlin ersucht hatte. Von Großmann ist dies Exemplar dem Apotheker Hager mitgetheilt, der sie weiter in den in Fraustadt bestehenden Verein für Bürgerwohl gebracht, dessen Vorsteher Dr. Elsner, sie dann in No. 48. des von ihm herausgegebenen Lokalblattes für Fraustadt und die Umgegend hat abdrucken lassen. Der Angeklagte behauptet zwar, daß diese Verbreitung ohne sein Zuthun erfolgt sei, daß sie aber in seinem Willen gelegen haben muß, ergiebt die Art und Weise der Mittheilung an Großmann und das, was er selbst darüber angiebt, wie er dazu gekommen, die Proklamation zu unterschreiben.

Er sagt nämlich, dieselbe sei in Mylius Hotel an die Abgeordneten vertheilt und hiebei sei von einzelnen Abgeordneten geäußert worden:

daß, wenn man dieselbe wegschicken wolle, man sie unterschreiben müsse;

hierauf habe er sie unterschrieben.

Wenngleich nicht speciell in Bezug auf die Proklamation vom 18. November 1848, so bekundet doch im Allgemeinen der Zeuge Großmann, daß der Jung ihn in seinen Briefen aufgefordert habe, die ihm übersandten Schriften an die Wahlmänner zu vertheilen, und daß er demnach geglaubt habe, nichts Besseres thun zu können, als sie dem Wahlmann Hager zu übergeben und diesem das Weitere zu überlassen.

Mit Rücksicht darauf muß angenommen werden, daß der p. Jung die erfolgte Veröffentlichung der Proklamation in der That beabsichtigt hat.

Ich klage daher u. s. w.

Der Angeklagte gesteht die angeführten Thatsachen ein. Der Staatsanwalt führt seine Schuld aus, der Advokat-Anwalt Volkmar, als sein Vertheidiger, die Nichtschuld.

Um 3 Uhr schließt der Präsident die Sitzung, mit dem Bemerken, daß die nächste am Montag Nachmittags 3 Uhr stattfinden werde.

Sitzung vom 18. Februar.

Die Verhandlung beginnt Nachmittags um 3 Uhr mit Verlesung der Anklageschrift gegen den Land- und Stadtgerichtsdirektor Dörk aus Eisleben, Abgeordneten des Mannsfelder Seekreises.

Die Anklage lautet:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Eduard Moritz Doerk zu Eisleben, 56 Jahr alt, evangelischen Glaubens, Besitzer des eisernen Kreuzes 2. Klasse:

Als Abgeordneter des Mannsfelder See-Kreises hat derselbe an dem unterm 15. November v. J. gefaßten Steuerverweigerungs-Beschluß Theil genommen, und mehrere Exemplare des diesen Beschluß enthaltenden Placats dem Justitiarius Bauck zu Schraplau übersendet. Wenngleich der Dörk bestreitet, daß er die Versendung der Exemplare bewirkt habe, um den Steuerverweigerungsbeschluß zu verbreiten und ihm Folge zu verschaffen, so muß solches dennoch aus der Handlung selbst und namentlich daraus ge-

Digitized by Google

schlossen werden, daß er mehrere Exemplare an den Bauck und gerade hin zur Vertheilung übersandt.

Ich klage u. s. w.

Der Angeklagte erklärt, daß es Wasser in das Meer gießen heiße, wolle er über den allgemeinen Theil der Anklage auch nur noch ein Wort verlieren. Er räumt offen die Behauptungen der Anklage bis auf den Umstand ein, daß er die Versendung der Exemplare in aufrührischer Absicht gethan habe. Banck sei ein langjähriger Bekannter von ihm, und er habe denselben überlassen, was er mit den Druckschriften machen und wie er deren Inhalt veröffentlichen wolle. Einen besonderen Auftrag habe er ihm in dieser Beziehung niemals ertheilt. Die Aussage des Zeugen Bauck wird verlesen. Der politische Standpunkt des Zeugen ergiebt sich daraus, daß er die damalige National-Versammlung als Rumpfparlament bezeichnet, und daß er die Thätigkeit derselben Wühlereien nennt, die das Land ins Unglück stürzen würden. Der Zeuge hat die übersandten Exemplare ruhig in seiner verschlossenen Kommode liegen lassen und nicht eins derselben ausgegeben.

Der Angeklagte macht noch darauf aufmerksam, daß der Staats-Anwalt nach dem Inhalt der Akten auf Erhebung der Anklage früher submittirt habe. Der Staatsanwalt bestätigt dies mit dem Bemerken, wie es allerdings richtig sei, daß früher von Erhebung der Anklage abstrahirt, indeß in Folge der Beschlüsse der Rathskammer und des Anklage-Senats des Appellations-Gerichts dennoch damit vorgegangen worden sei. Er beantragt darauf das Schuldig gegen den Angeklagten. Der Defensor Advocat-Anwalt Dorn führt aus, daß nach dem Resultate der Beweisaufnahme eine Veröffentlichung des Beschlusses vom 15. November nicht stattgefunden habe und daß, wenn erst hierin von der Staatsanwaltschaft der Thatbestand eines versuchten Aufruhrs angenommen würde, im vorliegenden Fall nur der Versuch zum versuchten Aufruhr festgestellt sei. Die Anklage behaupte auf Grund des Beschlusses vom 15. Nov., der dem Sinne der Regierung nicht entsprochen, die feindselige Absicht gegen die Regierung und daß die Angeklagten zur Umsturzpartei gehörten. Er weist darauf hin, daß sein Client ein tapferer Kämpfer im Freiheitskriege gewesen sei und sich in der Schlacht bei Belle-Alliance das eiserne Kreuz erworben habe. Sowohl damals als auch noch in seinem spätern Wirken habe der Angeklagte sich stets als ein guter Patriot gezeigt und es würde hiermit im schreiendsten Widerspruche stehen, wenn dem Angeklagten, falls er für schuldig befunden würde, aus einem Mangel patriotischer Gesinnung die Nationalkokarde aberkannt würde. — Die vorliegende Sache gebe aber einmal einen eklatanten Belag dafür, wie es mit der Ueberzeugung der Staatsanwaltschaft stehe. Früher sei sie der Ansicht gewesen, eine Anklage gegen den Angeklagten wäre nicht gerechtfertigt, und nun erkläre sie heut, in Folge der Beschlüsse der Rathskammer und des Anklagesenats anderer

Digitized by Google

Ueberzeugung geworden zu sein und habe das Schuldig gegen den Angeklagten beantragt.

Der nun folgende Angeklagte ist der Schankwirth Larraß aus Baarsdorf, Abgeordneter des Kreises Rothenburg. Die Anklage gegen ihn ist folgende:

Der Schankwirth Johann Traugott Larraß zu Baarsdorf bei Rothenburg in der Lausitz.

Zum Abgeordneten des Kreises Rothenburg für die aufgelöste Nationalversammlung erwählt, hat derselbe an dem Beschluß der letzteren vom 15. November 1848, betreffend die Nichtberechtigung des Ministerii Brandenburg zur Erhebung und Verwendung von Steuern, Theil genommen, und das, Blatt 14. 15. des Special-Vol. 72 befindliche lithographirte Exemplar der Proclamation d. d. Berlin, den 18. November 1848 mittelst des von ihm recognoscirten, Blatt 6 befindlichen eigenhändigen Schreibens vom 20. November 1848 an den Buchdruckereibesitzer Gookisch zu Rothenburg von Berlin aus übersendet.

In dem Briefe vom 20. November pr. bittet er den p. Gookisch um Aufnahme der ihm überschickten Aufsätze, unter denen gedachte Proclamation vom 18. November sich befunden, in dem von jenem herausgegebenen Oberlausitzer Anzeiger.

Der Gookisch hat in Folge dessen die ihm von Larraß überschickten Nachrichten, namentlich die Proclamation vom 18. November in einer besonderen Beilage seines Anzeigers in 20 Exemplaren abgedruckt und sind diese an die Abonnenten des Anzeigers vertheilt worden. Bemerkt wird, daß nach der amtlichen Anzeige des Rothenburger Landrathsamts (Fol. 5) im November pr. 200 Thlr. Steuern im dortigen Kreise zurückgehalten worden sind.

Ich klage den Schankwirth Larraß an:

daß derselbe das Blatt 14. 15. des Special-Vol. No. 72 befindliche lithographirte Exemplar der Proclamation vom 18. November 1848 an den Buchdruckereibesitzer Gookisch in Rothenburg von hier aus mit der Aufforderung, dieselbe in dem Oberlausitzer Anzeiger abzudrucken, was wirklich geschehen ist, übersendet hat, in der Absicht und zu dem Zwecke, dadurch dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Königlichen Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, und daß er hierdurch des nach §§. 40. 167. Theil II. Titel 20 Allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Aufruhrs sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte gesteht die Versendung und Veröffentlichung der Proclamation zu, behauptet, hiermit nur seiner Pflicht gegen die Wähler nachgekommen zu sein und verwahrt sich gegen die Beschuldigung der Anklage, als sei durch die Veröffentlichung jener Proklamation die Steuerverweigerung hervorgerufen. Letztere sei von Magistrat und Stadtverordneten der Stadt Muskau bereits am 18. Nov. 1848 beschlossen und in der Weise ausgeführt, daß die fälligen und eingezahlten Steuern von der Stadtkasse in Empfang genommen und nicht an das Steueramt abgeführt worden seien. Erst am 25. Nov. sei die Proklamation im Kreisblatt abgedruckt.

Digitized by Google

Auf Antrag des Defensors, Advokat-Anwalt Volkmar wird ein Bericht des Landraths verlesen, dessen Inhalt die Angaben des Angeklagten rücksichtlich der Steuerverweigerung bestätigt. Der Bericht läßt sich ferner über die Wühlereien im Kreise aus, die nach der „Gottlob nun aufgelösten" Nationalversammlung, wieder Landrath sagt, nicht mehr so arg wie früher seien. Nur der ehemalige Abgeordnete Larraß wird noch in seinem Treiben als sehr gefährlich dargestellt und von ihm behauptet, daß er die Frechheit gehabt habe, die Proklamationen der Regierung in seinem Lokale abzureißen und auf die Erde zu werfen. Der Angeklagte erwidert in Rücksicht auf diesen Passus des landräthlichen Berichts, daß er nicht die Erlasse der Regierung abgerissen und fortgeworfen habe, sondern daß dies mit Druckschriften reactionairer Beamten, womit in jener Zeit die Landbewohner überschwemmt waren, der Fall gewesen sei.

Der Staatsanwalt führt die Schuld des Angeklagten aus und beantragt seine Verurtheilung. Der Defensor macht im Eingange seines Vortrages auf die Gefährlichkeit solcher Anklagen aufmerksam, wie die vorliegende es sei, einmal aus politischen, das andere Mal aus sittlichen Gründen. Aus politischen, weil die Landleute dadurch scheu gemacht würden, in Zukunft ihre Standesgenossen zur Vertretung ihrer Interessen in die Kammer zu wählen, aus sittlichen Gründen, weil das Rechtsbewußtsein im Volke dadurch in einer bedenklichen Weise erschüttert werde. Denn die Wähler seines Klienten hätten es nicht zu begreifen vermocht, wie ein Mann, der ihnen in ehrenhaftem und gesetzlichem Wandel stets ein Muster gewesen sei, eines Verbrechens habe angeklagt werden können. Der Redner geht dann noch einmal kurz die Begriffe des Aufruhrs nach Ansicht der Vertheidigung durch, erinnert wiederum an Pinder, da sein Klient auch ein Schlesier sei und bemerkt schließlich, daß die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten zu Muskau wegen der von ihnen beschlossenen Steuerverweigerung unter die Anklage des Hochverraths gestellt, vom Schwurgericht zu Liegnitz indeß kürzlich sämmtlich freigesprochen worden seien. „Und den Angeklagten, der jenen Beschluß nicht einmal hervorgerufen hat, wollten Sie verurtheilen, meine Herren Geschworenen? Gewiß nicht!" Damit schloß der Vertheidiger.

In seiner Replik wandte der Staatsanwalt hiergegen ein, daß die Vertheidigung sich stets in Wiederholungen ergehe, zu deren fortwährender Beantwortung er sich nicht bewogen fühle. Der Defensor erwiderte darauf, daß er dergleichen Wiederholungen für seine Pflicht halte.

Der nächste Angeklagte ist der Prediger Schmidt aus Ditterbach, stellvertretender Abgeordneter des Kreises Landshut. Die Anklage gegen ihn ist folgende:

Der Prediger Friedrich Ernst Reinholdt Schmidt zu Oberhasselbach, 36 Jahre alt, evangelischer Konfession, noch nicht bestraft. —

Digitized by Google

Zum stellvertretenden Abgeordneten des Landshuter Kreises erwählt, hat derselbe in der Sitzung vom 15. November 1848 für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt und ein Druckexemplar dieses Beschlusses geständlich einem seiner Wahlmänner von hier aus zugeschickt.

Die Proclamation vom 18. November zu kennen, hat er zwar in der Voruntersuchung in Abrede gestellt. Dem Posamentier Satorius zu Landshut ist indeß seinen eidlichen Aussagen zufolge von dem Angeklagten ein mit dessen Namensunterschrift versehenes lithographirtes Exemplar derselben von hier aus zugegangen, von welchem demnächst auf Veranlassung und Beschluß des demokratischen Vereins durch den Buchdruckereibesitzer Lips etwa 500 Exemplare abgedruckt und in Landshut öffentlich angeschlagen worden sind und in einem in No. 49 der Zeitschrift „Schlesische Eisenbahn" abgedruckten Inserat vom 15. Dezember v. J., dessen Autorschaft der Angeklagte anerkannt, erklärt er:

„er habe seine Stimme erhoben, in dem Placat vom 18. November."

Es muß daher angenommen werden, daß er wirklich von hier aus das dem Satorius zugegangene Exemplar der Proclamation vom 18. November zugeschickt hat.

Die Absicht bei dieser Uebersendung ist offenbar gewesen, daß der Satorius die Proclamation weiter verbreiten sollte. Dies folgt schon aus der Fassung der Proclamation.

Mit Rücksicht hierauf klage ich den Prediger Schmidt an:

daß derselbe ein von ihm unterschriebenes Exemplar der Proclamation vom 18. November 1848 an den Wahlmann und Posamentier Satorius in Landshut zum Zwecke der wirklich erfolgten Verbreitung von Berlin aus übersendet hat, in der Absicht, dadurch dem Steuerverweigerungsbeschlusse Folge zu verschaffen, die Krone zur Entlassung des Ministeriums Brandenburg, resp. Zurücknahme der Königlichen Botschaft vom 8. November 1848 zu zwingen, und daß er hierdurch der nach §§. 40. 167. Theil II. Titel 20. Allgemeinen Landrechts strafbaren versuchten Erregung von Aufruhr sich schuldig gemacht hat.

Der Angeklagte räumt die Beschuldigungen der Anklage bis auf die Uebersendung der Proclamation ein, die er entschieden in Abrede stellt. Er erklärt, die Geschworenen möchten dies nicht etwa für ein Leugnen auslegen, er sei mit dem Inhalt der Proclamation vollkommen einverstanden und würde keinen Augenblick anstehen, sich als Verbreiter derselben zu bekennen, wenn er hierdurch der Wahrheit nicht zu nahe treten würde. Es werden in dieser Beziehung mehrere Zeugen-Aussagen verlesen, aus denen hervorgeht, daß die Proclamation vom 18. November an einen Wahlmann im Kreise mit einem Couvert gesendet worden ist, auf dem der Name des Angeklagten als Absender verzeichnet war. Ebenso war die Proklamation mit seinem Namen unterschrieben. Ob dies indeß wirklich die Namensunterschrift des Angeklagten gewesen, hat keiner der Zeugen zu bekunden vermocht. Der Staatsanwalt nimmt ferner Bezug auf einen vom Angeklagten veröffentlichten Aufsatz, in dem es heiße, daß er mit der Proklamation vom 18. November ganz einverstanden sei. Bei der Verlesung bestätigt sich dies. Der Angeklagte behauptet, es müsse auf einem Druckfehler beruhen, er habe eine Proklamation vom 13.

Digitized by Google

November damit gemeint. Es muß übrigens noch bemerkt werden, daß nach der Aussage des Zeugen Satorius das übersandte Exemplar der Proklamation von dem Zeugen verbrannt worden ist, damit, wie der Zeuge sagt, „die ewigen Nachfragen nach demselben endlich aufhörten."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wird ein Brief des Angeklagten an einen gewissen Schiller zu Grüssau, einen Freund des Angeklagten, vorgelesen. Darin heißt es: „Meine Gemüthlichkeit zum Könige ist durch die Ereignisse sehr erschüttert worden, ich werde in Zukunft dafür sorgen, daß die Rechte der Krone so beschnitten werden, auf daß auch nicht ein Schatten übrig bleibe."

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß hieraus eine feindselige Gesinnung nicht nur gegen das Ministerium, sondern auch gegen die Krone hervorleuchte. Der Angeklagte erklärt diese Stelle aus der Stimmung, die dadurch in ihm hervorgerufen sei, daß der König keine Deputationen vor sich gelassen habe und die Rechte des Volks durch die Maßregeln des Ministeriums höchlichst bedroht wurden. Der Vertheidiger Advokat-Anwalt Dorn bemerkt, daß dieser Brief nicht zur Anklage gestellt und nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen sei. Der Empfänger habe den Landrath, Grafen Stollberg ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um ein Briefgeheimniß handle, und daß er denselben unter der Bedingung übergebe, daß kein Gebrauch davon gemacht werde.

Der Präsident spricht mit erhobener Stimme: Ich habe es für meine Pflicht erachtet, diesen Brief zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, da aus dem Inhalte desselben eine Gesinnung hervorgeht, von der die Anklage spricht, und die als ein Motiv des Beschlusses vom 15. November zu betrachten ist.

Der Defensor erwidert: Ich hätte nicht geglaubt, daß Gesinnungen hier verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft sucht beharrlich die Behauptung zurückzuweisen, daß hier ein Tendenzprozeß vorliege. Sie hat wiederholt bemerkt, die Angeklagten würden nicht wegen ihrer Gesinnungen verfolgt. Jetzt hören wir aus dem Munde des Herrn Präsidenten das Gegentheil. Hierauf entgegnet

der Vorsitzende: Bloße Gesinnungen, als solche, werden auch nicht verfolgt, sie bilden indeß die Motive für Handlungen, und sind solche strafbar, so kann allerdings die dokumentirte Gesinnung des Angeklagten der Gegenstand einer Erörterung werden.

Der Defensor meint, Gesinnungen und Absichten sind zweierlei verschiedene Dinge. Es wäre nicht gut, wenn dieselben verwechselt würden."

Der Staatsanwalt behauptet, der Brief sei ein Stück der Akten, und aus dem Grunde die Vorlesung gerechtfertigt, zumal aus seinem Inhalt einmal recht klar die Wahrheit der von der Anklage behaupteten feindseligen Gesinnung der Angeklagten gegen die Krone, die man meist in Abrede gestellt habe, hervorgehe, und deren in der Anklage ausdrücklich Erwähnung geschehen sei.

Digitized by Google

Der Defensor wiederholt, was er schon oft gesagt habe, daß die blos feindselige Gesinnung eines Staatsbürgers, gleichviel ob gegen die Krone, oder gegen ein Ministerium keineswegs strafbar ist. Und hätte der Angeklagte in jenem Briefe geschrieben, er halte die Republik für die beste Regierungsform, so würde die Entwickelung der bloßen Ansicht, ohne daß sie in äußerlich erkennbare Handlungen übergegangen, völlig erlaubt sein.

Der Angeklagte führt an, er habe sich eigentlich unter dem Ausdruck, die Rechte der Krone beschneiden, nur die Vorrechte gedacht, und hätte er dies Wort gebraucht, würde Niemand etwas darin finden.

Der Staatsanwalt behauptet bei Begründung der Anklage, der Beweis sei vollständig geführt, daß der Angeklagte die Proklamation zum Zweck der Veröffentlichung versandt habe. Er gedenkt noch einmal der Gesinnung des Angeklagten, und beantragt das Schuldig gegen denselben.

Der Defensor erwähnt zuvörderst die Freude, welche die Staatsanwaltschaft über den Inhalt jenes Briefes zu empfinden scheine. Er unterwirft die Art und Weise, wie dieser Brief zu den Akten gekommen, und den Grund, weshalb er in der Verhandlung vorgelesen worden sei, einer scharfen Kritik, und kommt dabei zu dem Schlusse, daß dies nur geschehen sei, um seinen Klienten in den Augen der Geschwornen zu discreditiren. Er deducirt die Nichtschuldig desselben. Durch die etwas gereizte Replik des Staatsanwalts erklärt der Defensor, sich verletzt zu fühlen. Er bemerkt, die Staatsanwaltschaft *sitze* zwar eine Schwelle höher als die Vertheidigung, sie *stehe* aber darum nicht höher; beide hätten hier gleiche Rechte. Der Staatsanwalt entgegnet, daß seine Aeußerungen nur Thatsächliches und nichts Verletzendes hätten enthalten sollen. Der Angeklagte spricht zu den Geschwornen noch einige Worte. Sein Vertheidiger überreicht noch ein freiwilliges Zeugniß der Gemeinde des Angeklagten mit zahlreichen Unterschriften versehen. Dasselbe schildert den Angeklagten als einen Mann, der die hingebendste Liebe seiner Gemeinde habe, die sich aus freiem Antriebe entschlossen hätte, nach Dispensation ihres Pastors vom Amte, unter seiner Leitung eine freie Gemeinde zu bilden. Nach Verlesung dieses Zeugnisses überreicht der Staatsanwalt seinerseits ein Zeugniß des Landraths, welches dieser zur Widerlegung jenes Zeugnisses der Gemeinde der Staatsanwaltschaft übersendet hat. Dasselbe macht aber durch seine leidenschaftliche Sprache auf Geschworne und Publikum eben keinen günstigen Eindruck. Es ist beinahe entgegengesetzten Inhaltes, enthält außerdem noch die Verdächtigung, daß der Angeklagte auf die Ausstellung des Zeugnisses eingewirkt habe. Diese Verdächtigung wird indessen durch den Brief eines Freundes entkräftet, welcher das Zeugniß nach Berlin geschickt hat, und ausdrücklich sagt, daß es aus eigenem Antriebe der Gemeindemitglieder entstanden sei. Der Angeklagte führt an, daß der Landrath sein politischer Gegner sei, während er früher sehr genau mit ihm bekannt war. Seitdem der Graf *Stollberg* bei Gelegenheit der Wahlen von ihm verlangt, er solle in seinem Sinne

Digitized by Google

agitiren, und er die ihm dafür gebotene Summe von 300 Thalern zurückgewiesen habe, datire sich die Verfolgung gegen ihn.

Der folgende Angeklagte ist der Postsekretair Ulrich, Abgeordneter des Anklamer Kreises. Die Anklage gegen ihn lautet:

Der Post-Secretair August Wilhelm Ullrich, 34 Jahre alt, evangelischer Confession, nicht Soldat.

Als stellvertretender Abgeordneter des Kreises Anclam, ist derselbe im Monat August v. J. in die Nationalversammlung eingetreten, und hat an der Sitzung vom 15. November v. J., in welcher der Steuerverweigerungsbeschluß gefaßt wurde, Theil genommen. Gleich nach Beendigung der Sitzung ist der p. Ullrich mit dem Nachtzuge der Niederschlesischen Eisenbahn nach Frankfurt a. d. O. gefahren und dort bei seinem Bruder dem Regierungssecretair Ullrich abgestiegen.

Diesem hat er am Morgen des 16. November den Steuerverwigerungsbeschluß dictirt (Fol. 29) dem Buchdruckereibesitzer Koscky übergeben, um 10,000 Exemplare des fraglichen Beschlusses drucken zu lassen.

Ebenso hat der p. Ullrich ein zweites Manuscript (Fol. 11) dem Kaufmann Beer in Frankfurt a. d. O. übergeben und demselben, der sich hierzu erbot, den Auftrag ertheilt, eine möglichst große Anzahl in der Trowitzsch'schen Buchdruckerei drucken zu lassen.

Beer hat auch in Folge dieses Auftrages 34,000 Exemplare des fraglichen Beschlusses abziehen lassen. Die Druckkosten sowohl für die bei Koscky, als auch für die bei Trowitzsch gedruckten Exemplare hat der p. Ullrich durch seinen Bruder, den Regierungssekretair Ullrich bezahlen lassen.

Nachdem der p. Ullrich in dieser Weise den Druck von 44,000 Exempl. des Steuerverweigerungsbeschlusses besorgt hatte, hat er am Nachmittage Frankfurt wieder verlassen, um nach Berlin zurückzukehren. Vorher hat er jedoch einen Theil der bei Koscky gedruckten Exemplare (nach Aussage des Commis Ende Fol. 25 v. — 5000 Stück) selbst aus der Druckerei abgeholt — und einen Theil der bei Trowitzsch gedruckten (nach Angabe des Disponenten Haensch — Fol. 12. — 100 Stück) auf dem Bahnhofe in Frankfurt in Empfang genommen und diese Exemplare mit nach Berlin genommen, wo sie sofort unter die Parteigenossen vertheilt worden sind.

Auf dem Bahnhof zu Frankfurt hat Ullrich mehrere Leute, die ihn um Mittheilung des fraglichen Beschlusses ersuchten, an seinen Bruder verwiesen, der auch einige Exemplare ausgetheilt hat.

Die übrigen bei Koscky gedruckten Exemplare hat der Regierungssecretair Ullrich in Empfang genommen, während die bei Trowitzsch gedruckten der Kaufmann Beer erhalten hat.

Nach Anclam will Ullrich nur 3 Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses nebst dem Kommissionsberichte verschickt haben — an wen, giebt er an, nicht mehr zu wissen.

Die bei Koscky und Trowitzsch gedruckte große Anzahl der Placate ist bis in die entferntesten Provinzen des Staates verbreitet worden, wie die in den einzelnen Spezial-Acten befindlichen in den verschiedensten Orten der Monarchie in Beschlag genommenen Placate ergeben. Der Druck dieser großen Anzahl Placate konnte offenbar auch nur zum Zwecke deren möglichster Verbreitung geschehen. Der Ullrich hat selbige veranlaßt, ist somit als Urheber der theils schon von ihm selbst in Frankfurt veranlaßten, sowie der später in den übrigen Landestheilen erfolgten Verbreitung anzusehen.

Ich klage u. s. w.

Digitized by Google

Der Angeklagte gesteht Alles dies zu und erklärt auf die desfallsige Frage des Präsidenten, daß er auch für den Steuerverweigerungsbeschluß gestimmt, was er in der Voruntersuchung nicht angegeben habe, weil er den Inquirenten nicht für berechtigt erachtet habe, ihn hiernach zu fragen, daß er dies den Geschwornen aber heut sagen wolle. Den Druck von 44,000 Exemplare habe er im Auftrage des Bureau's der Nationalversammlung bewirkt und auch die Druckkosten aus der Kasse derselben bezahlt. Der Angeklagte hat hierüber zwei Zeugen in Vorschlag gebracht, den ehemaligen Präsidenten der Nationalversammlung, Regierungsrath a. D. von Unruh und den ehemaligen Schriftführer, Bürgermeister Schneider aus Schönebeck. Der Präsident befiehlt die Vorführung dieser Zeugen. Bei ihrem Eintreten in den Sitzungssaal entsteht eine große Bewegung auf der überaus stark besetzten Tribüne. Beide Zeugen bestätigen die Angabe des Angeklagten. Der Zeuge v. Unruh erklärt ad generalia, daß er in sofern ein Interesse an dem Ausgange des Prozesses habe, als der Beschluß vom 15. November unter seinem Präsidio gefaßt worden sei. Außerdem habe er auch mit den Angeklagten, die zum Theil seine Freunde und Gesinnungsgenossen seien, über den Verlauf der Verhandlungen, indeß niemals über das, was er aussagen werde, gesprochen. Beide Zeugen bestätigen auf die ihnen Seitens des Dr. Stieber vorgelegten Fragen es noch ausdrücklich, daß auch andere Beschlüsse und Verhandlungen, Programme von Ministern, königliche Botschaften u. s. w. in zahlreichen Exemplaren gedruckt und den Abgeordneten zur Versendung an ihre Wähler übergeben worden seien. Der Druck von 44,000 Exemplare sei hier nicht geschehen, weil Berlin im Belagerungszustande gewesen wäre. Der Staatsanwalt gründet seine Beantragung des Schuldig nur auf die Verweisung der Leute auf dem Eisenbahnhof in Frankfurt durch den Angeklagten an dessen Bruder zur Empfangnahme von Exemplaren, und auf die Uebersendung von drei Exemplaren des Beschlusses nach Anklam. Der Defensor, Advokatanwalt Dorn, bemerkt, daß der Staatsanwaltschaft, welche in der schriftlichen Anklage gegen Ulrich auf die Verbreitung der 44,000 Exemplare ein besonderes Gewicht gelegt habe, jetzt diese 44,000 Exemplare abhanden gekommen zu sein schienen. Sie spreche jetzt gar nicht mehr von denselben. Der Grund sei einfach. Die Anklage sei durch die Aussagen der beiden vernommenen Zeugen vollständig gefallen, denn diese hätten bekundet, daß die Angeklagten die Exemplare des Steuerverweigerungsbeschlusses vom Bureau zur Versendung und Verbreitung in ihrem Wahlkreis erhalten, und somit nur in der Eigenschaft als Abgeordnete gehandelt hätten. Der Staatsanwalt hält eine Entgegnung hierauf, in der er ausdrücklich bemerkt, er werde in seinem Schlußplaidoyer ausführen, daß die Angeklagten nicht in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete gehandelt hätten.

Die Vertheidigung verlangt vom Staatsanwalt, jetzt damit hervorzutreten, was er in einer der ersten Sitzungen in Betreff unrich-

Digitized by Google

tiger Atteſte, die von einem der Angeklagten eingereicht worden ſeien, anzuführen habe. Der Staatsanwalt erklärt, im Augenblick zwar noch nicht vollſtändig hierzu im Stande zu ſein, bemerkt indeß, daß ſeine frühere Aeußerung ſich auf ein Atteſt des Angeklagten Moritz beziehe, in dem nach einer ihm gewordenen Privatmittheilung ein vom Ausſteller beabſichtigter Zuſatz nicht enthalten ſei. Beweiſe hierfür vermag der Staatsanwalt für jetzt nicht beizubringen. Der Angeklagte Moritz tritt vor und vertheidigt ſich in ernſter und gemeſſener Weiſe gegen eine ſolche Anſchuldigung. Auch der Angeklagte Hildenhagen nimmt hieraus Veranlaſſung, zur Aufklärung eines von ihm überreichten Atteſtes, deſſen Richtigkeit die Staatsanwaltſchaft bezweifelt zu haben ſcheine, noch einige Worte zu ſagen.

Es wird zur Verhandlung mit dem letzten Angeklagten, dem Schullehrer Appelt geſchritten. Derſelbe iſt aus Schildau in Schleſien und war Abgeordneter für den Schönauer Kreis.

Die Anklage wider ihn lautet:

Der Schullehrer Carl Auguſt Eduard Appelt aus Schildau, 36 Jahr alt, evgngeliſcher Confeſſion, zum zweiten Aufgebot der Landwehr gehörig. Als ſtellvertretender Abgeordneter des Kreiſes Schönau, iſt derſelbe Anfangs September vorigen Jahres in der National-Verſammlung eingetreten und hat am 15. November für den Steuerverweigerungsbeſchluß geſtimmt. Derſelbe hat das, Blatt 6. befindliche Exemplar der Proklamation vom 18. November pr. unterzeichnet, und dieſes, wie auch den Steuerverweigerungsbeſchluß und andere Druckſachen an die Redaktion des Schönauer Wochenblatts geſchickt und dieſelbe in dem Fol. 120. befindliche Begleitſchreiben vom 19. November 1848 aufgefordert, die dem Schreiben beiliegenden Schriftſtücke abzudrucken, was indeß nicht geſchehen iſt.

Ebenſo hat der p. Appelt viele Exemplare des den Steuerverweigerungsbeſchluß enthaltenden Plakats dem Schullehrer Anders zu Schönau geſandt, welcher ſie ſodann vertheilt hat.

Namentlich haben der Schullehrer Erner zu Reichenwalde und der Bauergutsbeſitzer Willner zu Schönau einige Exemplare erhalten.

Es kann nur angenommen werden, daß dieſe Vertheilung von dem p. Appelt bei der Ueberſendung einer Anzahl von Plakaten beabſichtigt worden iſt.

Ich klage u. ſ. w.

Der Angeklagte räumt dies ein und macht darauf aufmerkſam, daß die Proklamation keinesweges in ſeinem Auftrage gedruckt worden ſei. Eben ſo hat der Angeklagte auch geſtändlich Plakate, betreffend den Steuerverweigerungs-Beſchluß, indeß erſt im Dezember 1848, an ſeine Wähler geſchickt. Der Advokat-Anwalt Dorn, als Defenſor des Angeklagten, beantragt die Verleſung eines Schreibens des Freiherrn von Zedlitz-Neukirch, das in den Akten enthalten ſei. Daſſelbe wird verleſen. Es iſt an den „Vorſtand des Vereins zur Wahrung der Intereſſen in den Provinzen“ gerichtet, und erſtattet in den devoteſten Ausdrücken, als da ſind „unterthänigſt“, „ganz gehorſamſt“ u. a. Bericht über das wühleriſche Treiben des Angeklagten Appelt. Der Defenſor bemerkt mit Bezug hierauf, daß dieſer Verein, der ſolchergeſtalt im Staate eine Privatpolizei gebildet zu

Digitized by Google

haben scheine, derselbe sei, bei welchem Personen, wie Ohm, Gödsche und Piersig betheiligt gewesen. Der Vertheidiger führt, dem Antrage des Staatsanwalts zuwider, die Nichtschuld des Angeklagten aus.

Hiermit schloß die Sitzung Abends nach 9 Uhr. Der Präsident verkündet am Schluß derselben, daß ihm, was er im Interesse der Angeklagten nur zu sehr bedaure, ein Unwohlsein es für morgen unmöglich mache, eine Sitzung abzuhalten, und er daher die nächste erst auf übermorgen anberaumen könne.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 20. Februar.

Die Tribüne ist heut fast überfüllt, die Sitzung beginnt mit dem Schlußplaidoyer der Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Assessor Riehm.

Er spricht folgendermaßen:

„Meine Herren Geschwornen! Wir sind nun am Schlusse der Verhandlungen angelangt, und es ist deshalb nothwendig, noch einmal die Gesichtspunkte zusammenzustellen, welche der Anklage zum Grunde liegen. Die Angeklagten sind mit Ausnahme des Angeklagten Krackrügge, der in der Anklage gegen sie aufgestellten Thatsachen mehr oder minder geständig. Die Vertheidigung hat die Anklage auf den Standpunkt der Politik gezogen und zwar die Frage aufgestellt, ob die National-Versammlung zur Fassung des Steuerverweigerungs-Beschlusses berechtigt war oder nicht. Es hat sich um diese Frage der Streit lange hin und her gedreht. Die Vertheidigung erachtet dieselbe für dahin beantwortet, daß die National-Versammlung die Berechtigung gehabt habe; den Beweis dafür hat sie nicht geführt, blos diese Behauptung aufgestellt. Der Beschluß der Steuerverweigerung ist aber unberechtigt, die National-Versammlung hatte nicht das Recht, die Steuern zu bewilligen, folglich hatte sie auch kein Recht, solche zu verweigern. Im März 1848 verhieß Se. Maj. der König dem Lande eine Verfassungs-Urkunde. Die Vereinbarung dieser Urkunde sollte im Vereine mit der durch den König berufenen National-Versammlung erfolgen und die Rechte dieser National-Versammlung wurden bestimmt bezeichnet in der Zusammenberufungs-Urkunde. Der § 6. der Verordnung lautet dahin, daß den künftigen Vertretern des Volks die Zustimmung zum Erlaß aller Gesetze zustehen solle; damit sind jedoch diejenigen Kammern gemeint, welche nach der Feststellung der Verfassung berufen werden, aber nicht die National-Versammlung. Mit Unrecht ist daher der National-Versammlung das Steuerbewilligungsrecht vindizirt worden, mit Unrecht auf den §. 6. Bezug genommen. Es folgt nun klar und deutlich, daß der National-Versammlung höchstens das Recht der Bewilligung neuer Steuern

Digitized by Google

und Anleihen zusteht, nicht aber schon bestehender Steuern. In Betracht des von der Vertheidigung aufgestellten Satzes, daß, wer die Steuern bewilligen, diese auch verweigern könne, so geht daraus hervor, daß Niemand andere Steuern verweigern darf, als die, welche er bewilligt, und die National-Versammlung durfte höchstens nur die Steuern verweigern, welche sie zu bewilligen hatte, das sind neue Steuern, Anleihen ꝛc. Der Beschluß der National-Versammlung vom 15. November bezog sich aber auf keine solche Steuer, sondern es sollten alle Steuern verweigert werden, und hierzu hatte die National-Versammlung kein Recht. Die Vertheidigung hat sich stets auf die Gebräuche anderer konstitutionellen Staaten berufen; man kann aber doch niemals die Gesetze und Gebräuche anderer Staaten auf den unsrigen anwenden wollen, dies wäre eine ganz falsche Folgerung. Durch den Beschluß der Versammlung ist dem Ministerium nicht blos die Verwendung der Steuern, sondern auch die Erhebung derselben verweigert und die Steuerpflichtigen sind von der Entrichtung derselben entbunden worden. Dies ist aber sehr verschieden von dem Steuerbewilligungsrecht, welches sich auf die Bewilligung des Budgets bezieht. Ein Beschluß, wie der zur Anklage gestellte, ist aber noch von keiner Versammlung oder Kammer gefaßt worden. Bezieht man sich dabei auf die englischen Zustände, so bemerke ich, daß daselbst die Steuern durch ein Gesetz festgesetzt werden auf bestimmte Jahre, wozu die Uebereinstimmung des Parlaments mit der Krone erforderlich ist. Hieraus folgt, daß die Steuern von dem Unterhause einseitig nicht aufgehoben werden können, sondern es muß die Einwilligung der Krone dazu erfolgen. Bei der Bewilligung des Budgets nun ist es die Krone einerseits und das Parlament andererseits, welche konkurriren. Die Steuerpflichtigen dürfen dabei aber nicht mitwirken. Trotzdem aber gilt die Verweigerung des Budgets in England als Kriminalverbrechen. So ist es im freien England. Urtheilen Sie, wie wenig die Steuerverweigerung mit Bezugnahme auf die Verhältnisse in England zu rechtfertigen ist. Daß sie hier gleichfalls ungesetzlich ist, habe ich bereits nachgewiesen, und das Volk im gesunden Rechtsgefühl hat selbst sich nicht zur Ausführung verstanden. Auch die National-Versammlung in Frankfurt erklärte den Steuerverweigerungs-Beschluß am 20. November 1848, als einen die Sicherheit des Staates höchst gefährdenden Beschluß, für null und nichtig. Der Beschluß war aber auch formell nicht einmal ein richtiger, denn es fehlte noch die im §. 43. der Geschäfts-Ordnung der Versammlung bezeichnete zweite Abstimmung; ich habe die Nothwendigkeit einer zweiten Lesung nachgewiesen und kann diesen Beweis durch die aufgestellte Behauptung nicht für widerlegt erachten. Der Zweck der Versammlung bei diesem Beschluß war, den Rücktritt des Ministeriums Brandenburg und die Zurücknahme der Verlegungs- und Vertagungs-Botschaft zu erzwingen. Die Vertheidigung behauptet, einen solchen Zwang durfte die National-Versammlung ausüben, denn sie war mit der Krone gleichberechtigt. Diese Behauptung ist falsch. Die Krone

Digitized by Google

war eine bestehende Gewalt und berief die National-Versammlung zur Vereinbarung. Es ist nun nicht zu ersehen, weshalb nur zwei Gleichberechtigte mit einander haben vereinbaren können und weshalb nicht ein Mehrberechtigter mit einem Minderberechtigten. Die vorausgesetzte Vereinbarnng geschah nicht und es blieb der Krone weiter nichts übrig, als die Versammlung aufzulösen. Die Botschaft war daher mit vollem Rechte erlassen und die National-Versammlung hatte keine Befugniß, der Krone entgegen zu treten, am allerwenigsten durfte sie es durch den Steuerverweigerungs-Beschluß. Die Vertheidigung sagt, es sei von einem Zwange der Krone keine Rede gewesen, denn in konstitutionellen Staaten sei die Krone stets durch verantwortliche Minister gedeckt und trete daher nie selbst den Kammern entgegen; darauf erwidere ich, daß die National-Versammlung wohl durch moralische Mittel ein Ministerium zum Rücktritt zwingen kann, nicht aber durch ungesetzliche Mittel, und ein solches ungesetzliches Mittel war die Steuerverweigerung. Die Krone und die National-Versammlung standen sich als Kontrahenten gegenüber und bis nach definitivem Abschluß der Verfassung, das liegt wohl in der Natur der Sache, mußten die bestehenden Rechte ihre Geltung behalten, denn kein Gesetz kann ohne ausdrückliche Aufhebung außer Kraft treten; die Krone war daher in vollem Rechte, sie war auf Grund der noch bestehenden Rechte die höchste Gewalt im Staate, und von diesem Standpunkte ist die Anklage erhoben worden; denn die Staatsanwaltschaft vertritt nicht, wie einer der Angeklagten in seiner Vertheidigung äußerte, die Ansichten des jedesmaligen Ministeriums, sondern das Gesetz. Daß aber durch den Beschluß ein Zwang der Krone stattfinden sollte, beweist: die Krone hatt das Ministerium ernannt; die Krone hatte der Deputation, welche die Bildung eines anderen Ministeriums verlangte, dies Verlangen abgeschlagen, die Krone hatte die Botschaft ꝛc. an ihre Kontrahenten gesendet, die Krone konnte daher auch nur gezwungen werden, und der auf Zurücknahme der Vertagungs- und Verlegungsbotschaft gerichtete Beschluß war daher ein Zwang gegen die Krone. Trotzdem aber wurde der Beschluß selbst nicht zur Anklage gestellt, sondern nur die Mitglieder der Versammlung sind angeklagt worden, welche die Ausführung des Beschlusses im Lande übernommen haben.

Es ist aber, meine Herren Geschwornen, vollkommen gleichgültig, ob die Angeklagten durch den Steuerverweigerungs-Beschluß eine gesetzliche oder ungesetzliche Handlung begingen, da dieser Beschluß selbst gar nicht zur Anklage gestellt worden ist; wenn ich Ihnen nur beweise, daß die Handlungen, deren die Anklage die Angeklagten beschuldigt, strafbar sind. Die Angeklagten haben theils durch Verbreitung der Plakate des Steuerverweigerungs-Beschlusses, theils durch die Proklamation und Versendung und Veröffentlichung anderer Schriften die Steuerverweigerung praktisch zur Ausführung zu bringen versucht. Ihr Zweck war aber, wie ich dies bereits ausgeführt habe, die Krone zur Zurücknahme der Vertagungs- und Verlegungsbotschaft

Digitized by Google

und zur Entlassung des Ministeriums zu zwingen. Die Angeklagten haben aber selbst behauptet, daß sie sich im Rechte glaubten; ich muß daher auch wohl annehmen, daß sie Alle die Absicht, welche der Beschluß selbst, in der Art, wie er gefaßt ist, klar darlegt, gehabt haben und auch Willens gewesen sind, dem Beschluß im Lande Folge zu verschaffen, und daß die Angeklagten nicht wohl, wie sie behaupten, ihren Kommittenten eine bloße Mittheilung von dem Beschlusse machen wollten. Die Absicht, dem Beschlusse Folge zu verschaffen, so wie die Handlungen der Angeklagten sind nun aber mit Strafe bedroht. Ebenfalls drehte sich der Streit mit der Vertheidigung stets um die Anwendbarkeit des §. 167. des Strafrechts. Ich halte ihn für zureichend und die Vertheidigung hat mich durch ihre Beweise nicht vom Gegentheil überführt. — Der Staats-Anwalt macht nun eine höchst geschickte Auslegung des §. 167., er beweist, daß alle Argumente vorliegen, welche dieser Paragraph verlangt, kommt dann zurück auf Urtheile, die von anderen Geschworenen in dieser Beziehung gefällt und wo ein Schuldig ausgesprochen worden ist, und endlich, daß der höchste Gerichtshof sich sogar für die Anwendung dieses Paragraphen entschieden hat, und fährt dann fort: Hieraus ergiebt sich wohl sehr klar, daß wenn der höchste Gerichtshof des Landes sich sogar für die Ansicht der Staats-Anwaltschaft entschieden hat, diese doch nicht so ganz ideell sein muß, als die Vertheidigung stets versucht hat, sie darzustellen. — Keine Kammer hat bis jetzt einen solchen Beschluß gefaßt, noch keine Kammer hat bis jetzt die Steuerpflichtigen von ihren Verpflichtungen entbunden, sondern es ist höchstens einem Ministerium die Verwendung der Steuern verweigert worden. Was sind nun die nöthigen Konsequenzen, wenn das Volk gesagt hätte, wir erkennen den Beschluß der Versammlung an, wir zahlen keine Steuern? Das Ministerium wäre dennoch nicht zurückgetreten; es wäre Exekution vollstreckt worden, und wo es nicht im Guten ging, mit Gewalt. Das Volk hätte der Gewalt ebenfalls Gewalt entgegengesetzt und es wäre ein Aufruhr daraus entstanden, wonach alle Criterien vorhanden waren, welche der §. 167. enthält. Wenn aber aus der konsequenten Durchführung eines Beschlusses dergleichen Folgen entstehen, so muß doch in der Aufforderung zur Durchführung ein Verbrechen liegen, und der Versuch, durch welchen die Ausführung konstatirt wird, ein Verbrechen sein. Daß der Beschluß nicht zur Ausführung gekommen ist, daran sind die Angeklagten nicht schuld, sondern der gesunde Sinn des Volkes; das macht aber auch den Versuch nicht straflos, sondern es ist Der schon als schuldig zu erachten, der Etwas thut, was im Stande sein würde, ein später konsumirtes Verbrechen hervorzubringen. Es ist dies eben die Strafbarkeit des Versuchs. Wenn man aber sagt, es sei zu weit gegangen, wenn man anführt, was da kommen konnte, so behaupte ich, diese Anführungen waren eine nothwendige Folge, wenn der Beschluß zur Ausführung gekommen wäre, denn die Fassung des Beschlusses ergiebt die Folge schon von selbst; und da der Beschluß ausgeführt wer-

Digitized by Google

den sollte, so ist es auch nöthig, die Konsequenzen aus demselben zu ziehen. Welche Folgen der Beschluß haben könne, war den Angeklagten ja bereits von andern Mitgliedern der Versammlung vorgehalten worden, welche sich gegen den Beschluß erklärt und in der Sitzung ausgesprochen haben, daß durch diesen Beschluß die Anarchie in das Land geworfen würde. Hieraus wird sich auch der Einwand der Vertheidigung, daß, wenn auch die Ausführung strafbar sei, die Verbreitung des Beschlusses noch nicht strafbar sein dürfe, am Besten von selbst widerlegen. Die Folgen, welche eine Handlung haben kann, müssen vertreten werden. Deshalb müssen auch die Angeklagten des versuchten Aufruhrs für schuldig erklärt werden. Die Angeklagten müssen nun in zwei Kategorien getheilt werden. In die erste Kategorie gehören hauptsächlich die Angeklagten Krackrügge, Schulz (Delitzsch), Hildenhagen, Bauer (Krotoschin), Bucher, Wollheim, v. Bruchhausen, Jwand, Burckhardt und Larraß. In die zweite Kategorie gehören die Angeklagten Baltzer, Reinige, Moldenhauer, Riebe, Siebert, Schöne, Messerich, Jung, Schmidt und Appelt. Bei dieser letzteren Kategorie ist es nicht so klar erschienen, wie bei der ersteren, daß sie zur ausdrücklichen Verbreitung der Druckschriften, Plakate ꝛc. aufgefordert haben, wie die ersteren. Trotzdem muß ich auch bei ihnen die Absicht als erwiesen annehmen. Außer diesen beiden Kategorien ist nun noch eine dritte, in welche diejenigen Angeklagten gehören, die zum aktiven Widerstande aufgefordert haben. Wenn die Vertheidigung nun meint, die Angeklagten können die Absicht gar nicht gehabt haben, da an dem Tage, an welchem der Beschluß gefaßt wurde, bereits ein gewaltiger Umschwung der Dinge stattgefunden habe, und daß die Angeklagten, hätten sie Aufruhr predigen wollen, in Berlin die beste Gelegenheit dazu gehabt hätten, und sich nicht erst in die Provinzen zu begeben brauchten, so ist dies eine irrige Ansicht, denn hier in Berlin konnten die Angeklagten unmöglich ein günstiges Feld für ihre Absichten finden bei der großen Menge von Truppen, die hier zusammengezogen war, während sie die Provinzen vom Militair entblößt glaubten.

Der Staatsanwalt wiederholt nunmehr noch einmal, daß die Angeklagten weder durch das Indemnitäts-Gesetz vom 23. Juni 1848 geschützt würden, das die Abgeordneten einzig und allein für ihre Abstimmungen und Meinungen in der Kammer schütze, noch durch das von der Vertheidigung so künstlich deducirte gefährliche Recht des aktiven Widerstandes, noch dadurch, daß sie nach ihrer Ueberzeugung im Rechte gehandelt hätten. „Meine Ueberzeugung", so sagt Herr Riehm, „ist nun aber die, daß die einzelnen Angeklagten hierbei noch andere Absichten geleitet haben, wie dies z. B. aus dem verlesenen Brief des Predigers Schmidt hervorgeht, worin von Beschneiden der Krone die Rede u. s. w. Er wendet sich mit einer sehr determinirten Ansprache an die Geschwornen, erinnert sie daran, daß sie in der damaligen Zeit keine Entschuldigung für die Angeklagten finden dürften. auch nicht in der von Einzelnen behaupteten Unzurech-

Digitized by Google

nungsfähigkeit (große Bewegung auf den Bänken der Angeklagten und auf der Tribüne), eben so wenig dürften sie Milde und Gnade üben, das sei nicht ihres Amtes. Er zeichnet die verderblichen Folgen, welche die Angeklagten durch den Beschluß vom 15. November über das Land hätten herbeiführen wollen, noch einmal in kräftigen Farben, und ruft den Geschwornen zu, wenn sie des etwa vernichteten Glückes der Familien der Angeklagten gedenken wollten, dann auch an das Unglück der Tausende von Familien der sechzehn Millionen Preußen zu denken. Sie sollten mit kaltem Herzen Recht sprechen, und der Darstellung der Alten von der Göttin der Gerechtigkeit, blind mit der Wage in der Hand eingedenk sein. Er erwartet es zuversichtlich, daß die Geschworenen über die Angeklagten der von ihm erstgedachten drei Kategorien ein Schuldig aussprechen werden, und stellt ihrem Gewissen anheim, was sie in Betreff der Angeklagten thun wollen, die nur den Steuerweigerungs-Beschlrß verbreitet hätten, obschon auch sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft strafbar seien. Sprächen sie über Jene nicht das Schuldig aus, so hieße es, (mit erhobener Stimme) das Recht zur Revolution anerkennen, den Widerstand gegen die Obrigkeit legalisiren. Sie möchten an die Folgen denken, die ein solcher Ausspruch hervorrufen würde, an die Anarchie, die den Geschwornen aus dem Jahre 1848 her gewiß noch in gutem Gedächtniß wäre. (Allgemeine Bewegung.) Er schließt mit den Worten: „Und wenn ich über diese Angeklagten nicht das Schuldig höre, meine Herren Geschwornen, dann muß ich sagen, ist Recht und Gesetz in diesem Staate zu Grabe getragen!" (Zeichen des Erstaunens auf den Bänken der Angeklagten, auf den Plätzen der Geschwornen, an der Barre, auf den Tribünen.)

Der Advokat-Anwalt Dorn erhält hierauf zunächst das Wort zur Schlußvertheidigung. Es spricht folgendermaßen:

Meine Herrn Geschwornen! Wollte ich mir herausnehmen, zu Ihnen zu sprechen: Und wenn ich über die Angeklagten das Nichtschuldig nicht höre, dann, meine Herren Geschwornen, dann muß ich sagen, daß Recht und Gerechtigkeit in diesem Staate zu Grabe getragen ist! Wollte ich in dieser Weise zu Ihnen sprechen, so würde der Herr Präsident meine Worte unpassend schelten; er würde mir sagen, daß in meinen Worten zugleich die Andeutung liege, in Ihrer Brust wohne nicht der Sinn für Recht und Gerechtigkeit, es fehle Ihnen die Achtung vor dem Gesetze, wenn Ihr Verdikt ein anderes würde, als ich es begehre.

Der Herr Präsident, meine Herren, würde Recht haben. Ich darf mir nicht anmaßen, so zu Ihnen sprechen zu wollen. Wenn ich aber in dieser Weise zu Ihnen nicht sprechen darf, wie darf es der Herr Staatsanwalt? Wie darf er sich erlauben, die Pistole auf die Brust gesetzt, Ihnen zuzurufen, wenn noch Sinn für Recht und Gerechtigkeit Ihnen inwohne, müßten Sie das Schuldig aussprechen? Wie darf der Herr Staatsanwalt Ihnen sagen, daß, wenn Sie nicht

Digitized by Google

nach seinem Sinne sprächen, die Bande des Staates zerreißen und Anarchie und Zwietracht im Lande ausbrechen würden?

Das, meine Herrn, heißt an Ihre Leidenschaften sich wenden; das heißt Ihren Verstand durch Schreckbilder einschüchtern wollen. Sie werden diesen letzten Theil der Rede des Herrn Staatsanwaltes unbeachtet lassen; ich darf nicht besorgen, daß Sie in solcher Weise die ruhige Haltung Ihres Geistes sich werden rauben lassen; ich fürchte nicht, daß Ihr Verdikt ein anderes sein werde, als leidenschaftslose und unparteiische Rechtsüberzeugung es Ihnen vorschreiben.

Auch in anderer Beziehung hat mich die Rede des Herrn Staatsanwaltes mit Bedauern erfüllt. Sie war mir ein trauriges Bild von dem Standpunkte, auf welchen der Staatsanwalt eines constitutionellen Landes sich stellt. „Das Ministerium brauchte nicht zurückzutreten, obwohl die Majorität der Versammlung ihm gegenüber stand, die Abgeordneten mußten gehorsam sich fügen, gleichviel, ob sie die Vertagung für gerechtfertigt hielten oder nicht!“ So hören wir fort und fort aus dem Munde der Staatsanwaltschaft.

Von unserm noch jungen constitutionellen Leben zeugt es, — daß Gehorsam als eine Pflicht des Abgeordneten hingestellt wird, während die erste Tugend desselben darin besteht, in die Reihen der Opposition zu treten, sobald es nach seinem Gewissen ihm nicht möglich wird, mit dem Ministerium Hand in Hand zu gehen. Die Grundbedingung des wahren constitutionellen Lebens besteht gerade darin, daß nur ein solches Ministerium sich soll halten können, das die Majorität des in der Versammlung sich aussprechenden Volkswillens für sich hat. Lassen wir diesen Grundsatz fallen, so tragen wir das constitutionelle Prinzip zu Grabe. Unmöglich kann ein Ministerium durch die Gewalt der Bajonette der Versammlung der Volksvertreter gegenüber sich halten zu wollen entschlossen sein. Aus der bloßen Nichtfügsamkeit der Abgeordneten das Recht zu deren Auseinandersprengung und zur Octroyirung ableiten wollen, dies ist eine neue Art der Argumentation, welche auf eine juristische oder staatsrechtliche Begründung Ansprüche nicht machen wird.

Es kann nicht Absicht der Vertheidigung sein, das große und mächtige Material, welches zu Gunsten der Angeklagten ihr zu Gebote steht, und welches nach und nach bereits Ihnen vorgeführt worden ist, nochmals in seinen Einzelnheiten vor Ihren Augen zu entrollen. Noch weniger kann es die Absicht sein, daß Jeder von uns das ganze Gebiet der Vertheidigung zu erschöpfen trachte. Sie würden auf diese Weise, wennschon vielleicht in wechselndem Gewande, das Nämliche mehrfach hören, ohne daß die von uns vertretene Sache dadurch gefördert würde. Wir haben deshalb den Stoff getheilt, und bitten, unsere verschiedenen Vertheidigungen als ein gemeinschaftliches Ganze auffassen zu wollen.

Mir ist die Aufgabe geworden, die Pfeiler zu bauen und das Dach aufzurichten, unter welchem die Vertheidigung sich ausbreiten wird. Andere Kräfte werden das Gebäude in seinen einzelnen Theilen

Digitized by Google

ausführen. Bevor ich jedoch Ihnen den Ueberblick über unsere Vertheidigungsmittel gewähre, komme ich noch einmal auf einen Punkt zurück, den ich im Laufe der Verhandlungen schon mehrfach zu berühren Gelegenheit hatte.

Vergeblich sucht die Staatsanwaltschaft abzuwehren, daß dieser Prozeß ein Tendenzprozeß sei. Er ist ein Tendenzprozeß; er ist es in des Wortes umfangreichster Bedeutung; er ist sowohl sachlich als persönlich ein Tendenzprozeß. Er ist sachlich ein Tendenzprozeß. Weshalb greift man die übrigen von der forttagenden National-Versammlung gefaßten Beschlüsse nicht an; weshalb gerade nun den Steuerverweigerungsbeschluß? Ist dieser Beschluß strafbar, so sind es ebenso die Beschlüsse, wodurch der königlichen Botschaft überhaupt der Gehorsam aufgekündigt und das Land durch Proklamationen aufgefordert wurde, sich auf die Seite der National-Versammlung zu stellen. Aber man sucht den Steuerverweigerungsbeschluß heraus; man möchte für immer und ewige Zeiten im Volke das Bewußtsein ertödten, daß es eine so mächtige Waffe in der Hand habe, eine Waffe gegen welche alle Bajonette unserer gewiß tapferen Armee nichts vermögen. Dies ist der Grund, weshalb man den Steuerverweigerungsbeschluß herausgreift; darum behaupte ich, daß der Prozeß ein sachlicher Tendenzprozeß ist.

Er ist aber auch ein persönlicher Tendenzprozeß. Der zur Anklage gestellte versuchte Aufruhr wird darin gefunden, daß die Angeklagten verschiedene, den Steuerverweigerungsbeschluß betreffende Schriftstücke haben veröffentlichen lassen. Immer ist die Veröffentlichung mit Hülfe anderer Personen bewirkt. Wir kennen dieselben. Weshalb sind diese andern Personen nicht als Theilnehmer zur Rechenschaft gezogen? Warum erblicken Sie auf diesen Bänken eben nur Abgeordnete? Gerade allen künftigen Abgeordneten soll ein abschreckendes Beispiel gegeben werden, gegen Ministerien nicht „ungehorsam" sich zu zeigen; vor allen Dingen aber im Ungehorsam nicht so weit zu gehen, die Steuern jemals zu versagen. Dies die persönliche Seite des Tendenzprozesses.

Große und zahlreiche Kriminalprozesse sind das Zeichen einer morschgewordenen Zeit; sie waren häufig Vorläufer des Zusammenbrechens eines Staatsgebäudes. Wir wollen hoffen, daß dem bei uns nicht so sei. Ich erinnere an den berüchtigten Halsbandprozeß, an die religiösen und politischen Verfolgungen während der Restauration, an die Corruptionsprozesse unter Louis Philipp. Revolutionen folgten jenen auf dem Fuße. Politische Tendenzprozesse aber sind übrigens ein Zeichen, daß eine Regierung sich schwach fühlt; daß sie diejenigen fürchtet, welche sie um ihrer Gesinnungen willen auf die Anklagebank bringen läßt.

Nicht leicht wird durch diese Mittel eine Regierung ihr Ziel erreichen. Das von den Richtern oder Geschwornen gesprochene „Nichtschuldig" verwandelt sich im Sinne des Volkes in ein „Schuldig" der Regierung. Und trifft die Angeklagten ein „Schuldig", so wird an

Digitized by Google

die Gerechtigkeit dieses Schuldig im Volke nicht geglaubt. Denn das Volk in seinem natürlichen Rechtssinne fühlt die Motive der Verfolgung heraus. Die Geschichte lehrt, daß politische Tendenzprozesse den staatlichen Zustand unterwühlen, anstatt denselben zu kräftigen. Die Folgen der endlosen politischen Verfolgungen unter Karl I. war, daß dieser unglückliche König Thron und Leben verlor. Und 60 Jahre später gab wiederum ein großer politischer Prozeß (der bekannte Prozeß gegen die sieben Bischöfe) die entscheidende Veranlassung, daß das englische Volk sich aufraffte und eine Reihe von Widerstandsmaßregeln begann, welche Jakob II. vom Throne herabsteigen machten.

Eine Partei, welche mit Recht gesiegt hat, wird sich bemühen, die Ueberwundenen zu versöhnen; eine Partei, die mit Unrecht und nur durch Gewalt siegte, hat ein böses Gewissen und schreitet aus Mißtrauen zur Verfolgung. Eine Regierung, welche aus Gründen der Nützlichkeit zu einer außerordentlichen Maßregel, zu einer Verletzung der Verfassung, zu einer „rettenden That" sich entschlossen hat, sollte sich begnügen, diese Maßregel durchgeführt zu haben, und sie sollte um so versöhnlicher verfahren, je aufrichtiger ihr guter Wille war und je mehr sie anerkennen muß, daß es nicht die schlechtesten Bürger sind, welche mit eigener Gefahr ihre Rechtsüberzeugung vertheidigen.

Beklagt kann demnach nur werden, daß diese Bahn bei uns betreten ist, daß diejenigen verfolgt werden, welche in der Ueberzeugung ihres guten Rechts Widerstand leisteten.

Ihre Aufgabe, meine Herren, ist es, zu entscheiden, ob dieser Widerstand sich innerhalb der Schranken des Gesetzes gehalten hat; Ihre Aufgabe ist es, zu untersuchen, ob die Abgeordneten bei Ergreifung der beschlossenen Maßregel gegen ein Strafgesetz, und namentlich gegen das von der Staatsanwaltschaft in Bezug genommene Gesetz verstoßen haben. Eine Maßregel kann selbst ungesetzlich, sie braucht darum doch nicht strafbar zu sein.

Ich berühre die Spitzen der Vertheidigung, meine Kollegen werden die Einzelnheiten ausführen. Ich spreche zuerst von dem Rechte der Angeklagten. Sie begreifen, daß jeder strafbare Charakter der den Angeklagten zur Last gelegten Handlung aufgehoben wird, daß mit zwingender Nothwendigkeit sich das „Nichtschuldig" Ihnen aufdrängt, wenn Sie sich überzeugen, daß die National-Versammlung mit Recht gegen die Vertagung Widerstand leistete, daß die National-Versammlung zur Fassung dieses Beschlusses berechtigt war. In dieser Beziehung ist darauf Bezug genommen, daß Krone und Nationalversammlung gleichberechtigte Kontrahenten waren, und daß das Recht der Steuerbewilligung, von selbst in sich einschließend das der Steuerverweigerung, der Versammlung zustand.

Beantworten Sie diese Fragen bejahend, so fällt die Anklage von selbst. War die Versammlung bei Ausführung des Beschlusses im Recht, so kann die Verbreitung dieses Beschlusses und die versuchte und wirkliche Ausführung desselben nicht strafbar sein. Wäre aber

Digitized by Google

auch die Verſammlung bei Faſſung und Verbreitung des Beſchluſſes nicht im Rechte geweſen, ſo könnten doch die einzelnen Abgeordneten deshalb nicht zur Unterſuchung gezogen werden. Muth und Unerſchrockenheit in Wahrung der anvertrauten Rechte ſind die allererſten Eigenſchaften, welche von den Volksvertretern verlangt werden. Wie ſollte dieſe Unerſchrockenheit bewahrt werden, wenn der Volksvertreter fürchten müßte, darum, weil er gegen die Regierung ſtimmte, ſpäter als ein Feind der Regierung zur Rechenſchaft gezogen zu werden? Welch klägliches Schauſpiel bietet ein Abgeordneter, welcher ſein Ja oder Nein abhangen läßt von dem Lächeln oder aber dem Stirnrunzeln, das von der Miniſterbank kommt! Ein ſolcher Abgeordneter iſt nicht der Schirmer der ihm anvertrauten Volksrechte, ſondern ein Verräther an denſelben. Der Abgeordnete kann aber nur vollkommen unerſchrocken ſein, wenn er an eine ſpätere Verantwortlichkeit nicht zu denken braucht. Darum genießt in allen konſtitutionellen Ländern der Abgeordnete eines beſondern Schutzes. Auch unſer Geſetz vom 23. Juni ſicherte den Abgeordneten zur National-Verſammlung jenen Schutz zu.

„Kein Abgeordneter darf wegen ſeiner Abſtimmungen und wegen „der in ſeiner Eigenſchaft als Abgeordneter ausgeſprochenen „Worte und Meinungen in irgend einer Weiſe zur Rechenſchaft „gezogen werden.“

Dieſer Schutz hat nur einen Sinn, wenn man den Fall einſchließt, daß der Abgeordnete ſeine Befugniſſe etwa überſchreiten möchte; denn ſo weit er innerhalb der Schranken derſelben handelt, bedarf er keines beſondern Schutzes, inſoweit ſchützt ihn das allgemeine Geſetz.

Nur darauf werden Sie alſo Ihre Aufmerkſamkeit zu richten haben, ob die Angeklagten bei Verſendung der zur Anklage geſtellten Schriftſtücke in ihrer Eigenſchaft als Abgeordnete gehandelt haben. Geſchriebene Worte ſtehen geſprochenen Worten gleich. Für jene gilt der nämliche Schutz, wie für dieſe. Sie werden auch, ſo hoffe ich, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Angeklagten gerade in ihrer Eigenſchaft als Abgeordnete die Schriftſtücke verſendet haben, daß ſie nur in jener ihrer Eigenſchaft zu denjenigen ſchriftlich ſprachen, an welche ſie die Schriftſtücke richteten.

Alle dieſe Fragen, ſo unzweifelhaft dieſelben im Sinne der Angeklagten zu entſcheiden ſind, halte ich jedoch nicht für die auf Tod und Leben zu vertheidigende Schutzwehr. Auch wenn Sie die gedachten Fragen *gegen* die Angeklagten entſcheiden; auch wenn Sie annehmen möchten, daß bei Vornahme der zur Anklage geſtellten Handlungen die Angeklagten nur als gewöhnliche Staatsbürger zu betrachten ſeien, haben dieſelben dadurch gegen kein Strafgeſetz verſtoßen.

Bis jetzt iſt noch keine Strafe angedroht, wenn der Bürger die dem Staate ſchuldigen Steuern nicht zahlt. Man darf beliebig die Steuern verweigern, wenn man ſich den Unbequemlichkeiten der Execution ausſetzen will. Was dem Einzelnen *nicht* bei Strafe verboten iſt, iſt auch nicht verboten, wenn es von Mehreren geſchieht. Ja wenn

Digitized by Google

das ganze Land einmüthig die Steuern verweigerte, würde Niemand darum strafbar werden. Ebensowenig wird in strafrechtlicher Beziehung der Charakter der Handlung geändert, wenn die Weigerung um der Erreichung eines bestimmten Zweckes willen erfolgt. Am wenigsten kehrt sich dadurch die Sache in einen Aufruhr um. Auch ist es eine auf reiner Willkühr beruhende Annahme, daß in einem solchen Falle nothwendig zum Aufruhr führende Konflikte entstehen müßten. Solche Konflikte sind möglich; sie sind vom Einzelnen zu verantworten, der sie herbeiführt. Aber sie liegen nicht in der Maaßregel an sich. Die Folge der Letzteren, entsprechend dem beabsichtigten Zweck, ist, daß in friedlicher Weise die Regierung zur Abstandnahme von derjenigen Maaßregel gezwungen wird, gegen welche in jener Weise der einmüthige Volkswille sich erhebt. Ich suchte Ihnen dies früher an einem in der Rheinprovinz vorgekommenen Beispiele klar zu machen. Die Regierung mag abpfänden was und wie viel sie wolle; sie kann mit den abgepfändeten Meubles und Viehstücken nicht regieren; sie braucht Geld; sie braucht Käufer für die Pfandstücke. Ist aber der Wille ein einmüthiger, so finden sich keine Käufer. Und weil sich keine Käufer finden, so muß die Regierung nachgeben. Der Zweck ist dann in friedlicher Weise erreicht.

Sie werden sich also nicht schrecken lassen durch die Behauptungen der Staatsanwaltschaft, daß Steuerverweigerung und wirklicher Aufruhr zusammenfielen, daß die eine den andern nothwendig nach sich zöge. Der von der National-Versammlung gefaßte Beschluß bezweckte nur jenen passiven Widerstand. Wären Einzelne darüber hinausgegangen, so hatte die Nationalversammlung dies nimmer zu verantworten.

Der Herr Staatsanwalt muß daher — er fühlt dies — zur Aufrechthaltung der Anklage bei der künstlichen Definition von Aufruhr stehen bleiben, welche in der schriftlichen Anklage uns bereits gegeben wurde. Der Herr Staatsanwalt geht aber in dieser künstlichen Definition heute noch einen bedeutenden Schritt weiter; er legt jetzt den §. 167 in einer Weise aus, welche bei den Männern vom Fach nicht wenig Staunen erregen wird.

Ich dachte dem Herrn Staatsanwalt als eine Inconsequenz vorzuhalten, daß er in dem einen Falle des gedachten Gesetzes (beim Erzwingen) sich mit geistiger Gewalt begnüge, während er doch in dem andern Falle (beim Widerstande) physische Gewalt selbst für nothwendig erachte. Ich wollte fragen, warum, wenn in dem einem Falle die geistige Gewalt für ausreichend erachtet werde, der Herr Staatsanwalt in dem andern Falle diese geistige Gewalt nicht für ausreichend halte?

Der Herr Staatsanwalt scheint die Inconsequenz, welche in seiner Ausführung liegt, gefühlt zu haben. Er ist meinem Vorwurfe zuvor gekommen; er behauptet jetzt, daß es einen Widerstand gegen die Maaßregeln der Obrigkeit mit vereinter Gewalt gebe, ohne daß

Digitized by Google

diese vereinte Gewalt eine äußerliche, eine thätliche, zu sein brauche.

Mit dieser Ansicht steht der Herr Staatsanwalt gewiß allein; die Erfindung dieser Art von Aufruhr darf er sich zuschreiben, wenn er auch die Erfindung des Aufruhrs durch Erzwingen mittelst geistiger Vereinigung vielleicht mit Recht ablehnen mag. Soweit, als der Herr Staatsanwalt jetzt geht, ist weder die Rathskammer, noch der Anklagesenat gegangen. Ich bin erstaunt über diese Kühnheit; ich kann nicht glauben, daß Sie es für einen gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit erachten werden, wenn man beschließt, nichts zu thun; es erinnert ein solcher innerer Aufruhr lebhaft an das bekannte „innerliche Raisoniren."

Die weitere Ausführung überlasse ich meinen Kollegen! Ich gab Ihnen einen Ueberblick der Fragen, auf welche Sie Ihre Aufmerksamkeit zu richten haben werden; ich darf voraussetzen, daß nach den fast dreiwöchentlichen Verhandlungen, denen Sie mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, Ihre Ueberzeugung bereits befestigt ist, und daß die Vertheidigung ohne ihre Pflichten zu verletzen, kurz sein darf.

Ich schließe mit einer letzten Bemerkung. Die Staatsanwaltschaft hat eine besondere Mühe aufgewendet, Ihnen Präcendenzfälle vorzuführen, in welchen andere Geschwornengerichte im Sinne der Staatsanwaltschaft das „Schuldig" ausgesprochen haben. Die Vertheidigung vermag Ihnen ebensoviele Entscheidungen von Geschwornen vorzuführen, durch welche in ganz ähnlichen Fällen zu Gunsten der Angeklagten entschieden wurde. Aber ich gebe hierauf wenig. Ich vertraue darauf, daß Sie Ihre Selbstständigkeit bewahren, daß Sie nur Ihrer Ueberzeugung folgen werden. Gerade die lange Dauer dieser Verhandlungen hat uns und Ihnen den Vortheil gewährt, die Entscheidung über jede einzelne Frage bei Ihnen reifen zu lassen. Sie sind besser informirt, als irgend ein anderes Geschwornengericht nach rasch vorüberfliegender eintägiger Verhandlung und Besprechung es sein konnte. Wenn Sie eine bessere Ueberzeugung gewonnen haben, dann werden Ihnen jene Präcedenzfälle nicht eine Veranlassung sein, im Unrecht fortzufahren; Sie werden vielmehr erbeben, wenn Sie daran denken, daß aus irriger Auffassung der wahren Sachlage mit Unrecht so viele Ihrer Mitbürger in Kerker und Elend geschickt sind.

Wir, meine Herren, wir erwarten von Ihnen nicht Gnade, nicht Milde, wie die Staatsanwalt glaubt, wir erwarten von Ihnen einen großen Akt der Gerechtigkeit, der in diesen Zeiten des erschütterten Rechtsbewußtseins dem Volke Noth thut. Ueberlegen Sie! Urtheilen Sie! —

Dieser Rede folgt das Schlußplaidoyer des Dr. Stieber, welches folgendermaßen lautet:

Meine Herren Geschwornen! Es sind besonders drei Gesichtspunkte, aus welchen die Anklage und das Verfahren derselben von

Digitized by Google

Seiten der Vertheidigung beleuchtet worden ist, der juristische, der politische und der sittliche Gesichtspunkt.

Anlangend den juristischen Standpunkt, so kommt es zunächst darauf an, daß Sie sich den Begriff des Aufruhrs noch einmal recht klar vergegenwärtigen.

Den Merkmalen des Aufruhrs gegenüber haben Sie nun in's Auge zu fassen, die äußeren Erscheinungen, welche bei der geregelten Steuerverweigerung hervortreten. Es bestehen diese äußeren Erscheinungen ganz einfach darin, daß jeder nach wie vor ruhig seinen Geschäften nachgeht, nur daß er die Steuer nicht zum Einnehmer hinträgt, oder, daß er, wenn der Steuer-Einnehmer in's Haus kommt, demselben höflich erklärt: hier werden keine Steuern gezahlt, und daß jeder es dann ruhig auf die Exekution ankommen läßt. Sie werden meine Herren Geschwornen zu erwägen haben, ob bei diesem Hergange irgendwie von einer Gewalt, von einem Zusammenrotten, von einem Zwange die Rede sein kann, und ob es überhaupt möglich ist, einen Aufruhr durch bloße Unterlassungen zu begehen. Daß dies nicht möglich ist, glaube ich Ihnen recht deutlich an einem Beispiel der neuesten Geschichte zeigen zu können. (Der Redner berührt hier die Vorgänge am Kap, wo die Bewohner sich der Anlage einer Verbrechercolonie, die von der englischen Regierung projectirt wurde, dadurch erfolgreich widersetzten, daß Niemand sich mit den zur Ausführung bestimmten Beamten in Verkehr einließ; daß Niemand ihnen und den Verbrechern Lebensmittel verkaufte.)

Darauf, daß möglicherweise bei der Steuerverweigerung einzelne rohe oder exaltirte Steuerpflichtige sich verleiten lassen könnten, Excesse zu verüben, kann es nicht ankommen, weil dies gar nicht im Wesen der Steuerverweigerung liegt. Man müßte denn z. B. jeden Polizeibeamten wegen Aufruhr anklagen, welcher einen Fackelzug gestattet, weil dabei möglicherweise Excesse und Brandstiftungen vorkommen können.

Was aber die Hauptsache ist, so hat die National-Versammlung gar nicht eine directe Aufforderung an die Steuerpflichtigen erlassen, daß dieselben nicht mehr die Steuern zahlen sollten, sondern der Beschluß lautet ja wörtlich dahin:

„daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben",

kein Minister geht in die Häuser umher, und empfängt die Steuern aus den Händen der Steuerpflichtigen selbst, sondern es werden solche von den Behörden an sie abgeliefert. Der Beschluß ist also weiter nichts, als eine Anweisung an die Behörden, diese Ablieferung zu unterlassen. Mit Recht ist also der Steuerverweigerungs-Beschluß von einem der Angeklagten ein Steuerverwendungs-Beschluß genannt worden, und mit Recht behaupten die sämmtlichen Angeklagten, daß der Beschluß mehr einen tiefen moralischen Eindruck, als eine wirkliche praktische Ausführung desselben bezweckt hätte.

Sie werden ferner zu erwägen haben, ob, wenn die Steuerver-

Digitized by Google

weigerung an sich kein Verbrechen ist, eine Aufforderung zu derselben strafbar sein kann.

Die Staatsanwaltschaft hat sich auf Autoritäten berufen, namentlich auf Aussprüche des Ober-Tribunals, und darauf, daß die Rathskammer und der Anklagesenat auf Anklage gegen die Angeklagten erkannt hätten. Aber diese Autoritäten sind nur scheinbar, selbst wenn beim Ober-Tribunal eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht wegen eines Formfehlers, sondern wegen Verletzung eines Strafgesetzes eingelegt wird, so kommt das Ober-Tribunal doch nie in die Lage, einen Ausspruch darüber zu thun, ob Steuerverweigerung Aufruhr sei. Die Entscheidung hierüber wird immer von den Geschwornen ausgeübt, das Tribunal kann nur darüber entscheiden, ob, wenn die Geschwornen Aufruhr angenommen haben, aus dem richtigen Strafgesetz die Strafe abgemessen worden ist. Die Anklagesenate erkennen auf die Anklage gewöhnlich schon, wenn nur irgend ein Zweifel oder ein Verdacht vorliegt. Selbst Waldeck ist ja von zwei Gerichtshöfen wegen Hochverraths in dem bekannten Ohmschen Prozeß unter Anklage gestellt worden. Diese Autoritäten des Staatsanwalts wollen also wenig sagen. Ich stelle denselben aber gegenüber eine lange Reihe von Erkenntnissen auswärtiger Schwurgerichts-Höfe, ja sogar ein Erkenntniß des hiesigen Schwurgerichtshofes selbst, ferner die Aussprüche der bedeutendsten preußischen Juristen (unter den Steuerverweigerern befinden sich ja an 50 zum höheren Richteramte befähigte Justiz-Personen, 2 Ober-Tribunalsräthe, 2 Appell.-Ger.-Präsidenten), ferner hat ja das Appellations-Gericht selbst früher die Anklage zurückgewiesen; endlich sind Sie ja wiederholt erinnert worden, an das Preuß. Junker-Parlament und die Mecklenburgischen Ritterschaft im Bunde mit der Preuß. Regierung.

Sollten Sie dessenungeachtet die Steuerverweigerung im Allgemeinen als Aufruhr ansehen wollen, so würden Sie zu erwägen haben, ob bei der National-Versammlung nicht eine Ausnahme zu machen ist, da ihr ein ausdrückliches Recht zur Steuerbewilligung, somit auch zur Steuerverweigerung verliehen war. Ich will dieses Recht hier noch einmal klar auseinanderzusetzen suchen. Man hat sich, um dasselbe zu beweisen, zunächst auf den §. 13. des Wahlgesetzes zur Nationalversammlung vom 8. April 1848 berufen. Ich muß dem Staatsanwalt darin Recht geben, daß sich dieses Recht aus dem §. 13. nicht herleiten läßt. Es lautet derselbe:

> Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen, und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Es fragt sich nun, was hier unter „reichsständischen Befugnissen" zu verstehen sei. Offenbar nur die Befugniß des vereinigten Landtages. Es wird dies ganz klar, wenn man die Verhandlungen des

Digitized by Google

letzten vereinigten Landtages lieſt, in welchen dies Geſetz beſchloſſen und in deſſen Schooß die National-Verſammlung geboren wurde. Aus dem Bericht über die dortige Sitzung am 5. April 1848 ergiebt ſich, daß dieſer §. 13. in der Regierungs-Vorlage nicht enthalten war, ſondern, daß er von der betreffenden Kommiſſion eingeſchoben wurde; dieſe ſagt in ihrem Gutachten, welches der vereinigte Landtag durchweg genehmigte:

> Die National-Verſammlung ſolle neben ihrer Eigenſchaft als Volksvertretung die Befugniſſe des vereinigten Landtags ausüben.

Der vereinigte Landtag hatte kein unbedingtes Steuerbewilligungsrecht, alſo konnte es auch durch dieſen §. 13 nicht verliehen werden, dies möchte ich getroſt einräumen.

Zu erwägen iſt nur hierbei, daß der Landtag ſich des Ausdrucks reichsſtändig bedient hat, und daß der König wiederholt dem Landtag zugerufen hat: er ſolle ſich nicht gelüſten laſſen, „reichsſtändiſche“ Befugniſſe zu üben. Der Landtag muß alſo durch eine Fiction ſich nach den Märztagen als Reichsſtand angeſehen und geglaubt haben, er habe reichsſtändiſche Befugniſſe.

Aber das Steuerbewilligungsrecht wird durch ein anderes Geſetz, nämlich durch das Geſetz vom 6. April 1848 der National-Verſammlung klar und deutlich verliehen. Es heißt dort wörtlich §. 6:

> Den künftigen Vertretern des Volks ſoll jedenfalls die Zuſtimmung zu allen Geſetzen, ſowie zur Feſtſetzung des Staatshaushalts-Etats, und das Steuerbewilligungsrecht zuſtehen.

Unter dieſen künftigen Vertretern iſt offenbar auch die National-Verſammlung zu verſtehen. Denn das Geſetz iſt vom 6. April, die National-Verſammlung erſt am 22. Mai in's Leben getreten.

Hier iſt der Hauptſchwerpunkt der Anklage das Geſetz vom 6 April iſt ſofort in Kraft getreten.

Der Propoſitions-Patent vom 2. April 1848 giebt dies klar zu erkennen, indem er ſich klar dahin ausſpricht:

Es ſollen ſchon jetzt einige Grundlagen der neuen Verfaſſung ins Leben treten.

Alle andern §§. ſind auch ſofort in Kraft getreten, z. B. §§. 1 und 2.

Wie hätte auch der Landtag darauf kommen ſollen, der Nationalverſammlung vorſchreiben zu wollen, welche Befugniſſe dieſe den von ihr zu ſchaffenden Kammern beilegen ſollte?

Es ſpricht auch ſchon die oben von mir aus den Verhandlungen des vereinigten Landtages citirte Stelle dafür, daß die Nationalverſammlung vollſtändig die Stelle der zu ſchaffenden Kammern vertreten ſollte, da der Staatsorganismus nicht ſtill ſtehen konnte. Die Nationalverſammlung war alſo offenbar befugt, die im §. 6 des Geſ. vom 6. April feſtgeſtellten Rechte vollſtändig auszuüben. Wenn man das Protocoll über die Sitzung des vereinigten Landtags vom 4.

Digitized by Google

April lieſt, ſo findet man an mehreren Stellen ganz klar, ſowohl vom damaligen Miniſterium, als von den Mitgliedern des Landtages die Nationalverſammlung als eine vollſtändige Volksvertretung bezeichnet und anerkannt. Die ſpäteren Miniſterien haben dieſes Anerkenntniß dadurch vielfach wiederholt, daß ſie der National-Verſ. noch außer der Verfaſſung, eine Menge anderer Geſetze, z. B. Jagdgeſetz, Bürgerwehrgeſetz u. ſ. w. vorgelegt haben. Es iſt ſogar in der National-Verſammlung gegen eine ſolche Erweiterung der Geſchäfte derſelben proteſtirt worden. Die Miniſterien ſind aber dabei ſtehen geblieben, daß die National-Verſammlung auch die Stelle der Kammern vertreten müſſe. Ich verweiſe hier nur auf das Programm des Miniſteriums Hanſemann-Auerswald vom 26. Juni 1848. Ferner haben ſich alle Miniſterien, der National-Verſammlung gegenüber, als verantwortlich erklärt. Es fragt ſich nun, welche Rechte waren es, die der §. 6 der National-Verſammlung beigelegt hat: das Recht der Steuerbewilligung und der Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats. Ich komme hier immer wieder darauf zurück, daß im Recht der Bewilligung, auch das Recht der Nichtbewilligung, alſo das der Verweigerung, liegt. Ich verweiſe hier nur auf den geſunden Menſchenverſtand, auf die bedeutungsvolle Stelle, welche ihnen Hr. Volkmar aus den Schriften des großen Philoſophen Kant, vorgetragen hat, und namentlich darauf, daß ſelbſt der Marſchall des vereinigten Landtages, der Fürſt Solms, welchen gewiß Niemand für einen Aufrührer halten wird, in ſeiner bekannten Schrift das Recht der Steuerbewilligung für ein ganz illuſoriſches erklärt, wenn das Recht der Steuerverweigerung nicht damit verbunden iſt. Auch der Kommiſſionsbericht des vereinigten Landtages über den §. 6, welcher oben ſchon erwähnt iſt, enthält hier die bedeutungsvollen Worte: Die Kommiſſion hält dafür, daß die den künftigen Vertretern des Volks zugeſicherte Beaufſichtigung und Controlle der geſammten Staatsverwaltung, für welche das Staatsminiſterium verantwortlich iſt, ja ſelbſt das Steuerbewilligungsrecht, noch andere Rechte bedingen, als die hier nur allein ausgeſprochene Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats und dieſes Gutachten wurde von dem Landtage einſtimmig zum Beſchluß erhoben. Recht charakteriſtiſch dafür, daß Verweigerung und Bewilligung eins iſt, iſt der Umſtand, daß man die Steuerverweigerung Anmaaßung eines Hoheitsrechts nannte. Der Staatsanwalt bezieht ſich auf engliſche Einrichtungen, auf Pitt's Aeußerung. Ich laſſe mir England gefallen. Wird dort ein Miniſter ohne Majorität eine Stunde lang bleiben, wird dort ein Miniſter mit Bajonneten das Parlament angreifen? Die Erzählung von Pitt iſt eine reine Anekdote. Hier kämpft man mit Geſetzen, nicht mit Anekdoten. Die Frankfurter Verſammlung iſt mir gleichgültig, ſie iſt auch vertrieben worden. Uebrigens hatte auch ſie das Abtreten des Miniſterii Brandenburg verlangt.

Die National-Verſammlung hatte alſo das geſetzliche Recht, den Beſchluß vom 15. November zu faſſen, zumal derſelbe, wie ich hier

Digitized by Google

wiederhole, nur ein Steuerverwendungsbeschluß gewesen ist. Der Boden, auf welchem die National-Versammlung stand, war aber weniger ein juristischer als ein politischer; ich verweise in dieser Beziehung nur auf die Worte des Ministerpräsidenten v. Camphausen, welche er in der National-Versammlung vom 30. Mai aussprach:

„Die National-Versammlung ist berufen, auf Grund des Wahlgesetzes, ihr Zweck ist: Vereinbarung der Volksrechte mit denen der Krone, das Ministerium will nicht eine ängstliche Untersuchung der Grenzen der Befugnisse dieser Versammlung, ihre Macht beruht nicht sowohl auf dem Grunde formeller Rechtsbestimmungen, als vielmehr auf dem Ansehen, welche sie sich in der öffentlichen Meinung sichert, nur so viel will ich noch sagen, unermeßliches Unglück würde hereinbrechen, wenn der Zweck der Versammlung nicht erfüllt würde."

Auf dem politischen Boden läßt sich das Recht der National-Versammlung zu dem Beschlusse vom 15. November noch klarer nachweisen, als auf dem juristischen Boden, es kommt für diesen Beweis, wie uns der Angeklagte Bauer Riebe so klar und verständig mit schlichten Worten auseinander gesetzt hat, Alles auf die Beantwortung der Frage an: ob Krone und National-Versammlung gleich berechtigt waren, oder, wie es vielmehr heißen muß, ob Ministerium und National-Versammlung gleich berechtigt waren, denn die Krone bleibt im constitutionellen Staat stets außerhalb des Kampfes der Parteien, sie schwebt wie der Geist Gottes bei der Schöpfung über den Gewässern.

Offenbar kommt man bei der Beantwortung dieser Frage zu dem Resultat, daß die National-Versammlung mit dem Ministerio mindestens gleich berechtigt war. Zunächst spricht hierfür der Ausdruck im Wahlgesetz.

Die Versammlung ist berufen, die Verfassung zu vereinbaren, sie soll hierbei offenbar nicht blos die Rolle einer Deputation spielen, welche die Wünsche des Landes an den Stufen des Thrones niederlegen soll, sondern sie soll mit eine entscheidende Stimme haben, wäre das nicht die Absicht gewesen, dann hätte ja der vereinigte Landtag bleiben können, und wir hätten der National-Versammlung gar nicht bedurft. Ich habe Ihnen auch die betreffende Stelle aus der Thronrede Sr. Majestät des Königs mitgetheilt. Ich gebe zu, daß im Gesetz der Fall nicht vorgesehen war, wie es gehalten werden sollte, wenn sich Krone und National-Versammlung nun nicht einigen konnten, aber das war Schuld der Krone und des vereinigten Landtages, welche das Gesetz gemacht, und einen solchen Fall nicht vorgesehen haben. In der That durften sie auch einen solchen Fall damals im April 1848 gar nicht berühren, es vertrat das Wahlgesetz die Stelle eines Waffenstillstandes zwischen zwei kämpfenden Gewalten; kam der Vergleich nicht zu Stande, so standen wir wieder auf dem Standpunkt der Revolution, aber nicht einer ungesetzlichen, sondern

Digitized by Google

einer von den Vertretern der Krone selbst anerkannten Revolution. Das Programm des Ministers Auerswald lautet bekanntlich dahin:

„Also in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in unserm Thun und Handeln — nicht in abstracten Erklärungen, die verschiedenartiger Deutung ausgesetzt sind, — fassen wir die denkwürdigen Ereignisse des Monats März und unsere Anerkennung der damals stattgehabten Revolution, deren ruhmvoller und eigenthümlicher Character darin besteht, daß sie — ohne Umsturz aller staatlichen Verhältnisse — die constitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht hat. Auf rechtlicher Grundlage steht diese Versammlung, steht die Krone; diese Grundlage halten wir fest." —

Ferner ergiebt sich die Gleichberechtigung des Ministeriums und der National-Versammlung ganz einfach daraus, daß die constitutionelle Staatsform damals bereits wirklich ins Leben getreten war, und daß namentlich die National-Versammlung wie aus den Verhandlungen des vereinigten Landtages klar hervorgeht, neben ihrer Function als Constituante, auch bereits die Functionen einer wirklich constitutionellen Kammer rechtlich ausübte und daß in jedem constitutionellen Staat die Gleichberechtigung angenommen ist.

Die Staatsanwaltschaft hat die Wichtigkeit dieser Thatsache, durch welche die ganze Anklage aus ihren Angeln gehoben wird, wohl erkannt, sie hat sich daher hier verleiten lassen, am weitesten vom Pfade der Wahrheit abzuweichen, sie hat sich zu der kühnen Behauptung genöthigt gesehen:

„Preußen sei bis zum 5. Dezember noch absolut gewesen, weil mit diesem Tage erst eine geschriebene Verfassung existirt hätte."

Herr Schultze (Delitzsch) hat der Staatsanwaltschaft hier treffend zugerufen: Daß von der geschriebenen Constitution die constitutionelle Regierungsform nicht abhängt, daß England, das Vorbild des Constitutialismus keine geschriebene Constitution hat, daß es aber Staaten giebt, welche geschriebene Constitutionen ohne constitutionelles Leben haben.

Wenn es eines Beweises noch bedarf, daß Preußen schon im März 1848 constitutionell wurde, so läßt sich derselbe leicht führen. Man fasse nur einfach die Thatsache auf, daß das Ministerium Camphausen unterm 30. März 1848 an des Königs Majestät eine Erklärung gelangen ließen, in welcher es heißt:

„Eure Königliche Majestät haben durch die Proklamation vom 21. März dem Volke den Willen zu erkennen gegeben, eine wahre constitutionelle Verfassung mit Verantwortlichkeit der Minister einzuführen, und wir glauben, den Absichten Ew. Majestät zu begegnen, indem wir uns sofort für alle unsere Maßnahmen der künftigen Volksvertretung verantwortlich und den dieserhalb zu erlassenden Gesetzen unterworfen erklären,"

und daß der König diese Erklärung durch Kabinetsordre vom 30. März durchweg genehmigte. Seit diesem Tage hat sich der König fortwährend „constitutioneller König" genannt und seine Minister als verantwortliche, d. h. constitutionelle, bezeichnet. Selbst am 1. Nov.

Digitized by Google

1848 noch lehnte der König es ab, eine Deputation der National-Versammlung zu empfangen, indem er erklärte:

„er sei fest entschlossen, an dem constitutionellen Princip bis in die kleinsten Details fest zu halten; hiermit sei es nicht verträglich, ohne Besprechung mit den Ministern irgend eine Antwort zu ertheilen, selbst nicht eine confidentielle."

Auch noch in der Proklamation vom 11. November 1848 nennt der König seine Minister, verantwortliche. Auch das Ministerium Brandenburg selbst, gab sich diesen Titel, indem es am 12. Novbr. 1848 der Deputation der Berliner Stadtverordneten erwiederte:

„Ueberhaupt könne der Ministerpräsident nicht zugeben, daß jetzt eine Deputation das Gefühl des Königs rege mache, um Maßregeln zu verhindern, die das verantwortliche Ministerium auszuführen für nöthig erachte." —

Verantwortliche Minister sind in einem absoluten Staate nicht denkbar. Die Staatsanwaltschaft steht also im directen Widerspruch mit den Worten des Königs, der Behörden, und ihres eigenen Ministeriums, und ich stelle Ihnen meine Herrn Geschwornen getrost anheim, welches Vertrauen sie auf Rechtsausführungen haben können, welche auf solchen Unwahrheiten beruhen.

Minister und National-Versammlung waren also jedenfalls gleich berechtigt. Ich gebe aber noch weiter, ich sage: die National-Versammlung stand in politischer Beziehung noch viel höher als das Ministerium.

„In einem constitutionellen Staat, in welchem bereits Kammern in's Leben getreten sind, steht die Sache so, daß das Ministerium und die Kammern sich gegenseitig die Waage halten, das Ministerium kann nicht regieren, sobald es die Majorität in den Kammern nicht hat, es muß abtreten, oder es löset die Kammer auf. Dies kann nur höchstens zweimal geschehen, wählt das Volk dieselben Abgeordneten wieder, so muß das Ministerium doch abtreten; die National-Versammlung durfte nicht aufgelöst werden. Jedes Ministerium, welches in derselben nicht die Majorität hatte, war also gezwungen, zurückzutreten, das Ministerium war also von der National-Versammlung durchaus abhängig. Daß die National-Versammlung nicht aufgelöst werden durfte, ist wohl so klar, daß es kaum eines Beweises bedarf. Es sind Ihnen hierfür bereits folgende Gründe angeführt worden:"

1) Der Beschluß der National-Versammlung selbst, in welcher sich die ersten Juristen des Landes befanden, mit einer enormen Majorität, Männer aller Parteien.

2) Die Stimme des gesammten Volkes, welche von allen Seiten der National-Versammlung beitrat,

3) Das Kontractsverhältniß, welches im Ausdruck: „Vereinbaren" liegt, und welches nicht gestattet, daß der eine Contrahent den andern ohne Weiteres beseitigt.

Digitized by Google

4) Der Umstand, daß die Abgeordneten ihr Mandat vom Volke und nicht von der Krone hatten, und daß die Krone sogar in Verbindung mit dem vereinigten Landtage, das Wahlgesetz erlassen hatte, daß sie es also nur in Verbindung mit diesem zweiten Factor wieder auflösen konnte.

5) Ich habe nebenbei auch noch einer Aeußerung des Prinzen von Preußen zum Professor Gneist erwähnt.

6) Auch das Schreiben des Ober-Staatsanwalts an den Präsidenten von Unruh ist hier aufzuzählen, (so spricht man nicht mit einem Aufrührer).

7) Ich füge aber noch einen neuen, wichtigen Grund hinzu, welcher noch nicht erörtert worden ist; nämlich: die Ereignisse in der National-Versammlung bei dem Stein'schen Antrage: die Minister hatten es stets ängstlich vermieden, die eigentlichen Rechte der National-Versammlung in derselben zur Sprache zu bringen, bis die National-Versammlung in der Abstimmung bei dem Stein'schen Antrag den Grundsatz aufstellte, daß es Pflicht des Staatsministerii sei, die Beschlüsse der National-Versammlung zur Ausführung zu bringen. Das Ministerium Auerswald-Hansemann, bekämpfte diesen Grundsatz, indem es erklärte: daß es die Souveränität der Versammlung wohl bei Gesetzen, aber nicht bei Verwaltungs-Maaßregeln anerkenne, weil das Ministerium sonst zu einer bloßen Executiv-Behörde der National-Versammlung herabsinke. Dessenungeachtet blieb die National-Versammlung bei ihrer Ansicht stehen und das Ministerium Auerswald-Hansemann dankte ab, indem es folgendes Gesuch unterm 9. September 1848 an des Königs Majestät richtete:

„Ew. Königl. Majestät haben wir bereits die ehrerbietige Bitte um Entbindung von den uns anvertrauten Aemtern vorgetragen, Indem wir dieses Gesuch hiermit ehrfurchtsvoll wiederholen, erlauben wir uns zur Begründung desselben Folgendes anzuführen:

„Unserer Ansicht nach muß das von uns vertretene und in der Sitzung der National-Versammlung vom 7. d. Mts. vertheidigte Prinzip:

„daß derselben die Festsetzung von Verwaltungsmaßregeln nicht zustehe,"

aufrecht erhalten werden, weil ohne dasselbe die constitutionelle Monarchie nicht bestehen kann."

Und was that der König hierauf? er trat zwar der Ansicht des Ministeriums bei, aber entließ dasselbe. Er ernannte das Ministerium Pfuel. Das Ministerium Pfuel unterwarf sich der National-Versammlung und führte den Steinschen Antrag aus.

Wollen Sie, m. H. G., einen bessern Beweis, daß Ministerium und Nationalversammlung damals mindestens gleichberechtigt waren? Muß man dies aber annehmen, so löset sich das Räthsel dieser Untersuchung sehr leicht. Die National-Versammlung hatte der Auflösungsbotschaft dann nicht Folge zu leisten, und als das Ministerium nun mit Gewalt einschritt, da beging das Ministerium einen Aufruhr.

Digitized by Google

Es blieben der Versammlung diesem Aufruhr gegenüber zwei Wege, entweder

1) sie sah müßig zu, verließ feige den Platz, oder

2) sie predigte offene Revolution, indem sie Gewalt mit Gewalt vertrieb. Sie würde das Recht dazu gehabt haben.

Die Versammlung schlug einen Mittelweg ein, den der Steuerverweigerung. Sie wollte Blutvergießen vermeiden und die Angelegenheit in eine rechtliche Form bringen. Und deshalb will dasselbe Ministerium die National-Versammlung unter Anklage stellen, und deshalb erwartet das Ministerium ein Schuldig, und nicht etwa von einem Kriegsgericht, sondern von einem gesetzlichen Geschwornengericht. Wunderliche Zumuthung, wunderliche Umkehrung der Verhältnisse!

Allen diesen Gründen gegenüber stützt sich die Staatsanwaltschaft wiederholt auf den Ausruf: „Welches Unglück konnte aus dieser Botschaft entstehen!" Die Staatsanwaltschaft fragt nicht etwa, welches Unglück konnte entstehen, als das Ministerium mit den Bajonnetten in die geheiligte Versammlung der Volksvertreter eindrang, und den Aufruhr und offene Gewalt proklamirte. Die Geschichte kennt allerdings wenige Steuerverweigerungsbeschlüsse, aber die Geschichte kennt auch keine solche unerhörte Gewaltmaßregel. Und die Steuerverweigerung mußte eher als ein Mittel zur Beruhigung als zur Aufregung angesehen werden, da sie den Kampf vom Boden der Waffengewalt auf den der passiven Opposition führte.

Man hat endlich noch eingewendet, es habe sich damals nur um eine einfache Vertagung und Verlegung gehandelt, und selbst wenn die Versammlung im Recht war, so hätte sie in einem so unbedeutenden Punkte nachgeben sollen. Aber meine Herren, wer kann jetzt im Bewußtsein der spätern Ereignisse noch zweifeln, worüber damals der Kampf geführt wurde. Es war ein Kampf zweier Regierungssysteme, des reaktionären und des freisinnigen, des Schein-Constitutionalismus und des ächten Constitutionalismus. Welches von beiden Prinzipien historisch eine stärkere Berechtigung hat, welches mehr im Herzen des Volkes wurzelt, mehr zum Heile führt, dies ist leicht zu beantworten. Ich will mich nicht verletzend über gegenwärtige Institutionen äußern, aber fassen Sie nur einfach folgende Thatsachen zusammen.

Die Verfassung vom 5. Dezember war in dem Conflikt geboren, man erkannte dieselbe an, aber wessen Werk war sie eigentlich? das der Nationalversammlung. Man wählte wieder zur zweiten Kammer. Das Volk wählte die alten Abgeordneten fast durchweg wieder, man löste auch diese Kammer auf. Die Demokratie trat jetzt bescheiden zurück, es wurden Kammern aus lauter konservativen Elementen gewählt, es arbeiteten diese Kammern voller Mühe und Anstrengung; sie waren endlich fertig mit dem Werke, alles schöpfte neue Hoffnung. Da plötzlich kamen die 10 Artikel der Botschaft von demselben Ministerium, welches die Verfassung vom 5. Dezember als ein Pfand seiner Treue gegeben. Alles stand wieder in Frage. Nicht einmal in den jetzigen

Digitized by Google

Kammern war also eine Majorität für dies Prinzip zu finden. Aehnlich ging es mit dem Geschwornengerichte. Man kann sich gewiß nicht beklagen, daß die jetzigen Geschwornengerichte reaktionäre Elemente in sich tragen, gewiß wird in denselben der besonnenste Theil unserer Mitbürger vertreten, aber auch mit ihnen konnte man nicht fertig werden, man geeilt zum Staatsgerichtshof. Und nun frage ich Sie, meine Herren Geschwornen, ob das Prinzip, welches diese Männer auf die Anklagebank geführt hat, wohl haltbar ist, ob Sie dieselben als Aufrührer verurtheilen können, weil sie mit diesem Prinzip den Kampf unter Lebensgefahr für das Wohl des Landes gewagt haben?

Mit einer Freisprechung werden Sie Recht und Gesetz nicht zu Grabe tragen, sondern aufrecht erhalten. Sind das Wahlgesetz vom 8. April u. das Gesetz vom 6. April keine Gesetze? Sind das keine königlichen Worte, welche der König im Jahre 1848 gesprochen hat? Mit einer Verurtheilung werden Sie die Freiheit, den Glauben an Redlichkeit und Fürstenwort in Preußen zu Grabe tragen, sie werden die Revolution sanktioniren. Sie werden jedem Minister das Gelüste erwecken, die Kammern mit Gewalt der Waffen zu verjagen."

Nach diese Rede kommt an den Advokat-Anwalt Volkmar die Reihe der Vertheidigung. Er spricht:

Meine Herren Geschwornen! Meine Collegen haben mir, als dem Heißblütigsten, das letzte Wort anvertrauet; ich werde mich daher kurz fassen können.

Meine Herren! In den klaren und hellen Tagen des März schien jede Hoffnung erfüllt, jede gerechte Forderung des Volkes gewährt.

In den trüben und nebligen Tagen des November wärd Alles wiederum in Frage gestellt, die National-Versammlung vertagt und durch Militair-Gewalt vertrieben; die Verfassung gebrochen; die Bürgerwehr aufgelöst; Berlin in Belagerungszustand erklärt; die Presse und das Vereinsrecht suspendirt; die Habeas-Corpus-Acte verletzt! Die National-Versammlung, sie war dem Volke verantwortlich für die Währung seiner mit Blut erkauften Freiheit; sie hatte nur zu wählen zwischen der Revolution und der Steuerverweigerung, zwischen dem Bürgerkriege und dem passiven Widerstand. Die Vertreter des Volkes, sie schwankten keinen Augenblick. Die Geschichte wies sie auf das Beispiel Englands. Hier hatte bei ähnlichen Verhältnissen im Jahre 1832 das ganze Land dem Ministerium Wellington die Steuern verweigert, ja die Preußische Staats-Zeitung selbst theilt uns über die Sitzung des Unterhauses vom 14. Mai 1832 Folgendes mit:

„Der Alderman Wood überreichte die von dem Gemeinderathe der Krone London vor einigen Tagen beschlossene Bittschrift. Unstreitig sagte der Alderman, würde Herr Baring, wenn er anwesend wäre, auch diese Bittschrift eine thörichte nennen, wiewohl mehrere von den Männern, welche diese Bittschrift votirt, wenn auch nicht ganz so reich, wie das ehrenwerthe Mitglied für Thetford, doch jeder

ein Vermögen von 100,000 bis eine Million Pfund Sterling besäßen. Den Wunsch der Bittsteller, daß das Unterhaus alle Geldbewilligungen verweigern möge, bis die Reformbill in ein Gesetz verwandelt sei, theile er vollkommen und erkläre er hiermit daß er, bis dieses Ziel erreicht sei, dem Ministerium alle Gelder, gleichviel, wozu, verweigern werde. (Hört, hört!) Alderman, Thompson sah sich veranlaßt, hinsichtlich dieses Punktes zu bemerken, daß er seinerseits der Meinung sei, es stehe dem Hause zwar vollkommen das Recht zu, der Verwaltung die nöthigen Gelder zu verweigern, doch sollte es von einem solchen Rechte nur mit der größten Vorsicht Gebrauch machen ꝛc."

Hier war Wellington vor der einmüthigen Erhebung des Volkes zurückgetreten, denn, sagt er, er werde ein langes Leben voll Ehre nicht damit beflecken, eine illegale Handlung zu begehen. — — —

Man konnte hoffen, daß der Graf Brandenburg, ein tapferer und ehrenwerther General einem so edlen Beispiele folgen werde. Eitle Hoffnung, eitler Wahn! Statt dessen ist ein Riesen-Tendenz-Prozeß eingeleitet und das System der Verfolgung gegen die der königlichen Botschaft „ungehorsamen" Abgeordneten organisirt worden! Die trefflichsten Kräfte haben sich den Verfolgern zu Gebote gestellt.

Die Militair-Gewalt erbricht die Wohnungen der Abgeordneten und nimmt ihre Papiere in Beschlag. Bei den Akten befindet sich der denkwürdige Rapport eines Lieutenants. Die in Beschlag genommenen Papiere werden da in der Colonne „Urtheil" eingetheilt in:

unverdächtig, nur frei;

frei, jedoch zum strafgerichtlichen Verfahren geeignet, aufwiegelnd ꝛc.

Der Staatsanwalt verlangt, daß ein Abgeordneter gegen den Andern als Zeugen auftrete, bis er durch den energischen Protest des Abgeordneten Zachariae von der Rechten eines Andern belehrt wird.

„Wenn, sagt Zachariae, ein Abgeordneter der Denunciant seines Genossen sein soll, wenn die Freiheit der Abgeordneten des Volkes durch die Furcht vor gerichtlicher Untersuchung beeinträchtigt werden darf, wenn gesagt werden darf, daß ein Terrorismus nur den andern ablöse; wenn es zulässig ist, daß hinterher der Richter die Abstimmungen classificire und die Unverantwortlichkeit auf solche Beschlüsse beschränke, an denen er selbst nichts zu tadeln findet, so wird man im Volke sagen, daß die Freiheit begraben ist, ehe sie lebendig wurde."

Der Verein zur Wahrung der Interessen in den Provinzen verbindet dann alle Provinzen des Reiches durch ein großes und gewaltiges Denunciantennetz. Man glaubt sich in die traurigsten Zeiten des byzantinischen Kaiserreichs versetzt — und doch, die Herren Landräthe stellen, wie Sie oft gehört, sich diesem Vereine, der nicht mehr Recht hatte als unser „Lindenclub" gehorsam zur Verfügung.

Digitized by Google

Einzelne Privatleute leisten endlich auf eigene Faust Polizeidienste und wenn der Herr Präsident gewiß im Interesse der Sittlichkeit in der Bucher'schen Sache die Verlesung der Abscheu erregenden Denunciationen abgelehnt, so habe ich Ihnen in einer anderen Sache Einen von denjenigen Männern angeführt, welche den lieben Gott auf der Zunge, den Teufel im Herzen, in Unterthänigkeit kriechen, bis sie aus dem sicheren Versteck heraus den Wehrlosen von hinten überfallen und vernichten können.

Und doch, meine Herren, trotz alle dem und alle dem hat diesen Prozeß das seltsamste Schicksal getroffen. Während man sonst, wenn ein Verbrechen begangen ist, den Verbrecher aufsucht, ist hier der natürliche Lauf der Dinge geradezu umgekehrt. Man hat hier den Verbrecher, die Volksvertreter, die sogenannten Steuerverweigerer, man sucht und nach dem Verbrechen, man sucht nur nach dem Strafgesetz. Ich glaube, meine Herren, der Staatsanwalt wird an diesem kleinen Worte, an diesem „nur" mit seiner ganzen Anklage scheitern; er hat bis jetzt wenigstens trotz aller Experimente das wirkliche Verbrechen, das zureichende Strafgesetz so wenig gefunden als den Stein des Weisen. Und damit bin ich wiederum angelangt bei dem §. 167. und wiederum in der Lage, dem Staatsanwalt unangenehme Wahrheiten wiederholen zu müssen. Der Vertheidiger erörtert nun nochmals vollständig diese Materie. Er sagt im Wesentlichen: Der §. 167. verordnet:

> Wer eine Klasse des Volkes, oder die Mitglieder einer Stadt oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

Es ist also nothwendig: 1) das Zusammenrotten, 2) die Gegenwart der Obrigkeit, denn gegen eine nicht gegenwärtige Obrigkeit kann weder Zwang ausgeübt, noch Widerstand geleistet werden. Es ist sodann 3) nothwendig, daß jene obrigkeitlichen Verfügungen innerhalb der Grenzen dieser Obrigkeit erlassen seien.

Diese Behauptung wird wohl starken Widerspruch finden *), ich entgehe dem vielleicht, wenn ich bemerke, daß Klein, der Verfasser dieses dermalen zu so trauriger Berühmtheit gelangten §. 167. selbst erklärt:

> „Der Aufruhr ist unerlaubt und strafbar, wenn auch die Obrigkeit pflichtwidrig gehandelt haben sollte, wofern sie nur nicht die Grenzen ihrer Macht überschritten oder durch ihr pflichtwidriges Betragen einen unersetzlichen Schaden verursacht hat."

Daß nun aber das Ministerium Brandenburg durch die rettenden Thaten der Gewalt, durch einen Staatsstreich, — die Grenzen

*) Ist nicht geschehen.

Digitized by Google

seiner Macht überschritten; ist von ihm selbst nie geleugnet worden. Nur darüber waltet der Streit, daß Manche in jenen sogenannten rettenden Thaten nicht die Rettung, sondern nur die Gewalt finden. Die unparteiische Geschichte wird hierüber zu richten haben; ich aber kehre zum §. 167. zurück. Es ist nämlich 4) erforderlich, die vereinigte physische Gewalt, d. h. die Gewalt der Fäuste.*) Alle diese Erfordernisse sind hier aber nicht vorhanden. Sie vermissen das zusammengerottete Volk, Sie vermissen die Gewalt seiner Fäuste. Der Herr Staatsanwalt kennt freilich nicht einen passiven Widerstand, sondern nur einen passiven Aufruhr; er bedarf, um sein Schuldig zu begründen, nicht der Erfordernisse des Gesetzes; ihm genügt, daß die Steuerverweigerung, daß diese Verneinung jeder physischen Gewalt, den Zweck gehabt, das Ministerium zum Rücktritt zu bewegen! Sein Aufruhr ist wie ein konservatives Gewitter, das ohne Blitz und Donner, ohne Schlossen und Regenschauer nun doch, und eben um deswillen den Anspruch macht, ein wahres und wirkliches Gewitter zu sein! Freilich steht der Ankläger mit dieser seiner Ansicht vereinzelt da. Kein Rechtslehrer; kein Straf-Gesetzbuch steht ihm zur Seite. Sie wissen, meine täglich wiederholten Bitten: man möge nur einen einzigen Rechtslehrer als Gewährsmann anführen, sie sind fruchtlos geblieben bis heut. Die Theorie der Anklage wird aber auch vollständig von der Regierung selbst verleugnet; ich führe in dieser Beziehung nur noch die Aeußerung des Gesetz-Revisors (I. Pens. Seite 84) an:

„Der wesentliche Charakter des Verbrechens des Aufruhrs besteht darin, daß die Zusammenrottung in der Absicht geschah, sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen, ihr sich zu widersetzen, von ihr Etwas mit Gewalt zu erzwingen."

Ich will nicht auf das Junker-Parlament, auf den Ober-Präsident Pinder, auf die Düsseldorfer Regierung, die mecklenburg'schen steuerscheuen Junker und den preußischen Schutz zurückkommen.

Das aber sehen Sie meine Herren Geschworenen, die Auslegung, welche der Staats-Anwalt dem § 167 giebt; sie ist eben so künstlich als unnatürlich, eben so neu als unerhört, eben so gegen den Buchstaben des Gesetzes als gegen den gesunden Menschenverstand, eben so gegen die Billigkeit als gegen das Recht; ja sie ist gefährlich nicht nur für die Freiheit des Bürgers, sondern auch für das Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes.

Sie werden fragen, wie in aller Welt ist es aber möglich, daß der Ankläger das Gesetz und noch dazu das Strafgesetz in dieser Weise

*) Ich verweise Sie nur auf die Verse in der Schillerschen Glocke

Da zerret an der Glocke Strängen
Der Aufruhr, daß sie weit erschallt
Und nur geweiht zu Friedensklängen,
Die Losung anstimmt zur **Gewalt.**

Digitized by Google

auslege? Ich weiß Ihnen hierauf nicht anders, als mit den Worten Schlosſers (IV 506) zu antworten.

„Man ſtaunt daher allerdings, wenn man den Bericht lieſt, den der Ausſchuß für die Geſetzgebung, alſo 48 der vorzüglichſten Rechtsgelehrten von Frankreich am 3. und 4. Dezember dem Convent abſtattete. Die Juriſten drehen und wenden und ſubtiliſiren ihr Recht ſo lange, bis ſie herausbringen, daß ſich auf dieſe Punkte ein Criminal-Proceß begründen laſſe, obgleich ſelbſt, wenn ſie Recht gehabt hätten, Alles zu einer Zeit vorgefallen, wo das Volk mehr gegen den König (Ludwig XVI.) ſündigte, als der König gegen das Volk."

Meine Herren Geſchworenen! Sie werden nicht zugeben, daß das Recht gedreht, gewendet, ſubtiliſirt werde. Bedenken Sie wohl, das Blut jenes unglücklichen Königs iſt noch heute nicht geſühnt, denn — — — es iſt durch einen Juſtizmord vergoſſen worden.

Nur dem höchſten Weſen, nur Gott allein ſteht es zu, durch die Märtyrerkrone ſeine Auserwählten zu verklären. „Gott hat, ſagt Lamartine, dieſen Preis auf das Keimen und Wachſen ſeiner Pläne mit der Menſchheit geſetzt. Die Ideen werden mit dem Blute des Menſchen gedüngt. Die Offenbarungen erſchallen von den Schaffoten herab. Alle Religionen werden durch die Märtyrer göttlich."

Sie aber ſollen und werden keine Märtyrer machen, ſondern Recht und Gerechtigkeit wahren. Ich erinnere Sie nicht an Ihren Eid, wie dies wiederholt von dem Staats-Anwalt geſchehen iſt, ich würde glauben, Sie dadurch zu verletzen, zu kränken, zu beleidigen. Ich erinnere Sie aber daran, daß hier nicht die Schuld, das noch immer anonyme Verbrechen; ſondern die Geſinnung, die Tendenz, der Character, die Ehrenhaftigkeit ſelber verfolgt werden!

Meine Herren Geſchworenen! Sie werden durch Ihr „Nichtſchuldig" die Staats-Anwaltſchaft vor ähnlichen Tendenz-Proceſſen wahren und warnen; Sie werden dadurch weſentlich zur Stärkung der Regierung beitragen — — —

Und nun wende ich mich zu den acht, heute von dem Staats-Anwalt hervorgehobenen Punkten. Ich werde in meiner Kritik kurz aber unbarmherzig ſein.

Der Staats-Anwalt behauptet: „er ſei der Vertreter des Geſetzes; er habe das Recht, ſeine unabhängige Ueberzeugung auszuſprechen." Dies iſt unrichtig. Der Staats-Anwalt iſt der öffentliche Ankläger; er iſt das abhängige und gehorchende Werkzeug des Juſtiz-Miniſters. Er muß entweder deſſen Befehlen ohne Weiteres Folge leiſten, oder ſeinen Abſchied nehmen. Dies ſagt der § 3 des Geſetzes vom 3. Januar 1849.

Die Ober-Staats-Anwalte, Staats-Anwalte und deren Gehilfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie ſind in ihrer Amtsführung nicht der Ausführung der Gerichte, ſondern die Staatsanwalte der Aufſicht des Ober-Staats-Anwalts

Digitized by Google

und dieser mit ihnen der des Justiz-Ministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben.

Sie wissen jetzt, was es mit der „unabhängigen Ueberzeugung" des Staats-Anwalts auf sich hat.

2) Der Staats-Anwalt verweist Sie sodann auf die englische Geschichte; hier habe im Jahre 1783 Pitt denjenigen Mitgliedern des Unterhauses, welche die Steuern zu verweigern beabsichtigt, gedroht, sie mit einem Hochverrathsproceß an die Köpfe zu nehmen. Caplan von Berg wird Ihnen nachher die englischen Geschichtswerke und die Parlamentsverhandlungen vorlegen, er wird Ihnen nachher nachweisen, daß jenes Beispiel auf unsern Fall weniger paßt als die Faust auf das Auge.

3) Der Ankläger leitet dann Ihre Aufmerksamkeit auf die uns ungünstigen Verdicte, er theilt Ihnen die Strafurtheile mit, er verschweigt — und das war mir auffallend — den Umstand, daß stets auch auf den Verlust der politischen und bürgerlichen Rechte erkannt worden ist; er vergißt die vielen uns günstigen Verdicte; er übersieht, daß dieser Schwur-Gerichtshof selbst, wahrlich nicht um meiner Vertheidigung willen, sondern nur dem Gesetze Geltung zu verschaffen, in einer ganz gleichen Sache das „Nichtschuldig" ausgesprochen hat. Das hohe Gericht hat die Vorlegung der Acten verweigert. Sie werden das meine Clienten nicht entgelten lassen.

4) Der Ankläger begiebt sich jetzt wie er sagt, in unser Lager, er verweist hin auf die möglichen blutigen Köpfe der Executoren; er sagt: „War das Ministerium nicht berechtigt, die Steuern zu erheben, so würde ja den Executoren mit Recht Widerstand geleistet;" das dünkt mich, heißt von dem Platze des Staats-Anwalts aus, Aufruhr predigen. Im übrigen rufe ich dem Ankläger die Verse Virgil's zu:

Timeo Danaos et dona ferentes.

d. h. „Nichts ist für die Vertheidigung gefährlicher, als ein Zugeständniß des Anklägers." Er übersieht übrigens, daß kein blutiger Executorkopf die heilige Erhebung des Volkes befleckt haben würde. Man hätte keinen Widerstand der Pfändung entgegengesetzt, aber Niemand hätte daran gedacht, die abgepfändeten Sachen anzusteigern! Das ist constitutionelles Leben, ein Begriff, der freilich dem absolutistischen Standpunkt der Anklage fern zu liegen scheint; der Staats-Anwalt scheint denn auch selbst zu fühlen, daß seine Deduction mit dem Executorkopf sehr mißlich und auffallend ist. Er ruft daher die Autorität des Angeklagten Herhold zur Hilfe, der habe ja gesagt, „die nothwendige Folge des Beschlusses hätte die Anarchie sein müssen." Sie wissen durch Herhold, durch mich und durch den Caplan Berg, wie es sich mit dieser im Protokoll enthaltenen Aeußerung des Herhold verhält. Sie erinnern sich, daß bei der Competenzfrage der Herr Präsident sich nicht nur auf das Gesetz, sondern überdies auch auf die Autorität des Angeklagten Pilet berufen hat. Sie erinnern sich, daß der Angeklagte Pilet diese Heranziehung seiner Autorität als

Digitized by Google

actenwidrig bezeichnet hat. Ich meine, das Beispiel des Präsidenten hätte dem Staats-Anwalt zum Exempel dienen können.

5. Vor allen fürchtet der Ankläger die Unverantwortlichkeit der Angeklagten; ihre Eigenschaft als Abgeordnete. Er sagt daher: „Das Gesetz vom 28. Juni 1848 bestimmt:

> Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden.

Dies Gesetz sei eben nur declarirt, ausgelegt worden durch den Art. 83 der Verfassung vom 5. December 1848:

> Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden."

Der Staatsanwalt hat Grund und Recht, daß er vor der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten zurückschreckt; denn durch die Vernehmung des Präsidenten von Unruh und des Secretair Schneider steht jetzt unwiderleglich fest, daß die Angeklagten eben nur in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete den Beschluß versendet und verbreitet haben; aber das von dem Ankläger gewählte Mittel, diese Unverantwortlichkeit zu beseitigen, dürfte doch mehr als gewagt, mehr als bedenklich sein. Man declarirt ein unklares Gesetz; wenn man aber ein klares Gesetz absichtlich und bewußt aufhebt; wenn man statt dessen ein ganz anderes, ein ganz abweichendes Gesetz absichtlich und bewußt erläßt, so hat man dies — seit 2000 Jahren wenigstens — noch niemals „declariren" genannt; es war dies „declariren" erst dem heutigen Tage; erst dem jetzigen Vertreter des Gesetzes vorbehalten und doch hat er übersehen, daß nur der Gesetzgeber declariren kann; das Gesetz vom Juni ist aber von der National-Versammlung gegeben; die Verfassung vom 5. December von der Krone octroyirt worden!

6. Der Staatsanwalt fühlt ganz das Mißliche seiner Lage. Der Beschluß ist nicht strafbar; er ist in öffentlicher Sitzung gefaßt; die Bekanntmachung des Beschlusses einer constituirenden Versammlung ist durchaus untrennbar von dem Beschluß und doch soll der Beschluß straflos; die Verbreitung strafbar sein! Kein Geschworner vermag dies zu fassen. Hören Sie, wie der Staatsanwalt sich hier zu helfen, zu retten sucht. Es ist dies höchst merkwürdig, höchst interessant. Er sagt:

> „Die Vertheidigung fühle ganz das Mißliche ihrer Lage; sie könne sich nur retten durch die Lehre vom activen Widerstand; Einer der Vertheidiger; ich, m. H.; hätte daher diese Lehre in einem Falle entwickelt; in welchem dies, wenn nicht in jener Unterstellung, durchaus ungehörig gewesen.

Dies ist denn doch ein fast zu schwerer Irrthum. Ich mußte jene Lehre entwickeln, denn meinem Clienten war die Verbreitung des sogenannten Halberstädter Aufrufs zur Last gelegt. Derselbe Staats-

Digitized by Google

anwalt, der diese Anklage gefertigt, sagt aber über diesen Aufruf in der von ihm gleichfalls gefertigten Anklage wider Ziegler:

„Die jenem Aufruf zum Grunde liegende Absicht ist, das Linienmilitair auf der Seite des forttagenden Theils der National-Versammlung zu stellen"

das heißt doch der bewaffnete Widerstand.

Damit fällt die ganze Deduction des Anklägers über den Haufen und auch mit meiner von ihm angezogenen Autorität ist für die Anklage Nichts gewonnen.

7. Der Staatsanwalt empfiehlt, m. H. Geschw., von meinen Clienten Ihrem Verdict vor allen die Angeklagten Schulze, Hildenhagen, Burckhardt, Wollheim und Larraß; er sagt: diese hätten die Proklamation versendet und unterschrieben. Das ist in Betreff des Wollheim und Larraß actenwidrig; der Herr Präsident wird Ihnen das bestätigen.

8. Der Ankläger hebt es endlich hervor; die Göttin der Gerechtigkeit sei blind; sie kenne keine Milde, keine Gnade; sie kenne nur das strenge Recht. Ja, m. H. Geschwornen! Die Göttin der Gerechtigkeit, sie wird abgebildet mit der Binde, aber auch mit der Wage und hier wird, meine ich, die Anklage zu leicht befunden werden. Ja m. H. Geschwornen! unsre Göttin ist blind; jede Leidenschaft steht ihr fern und doch ruft der Staatsanwalt Ihnen zu:

„Man weiß, was diese Männer wollten, den Umsturz, die Anarchie."

„Ihr Spruch wird entscheiden, ob noch künftig Recht, Gesetz und Ordnung gelten, oder ob das Recht der Revolution und des bewaffneten Widerstandes sanctionirt sein soll."

Ich glaube nicht, daß der jugendliche Vertreter der Staatsanwaltschaft Sie, m. H., Männer mit grauen Haaren und weißen Köpfen mit solchen Worten aufzureizen, anzustacheln vermag. Ich verlange von Ihnen keine Gnade, keine Milde, aber auch keine Rache, sondern nur Recht, strenges Recht; ich fordere von Ihnen, m. H., einen kalten Kopf, ein kälteres Herz."

Hiermit enden die Schlußplaidoyrs der Vertheidiger, die durch ihre Schärfe und Klarheit offenbar einen großen Eindruck auf die Geschwornen gemacht haben.

Wegen des am Schluß dieser Rede gebrauchten Ausdruckes „jugendlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft" sowohl, als auch wegen des vorher gebrauchten Ausdrucks, daß die von der Staatsanwaltschaft aufgestellte Ansicht dem gesunden Menschenverstande zuwiderlaufe, beantragt der eine Vertreter derselben, Assessor Riehm, beim Gerichtshofe, dem Defensor hierüber einen Verweis zu ertheilen. In Folge dessen zieht sich der Gerichtshof zur Berathung zurück, und verkündet der Vorsitzende beim Wiedereintritt in den Sitzungssaal den Beschluß desselben dahin, daß wegen des ersten, bereits vorher durch den Präsidenten gerügten Ausdrucks die Sache für erledigt betrachtet, wegen der Aeußerung „jugendlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft"

dagegen dem Defensor zu erkennen gegeben werden solle, daß der Ausdruck ein unpassender gewesen sei.

Hierauf hält der Staatsanwalt seine Replik gegen die Reden der Vertheidiger, in der er die Anführungen derselben, namentlich die des Dr. Stieber über die Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 6. April 1848 zu widerlegen bemüht ist.

Der Advokat-Anwalt Dorn hat auf die Art und Weise dieses Vortrages zu entgegnen, daß die Staatsanwaltschaft für sich das Privilegium zu beanspruchen scheine, als ob ihren Ausführungen allein unbedingter Glaube geschenkt werden solle, dem sei indeß nicht so, Vertheidigung und Staatsanwaltschaft seien vielmehr in dieser Beziehung völlig gleichberechtigt. Er führt noch an, was wohl geschehen wäre, wenn am 19. März 1848 der König gesagt hätte, er würde zwar eine Volksvertretung zur Vereinbarung einer Verfassung einberufen, wenn sie aber seinem Willen sich nicht fügten, dann würde er sein Militair um die Hauptstadt zusammenziehen und die Volksvertretung mit Gewalt auseinander treiben lassen? Dann würde sicherlich nicht der Frieden zwischen Volk und Regierung geschlossen worden sein, sondern das Volk würde die Revolution fortgesetzt haben. Das möge man beherzigen bei Erwägung der Frage über die Gleichberechtigung der National-Versammlung mit der Krone. Herr Dorn verliest hierauf mehrere Stellen aus Macaulay's trefflichem neuesten Werke: die Geschichte Englands, worin dem Volke in bestimmten Fällen das Recht des aktiven Widerstandes ausdrücklich vindicirt werde. Er geht dann darauf ein, wie zur Anreizung zu einem Aufruhr nicht blos die ganz allgemein hingestellte Aufforderung zum Widerstande, selbst mit Gewalt, ausreichend sein könne, sondern daß dazu noch mindestens die bestimmte Angabe der Zeit und des Ortes gehöre, wann und wo der Aufruhr stattfinden solle. Ebenso wenig, wie die intellectuelle Urheberschaft oder der Versuch eines Diebstahls darin zu finden sein würde, daß Jemand auf die Straße ginge und nur blos im Allgemeinen zum Stehlen aufforderte, ebensowenig könne man in der Handlungsweise der Angeklagten Bucher, Quandt und Riebe den Thatbestand des Versuchs zum Aufruhr erblicken, weil diese in ganz allgemein gehaltenen Ausdrücken zu einem Widerstande aufgefordert hätten.

Der Redner protestirt ganz energisch dagegen, daß den Geschwornen, wie er in Erfahrung gebracht habe, die Anklageakte gegen die sämmtlichen Angeklagten mit in das Berathungszimmer gegeben würde. Das sei wider das Gesetz; die Geschwornen sollten danach aus dem Hergange der mündlichen Verhandlung ihre Ueberzeugung schöpfen. Mit demselben Rechte könnte auch die Vertheidigung verlangen, den Geschwornen die von ihr gehaltenen Reden, schriftlich ausgearbeitet, mit in das Berathungszimmer zu geben. Es würde das eine Ausnahme sein, und den Gerichtshof, was schon vielfach gesagt worden sei, vollständig zu einem Ausnahmegericht machen. Herr Dorn bittet schließlich noch für seinen Klienten Bucher um das Wort. Die Pro-

Digitized by Google

testation wird auch von den andern Vertheidigern lebhaft unterstützt, und diese Proteste bringen eine große Bewegung im Saale hervor. Die Vertheidiger beantragen nun noch, die Angeklagten von Berg und Schultze (Delitzsch) zum Wort zu verstatten.

Schultze (Delitzsch) verlangt für sich sowohl als für alle Angeklagten, insoweit sie davon Gebrauch machen wollen, das Wort als ihr gutes Recht und beantragt, Akt hiervon zu nehmen. Ebenso wird auf Antrag der Vertheidiger Akt von dem gedachten Proteste genommen. Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück. Sein Beschluß lautet dahin: Es sei als höchst zweckmäßig erachtet worden, in Fällen, zu denen der vorliegende gehöre, bei der Weitläuftigkeit der Sache den Geschworenen eine vollständige Anklage-Akte im Interesse der Angeklagten selbst und um möglichen Irrthümern zu begegnen, mit in das Berathungszimmer zu geben, da dieselbe nicht gedruckt sei, wie es in anderen großen Prozessen, namentlich im Polen- und im Waldeck'schen Prozesse der Fall gewesen wäre; indeß sei dies nach der Erklärung der Kanzlei nicht mehr ausführbar, da die Anordnung zur Anfertigung einer solchen Abschrift erst vor einigen Tagen getroffen worden sei, und somit dieser Punkt erledigt. Was indessen den Antrag der Vertheidiger betreffe, die Angeklagten jetzt noch selbst zum Worte zu verstatten, so könne darauf um deßwillen nicht eingegangen werden, da der §. 100 des Gesetzes vom 3. Januar v. J. ausdrücklich vorschreibe: „An die Verhandlung mit den Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Thatfrage." Des Angeklagten sei hier nicht erwähnt, während es im §. 121 ibid. über das Verfahren nach Entscheidung der Schuldfrage von den Geschwornen heiße: „Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe." Hier sei des Angeklagten ausdrücklich gedacht worden. Der Gerichtshof müsse es der Vertheidigung überlassen, alles dasjenige über die Thatfrage auszuführen, was sie im Interesse ihrer Klienten für nöthig erachte, und dazu würde derselben auch noch fernerweit das Wort erstattet werden, wenn sie es verlange. Die Vertheidiger erheben sämmtlich Protest gegen diesen Beschluß. Schultze (Delitzsch) läßt sich hierüber in sehr energischer Sprache vernehmen, er nennt ein solches Verfahren: die Vertheidigung den Angeklagten geradezu abzuschneiden. Die Staatsanwaltschaft habe sie bei den speziellen Anklagen stets auf das Schlußplaidoyer verwiesen, heut sei dasselbe gehalten und in demselben von der Staatsanwaltschaft zahlreiche neue Ausführungen gemacht worden, auf welche die Angeklagten, unter denen mehrere Juristen seien, sich vertheidigen müßten. Er erwarte, daß der Gerichtshof in Folge dieser Gründe seinen Beschluß ändern würde. v. Berg macht darauf aufmerksam, daß nur drei Angeklagte im Namen der sämmtlichen Angeklagten zum Worte verstattet sein wollten, daß man erwägen müsse, wie er selbst seine Vertheidigung zu führen gesonnen gewesen sei, und daß er sich nur deshalb einen Defensor gewählt habe, weil dies nach

dem Gesetze hätte geschehen müssen, daß ihm sicherlich Niemand auch nach dem Gesetz das Recht zu einer Replik auf die Ausführungen des Staatsanwalts bestreiten werde. Hierin sei er aber behindert gewesen, da der Staatsanwalt ihm nach Beendigung seiner früheren Vertheidigungsrede hierzu keine Gelegenheit gegeben, da er erklärt habe, er würde die Gegenausführung sich im Schluß-Plaidoyer vorbehalten. Er beantragt, Akt von diesem Protest zu nehmen, da, wenn ihm auch sein Recht nicht werden sollte, dies doch ein historisches Document für die Zukunft sein würde. (Lautes anhaltendes Bravo von der Tribüne). Während der letzten Debatten hatten sich die Zuhörer vielfach schon durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens an denselben bethätigt, so daß die Klingel des Präsidenten nur mühsam die Ruhe wieder herzustellen vermochte. Nach der Rede des Herrn von Berg steigerte sich die allgemeine Bewegung. Der Präsident, der schon mehrere Male mit Hinausweisen der Ruhestörer aus dem Sitzungssaale gedroht hatte, verliest nun den §. 180 des Gesetzes vom 3. Januar v. J., der dahin lautet: Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände, und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

Der Präsident fordert die Staatsanwaltschaft auf, sich darüber zu äußern, ob und was sie auf die vorgebrachten Proteste etwa zu erklären habe. Der Assessor Riehm findet den Beschluß des Gerichts nach dem Wortlaut des Gesetzes völlig gerechtfertigt, hat aber nichts dagegen einzuwenden, wenn die Angeklagten noch selbst zum Wort verstattet werden. Der Gerichtshof zieht sich abermals zur Berathung zurück. Er bleibt bei seinem frühern Beschluß und fordert nur diejenigen Angeklagten auf, für sich das Wort zu nehmen, welche etwa in thatsächlicher Beziehung noch etwas anzuführen hätten. Mit dieser Beschränkung will kein Angeklagter das Wort ergreifen. Der Angeklagte Messerich verlangt, gestützt auf die Bestimmungen des rheinischen Gesetzes, das dem Angeklagten im Laufe der Verhandlung zu jeder Zeit gestatte, das Wort zu seiner Vertheidigung zu nehmen, wenigstens für die drei Rheinländer das Recht, zum Worte verstattet zu werden. Auch der erste Geschworene, der Färbereibesitzer Gain erhebt sich und drückt Namens der sämmtlichen Geschwornen den Wunsch aus, die Angeklagten noch zu hören. (Große Bewegung im Zuhörerraum. Es ertönen lebhafte Ausrufe.) Das Gericht zieht sich nochmals in sein Berathungszimmer zurück. Nach seinen Wiedereintritt in den Sitzungssaal richtet der Präsident an die Geschwornen die Aufforderung, es möchten sich diejenigen, unter ihnen melden, welche noch in thatsächlicher Beziehung eine Aufklärung von einen der Angeklagten wünschten, worauf dieselbe erfolgen solle. Es meldet sich keiner der Geschwornen. Nur der Geschworne Güßfeldt erhebt sich und erklärt die vorherige Bemerkung seines Collegen Gain für

Digitized by Google

einen Irrthum, die Geschworenen wünschten für heut die Aufhebung der Sitzung. Der Präsident fordert die Vertheidiger auf, falls sie noch Ausführung für ihre Clienten zu machen hätten, dies jetzt zu thun. Herr Dorn erklärt, sie hätten unter solchen Umständen nichts mehr zu sagen. Hiermit schließt diese in vielen Beziehungen interessante Sitzung Nachmittags 5 Uhr.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 21. Februar.

Schon eine Stunde vor Beginn der Sitzung ist die Tribüne dergestalt mit Zuhörern gefüllt, daß Niemand mehr Platz findet. Die Bänke der Angeklagten sind und bleiben leer. Am Tische der Vertheidiger erblickt man die Herren Dorn und Volkmar. Später erscheint auch Dr. Stieber. Bald nach 9 Uhr treten die Geschwornen und später die Richter ein. Der Platz der Staatsanwaltschaft ist nur durch den Assessor Riehm besetzt. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten erbittet sich der Advokat-Anwalt Dorn das Wort. Es wird ihm ertheilt. Er erklärt im Namen der Angeklagten, daß dieselben in Folge des gestern von dem Gerichtshofe gefaßten Beschlusses, wonach sie zu ihrer Vertheidigung nicht mehr zum Wort verstattet werden sollen, ihn beauftragt hätten, dem Gerichte anzuzeigen, daß sie unter solchen Umständen es für überflüssig hielten, noch ferner hier zu erscheinen, daß sie aber sogleich erscheinen würden, wenn der Gerichtshof es befehlen sollte. Er wendet sich zu den Geschwornen mit dem Bemerken, daß die Angeklagten ihnen hierdurch keinen Beweis von Mißtrauen geben wollten. Der Defensor fügt hinzu, daß sich im Publikum das Gerücht verbreitet habe, die beiden Ergänzungsrichter, welche stets beim Zurückziehen des Gerichtshofes sich mit in das Berathungszimmer begäben, stimmten bei Abfassung von Beschlüssen mit, was ungesetzlich sei, da das Gericht nur aus 5 Personen bestehen solle. Hr. Dorn stellt an den Präsidenten das Ersuchen über den Grund oder Ungrund dieses Gerüchts die Angeklagten zu beruhigen. Der Präsident erklärt, daß den beiden Ergänzungs-Richtern keine entscheidende Stimme bei den Beschlüssen des Gerichts eingeräumt worden sei.

Das Gericht zieht sich zur Berathung zurück, und faßt einen Entschluß, den der Präsident dahin erklärt, daß es den nicht verhafteten Angeklagten frei stehe, ob sie die Verhandlung beiwohnen wollten oder nicht, und daß in dieser Beziehung die Angeklagten nicht gezwungen werden sollten. Auf Antrag des Advokat-Anwalts Volkmar wird noch über einen Brief des Angeklagten Hildenhagen eine unwesentliche Erörterung veranlaßt. Hierauf hat keiner der Vertheidiger mehr etwas anzuführen.

Der Vorsitzende hält demnächst sein Resumee, das über 2 Stunden währte. Es zerfällt gleich der Anklage in einen allgemeinen und

Digitized by Google

einen speciellen Theil und beginnt mit dem Inhalte des §. 6. der Verordnung vom 6. April 1848 und dem §. 13. des Wahlgesetzes vom 8. April 1848, die offenbar die Hauptpunkte für die Anklage bildeten. Es erfolgt eine Darstellung der politischen Zustände im Sommer 1848, der Ereignisse des 31. Oktober, an dessen Abend die Abgeordneten bedroht, und die Zeichen der Republik entfaltet worden seien. Diese Vorfälle hätten die Botschaft vom 8. November zur Folge, diese selbst aber die Absicht gehabt, die freie Berathung zu sichern.

Nachdem der Vorsitzende nun noch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung in politischer und juristischer Beziehung, sowie die Lehre vom Aufruhr berührt hat, geht er zu den Spezial-Anklagen über, wobei er die Sachlage gegen jeden Angeklagten genau resumirt.

In der Sache gegen Bucher macht der Advokat-Anwalt Dorn den Präsidenten auf einen Irrthum aufmerksam, den dieser sofort berichtigt. Zuletzt verliest derselbe noch die Motive der Beschlüsse der Rathskammer und des Anklagesenats. Nach der Meinung des Vorsitzenden wird die Fragestellung lediglich nach dem §. 167 des Strafrechts geschehen können. Seine eigene Ansicht über den Aufruhr entwickelt der Präsident nicht, sondern stellt nur die Behauptungen der Staatsanwaltschaft denen der Vertheidigung gegenüber. Um 12 Uhr tritt die gewöhnliche Pause ein.

Nach der Pause wird die Sitzung mit der Erklärung des Präsidenten eröffnet, daß er nun zur Verlesung der für jeden der Angeklagten gestellten Fragen schreiten werde. Die Fragen lauten im Wesentlichen übereinstimmend dahin:

„Ist der Angeklagte schuldig, durch Verbreitung des sogenannten Steuerverweigerungsbeschlusses vom 15. November 1848 und der Proklamation vom 18. November 1848 versucht zu haben, eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammen zu bringen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen?"

Der Präsident fordert die Staatsanwaltschaft und die Vertheidigung auf, sich über die Fragestellung zu erklären. Der Staatsanwalt beantragt die Frage zu theilen, nämlich in Betreff des Widerstandes mit vereinigter Gewalt und des Erzwingens. Der Advocat-Anwalt Volkmar protestirt hiergegen Namens der Vertheidigung und beantragt, in die Fragestellung noch die fünf Worte mit aufzunehmen: „außerhalb seiner Eigenschaft als Abgeordneter." Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und beschließt weder dem Antrage der Staatsanwaltschaft noch dem der Vertheidigung stattzugeben, es vielmehr bei der ursprünglichen Fragestellung zu belassen. Im Verlauf der Fragestellung erheben sich noch vielfache Debatten, die eine Berathung des Gerichts nöthig machen. Es wird den Geschwornen überlassen, den §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1848 über die Unverletzlichkeit der Abgeordneten bei Abgabe ihres Verdikts

Digitized by Google

zu berücksichtigen. Bei den drei Rheinländern wurden die betreffenden Fragen dahin abgeändert, daß darin jedesmal der Ort bezeichnet wird, wo der Aufruhr hat versucht werden sollen. Den Antrag des Advocat-Anwalt Dorn, diese Fragen dem Thatbestande des rheinischen Rechtes anzupassen, weist der Gerichtshof zurück. Es werden überhaupt 37 Fragen gestellt.

Der Präsident veranlaßt die Uebergabe der Fragen an die Geschworenen in dieser wichtigen Sache, wie er sich ausdrückt, mit einer besondern Feierlichkeit. Um 2½ Uhr Nachmittags ziehen sich die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zurück. Nach 9stündiger Berathung, Nachts gegen 12 Uhr, treten sie wieder in den hell erleuchteten Sitzungssaal ein. Die Tribüne ist während der Zeit nicht leer geworden, das Publikum, darunter sehr viele Damen, hatte getreulich ausgeharrt. Wer nicht im Saal einen Platz erhielt, der suchte ihn auf dem Flur und auf den Treppen innerhalb des Gerichtsgebäudes zu finden. Um den großen Andrang zu vermindern, war dasselbe schon beim Eintritt der Dunkelheit mit Schutzmännern besetzt worden.

Der Präsident fordert den Vorsteher der Geschworenen auf, dem Gerichtshofe das Ergebniß ihrer Berathungen mitzutheilen. Vorher wendet er sich noch mit einer Ansprache an das Publikum und ermahnt es ausdrücklich zur Ruhe. Der Vorsteher der Geschworenen, Kaufmann Güßfeldt, erhebt sich und verkündet den Ausspruch. Die Spannung im Saale ist ungemein groß. Feierliche Stille herrscht. Auf der Tribüne hat sich das Publikum während Verkündigung des Urtels von seinen Sitzen erhoben. Als das erste „Nichtschuldig" ertönte, giebt sich eine freudige Bewegung kund, die sich nur durch die Klingel des Präsidenten unterdrücken läßt. Bei Verlesung der Frage in Betreff des Angeklagten Assessor Bucher wird die ursprüngliche Spannung noch gesteigert. Als das Verdikt auf „Schuldig" lautete, vernahm man deutlich die Zeichen lebhaftester und innigster Theilnahme. Bei allen übrigen Angeklagten war der Ausspruch: „Nichtschuldig." Der Präsident ordnet an, die Angeklagten, insoweit sich dieselben im Gerichtsgebäude befinden, in den Sitzungssaal einzulassen. Dieselben treten sämmtlich, mit Ausnahme des Assessor Bucher und einiger Andern, ein, und begeben sich auf ihre Plätze. Nachdem das Protokoll über das Verdikt sowohl vom Präsidenten, als auch vom Gerichtsschreiber vollzogen worden, findet die Verkündigung des Urtheils an die Angeklagten durch den Gerichtsschreiber Rogan statt. Die Angeklagten erheben sich hierbei, jeder Einzelne bei der ihn betreffenden Frage und Antwort von ihren Plätzen. Auf sie schien das „Schuldig" gegen Bucher einen besonders tiefen Eindruck zu machen und die Freude über die glückliche Wendung des eignen Geschicks fast ganz zu verwischen. Die Sitzung wurde Nachts nach 12 Uhr geschlossen und die Verhandlung der Sache auf den nächsten Vormittag 10 Uhr vertagt, um gegen Bucher das Strafurtheil abzufassen und gegen die ausgebliebenen Angeklagten in comtumaciam zu verfahren. Die heutige Sitzung war die längste, welche bisher beim Schwurge-

Digitized by Google

richt vorgekommen ist. Sie hatte von Morgens 9 Uhr bis Mitternacht, also volle 15 Stunden gewährt.

(Schluß der Sitzung.)

Sitzung vom 22. Februar.

Nach erfolgter Eröffnung der Sitzung zeigt der Advokat-Anwalt Dorn dem Gerichtshofe an, daß der Angeklagte Assessor Bucher nicht erscheinen werde und ihn beauftragt habe, alles dasjenige noch anzuführen, was er angeführt haben würde. Der Gerichtshof berathet und beschließt unter diesen Umständen, ohne den Angeklagten zu verhandeln.

Der Staatsanwalt beantragt gegen Bucher Verlust seiner Aemter als Obergerichts-Assessor und Stadtverordneter, Kokarden-Verlust und zweijährige Freiheitsstrafe. Der Advokat-Anwalt Dorn als Defensor des Bucher entgegnet:

Meine Herren Richter! Durch den Mund seiner Mitbürger ist aus den Kämpfern des November ein Sühnopfer auserkoren. Ein Volksvertreter ist auserkoren, weil er in den Drangsalen jener Tage männlichen Muth gezeigt, weil er offen seine Ansichten und Erwartungen ausgesprochen hat. Sie nehmen ihm die Freiheit; ich markte nicht mit Ihnen um Monden oder Jahre; — Sie nehmen ihm seine amtliche Stellung; er wird darum dem Vaterlande nicht verloren sein; — Sie nehmen ihm das Zeichen der bürgerlichen Ehre; bald wird der Werth dieses Zeichens schwinden, wenn solche Männer es nicht mehr tragen sollen! — Das Schuldig, welches ich über einen Freund aussprechen hörte, es erfüllte mich gestern mit Wehmuth. Heute blicke ich mit Ruhe darauf zurück. Kerker und Fesseln, sie vermögen den freien Aufschwung nicht niederzuhalten. Es wächst — so sagt ein alter Römer — es wächst die Gewalt der Geister, welche mit Strafen verfolgt werden!

Ich habe für den Verurtheilten nichts mehr zu sagen; ich lege sein weiteres Schicksal in Ihre Hände.

Der Vorsitzende erwidert hierauf: „Ich muß dem Herrn Vertheidiger bemerklich machen, daß die Worte: „mit Strafen verfolgt werden", mir nicht passend erscheinen. Nachdem die Herren Geschworenen das Schuldig ausgesprochen haben, kann von einer „Verfolgung" nicht mehr die Rede sein. Die Ausführung des Herrn Vertheidigers darf sich nach dem Gesetze jetzt nicht mehr über die Thatfrage verbreiten." Herr Dorn erwidert darauf: „Ich habe zu beklagen, daß der Herr Präsident mich, wie das Citat aus dem Tacitus, mißverstanden hat. Ich sprach nicht über die Thatfrage; ich sprach über die Anwendung des Gesetzes; ich deutete an, daß nachdem aus dem Munde der Geschworenen das Schuldig ergangen ist, mein Client auf die Art der Strafe und auf die Höhe derselben keinen Werth legt. Dies war der Zweck meiner Worte."

Digitized by Google

Die Anklage gegen die ausgebliebenen Angeklagten, Bürgermeister Plath, Hausbesitzer Hausmann, Bürger Rennstiel und Müller Kabus, gegen die in contumaciam verfahren wird, werden hierauf verlesen. Die Angeklagten Hausmann und Rennstiel sollen nur den Steuerverweigerungs-Beschluß am 15. November in ihrem Wahlkreis zum Zweck der Verbreitung versendet, Rennstiel außerdem in einem Briefe ehrfurchtverletzende Aeußerungen gegen den König gethan, Plath den Beschluß und die Proklamation sowie mehrere Schreiben mit der direkten Aufforderung zum Aufruhr in seinem Wahlkreis verbreitet, und Kabus die Proklamation am 18. November unterzeichnet und in vielen Exemplaren gedruckt gleichfalls in seinen Wahlkreis verschickt haben.

Der Staatsanwalt beantragt gegen Plath Amtsentsetzung und zweijährige, gegen Hausmann sechsmonatliche, gegen Rennstiel neunmonatliche und gegen Kabus sechsmonatliche Freiheitsstrafe, gegen Alle Kokardenverlust.

Das Gericht zieht sich zur Berathung zurück. Um 12 Uhr erschien dasselbe wieder und publizirte demnächst das gefällte Urtel dahin: daß die durch den Ausspruch der Geschworenen für nicht schuldig erklärten Angeklagten Krackrügge, Schultze (Delitzsch), Hildenhagen, Moriz, Bauer, Baltzer, Reinige, Schaffraneck, Peters, Müller, Bunzel, Räntsch, Herhold, Quandt, Moldenhauer, Pilet, Schulz (Wanzleben), Riebe, Zorn, Bading, Wollheim, Müller, Voigt, v. Berg, Burckhardt, Jung, Dörk, Larraß, Schmidt, Ullrich und Appelt, sowie Hausmann und Rennstiel des versuchten Aufruhrs nicht schuldig, die Angeklagten Bucher, Plath und Kabus des versuchten Aufruhrs schuldig, und alle Drei mit Kokardenverlust, Bucher zum Verlust der Aemter als Obergerichts-Assessor und Stadtverordneter und 15 Monaten Festungsstrafe, Plath zum Verlust seines Amtes als Bürgermeister und der Landwehrdienstauszeichnung und 15 Monaten Festungsstrafe, Kabus zu 6 Monaten Gefängnißstrafe und Rennstiel der Majestätsbeleidigung schuldig und zu 3 Monaten Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Der Gerichtshof ist zu diesem Urtheil durch folgende Gründe veranlaßt worden. Er hatte angenommen, daß der §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1848, betreffend die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten nicht auf die Angeklagten Anwendung finden kann, weil die zur Anklage gestellte Thätigkeit nicht in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete entwickelt worden ist, daß ferner zwar die alleinige Versendung des Steuerverweigerungs-Beschlusses nicht strafbar ist, weshalb Hausmann und Rennstiel auch freigesprochen worden, daß aber die Versendung der Proklamation vom 18. Nov., da sie bezweckt, den Steuerverweigerungsbeschluß zur Geltung zu bringen, versuchter Aufruhr im Sinne des §. 167 des Strafrechts ist, weshalb Plath und Kabus dem Strafgesetz verfallen sind. In den Handlungen der verurtheilten Angeklagten hatte der Gerichtshof den Mangel an patrio-

Digitized by Google

tischer Gesinnung gefunden und deshalb die Ehrenstrafen gegen sie verhängt, die Strafe selbst aber nach ihrer größeren oder geringeren Thätigkeit bei dem Aufruhrversuche abgemessen. Das mildere Gesetz vom 30. Juni 1849 wurde für nicht anwendbar in diesem Falle erklärt, weil dasselbe nur von einer Aufreizung zu einer strafbaren Handlung spreche, hier aber nicht eine bloße Aufreizung, sondern ein bereits vollendetes Verbrechen vorliege. Die Kosten, welche die Untersuchung gegen die freigesprochenen Angeklagten herbeigeführt hat, werden niedergeschlagen, die übrigen Kosten aber den verurtheilten Angeklagten pro rata event. in solidum zu tragen auferlegt.

Nachdem dies Urtheil publicirt worden, erhob sich der Präsident und sprach in kurzen Worten gegen die Geschwornen seinen Dank für ihre Beharrlichkeit und Ausdauer in diesem langen Prozesse aus. Darauf entließ er sie und die Angeklagten, und schloß die letzte Sitzung des ewig denkwürdigen Steuerverweigerungsprozesses.

Druck von J. Dräger in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google